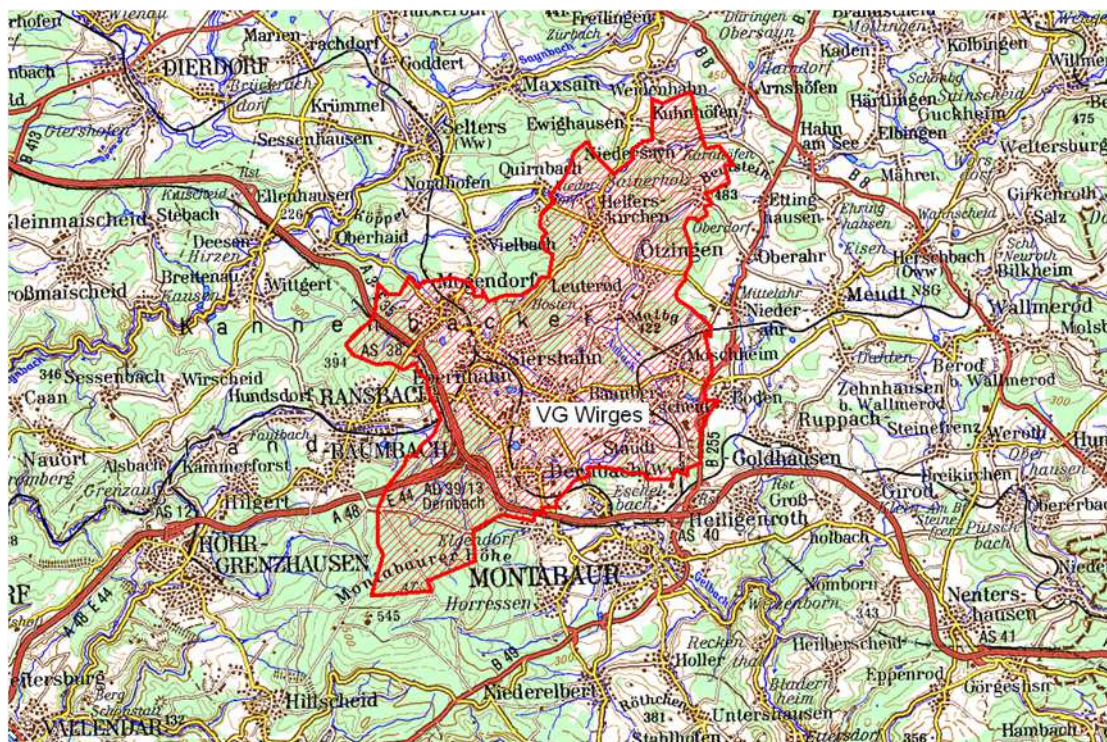


VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG DER VERBANDSGEMEINDE WIRGES - WESTERWALDKREIS -



BEGRÜNDUNG ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Planungsstand: Genehmigungsfassung, Juni 2017



IM AUFTRAG DER VG WIRGES: ARBEITSGEMEINSCHAFT GEISLER / THANNBERGER-WITTENBERG

Planungsbüro

Geisler



Planungsbüro Thannberger-Wittenberg

Planungsbüro Geisler
Dipl.-Ing. F. Geisler
Goßfeldener Weg 6
D - 35091 Cölbe

Planungsbüro Thannberger-Wittenberg
- Umwelt & Soziales -
Dipl.-Geogr. C. Thannberger-Wittenberg
Am Schützenplatz 7
D - 35039 Marburg

Tel.: 0 64 21 - 87 02 07
Fax: 0 64 21 - 87 02 08
Mobil: 01 72 - 6 71 16 91
www.planungsbüro-geisler.de
E-mail: planungsbuero-geisler@gmx.de

Tel.: 0 64 21 - 16 81 34
Fax: 0 64 21 - 16 81 35
Mobil: 01 72 - 6 65 58 79
www.orgaplan-mr.de
E-mail: carmen.thannberger@orgaplan-mr.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
1.1	Anlass und Ziel der Planung.....	7
1.2	Elemente und Anlagen des Flächennutzungsplanes	8
1.3	Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes	9
1.4	Umweltfachplanungen.....	11
1.4.1	Verhältnis von Landschafts- zu Flächennutzungsplan	11
1.4.2	Landschaftsplan der VG Wirges.....	12
1.5	Exkurs: Verhältnis von Naturschutz zu Baurecht (Berücksichtigung naturschutz- fachlicher Belange in der Bauleitplanung)	13
1.5.1	Instrumente der Ausgleichsbewältigung	14
2	Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes	15
2.1	Verfahrensstand / - ablauf	15
2.2	Landesplanerische Stellungnahme	16
2.3	Darlegung von Belangen und Behandlungs-/Abwägungssachverhalten aus dem durchgeführten Verfahrensschritt nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB (14.10.2013 – 13.11.2013).....	18
2.4	Darlegung von Belangen und Abwägungssachverhalten aus dem durchgeführten Verfahrensschritt nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB (12.05.2016 – 13.06.2016).....	20
3	Planerische Rahmenbedingungen	23
3.1	Lage des Plangebietes im Raum	23
3.2	Übergeordnete Planungsvorgaben	26
3.2.1	Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz (LEP IV 2008).....	26
3.2.2	Teilfortschreibung LEP IV: Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien	29
3.2.3	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Zweite Teilfortschreibung LEP IV).....	32
3.2.4	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV).....	33
3.2.5	Regionale Raumordnungsplanung.....	34
3.2.5.1	Regionalplanung Mittelrhein-Westerwald	34
4	Strukturelle Planungsgrundlagen	43
4.1	Bevölkerung	43
4.2	Bevölkerungsentwicklung, -struktur und zukünftige Bevölkerungs- /Einwohner- entwicklung sowie Schwellenwertberechnung.....	44
4.2.1	Bevölkerungsentwicklung innerhalb der VG Wirges und seiner Ortsteile.....	44
4.2.2	Schwellenwertberechnung zur Neuaufstellung des FNP der Verbands- gemeinde Wirges mit Zielhorizont 2035 (24.11.2016).....	45
4.3	Wirges im demographischen Wandel.....	48
4.3.1	Charakteristische demographische Entwicklungen für Wirges (Demographietyp 1)	51
4.3.2	Herausforderungen für die Kommunen im Demographietyp 1	51
4.3.3	Übersicht der Demographietypen für Städte und Gemeinden mit 5.000 bis 100.000 Einw.....	52
5	Flächennutzungsspiegel in der VG Wirges	53
6	Siedlungswesen	54
6.1	Wirtschaftsstruktur	54

6.1.1	Land- und Forstwirtschaft.....	54
6.1.2	Gewerbliche Wirtschaft	55
6.1.3	Einzelhandel und Dienstleistungen	56
6.1.4	Fremdenverkehr / Erholung	57
7	Leitbilder für die zukünftige Entwicklung des Verbandsgemeindegebietes	59
7.1	Leitbilder zur Siedlungsentwicklung.....	59
8	Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	60
8.1	Siedlungsflächen (Wohn-, Misch-, Gewerbegebietsflächen)	60
8.1.1	Flächen- und Nutzungsübersicht der Änderungsflächen-Siedlung	60
8.1.2	Rücknahme nicht realisierter Wohn-/Mischbauflächen (Flächentausch)	61
8.1.3	Rücknahme nicht realisierter Siedlungserweiterungsflächen (Flächenrücknahmen).....	67
8.2	Ortsgemeinde Dernbach.....	69
8.2.1	Bereich (De 2) „Burgweg“ - Erweiterung Gewerbegebiet.....	69
8.3	Ortsgemeinde Ebernahn.....	72
8.3.1	Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Ebernahn.....	72
8.3.2	Bereich (Eb 1) „Massenberg“.....	74
8.3.3	Bereich (Eb 2a) „Unterhalb der Fa. Lieser“	77
8.4	Ortsgemeinde Helferskirchen.....	79
8.4.1	Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Helferskirchen	79
8.4.2	Bereich (He 2) - Erweiterung des Wohngebietes „Waldstraße“	80
8.5	Ortsgemeinde Leuterod	83
8.5.1	Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Leuterod.....	83
8.5.2	Bereich (Le 2) „Südl. Kastanienring / K 142“	85
8.6	Ortsgemeinde Mogendorf	88
8.6.1	Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Mogendorf	88
8.6.2	Bereich (Mog 1) „Zugemäch II“	89
8.7	Ortsgemeinde Moschheim.....	91
8.7.1	Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Moschheim	91
8.7.2	Bereich (Mos 1) „Achtstruth-Seifen III“	93
8.8	Ortsgemeinde Niedersayn	95
8.8.1	Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Niedersayn	95
8.8.2	Bereich (Ni 1) „Im Neufeldchen“	96
8.9	Ortsgemeinde Ötzingen und Ötzingen-Sainerholz	98
8.9.1	Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Ötzingen	98
8.9.2	Bereich Ötzingen (Öt 1) „Am Sportplatz“	101
8.9.3	Bereich Ötzingen-Sainerholz (Sa 1) „Nördliche Talstraße“	104
8.10	Ortsgemeinde Siershahn	107
8.10.1	Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Siershahn	107
8.10.2	Bereich (Si 1) „Wiesengrund III / Auf der Klaus“	110
8.11	Ortsgemeinde Staudt	113

8.11.1	Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Staudt.....	113
8.11.2	Bereich (St 1) „Bergfeld / Bergstraße“	114
8.11.3	Bereich (St 2) „Auf der Heide“	117
8.12	Stadt Wirges.....	120
8.12.1	Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Stadt Wirges.....	120
8.13	Flächenbilanz der geplanten Siedlungserweiterungen	122
8.14	Gemeinbedarfsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)	123
8.14.1	Kindergärten / Kindertagesstätten.....	123
8.14.2	Schulen.....	125
8.14.3	Sport- und Spielanlagen / Freizeiteinrichtungen	125
8.14.4	Medizinische Versorgung.....	126
8.14.5	Kirchliche Einrichtungen.....	127
8.14.6	Öffentliche Verwaltung	127
8.14.7	Jugendeinrichtungen und Sozialstation	127
8.14.8	Altenpflege.....	128
8.14.9	Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen	128
8.14.10	Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit	129
8.14.11	Zusammenfassende Übersicht der Einrichtungen und Anlagen	130
8.15	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)	131
8.15.1	Grundsätze und Zielvorstellungen.....	131
8.15.2	Straßenverkehr (Autobahnen und sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen).....	131
8.15.3	Fußgänger- und Radverkehr.....	131
8.15.4	Öffentliche Platzflächen / Flächen für den ruhenden Verkehr	132
8.15.5	Bahnanlagen	132
8.15.6	Öffentlicher Personennahverkehr.....	133
8.16	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).....	133
8.16.1	Energieversorgung	133
8.16.1.1	Strom.....	133
8.16.1.2	Erdgas	134
8.16.1.3	Sonstige Versorgungs-/Rohrleitungen	134
8.16.1.4	Regenerative Energiequellen (Windenergie).....	134
8.16.2	Wasserversorgung.....	137
8.16.3	Abwasserentsorgung (-beseitigung)	138
8.16.4	Abfallentsorgung	139
8.16.5	Altlasten, Altablagerungen und Altstandorte	139
8.16.6	Sendeanlagen, Mobilfunkstationen, Richtfunk	140
8.17	Freiraum und Naherholung.....	141
8.17.1	Grün- und Erholungsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)	141
8.17.2	Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB).....	142
8.17.3	Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)	142
8.17.3.1	Wasserschutzgebiete.....	142
8.17.3.2	Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrückhaltung.....	143
8.17.4	Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)	144
8.17.5	Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)	144
8.17.6	Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)	145

8.17.7	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)	145
8.17.8	Flächenbedarf und –angebot an Ausgleichsflächen.....	147
8.17.9	Zugeordnete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (§ 5 Abs. 2a BauGB).....	148
8.17.10	Flächen für Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	148
8.17.10.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	148
8.17.10.2	Naturpark (§ 27 BNatSchG)	149
8.17.10.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG).....	149
8.17.10.4	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	150
8.17.10.5	Europäisches Netz NATURA 2000 (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) (§ 32 BNatSchG)	150
8.17.10.6	Gesetzlich geschützte Biotopie (§ 30 BNatSchG).....	151
8.17.11	Planung vernetzter Biotopsysteme (PvB 1993)	151
9	Regenerative Energien innerhalb der Verbandsgemeinde Wirges	153
9.1	Planerische Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ innerhalb der Verbandsgemeinden Montabaur, Wirges, Höhr- Grenzhäuser (Westerwaldkreis) vom 12.06.2013 und Ergänzung der Planerischen Vorprüfung vom 12.06.2013 – „Abwägungsmodul“ vom 04.11.2013	154
9.1.1	Zusammenfassende Einstufung der Abwägungssachverhalte	168
9.1.2	Planerische Prüfung des gesamten VG-Gebietes von Wirges hinsichtlich der Möglichkeit zur Schaffung von Flächen zur Windenergienutzung im Rahmen der Teil-Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung (Standortuntersuchung Windenergie) vom 10.12.2012.....	169
9.1.2.1	Herleitung der Standortuntersuchung Windenergie 2012	169
9.1.2.2	Methodik zur Ermittlung von Flächen zur Nutzung der Windenergie	170
9.1.2.3	Ergebnisse der Flächenermittlung und Bewertung der Flächen	175
9.1.2.4	Standortuntersuchung Windenergie 2012 im Kontext zu den Ergebnissen des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein – Westerwald 2014 „Windenergiekonzeption“ (Steuerung der Windenergie im RROP Endbericht, Teil 1 vom 28.05.2014 / Artenschutz)	185
9.1.2.5	Potenzialflächenanalyse in der VG Wirges – Sachverhalt u. Ergebnisse.....	188
9.1.2.6	Potenzialflächenanalyse in der VG Wirges – Sachverhalt u. Ergebnisse unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsvorgaben RROP 2016 und 3. Fortschreibung des LEP IV – Regenerative Energien 2016	191
10	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.....	193
10.1	Schutzobjekte nach Landesdenkmalschutzgesetz (DSchG) RLP	193
10.1.1	Kulturdenkmäler	193
10.2	Hinweis des Landesamtes für Geologie und Bergbau	195
10.3	Hinweis der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	195
10.4	Hinweis des LBM – Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur	196
10.5	Hinweis des LBM Diez– Landesbetrieb Mobilität Diez.....	197
10.6	Hinweise zum Denkmalschutz (Archäologie).....	197
10.7	Hinweis zum Immissionsschutz (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen)	198
10.8	Hinweis zur militärischen Flugsicherung	198
10.9	Hinweis zu Belangen der Telekommunikation	198
10.10	Hinweis zu Belangen der Bundesnetzagentur zum Richtfunk.....	198

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis:

Tab. 1: Verfahrensübersicht.....	16
Tab. 2: Statistische Übersicht des Beteiligungsverfahrens (Stand: Jan. 2014 / Quelle: VG Wirges)....	19
Tab. 3: Statistische Übersicht der Beteiligungsverfahrens (Stand: Feb. 2017 / Quelle: VG Wirges)....	22
Tab. 4: Die Verbandsgemeinde und ihre einzelnen Ortsgemeinden (Stand: 31.12.2016).....	24
Tab. 5: Übergeordnete Planungsebenen (Quelle: Eigene Darstellung)	26
Tab. 6: Strukturräume und Funktionseinteilung VG Wirges nach RROP 2006.....	36
Tab. 7a und b: Bevölkerungsentwicklung VG Wirges 2000 bis 2016.....	44
Tab. 8: Indikatoren der statistischen Bestimmung des Demographietyps (Quelle: Bertelsmann-Stiftung).....	50
Tab. 9: Altersstrukturentwicklung (Quelle: Bertelsmann-Stiftung)	50
Tab. 10: Demographietyp (Quelle: Bertelsmann-Stiftung)	52
Tab. 11: Landwirtschaftl. Betriebe nach sozialökonomischen Betriebstypen u. Größenklassen der LF 1999, 2003 und 2007.....	54
Tab. 12: Landwirtschaftl. Betriebe und landwirtschaftl. genutzte Fläche (Vergleichbarkeit aufgrund geänderter Erhebungsgrenzen eingeschränkt) 1971 bis 2010 (Quelle: Statistisches LA, RLP).....	54
Tab. 13: Einzelhandel und Dienstleistungen (Quelle: Verbandsgemeinde Wirges; 01.12.2016)	56
Tab. 14: Übersicht Tourismus 1996 bis 2016 (Jan. 2016) – VG Wirges (Quelle: Statistisches LA RLP).....	58
Tab. 15: Übersicht der Siedlungserweiterungsflächen (Stand: 02.2017)	61
Tab. 16: Zusammenfassende Flächenbilanz der Siedlungserweiterungsflächen	65
Tab. 17: Zusammenfassende Übersicht der „Tauschflächen“	66
Tab. 18: Übersicht der Neudarstellungen Siedlungserweiterung (Stand: 02.2017).....	122
Tab. 19: Übersicht der Schulen in der VG Wirges (Quelle: Statistisches LA RLP und VG Wirges) ...	125
Tab. 20: Übersicht der Einrichtungen und Anlagen in der VG Wirges (Stand: 01.12.2016).....	130
Tab. 21: Wasserversorgung (Quellen und Brunnen) in der VG Wirges.....	137
Tab. 22: Einwohnergleichwerte und Jahresschmutzwassermengen.....	139
Tab. 22: Flächenanteile landwirtschaftlicher Nutzungskategorien	144
Tab. 23: Abschätzung der zu erwartenden Eingriffsflächen und des Ausgleichsbedarfs durch geplante Siedlungserweiterungsflächen.....	147
Tab. 24: Kulturdenkmäler (Stand: 11.08.2016)	195
Abb. 1: Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes	11
Abb. 2: Lage im Raum (Quelle: Digitale TK 50; ohne Maßstab, genordet).....	25
Abb. 2a: Lage der VG Wirges im Westerwaldkreis und des Westerwaldkreises in Rheinland-Pfalz (Quelle: Wikipedia; ohne Maßstab, genordet)	25
Abb. 3: Ausschnitt des LEP IV 2008 (ohne Maßstab, genordet).....	27
Abb. 4: Auszug des RROP 2006 (ohne Maßstab, genordet)	35
Abb. 5: Entwicklung der Altersstruktur in der VG Wirges von 2003 bis 2013 in Zweijahresschritten und einer Prognose für 2020 und 2030 (Angaben: Prozent; Quelle: Statistisches LA RLP; Darstellung: ARGE)	45
Abb. 6: Bevölkerungsentwicklung der VG Wirges 2000-2016 (Quelle: Einwohnermeldeamt der VG Wirges).....	46
Abb. 7: Absolute Altersstrukturentwicklung 2003-2020 (Quelle: Bertelsmann-Stiftung).....	51
Abb. 8: Übersicht der Flächennutzung ausgewählter Nutzungsarten in einer Zeitreihe (Quelle: Statistisches LA, RLP).....	53
Abb. 9: Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche 1987 bis 2010.....	55
Abb. 10: Verteilung der Siedlungserweiterungen nach Nutzung (Angaben in ha)	123
Abb. 11: Übersicht freipraktizierender Ärzte/Zahnärzte und Apotheken- 2014 (Quelle: Statistisches LA RLP und VG Wirges)	127
Abb. 12: Übersicht Regionalnetz DB AG (Quelle: Deutsche Bahn AG, Auszug aus der Karte Regionalnetz Westerwald).....	132

Anlage: Umweltbericht gem. § 2 a BauGB

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Wirges wurde von dem Verbandsgemeinderat am 18.03.1997 abschließend beschlossen, durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises am 19.08.1997 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit einer Einschränkung verfügt, welche sich auf eine Wohnbaufläche („Hasenmorgenfeld“) in der Ortsgemarkung Leuterod bezog.

Der Verbandsgemeinderat von Wirges fasste diesbezüglich am 14.10.1997 einen Beitrittsbeschluss zur Genehmigung und machte selbige am 29.10.1997 öffentlich bekannt.

Aufgrund diverser städtebaulicher Erfordernisse, welche überwiegend auf überholte Planungsgrundlagen und veränderter Rahmenbedingungen (RROP 2006, LEP IV 2008, NATURA 2000) zurückzuführen sind, hält es die VG Wirges für notwendig, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen bzw. gemäß der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des gesamten Verbandsgemeindegebietes grundlegend fortzuschreiben (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB).

Mit dieser Neuaufstellung sollen auch die in der Zwischenzeit jeweils für Teilausschnitte durchgeführten FNP-Änderungen des Ursprungsplans von 1997 (i.Z.m. dem Erlass von Satzungen nach §§ 30, 34 BauGB) ergänzt werden.

Ebenfalls soll der Landschaftsplan der VG Wirges, der im Mai 1992 fertig gestellt sowie im Mai 1997 und Juli 2004 ergänzt wurde, mit seinen Aussagen zu Maßnahmen und Entwicklungen unterschiedlichster Naturräume - soweit aufgrund seines veralteten Planungsstandes fachlich sinnvoll - in die Flächennutzungsplanung integriert werden.

Für zukünftige Kompensationsmaßnahmen werden Suchräume (Poolflächen) im FNP dargestellt.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll auch eine kartografische Anpassung an den „Stand der Technik“ erfolgen. Der FNP wird auf Grundlage der aktuellen Daten des Allgemeinen Liegenschaftskatasters (ALK) digitalisiert und erleichtert damit die zukünftige Nutzung bzw. den Umgang innerhalb der Verwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Im Rahmen der räumlichen Steuerung möglicher Windenergieanlagen („Planungsvorbehalt“ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) hat die VG Wirges bereits im Jahr 2005 eine Standortuntersuchung Windenergie erstellen lassen, um mögliche Potenzialflächen zur Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darzustellen. Im Zuge der „Energiewende“ sowie der damit verbundenen Änderungen der übergeordneten Planungsvorgaben zur Nutzung regenerativer Energiequellen hat sich die VG Wirges zu einer Aktualisierung der Standortuntersuchung Windenergie entschlossen. Mit Datum vom 10.12.2012 wurde die „Planerische Prüfung des gesamten VG-Gebietes von Wirges hinsichtlich der Möglichkeit zur Schaffung von Flächen zur Windenergienutzung im Rahmen der Teil-Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung“ abgeschlossen. Planerisches Ziel der VG Wirges war es, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Windenergienutzung mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufzustellen.

Der Sachstand und die Ergebnisse im Zusammenhang mit der Steuerung der Windenergienutzung werden unter Ziff. 9 dargelegt und erläutert.

1.2 Elemente und Anlagen des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung

Die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes ist auf Basis des Allgemeinen Liegenschaftskatasters (ALK) ausgelegt und wird im Maßstab 1:10.000 erstellt. Sie enthält die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nebst der dazugehörigen Zeichenerklärung. Durch die digitale Bearbeitung können die Darstellungen des Flächennutzungsplanes bedarfsgerecht in den unterschiedlichsten Maßstäben genutzt und ausgedruckt werden.

Zusätzlich werden für die Einzelgemarkungen der Stadt Wirges und sämtlicher Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde entsprechende Ausfertigungen der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 angefertigt. Dies soll „den täglichen Umgang“ mit dem Planwerk innerhalb der örtlichen Gremien erleichtern.

Aufgrund des Charakters eines „Vorbereitenden Bauleitplanes“ erhebt der Flächennutzungsplan keinen Anspruch auf absolute Parzellenschärfe. D.h., dass Lagegenauigkeiten, Flächentiefen und –breiten sowie Flächengrößen nicht „verbindlich“ aus den Darstellungen abzuleiten sind.

Um die Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes zu erhalten, wurden zwei sog. „Beikarten“ erstellt, die u.a. Darstellungen des Naturschutzrechts enthalten. Weiterhin enthalten diese Beikarten zum Flächennutzungsplan ausschließlich Informationen, die keine verbindliche Wirkung der Darstellungen auslösen sondern der Steuerungs-, Entwicklungs- und Koordinationsfunktion der vorbereitenden kommunalen Bauleitplanung nachkommen.

Begründung mit Umweltbericht

Die Begründung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die kommunalen Entwicklungsvorstellungen (Ziele und Zwecke) und wesentlichen Auswirkungen des Flächennutzungsplanes näher darzulegen. Hier werden die maßgeblichen städtebaulichen Gründe zu bestimmten Darstellungsentscheidungen verdeutlicht und somit ein transparenter Abwägungsvorgang der verschiedenen Planungsbelange (§ 1 BauGB) dokumentiert.

Der Umweltbericht legt die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar. Er ist Bestandteil der Begründung.

Begleitende Untersuchungen und Gutachten sowie vorhandene Grundlagen

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird von einigen Fachgutachten begleitet, die bestimmte Belange untersucht und für den Abwägungsprozess aufgearbeitet haben. Sie werden in den entsprechenden Kapiteln des Flächennutzungsplanes erwähnt und mit ihren Ergebnissen integriert.

Weiterhin werden vorhandene Grundlagen und Informationen berücksichtigt.

Folgende Grundlagen liegen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vor:

- Tonbergbau in der VG Wirges: Übersichtskarte – Derzeitige und geplante Abbauflächen – (GfL GmbH, Koblenz, 2005/2006)
- Landschaftsplan der VG Wirges mit Ergänzungen (GfL1992)
- Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Wirges: Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemeindlicher Planungsvorhaben im Rahmen der II. Änderung des FNP – Beitrag zur Integration in den FNP der GfL (1996)
- Umweltbericht zur geplanten III. Änderung des Flächennutzungsplanes der GfL (2006)
- Planung vernetzter Biotopsysteme, Bereich Landkreis Westerwald (1993)
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (ab 2006, gem. LANIS)

- Flächennutzungsplan der VG Wirges, II. Änderung (1996/97)
- Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten III. Änderung des FNP (Mai 2007)
- Kartierung der gem. § 30 BNatSchG geschützten Flächen (ab 2006, gem. LANIS)
- Kurzbegehungen aller Flächen im Zeitraum August bis Oktober 2008 und Sommer 2009 (Nachbegehung einzelner Flächen) im Rahmen der Bestandsaufnahme und Typisierung der Biotop- und Nutzungsstrukturen der Siedlungserweiterungsflächen anhand des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz – Kartieranleitung, Stand 13.04.2007; Aktualisierung der Erhebungen Ende Mai und Oktober 2012. Die Typisierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt ebenfalls aktualisiert anhand des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz (Kartieranleitung, Stand 13.04.2010). (Arbeitsgemeinschaft Geisler/Thannberger-Wittenberg)
- Planerische Prüfung des gesamten VG-Gebietes von Wirges hinsichtlich der Möglichkeit zur Schaffung von Flächen zur Windenergienutzung im Rahmen der Teil-Flächennutzungsplanung zur Windenergienutzung („Standortuntersuchung Windenergie“) vom 10.12.2012 (Arbeitsgemeinschaft Geisler/Thannberger-Wittenberg)
- Planerische Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ innerhalb der Verbandsgemeinden Montabaur, Wirges und Höhr-Grenzhausen vom 12.06.2013 (Arbeitsgemeinschaft Geisler/Thannberger-Wittenberg)
- Planerische Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ innerhalb der Verbandsgemeinden Montabaur, Wirges und Höhr-Grenzhausen vom 12.06.2013 – Ergänzung der Planerischen Vorprüfung um das „Abwägungsmodul“ vom 04.11.2013 (Arbeitsgemeinschaft Geisler/Thannberger-Wittenberg)
- Faunistische Erfassung/Artenschutzfachliche Untersuchungen vom Okt. 2015 (Arbeitsgemeinschaft Geisler/Thannberger-Wittenberg)
- Biotop- und Nutzungstypenkartierungen vom Okt. 2015 (Arbeitsgemeinschaft Geisler/Thannberger-Wittenberg)

1.3 Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Das bundesrechtliche Bauplanungsrecht regelt als Instrument zur städtebaulichen Steuerung der Bodennutzung die rechtliche Beziehung des Menschen zum Grund und Boden.

Das Bauplanungsrecht ist bundesrechtlich im Baugesetzbuch (BauGB) und den darauf beruhenden Verordnungen (z.B. Baunutzungsverordnung) geregelt.

In Verbindung mit dem Grundgesetz (Art. 28 Abs. 2 GG) wird den Gemeinden das Recht gewährt, *„alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“*.

Die Bauleitplanung unterliegt damit der kommunalen Planungshoheit und stellt einen Kernbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung dar. Unter Planungshoheit ist in diesem Zusammenhang das der Gemeinde zustehende Recht auf eigenverantwortliche Planung und Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet anzusehen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

In Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauGB sind die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Flächennutzungsplanung ist damit eine kommunale Aufgabe.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB besteht die Aufgabe des Flächennutzungsplanes darin, *„für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“*.

Das heißt, der Flächennutzungsplan enthält den planerischen Willen der Gemeinde in Bezug auf die künftige Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke, und zwar sowohl für eine bauliche als auch für eine sonstige Nutzung.

Er schafft als **vorbereitender Bauleitplan** grundsätzlich kein verbindliches Bodennutzungsrecht, sondern bedarf in der Regel der Umsetzung durch einen **verbindlichen Bauleitplan**, den Bebauungsplan.

Dabei gibt der Flächennutzungsplan die Zulässigkeitskriterien für die in ihm dargestellten Bodennutzungen in der Regel – abgesehen von den Besonderheiten bei der Steuerung privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – nicht verbindlich vor. Gleichwohl kommt dem Flächennutzungsplan eine **städtebauliche Leitfunktion** zu, da in ihm die städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde gebündelt werden.

Diese „Zweistufigkeit“ der Planung wird im Baugesetzbuch dadurch verdeutlicht, dass der Flächennutzungsplan nach § 5 lediglich „Darstellungen“ der von der Gemeinde vorgesehenen Bodennutzungen enthält, während die rechtsverbindlichen „Festsetzungen“ für die städtebauliche Ordnung im Bebauungsplan getroffen werden (§ 8 Abs. 1 BauGB).

Eine Ausnahme bildet die bereits o.g. Steuerung privilegierter Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB, deren Zulässigkeit mittels Standortzuweisung unmittelbar durch den Flächennutzungsplan erfolgen kann.

Hinsichtlich der Rechtsnatur des Flächennutzungsplanes kann man ihn als „hoheitliche Willenserklärung besonderer Art“ bezeichnen.

Nach der Novellierung des BauGB im Zusammenhang mit dem Europarechtsanpassungsgesetz im Juli 2004 (EAG Bau), sind die Neuregelungen auch bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes von praktischer Bedeutung.

Für diese Planungen ist eine Umweltprüfung (UP) nach den hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorgaben durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine UP durchzuführen, die sich auf das bezieht, *„was nach dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann“*.

Trotz seiner grundsätzlich fehlenden Rechtsnormqualität hat der Flächennutzungsplan vielfältige Rechtswirkungen.

Intern bindet er die Gemeinde durch das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Extern steuert er insbesondere die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich und bindet andere öffentliche Planungsträger nach § 7 BauGB (Träger öffentlicher Belange und sonstige Behörden).

Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes	
Intern Gegenüber der Gemeinde	→ Bindung für die nachfolgenden Bebauungspläne im Rahmen des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB
Extern Gegenüber den Bürgern	→ <ol style="list-style-type: none"> 1) Steuerung nicht privilegierter Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB durch anderweitige Nutzungsdarstellungen 2) Steuerung privilegierter Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB durch qualifizierte Standortzuweisungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
Extern Gegenüber anderen Planungsträgern	→ <ol style="list-style-type: none"> 1) Anpassung der eigenen Planungen an den Flächennutzungsplan nach Maßgabe des § 7 BauGB 2) Pflicht zur abwägenden Berücksichtigung der Zielvorstellungen des Flächennutzungsplanes bei eigenen Planungsentscheidungen

Abb. 1: Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes

1.4 Umweltfachplanungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB sind die Gemeinden im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung dazu verpflichtet, die Darstellungen von Landschaftsplänen und sog. sonstigen Plänen zu berücksichtigen.

1.4.1 Verhältnis von Landschafts- zu Flächennutzungsplan

Die entscheidende Ebene der „Begegnung“ von Landschaftsplanung und Bauleitplanung ist die des Flächennutzungsplanes.

Grundsätzlich hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, der bauleitplanenden Gemeinde Aussagen über die natur- und landschaftsbezogene Bedeutung der Flächen des Gemeindegebiets zu liefern. Darunter zählen Aussagen zu:

- Angebotsflächen, also den Flächen, die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für eine bauliche oder sonstige Nutzung in Anspruch genommen werden können.
- Konfliktflächen, also den Flächen, bei denen unter Inanspruchnahme mit Konflikten zu rechnen ist.
- Ausschlussflächen, also den Flächen, die einer anderen als der bestehenden Nutzung nicht zugeführt werden dürfen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen stellen diese Aussagen der Landschaftsplanung das erforderliche Abwägungsmaterial für die planende Gemeinde dar, insbesondere auch, wenn es um die Bewältigung der eingriffsrechtlichen Anforderungen geht, da die ökologische Qualität der für eine bauliche oder sonstige Nutzung in Anspruch genommenen Fläche mit der Art und dem Umfang der erforderliche werdenden Kompensation korrespondiert (MIT-SCHANG, 2003).

1.4.2 Landschaftsplan der VG Wirges

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Wirges wurde im Mai 1992 fertiggestellt. Im Mai 1997 und im Juli 2004 wurde er jeweils ergänzt. Die Ergänzung beurteilt die Umweltverträglichkeit gemeindlicher Planungsvorhaben im Rahmen der zweiten und dritten Änderung des FNP und dient als Beitrag zur Integration in den Flächennutzungsplan.

Eine besondere Stellung kommt dem Landschaftsplan nach dem Baugesetzbuch zu. Durch die kommunale Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes – nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB – in die Aufstellung der Bauleitpläne zu integrieren. Dabei sind u.a. die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des Landschaftsplanes zur Umweltprüfung (s.a. Anlage zur Begründung des Flächennutzungsplanes - Umweltbericht) heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB).

Der Landschaftsplan stellt als selbständiger Fachplan und Handlungskonzeption Grundlagen für die ökologische Planung im Flächennutzungsplan dar. Eine Verbindlichkeit der Inhalte erlangt der Landschaftsplan über die *Integration in den Flächennutzungsplan*.

Wie bei allen Fachplänen erfolgt die abschließende Aufnahme der einzelnen Inhalte in die Flächennutzungsplanung über die Abwägung. Hier sind nicht nur die Belange der Natur- und Landschaftspflege sondern alle Belange der Stadtentwicklung (u.a. Verkehr, Ver- und Entsorgung, Forst- und Landwirtschaft sowie Siedlungsentwicklung) zu berücksichtigen. Alle Belange müssen so abgewogen werden, dass eine nachhaltige Stadtentwicklung für die VG Wirges möglich wird.

Somit erfolgt eine selektive Übernahme der Inhalte des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan (vgl. Umweltbericht). Generell ist es nur sinnvoll, Inhalte zum Schutz von Natur und Landschaft aus dem Landschaftsplan zu übernehmen, die dem Zeithorizont des Flächennutzungsplanes von 10 - 15 Jahren entsprechen, zumal die Zielsetzungen aus dem Jahre 1992 z.T. bereits veraltet oder schon nicht mehr zeitgemäß sind.

Fazit: Die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden im Landschaftsplan begründet und konkretisiert. Für die Flächennutzungsplanung ist somit die bedeutendste kommunale Fachplanung die Landschaftsplanung. Sie stellt die Grundlage für die zu treffenden Abwägungsentscheidungen dar.

Einen Überblick über die naturräumliche Ausstattung der VG Wirges vermittelt das Kapitel 6 des Umweltberichtes „*Ausstattung von Natur und Landschaft im gesamten Verbandsgemeindegebiet*“. Die Angaben entstammen in zusammengefasster Form dem Landschaftsplan oder den zitierten Quellen.

Neben den Schutzgebieten und Objekten, die grundsätzlich als nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 BauGB Inhalt des Flächennutzungsplanes sind, wurden insbesondere folgende Inhalte aus dem Landschaftsplan, dem Landschaftsinformationssystem (LANIS) Rheinland-Pfalz und dem kommunalen Kompensationsflächenkataster als Darstellungen in die Flächennutzungsplanung übernommen (z.T. als nachrichtliche Übernahmen in die Beikarten):

- Schutzwürdige Biotope gem. Biotopkataster RLP ab 2006
- Landesweiter Biotopverbund aus dem Landschaftsprogramm RLP
- Vogelschutzgebiet – Gesamtkulisse und FFH-Gebiete (Natura 2000)
- Abgegrenzte Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege

- Kompensationsflächen der Satzungen und Maßnahmen des LBM
- Kompensationsflächen, welche durch die ICE-Streckenplanung planfestgestellt wurden
- Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmentypen zukünftiger Eingriffe der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung bzw. anderer Planverfahren
- Mögliche Poolflächen für die jeweiligen Siedlungserweiterungsflächen
- Mögliche Suchräume zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)
- Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen, Prüfflächen (SGDNord)
- Kompensationsflächenübersicht inkl. Zuordnung der Satzungen und Maßnahmen des LBM

Die o.g. Inhalte werden überwiegend in der Beikarte 1 „Naturschutz und Landschaftspflege“ zum Flächennutzungsplan dargestellt, um die Übersichtlichkeit der Darstellungen im Flächennutzungsplan bei der Fülle an Informationen zu bewahren.

Die Inhalte des Landschaftsplanes, die in dem genehmigten Flächennutzungsplan integriert sind, sind behördenverbindlich und gelten auch als Maßstab zur Bewertung der Umweltverträglichkeit von künftigen Maßnahmen und Planungen. Die darüber hinausgehenden Inhalte und Aussagen des Landschaftsplanes sind Empfehlungen.

1.5 Exkurs: Verhältnis von Naturschutz zu Baurecht (Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung)

Abriss der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Naturschutz und Baurecht:

In Art. 20 a GG ist der Schutz, die Entwicklung und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei allen staatlichen Planungen verankert. Dieser Bestimmung wird durch den „Grundsatz der Nachhaltigkeit in den bauleitplanerischen Oberzielen“ auch im Städtebaurecht gefolgt.

Zunächst wurde mit der Novellierung des Baugesetzbuches durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 eine Änderung der bauleitplanerischen Oberziele herbeigeführt, und zwar in der Weise, dass die Bauleitpläne an Stelle einer „geordneten“ nunmehr eine „nachhaltige“ städtebauliche Entwicklung gewährleisten sollen.

Damit haben die Umweltbelange eine Gleichgewichtung neben den anderen bauleitplanerischen Oberzielen (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB, alt) erhalten, und der Umweltschutz selbst ist somit als ein Oberziel der Bauleitplanung anzusehen.

Die Konkretisierung der Belange des Umweltschutzes wurde in der Neueinführung des § 1 a BauGB gefasst. Die Bedeutung des § 1 a BauGB geht dahin, die Vorgehensweise zur Ermittlung und Bewertung von umweltschützenden Belangen zu erläutern, damit sie bei der bauleitplanerischen Abwägung sachgerecht berücksichtigt werden können.

Die Bestimmungen des § 1a BauGB bilden im Wesentlichen die verfahrensmäßige Instrumentalisierung des in den Planungsleitlinien enthaltenen Umweltschutzprogramms.

Die umweltbezogenen Anforderungen sind dabei bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu integrieren und auf dieser Planungsebene abzuarbeiten und zu bewältigen.

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz zum Baugesetzbuch und der entsprechenden Neufassung vom 20.07.2004 (EAG BauGB) wurden die bauleitplanerischen Oberziele im § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB erweitert. Ergänzend wurden u.a. soziale und wirtschaftliche Aspekte eingeführt, deren Beachtung im Sinne des Nachhaltigkeitsgrundsatzes Einzug in die Bauleitplanung halten. § 1 a BauGB enthält die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen anzuwenden sind. Nach den Vorgaben des § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB hat die Gemeinde zu prüfen, ob die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen. Maßgeblich ist der bundesrechtliche Eingriffsbegriff in § 14 Abs. 1 BNatSchG (2010).

Sind Eingriffe zu erwarten, hat die Gemeinde abzuwägen, ob sich die vom Bauleitplan vorbereiteten bzw. ermöglichten Eingriffe im Planbereich überhaupt rechtfertigen lassen und ob das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft aus gewichtigeren Gründen zurückgestellt werden kann. Ist dies der Fall, so sind die Planungsvorstellungen daraufhin zu überprüfen, ob das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität zu verwirklichen ist (Alternativenprüfung).

Die Gemeinde hat ferner zu erwägen, ob und wie sich die unvermeidbaren Eingriffsfolgen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen lassen.

Zur Erfassung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Anforderungen an die Umweltprüfung werden in einer Anlage zum BauGB detailliert beschrieben. Das Prüfungsergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Instrument zur Durchführung der Umweltprüfung ist der Umweltbericht, in dem nach § 2 a BauGB die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Der Umweltbericht bildet einen besonderen Teil der Begründung des Bauleitplans.

Gemäß § 4 c BauGB - „Überwachung“ - beschränkt sich die Prüfung von Umweltauswirkungen nicht auf die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen. Vielmehr sind die Gemeinden darüber hinaus verpflichtet, die Umweltauswirkungen ihrer Pläne zu überwachen und geeignete Abwehrmaßnahmen zu ergreifen.

1.5.1 Instrumente der Ausgleichsbewältigung

Die Gemeinde kann ihrer Ausgleichsverpflichtung mittels mehrerer zur Verfügung stehender Instrumente nachkommen. Der Ausgleich, der bereits durch den Flächennutzungsplan vorbereiteten Eingriffe, kann generell dargestellt werden durch:

- natur- und landschaftsbezogene Darstellungsmöglichkeiten (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB),
- dem städtebaulichen Vertrag (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB),
- sonstigen geeigneten Maßnahmen auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Grundsätzlich stehen die „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB für Darstellungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung zur Verfügung.

Da es sich bei der Flächennutzungsplanung um eine reine Flächenplanung handelt, dürfen konkrete Maßnahmen auf dieser Planungsebene nicht dargestellt werden.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde insofern Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen als sog. „Poolflächen“ in der Beikarte 1 des Flächennutzungsplanes dargestellt wurden. Weiterhin wurden aus Gründen der Vermeidung von Doppelbelegungen die geplanten und bereits zugeordneten Ausgleichs- und Kompensationsflächen innerhalb der gesamten VG Wirges dargestellt (vgl. dazu auch Beikarte 2). Dazu erfolgte eine nachrichtliche Übernahme der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) nach aktuellen Abgrenzungen.

2 Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

2.1 Verfahrensstand / - ablauf

Der Verbandsgemeinderat von Wirges hat am 13.01.1998 den Änderungsbeschluss zur Fortschreibung des gesamträumlichen Flächennutzungsplanes gefasst.

Nach einer Beteiligung der verbandsangehörigen Stadt- und Ortsgemeinden (2002 und 2003) wurde am 14.10.2004 ein Ergänzungs-/Erweiterungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat gefasst, nach dem die Steuerung der Windenergienutzung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im FNP erfolgen sollte.

Die zur FNP-Steuerungsplanung erforderliche Standortuntersuchung Windenergie wurde im August 2005 fertig gestellt. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 07.06.2006.

Bedingt durch die sog. „Energiewende“ und die damit verbundenen Planungsvorgaben der übergeordneten Raumnutzung auf landes- und regionalplanerischer Ebene, hat die VG Wirges im Jahr 2012 eine neue Standortuntersuchung Windenergie erstellt und am 14.06.2012 den Aufstellungsbeschluss für eine sachliche Ausgliederung der Windenergienutzung mittels Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB neu gefasst.

Parallel zu diesem Beschluss hat der Verbandsgemeinderat ebenfalls am 14.06.2012 den Beschluss zur Neuaufstellung des gesamträumlichen Flächennutzungsplanes gefasst.

Die VG Wirges entspricht ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1 Abs. 3 BauGB, nach dem die Verbandsgemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 10 BauGB hat die Verbandsgemeinde dabei die Ergebnisse von eigens beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen.

Innerhalb des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden daher auch u.a. die Aussagen/Ziele der Landschaftsplanung aufgenommen.

Nachfolgend werden die einzelnen Verfahrensschritte der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes tabellarisch dargestellt. Die entsprechenden Bekanntmachungen der Beschlüsse erfolgen ortsüblich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wirges (Amtliches Bekanntmachungsorgan).

Verfahrensschritt nach BauGB	Durchführungsdaten
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	Beschluss vom 14.06.2012, Bekanntmachung am 27.06.2012 Mitteilungsblatt Nr. 26/2012
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	Durchführung: 14.10.2013 bis 13.11.2013 Bekanntmachung am 09.10.2013 Mitteilungsblatt Nr. 41/2013
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	Durchführung: 07.10.2013 bis 13.11.2013
Abwägung der Anregungen aus dem Verfahren nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	17.03.2016
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Förmliches Beteiligungsverfahren)	Durchführung: 12.05.2016 bis 13.06.2016 Bekanntmachung am 04.05.2016 Mitteilungsblatt Nr. 18/2016
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (Förmliches Beteiligungsverfahren)	Durchführung: 03.05.2016 bis 13.06.2016
Einholung der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG RLP)	05.01.2017 (Az.: Z-05/610-10(10))
Abwägung der Anregungen aus dem Verfahren nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss über die Feststellungsfassung	23.03.2017
Einholung der Zustimmungsbeschlüsse der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Wirges nach § 67 Abs. 2 S.2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB	Stadt Wirges 03.04.2017; OG Siershahn 24.04.2017; OG Dernbach 03.05.2017; OG Ötzingen 30.03.2017; OG Mogendorf 25.04.2017; OG Staudt 27.04.2017; OG Ebernahn 18.05.2017; OG Helferskirchen 07.04.2017; OG Leuterod 04.05.2017; OG Moschheim 03.03.2017; OG Bannberscheid 06.04.2017; OG Niedersayn 25.04.2017
Feststellungsbeschluss	22.06.2017

Tab. 1: Verfahrensübersicht

2.2 Landesplanerische Stellungnahme

Die Landesplanerische Stellungnahme wird im Zuge der förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bei der Unteren Landesplanungsbehörde des Westerwaldkreises beantragt (§ 20 LPIG) und wurde mit Datum vom 05.01.2017 (Az.: Z-05/610-10(10)) erteilt. Innerhalb der Landesplanerischen Stellungnahme wird folgende raumordnerische und landesplanerische Beurteilung vorgenommen und nachfolgendes Fazit gefasst. Weitere Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung sind der Landesplanerischen Stellungnahme selbst zu entnehmen.

Raumordnerische und landesplanerische Beurteilung:

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen werden die relevanten Änderungspunkte unter Hinzuziehung der Ziele (bei raumbedeutsamen Planungen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten) und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse (zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Ermessens- und Abwägungsentscheidungen) der Raumordnung und Landesplanung wie folgt beurteilt:

a) Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Windenergienutzung

Nach den Ergebnissen der, die gesamte Verbandsgemeinde umfassenden Standortuntersuchung, ergibt sich keine Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung, die sich ohne fachplanerischen Vorbehalt als Sonderbaufläche zur Nutzung der Windenergie in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan darstellen ließe. Diese Feststellung ist schlüssig und nachvollziehbar, zumal von der derzeit laufenden 3. Teilfortschreibung LEP IV (Entwurf) keine wesentlichen positiven Wirkungen im Sinne des G 163a zu erwarten sind.

Allerdings entfaltet daher der Teilflächennutzungsplan derzeit keine Rechtswirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

b) Ermittlung der Schwellenwerte nach den Zielen Z 31 – Z 33 des Fortschreibungsentwurfes des RROP

Auf Grund des Verfahrensstandes des RROP-Entwurfes sind die relevanten Ziele und Grundsätze derzeit im Rahmen der Abwägungsentscheidung nur zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Schwellenwerte nach den Zielen Z 31 – Z 33 des Fortschreibungsentwurfes des RROP ist in der Anlage 1 ausführlich dargelegt.

Da die Stadt Wirges zusammen mit der Ortsgemeinde Dernbach und der Stadt Montabaur ein „freiwillig kooperierendes Mittelzentrum“ bildet, und gemäß LEP IV sich in einem „Entwicklungsbereich mit oberzentraler Ausstrahlung“ befindet, liegen hier besondere Effekte im Hinblick auf die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor. Dieser Raum ist schwerpunktmäßig geprägt von durchgreifender wirtschaftlicher und siedlungsstruktureller Entwicklung im Umfeld des ICE-Bahnhofs Montabaur. Die Verkehrsanbindung ist sowohl auf überregionalen Verkehrsachsen (über BAB 3) in 5-10 Minuten als auch lokal in ca. 3 – 10 Minuten Fahrzeit sichergestellt. Auf Grund dieser Situation und unter Einbeziehung der bisherigen Entwicklung ist die zu Grunde gelegte Abweichung von der „mittleren Variante“ der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes im Planungszeitraum gerechtfertigt.

Nach nachvollziehbarer, noch nicht abschließender (!) Überprüfung der Verfügbarkeit bzw. Umsetzbarkeit der Potenzialflächen liegt der **Schwellenwert (Bedarfwert – Potenzialwert) bei nur -15,82 ha.**

Unter Berücksichtigung des bereits angesprochenen erheblichen Nachfrage- und Wachstumspotenzials (größtenteils externe Nachfragen) auf Grund der Entwicklungsimpulse im Umfeld des ICE- Bahnhofs Montabaur, der für eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes äußerst moderaten Ausweisung (von 20,74 ha = < 50% des Bedarfwertes) und einer Abdeckung aus Flächennutzungsplan Bestand sowie dem Verzicht auf die Belegung derzeit nicht verfügbarer Außenbereichspotenziale (siehe Anlage) bestehen aus Sicht der unteren Landesplanung keine Bedenken gegen die vorgesehenen Neuausweisungen von insgesamt 20,74 ha.

Die Nichtbelegung der Flächen aus nicht verfügbaren Außenpotenzialen innerhalb des Planungszeitraumes im benötigten Umfang ist entweder durch Flächenrücknahme oder alternativ durch einen raumordnerischen Vertrag mit allen Beteiligten (VG, Stadt, OG, regionaler Planungsgemeinschaft, obere und untere Landesplanungsbehörde) zu sichern.

Wesentliche landesplanerisch relevante Stellungnahmen sind zu den Änderungspunkten nicht eingegangen.

Fazit:

Der beabsichtigten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Wirges stehen damit unter Beachtung der vorstehenden Hinweise und Bedingungen keine raumordnerischen bzw. landesplanerischen Belange entgegen.

Das erforderliche Benehmen mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde mit E-Mail vom 13.12.2016 hergestellt. Die erforderliche Zustimmung der oberen Landesplanungsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 21.12.2016.

2.3 Darlegung von Belangen und Behandlungs-/Abwägungssachverhalten aus dem durchgeführten Verfahrensschritt nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB (14.10.2013 – 13.11.2013)

Nach Durchführung des Vorverfahrens nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB erfolgte eine fachlich-inhaltliche Auswertung der vorgebrachten Belange (Anregungen) sowie eine erste Behandlung / Abwägung innerhalb des Aufstellungsverfahrens der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Nr.	Behörde / Planungsträger	Datum der Stellungnahme	Eingang der Stellungnahme	Anregungen / Hinweise	Behandlung erforderlich
1	Gasversorgung Westerwald GmbH, Am alten Bahnhof 2, 56203 Höhr-Grenzhausen (Heute: Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz)	14.10.2013	15.10.2013	Anregungen / Hinweise	Nein
2	Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach, Rheinstraße 50, 56235 Ransbach-Baumbach	16.10.2013	17.10.2013	Keine Bedenken	Nein
3	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte, Camberger Str. 10, 60327 Frankfurt a.M.	18.10.2013	21.10.2013	Hinweise	Nein
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, PF 9100, 56065 Koblenz	18.10.2013	25.10.2013	Hinweise	Nein
5	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, PF 1243, 63202 Langen	22.10.2013	23.10.2013	Keine Bedenken	Nein
6	Industrie- und Handelskammer Koblenz, Geschäftsstelle Montabaur, Bahnhofplatz 2-4, 56410 Montabaur	22.10.2013	23.10.2013	Keine Bedenken	Nein
7	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz	22.10.2013	24.10.2013	Anregungen / Hinweise	Ja
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden	29.10.2013	30.10.2013	Keine Bedenken	Nein
9	Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb, Bodener Str. 15, 56424 Moschheim	29.10.2013	29.10.2013	Hinweise	Nein
10	Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier	20.10.2013	29.10.2013	Keine Bedenken	Nein
11	Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9, 65582 Diez	04.11.2013	07.11.2013	Anregungen / Hinweise	Ja
12	Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund	05.11.2013	20.11.2013	Hinweise	Nein
13	Verbandsgemeindewerke Wirges, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges	06.11.2013	07.11.2013	Hinweise	Nein

Nr.	Behörde / Planungsträger	Datum der Stellungnahme	Eingang der Stellungnahme	Anregungen / Hinweise	Behandlung erforderlich
14	PLEdoc GmbH, OF 12 02 55, 45312 Essen	07.11.2013	12.11.2013	Hinweise	Nein
15	DB Energie GmbH, Energieversorgung West, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln	11.11.2013	13.11.2013	Hinweise	Nein
16	KEVAG Verteilnetz GmbH, Schützenstraße 80-82, 56069 Koblenz (Heute: Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz)	12.11.2013	14.11.2013	Hinweise	Nein
17	Saint-Gobain AG, Siemensstraße 1, 56422 Wirges	13.11.2013	13.11.2013	Anregungen / Hinweise	Ja
18	Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur	18.11.2013	21.11.2013	Anregungen / Hinweise	Nein
19	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur	26.11.2013	28.11.2013	Anregungen / Hinweise	Ja
20	Landwirtschaftskammer RLP, Peter Klöckner Str. 3, 56073 Koblenz	27.11.2013	02.12.2013	Anregungen / Hinweise	Ja
21	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur	03.01.2014	07.01.2014	Anregungen / Hinweise	Ja

Tab. 2: Statistische Übersicht des Beteiligungsverfahrens (Stand: Jan. 2014 / Quelle: VG Wirges)

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen des Verfahrensschrittes nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht eingegangen.

Behandlungs-/Abwägungseinstufung der eingegangenen Anregungen:

a) Anregungen, die zu inhaltlichen Änderungen innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes geführt haben

- Belange des Bergbaus / Altbergbaus (Rückstellung der Fläche Öt2 – Sportplatzneubau OG Ötzingen; Abschlussbetriebsplanung der Fa. Saint-Gobain Oberland AG)
- Belange der Wasserwirtschaft (Grundwassersicherung WSG „Brunnen Ebernhahn“ – Reduzierung von Siedlungserweiterungsflächen im Bereich „Massenberg“ der OG Ebernhahn)
- Belange der Landwirtschaft i.V.m. Belangen von Natur und Landschaft (Flächenreduzierung der Fläche Le2 – „Südl. Kastanienring“ OG Leuterod; Flächenreduzierung und –verlagerung im Bereich der Fläche He2 „Waldstr.“ OG Helferskirchen)
- Belange des Natur- und Artenschutzes (Durchführung einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung, verbunden mit artenschutzfachlichen Erhebungen zu den geplanten Siedlungserweiterungsgebieten nebst Umfeld; Darstellungen von potenziellen Kompensationsflächen; Reduzierung von Siedlungserweiterungsflächen zum Schutz von besonderen Biotopen und Lebensraumtypen – Bereich „Massenberg“ in Ebernhahn wurde um 2/3 verkleinert; Rückstellung der Erweiterungsfläche M3 „Am Bahnhof“ in Moschheim aufgrund hoher arten- und naturschutzfachlicher Konflikte)

- Belange des Bodenschutzes (Gewerbliche Flächenreduzierung von rd. 2,6 ha um den Bereich einer Altablagerungsfläche im Bereich „Östlich der Struthstraße“ OG Moschheim – ehem. Hausmülldeponie)
- b) Anregungen, die in Form von Hinweisen zur Kenntnis genommen wurden, jedoch erst in der nachfolgenden Planungsebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigen sind
- Belange des Altbergbaus
 - Belange der Erschließung (Baubeschränkungs- und Bauverbotszonen)
 - Belange der Wasserwirtschaft (Grundwassersicherung; Ver- und Entsorgung von Baugebieten)
 - Belange von Natur und Landschaft (Kompensationsflächen / Poolflächen)
 - Belange der Ver- und Entsorgung (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation, Richtfunk)
- c) Anregungen, die in Form von Hinweisen in das Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgenommen wurden (redaktionelle Änderungen / Ergänzungen sowie nachrichtliche Übernahmen von Regelungen anderer gesetzlicher Vorgaben)
- Belange des Bergbaus (Abschlussbetriebspl. der Fa. Saint-Gobain Oberland AG)
 - Belange der Erschließung (Verkehrsrecht und Straßenführung)
 - Belange der Wasserwirtschaft (Grundwassersicherung – Darstellung aktueller Schutzgebietsausweisungen WSG und Hinweise auf Beachtung von Schutzgebietsverordnungen)
 - Anpassung von Flächendarstellungen an die bau- und planungsrechtliche Bestandsituation (Übernahme von diversen Baugenehmigungen, Nutzungsänderungen, Gebietsumwidmungen sowie Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs und Flächen für den Gemeinbedarf nebst Sport- und Spielanlagen und sozialen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)
 - Anpassung von Flächendarstellungen im Sinne des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes (z.B. Natura2000 und sonstiger Schutzgebietsflächen nach BNatSchG)

2.4 Darlegung von Belangen und Abwägungssachverhalten aus dem durchgeführten Verfahrensschritt nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB (12.05.2016 – 13.06.2016)

Nach Durchführung der förmlichen Beteiligungsverfahren (Offenlage) nach §§ 3, 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte eine fachlich-inhaltliche Auswertung der vorgebrachten Belange (Anregungen) sowie die Abwägung innerhalb des Aufstellungsverfahrens der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 1 Abs. 7 BauGB. Die Ergebnisse dieses formalen Prozesses werden nachfolgend aufgezeigt.

Nr.	Behörde / Planungsträger	Datum der Stellungnahme	Anregungen / Hinweise	Abwägung erforderlich
1	Ampion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	18.05.2016	Keine Bedenken, Hinweise beachten	Nein
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	02.06.2016	Keine Bedenken, Hinweise beachten	Nein

Nr.	Behörde / Planungsträger	Datum der Stellungnahme	Anregungen / Hinweise	Abwägung erforderlich
7	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte, Camberger Str. 10, 60327 Frankfurt a.M.	20.05.2016	Keine Bedenken, Hinweise beachten	Nein
9	Deutsche Telekom Technik GmbH, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz	11.05.2016	Keine Bedenken, Hinweise beachten	Nein
12	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur	10.06.2016	Keine Bedenken	Nein
15	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG, Bereich Assetmanagement, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz	08.06.2016	Keine Bedenken, Hinweise beachten	Nein
18	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz	01.06.2016	Teilweise Bedenken	Ja
21	Industrie- und Handelskammer Koblenz, Geschäftsstelle Montabaur, Bahnhofplatz 2-4, 56410 Montabaur	01.06.2013	Keine Bedenken	Nein
24	Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur	13./14.06.2016 u. 06.10.2016	Teilweise Bedenken	Ja
25	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz	07.06.2016	Keine Bedenken, Hinweise beachten	Nein
26	Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Str. 7, 55116 Mainz	09.05.2016	Hinweis beachten	Nein
28	Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur	10.06.2016	Teilweise Bedenken	Ja
29	Landesbetrieb Mobilität Diez, Goethestraße 9, 65582 Diez	07.06.2016	Teilweise Bedenken	Ja
30	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz	14.06.2016	Hinweise beachten	Nein
32	Landwirtschaftskammer RLP, Peter Klöckner Str. 3, 56073 Koblenz	20.06.2016	Teilweise Bedenken	Ja
47	Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	23.06.2016	Hinweise beachten	Nein
48	PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen	13.06.2016	Keine Bedenken, Hinweise beachten	Nein
51	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV RLP, Richard-Müller-Str. 11, 67832 Obermoschel	10.06.2016	Keine Bedenken	Nein
58	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur	17.05.2016	Teilweise Bedenken	Ja
59	Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., LV RLP, Fröbelstr. 24, 67433 Neustadt/Weinstraße	30.05.2016	Teilweise Bedenken	Ja
63	Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach, Rheinstraße 50, 56235 Ransbach-Baumbach	19.05.2016	Keine Bedenken	Nein
64	Verbandsgemeindeverwaltung Selters, Am Saynbach 5-7, 56242 Selters	11.05.2016	Keine Bedenken	Nein
69	Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Fachbereich 4, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges	11.05.2016	Keine Bedenken, Hinweise beachten	Nein
71	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmainer Str. 175, 54292 Trier	08.06.2016	Keine Bedenken, Hinweise beachten	Nein
73	Westerwald-Verein e.V., Koblenzer Str. 17, 56410 Montabaur	30./31.05.2016	Teilweise Bedenken	Ja
74	Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund	14.06.2016	Keine Bedenken, Hinweise beachten	Nein

Nr.	Öffentlichkeit / Private	Datum der Stellungnahme	Anregungen / Hinweise	Abwägung erforderlich
76	Westerwälder Elektro Osmose Müller GmbH & Co. KG, Dernbacher Str. 101, 56424 Staudt	18.05.2016	Teilweise Bedenken, Hinweise beachten	Ja
77	Rechtsanwälte Redeker/Sellner/Dahs, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn	10.06.2016	Teilweise Bedenken	Ja
78	Schutzgemeinschaft Kronenacker, In der Hähne 20, 56424 Ebernhahn	13.06.2016	Teilweise Bedenken	Ja
79	Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach	13.06.2016	Teilweise Bedenken	Ja
80	Bürgerinitiative „Erhaltet die Natur in unserer Wälder Heimat“, Mariele Höhn, Ahrbachstraße 16, 56412 Boden	10.06.2016	Teilweise Bedenken	Ja
81	Erwin Quirnbach, Bahnhofstraße 14, 56424 Staudt	12.06.2016	Teilweise Bedenken	Ja

Tab. 3: Statistische Übersicht der Beteiligungsverfahrens (Stand: Feb. 2017 / Quelle: VG Wirges)

Behandlungs-/Abwägungseinstufung der eingegangenen Anregungen:

- a) Anregungen, die zu inhaltlichen Änderungen innerhalb des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes geführt haben
- Belange des Natur- und Artenschutzes (Ermittlung und Festlegung eines Konzeptes zur Umsetzung vorauslaufender Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) aufgrund artenschutzfachlicher Vorgaben – Brutstätten Feldlerche, Lebensraum Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Zeichnerische Darstellung möglicher Suchräume für CEF-Maßnahmen in der Beikarte 1 zum Flächennutzungsplan, verbunden mit textlichen Ausführungen zu den grundlegenden formalen Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung und das Erfolgsmonitoring.
 - Belange des Bestandsschutzes (Nachrichtliche Übernahme von bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Sachverhalten und Entscheidungen, die unter den Bestandsschutz fallen, z.B. die auf dieser Basis erfolgte Rücknahme des geplanten Erweiterungsgebietes Wi1-Stadt Wirges)
- b) Anregungen, die in Form von Hinweisen zur Kenntnis genommen wurden, jedoch erst in der nachfolgenden Planungsebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigen sind
- Belange des Altbergbaus (Landesamt für Geologie und Bergbau)
 - Belange des Denkmalschutzes (Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie)
 - Belange der Erschließung (Baubeschränkungs- und Bauverbotszonen)
 - Belange des (vorsorglichen) Immissionsschutzes (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.Z.m. Verkehrseinrichtungen und beim Vollzug von Baugebieten)
 - Belange der Wasserwirtschaft (Grundwassersicherung WSG-Zonen und Schutzgebietsverordnungen; Ver- und Entsorgung von Baugebieten; Verwendung von Niederschlagswasser)
 - Belange von Natur und Landschaft (Kompensationsflächen / Poolflächen)

- Belange der Ver- und Entsorgung (z.B. Strom, Gas, Telekommunikation; Dargestellte Richtfunkverbindungen in der Beikarte zum FNP wurden aufgrund nachfolgender Kommentierung der Bundesnetzagentur aus der Darstellung zurückgenommen: *„Hinsichtlich einer Veröffentlichung von Richtfunkstrecken in Flächennutzungsplänen ist zu beachten, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist und nur eine mögliche Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiber möglich (Datenschutz). Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.“* (vgl. www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung))
 - Belange der militärischen Flugsicherung (NATO – Flugplatz Büchel)
- c) Anregungen, die in Form von Hinweisen in das Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgenommen wurden (redaktionelle Änderungen / Ergänzungen sowie nachrichtliche Übernahmen von Regelungen anderer gesetzlicher Vorgaben)
- Belange des Bodenschutzes (Überarbeitung der Darstellungen zu Altablagerungsfläche innerhalb der gesamten VG Wirges, gem. Bodenschutzkataster der SGD Nord Regionalstelle Montabaur)
 - Belange der Erschließung (Verkehrsrecht und Straßenführung)
 - Belange der Wasserwirtschaft (Grundwassersicherung – Darstellung aktueller Schutzgebietsausweisungen WSG und Hinweise auf Beachtung von Schutzgebietsverordnungen)
 - Belange der Ver- und Entsorgung (Strom- und Gasleitungen gem. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG und Westnetz GmbH)
 - Anpassung von Flächendarstellungen an die bau- und planungsrechtliche Bestandsituation (Übernahme von diversen Baugenehmigungen, Nutzungsänderungen, Gebietsumwidmungen sowie Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs und Flächen für den Gemeinbedarf nebst Sport- und Spielanlagen und sozialen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen)
 - Anpassung von Flächendarstellungen im Sinne des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes (z.B. Natura2000 und sonstiger Schutzgebietsflächen nach BNatSchG)

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Lage des Plangebietes im Raum

Politisch-administrativ gehört die Verbandsgemeinde Wirges zum Westerwaldkreis und ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als mittlerer Verwaltungsebene zugeordnet.

Regionalplanerisch ist die Verbandsgemeinde Wirges der Planungsregion Mittelrhein-Westerwald zugeordnet.

Die Verbandsgemeinde Wirges besteht aus der Stadt Wirges und 11 Ortsgemeinden (vgl. nachfolgende Tabelle), Verwaltungssitz ist Wirges. Die Gesamtfläche der Verbandsgemeinde hat eine Größe von 5.654 ha (ca. 56,54 qkm). Der Einwohnerbestand betrug am 31.12.2016: 19.604.

Im Zentrale-Orte-System sind Wirges und Dernbach Mittelzentrum im Ergänzungsnetz. Nachbargemeinden sind die Verbandsgemeinden Wallmerod, Selters, Ransbach-Baumbach, Höhr-Grenzhausen und Montabaur (alle Rheinland-Pfalz, Westerwaldkreis).

Die Verkehrsanbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über die durch das VG-Gebiet verlaufende Bundesautobahnen 3 (BAB 3 Frankfurt-Köln) und 48 (BAB 48 Trier Anschluss BAB 3). Hier bestehen mehrere Anschlussstellen zur BAB 3.

Weitere, wichtige Verkehrsanbindungen sind die Bundesstraße 255 (tangiert die VG Wirges im östlichen Bereich) sowie Landes- und Kreisstraßen (L 313, L 312, L 307, L 303, L 300, L 267, K 149, K 148, K 145, K 144, K 143, K 142, K 140, K 126, K 82, K 81, K 80, K 78, K 77), die das Verbandsgemeindegebiet durchqueren.

Die Verkehrsanbindung der Verbandsgemeinde Wirges an das Schienennetz ist ebenfalls gegeben. Die regional vorhandenen Strecken sind überwiegend von Bedeutung für den Güterverkehr. Etwa parallel zur BAB 3 verläuft die ICE-Trasse Köln-Frankfurt, deren Anbindung über den Bahnhof Montabaur (ICE) an Nord-Süd bzw. Ost-West Fernverbindungen des internationalen Schienenverkehrs gegeben ist.

Stadt / Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Wirges	Anzahl Einwohner (31.12.2016)	Größe in ha
1. Wirges	5.530	1.013
3. Siershahn	3.011	443
2. Dernbach	2.616	873
4. Ötzingen mit Sainerholz	1.433	598
5. Mogendorf	1.323	424
6. Staudt	1.318	265
7. Ebernhahn	1.272	333
8. Helferskirchen mit Niederdorf	1.237	500
9. Leuterod mit Hosten	880	391
10. Moschheim	793	344
11. Bannberscheid	685	188
12. Niedersayn mit Karnhöfen und Blauhöfen	183	282
VG Wirges Gesamt	20.281 Einwohner	5.654 Hektar (ha)

Tab. 4: Die Verbandsgemeinde und ihre einzelnen Ortsgemeinden (Stand: 31.12.2016)

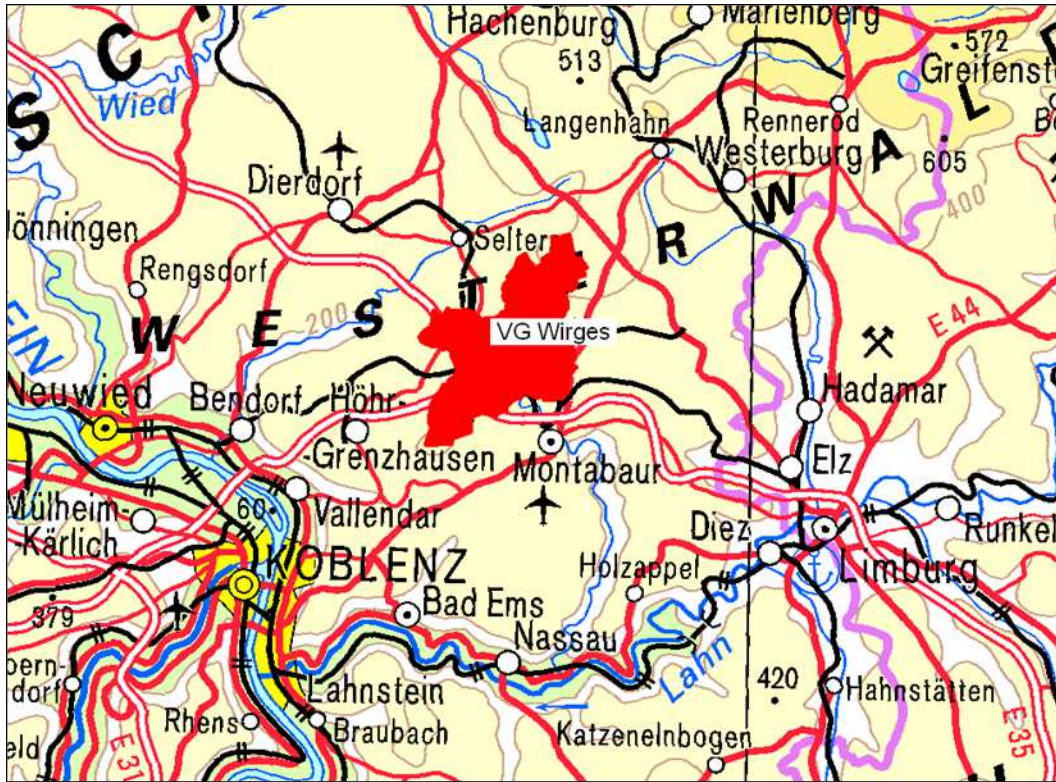


Abb. 2: Lage im Raum (Quelle: Digitale TK 50; ohne Maßstab, genordet)

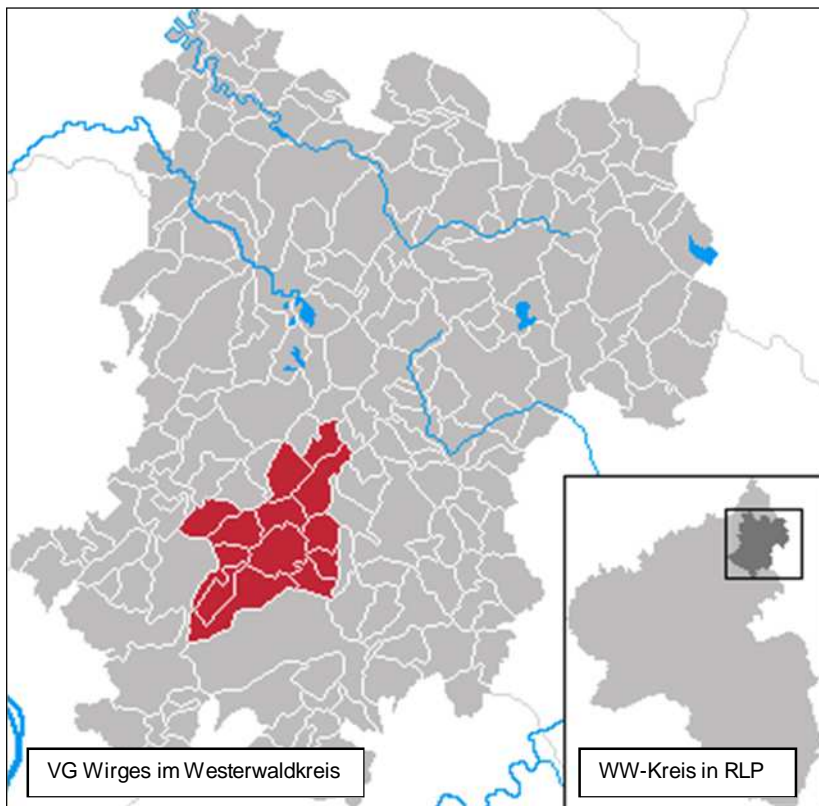


Abb. 2a: Lage der VG Wirges im Westerwaldkreis und des Westerwaldkreises in Rheinland-Pfalz (Quelle: Wikipedia; ohne Maßstab, genordet)

3.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Die übergeordneten Planungsebenen lassen sich wie folgt darstellen:

Staatsaufbau	Planungsebenen	Rechtliche Grundlagen	Planungsinstrumente		Materielle Inhalte
Bund	Bundesraumordnung	Raumordnungsgesetz (ROG)			Grundsätze der Raumordnung
Länder	Landesplanung (Raumordnung der Länder)	Raumordnungsgesetz und	Übergeordnete und zusammenfassende Programme u. Pläne (z.B. Landesentwicklungsplan)		Ziele und Grundsätze für die großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes
	Regionalplanung	Landesplanungsgesetze	Überörtliche und fachliche Pläne, räumliche Teilprogramme und – pläne (z.B. Regionalpläne)		Ziele und Grundsätze für die Entwicklung der Planungsregion, Umsetzungsstrategien
Gemeinden	Bauleitplanung	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne	Flächennutzungspläne	Darstellung der Art der Bodennutzung
				Bebauungspläne	Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung

Tab. 5: Übergeordnete Planungsebenen (Quelle: Eigene Darstellung)

3.2.1 Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz (LEP IV 2008)

Nach der Herstellung des Benehmens im Innenausschuss des Landtages hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die Rechtsverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) beschlossen. Das LEP IV ist somit am 25.11.2008 in Kraft getreten und bestimmt die räumliche Entwicklung des Landes.

Das neue LEP IV nimmt die Herausforderungen des demografischen Wandels und der Globalisierung auf und bildet einen Gestaltungs- und Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung aller Teilräume des Landes. Neben Fragen der Sicherung der Daseinsvorsorge und der Entwicklung von Räumen, ist die Siedlungsentwicklung ein inhaltlicher Schwerpunkt den das LEP IV setzt (Quelle: www.mwkel.rlp.de).

Das LEP IV hat folgende weitere Darstellungen und Zuordnungen für die VG Wirges vorgenommen (Angaben gem. den Karten zum LEP IV 2008):

- **Raumstrukturgliederung:** Verdichtungsräume: Verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 50%); hohe Zentrenreichbarkeit und – auswahl mit max. 8-20 Zentren in < = 30 PKW-Minuten (vgl. Karte 1).
- **Demographisches Wachstum und demographische Schrumpfung (Analyse):** Wanderrungsgewinn kleiner als Sterbeüberschuss (vgl. Karte 2).
- **Entwicklung (Zentrale-Orte-System):** VG Wirges liegt als Mittelzentrum in einem Entwicklungsbereich mit oberzentraler Ausstrahlung (Kooperierendes Zentrum – freiwillig -, nachrichtlich), (vgl. Karte 5 und Karte 6).

- Freiraumschutz: Die VG Wirges befindet sich teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für den Freiraumschutz (Regionaler Grünzug), (vgl. Karte 7).
- Landschaftsbildtypen (Analyse): Offenlandbetonte Mosaiklandschaft (vgl. Karte 8).
- Biotopverbund: Nachrichtlicher Fachbeitrag: z.T. Kernflächen/Kernzonen (vgl. Karte 11).
- Grundwasserschutz: Landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung: Bereich mit herausragender Bedeutung und Bereiche mit besonderer Bedeutung (jeweils Teilbereiche des VG-Gebietes, vgl. Karte 12).
- Landwirtschaft: Zahlreiche landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft im Norden der VG Wirges (vgl. Karte 15).
- Forstwirtschaft: Teilbereiche als Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten sowie kleinere Bereiche im Norden mit landesweiter Bedeutung für die Forstwirtschaft (vgl. Karte 16).
- Rohstoffsicherung: Zentrale Teile der VG Wirges beinhalten landesweit bedeutsame Bereiche für die Rohstoffsicherung. Die gesamte VG gilt als Bereich für „Bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe“ (vgl. Karte 17).

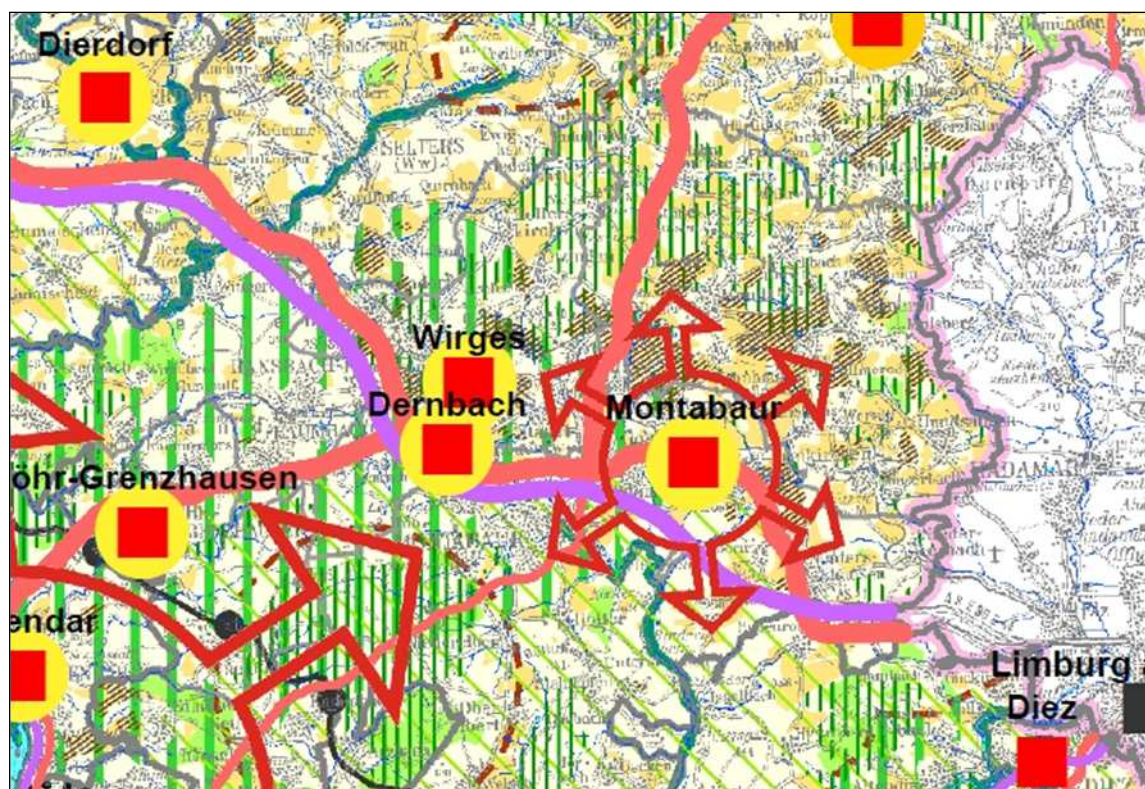


Abb. 3: Ausschnitt des LEP IV 2008 (ohne Maßstab, genordet)



3.2.2 Teilfortschreibung LEP IV: Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien

Der Ministerrat hat am 16. April 2013 die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms und die entsprechende Landesverordnung beschlossen. Die Verordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. Mai 2013 (Seite 66 ff.) verkündet worden und am Tag nach der Verkündung, 11. Mai 2013, in Kraft getreten.

Mit der Teilfortschreibung des LEP IV werden die Rahmenbedingungen für die Nutzung regenerativer Energiequellen (u.a. Windenergienutzung und Photovoltaik) in Rheinland-Pfalz gesetzt. Hinsichtlich der raumordnerischen Zielbestimmungen ist die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien damit für die nachgeordneten Planungsträger der Regional- und Bauleitplanung verbindlich (Zielanpassungspflicht).

Zum Inhalt der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien:

Es wird dargelegt, dass Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 die Emission von Klimagasen um 40 % reduzieren will (bis 2050 um 90 % gegenüber 1990).

„... Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100-Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

Für die Nutzung der Windenergie werden in der Teilfortschreibung des LEP IV folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) formuliert, welche z.T. mit Begründungen/Erläuterungen [...] auszugswise ergänzt wurden:

- G 162a: *Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen. [Diese Aufgabe kann auch durch entsprechende Konzepte auf Kreisebene abgedeckt werden, sofern dabei Aussagen zu einzelnen Gemeinden getroffen werden. Die Klimaschutzkonzepte der kommunalen Ebene ergänzen die räumlichen Konzepte der Planungsgemeinschaften. Eine Verpflichtung der Kommunen, solche Konzepte zu erstellen, besteht nicht.]*
- G 163: *Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.*
- G 163a: *Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.*
- Z 163b: *In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern. [Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöufigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei. ... Eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöufigkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen An-*

lagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Hinweise zur Windhöffigkeit lassen sich aus den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entnehmen. So kann eine Größenordnung von 80 % des EEG-Referenzertrages im Allgemeinen als Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen angesehen werden. Dieser Ertrag wird in der Regel erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec. in 100 m über Grund erreicht.]

- G 163c: Landesweit sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Alte Laubholzbestände sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.
[Bei der Auswahl der für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebiete sind die forstfachlichen Schutzaspekte von besonderer Bedeutung. Ausgenommen werden sollen z.B. Gebiete mit größerem zusammenhängendem Laubwaldbestand (ab 120 Jahren) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche größere Laubwaldkomplexe, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschl. kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese Komplexe eingelagert sind)].
- Z 163d: Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in den Kernzonen des Naturparks Pfälzerwald, in Nationalparks und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanischer-Raetischer Limes auszuschließen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20a und 20b.

Weiterhin konkretisieren die regionalen Planungsgemeinschaften in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Z 92 und Karte 10) Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist (Karte 20). Dieser Auftrag zur räumlichen Konkretisierung der Ausschlusskulisse der Windenergienutzung umfasst auch einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes (Karte 20 c).

[...Deshalb sind innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume Gebiete aufgrund der dort vorhandenen besonderen Landschaftsästhetik, ihrer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus von der Windenergienutzung freizuhalten. Dabei können auch Sichtachsen zu herausragenden, freistehenden Bau- und Kulturdenkmälern, bei denen Windenergieanlagen Auswirkungen auf die Umgebung haben können, relevant sein.]

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

[Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z.B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der

Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.]

FFH- und Vogelschutzgebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Kernzonen der Naturparke sowie die außerhalb der Pflegezonen gelegenen Stillzonen des Naturparks Pfälzerwald i.S.d. § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVLI. S. 42) stehen einer Ausweisung nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft und eine Befreiung nicht erteilt werden kann. Die Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar ist.

[Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sowie den Kernzonen der Naturparke ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung ist das von der Staatlichen Vogelschutzwarte und vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erarbeitete Gutachten (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz) zugrunde zu legen. Ggfs. ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen..... Bei anderen Schutzgebieten, z.B. Wasserschutzgebieten, erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (z.B. vorsorgender Schutz des Grundwasservorkommens und der Trinkwassergewinnung) im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.]

- Z 163e: *Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöufigkeit vorrangig zu sichern.*

[Sie (die kommunale Bauleitplanung) soll mithilfe von Konzentrationsflächen eine planerische Bündelung der Windkraftanlagen gewährleisten. Hierbei sollen Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und des Interessenausgleichs genutzt werden, um eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten der betroffenen Gebietskörperschaften anzustreben. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute im Rahmen der Abwägung die Windhöufigkeit von zentraler Bedeutung, wobei auch andere Gesichtspunkte wie etwa das Orts- und Landschaftsbild einzubeziehen sind.]

- G 163f: *Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.*

Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

[Die Regional- und die Bauleitplanung sollen durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen für eine Bündelung der Errichtung von Windenergieanlagen Sorge tragen und damit gleichzeitig auch eine Bündelung sowie einen geordneten Ausbau der Netzinfrastruktur ermöglichen.

Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beein-

trächtig und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird.]

- **G 166:** *Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.*

[..... Hinweise zu Ertragsschwäche lassen sich z.B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.]

- **Z 166a:** *Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. In den Rahmenbereichen dieser Gebiete ist die Errichtung solcher Anlagen zulässig, wenn diese mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar ist.*

[..... In den Rahmenbereichen können solche Anlagen auf der Grundlage einer mit der UNESCO abgestimmten Untersuchung der Sichtachsen im Einzelfall zugelassen werden.]

3.2.3 Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Zweite Teilfortschreibung LEP IV)

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2015 die Zweite Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Die entsprechende Zweite Landesverordnung zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms ist am 22. August 2015 in Kraft getreten.

Das im November 2008 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) ist in einem ersten Schritt in Bezug auf die die Nutzung der Erneuerbaren Energien betreffenden Ziele und Grundsätze überarbeitet und ergänzt worden. In einem zweiten Schritt sind nunmehr die notwendigen Korrekturen bei der Ausweisung von Mittelzentren erfolgt, die sich aus verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ergeben haben. In den Fällen der Verbandsgemeinde Kirchberg und der Stadt Ramstein-Miesenbach ist die im LEP IV in Ziel (Z) 40 erfolgte Aufstufung zu Mittelzentren in einem „mittelzentralen Verbund kooperierender Zentren“ von den Gerichten als abwägungsfehlerhaft bewertet worden. Da die Ausweisung auch mit Folgen für den Finanzausgleich verbunden ist, war eine entsprechende Änderung des LEP IV erforderlich.

Diese Korrektur ist mit der aktuellen Teilfortschreibung vollzogen worden; eine umfassende Überarbeitung der Regelungen zur Zentrale-Orte-Struktur bleibt einer späteren Teilfortschreibung des LEP IV vorbehalten.

Für das ebenfalls verwaltungsgerichtlich in seiner Bindungswirkung gegenüber Gemeinden verworfene Z 31 wurde durch eine Klarstellung ebenfalls gerichtlichen Bedenken Rechnung getragen. Es ist jetzt ausdrücklich geregelt, dass vor einer Neuausweisung von Wohnbauflächen geprüft werden muss, ob noch verfügbare Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind.

Bei den Einzelhandelszielen des LEP ist eine Änderung beim Agglomerationsverbot des Z 61 erfolgt. Zwar war dessen Wirksamkeit höchstrichterlich bestätigt worden, dessen Wortlaut ist aber jetzt klarer gefasst worden, um die notwendige Gleichbehandlung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit großflächigen Betrieben zu verdeutlichen.

Um mehr Rechtssicherheit für die Beurteilung der Zulässigkeit von größeren Bauvorhaben in Welterbestätten und gleichzeitig einen sachgerechten Schutz der Welterbestätten zu schaffen, ist hierzu ebenfalls eine Klarstellung in Z 92 erfolgt (Quelle: www.mwkel.rlp.de).

3.2.4 Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV)

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 den von der obersten Landesplanungsbehörde erarbeiteten Entwurf der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) zur Kenntnis genommen und für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren freigegeben.

Der Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) wurde in der Zeit vom 23. November 2016 bis einschließlich 04. Januar 2017 öffentlich ausgestellt.

Die Änderung des LEP IV befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch im Aufstellungs- / Fortschreibungsverfahren (Stand: Februar 2017).

Inhaltlicher Sachstand der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV):

Die mit der 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vollzogene Übertragung der abschließenden Planungsbefugnis und –verantwortung auf die Gemeinden bleibt grundsätzlich bestehen. Allerdings wird die Ausschlusskulisse durch eine entsprechende unmittelbar geltende Änderung des LEP geändert werden.

Zusätzlich zu den bereits festgelegten Ausschlussstatbeständen wird die Windenergienutzung künftig auch ausgeschlossen sei:

- In den Kernzonen der Naturparke;
- Im gesamten Naturpark Pfälzerwald;
- In denjenigen Natura 2000-Flächen, für die die staatliche Vogelschutzwarte im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt hat;
- In Wasserschutzgebieten der Zone 1;
- In den Rahmenbereichen der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanischer-Raetischer Limes;
- In landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (Darüber hinaus können in den regionalen Raumordnungsplänen auch Ausschlüsse in der Bewertungsstufe 3 festgelegt sein);
- In Gebieten mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand.

Außerdem wird der bisherige Grundsatz, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund (mindestens 3 Anlagen) errichtet werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel eingestuft werden. Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt werden.

3.2.5 Regionale Raumordnungsplanung

Grundsätzlich ist der Regionalplan der kommunalen Bauleitplanung als Rahmenplan übergeordnet. Durch die Integration verschiedener fachlicher Planungen wird der überfachliche Status weiterhin gestärkt. Es lässt sich jedoch eine Wechselbeziehung zwischen der Regional- und Landesplanung einerseits und der kommunalen Bauleitplanung andererseits ableiten, die im „Gegenstromprinzip“ seine rechtliche Grundlage findet.

Für die kommunale Flächennutzungsplanung bedeutet das zum einen, dass eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 ROG) besteht, andererseits aber auch innerhalb der Grundsatzformulierungen Handlungsspielräume offen gehalten werden, womit die fachgesetzlichen Abwägungs- und Ausfüllungsspielräume nicht gänzlich „verbaut“ sind. Durch diese normierte Bindung an die in den Raumordnungsplänen festgelegten Ziele der Raumordnung werden die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) der Gemeinde auf der einen Seite in das Geflecht der überörtlichen räumlichen Gesamtplanung einbezogen und eingebunden.

Auf der anderen Seite setzt die Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung, insbesondere durch den Bebauungsplan, die Ziele der Raumordnung auf örtlicher Ebene um, und macht sie durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes für den einzelnen Bürger sogar rechtsverbindlich.

Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) gelten innerhalb der Regionalpläne/Raumordnungspläne folgende raumordnerische Klassifizierungen für bestimmte Nutzungsbereiche (gebietsbezogene Raumfunktionen und -nutzungen):

1. Vorranggebiete:
Bezeichnen Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese nicht mit ihnen bzw. den Zielen der Raumordnung vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG).
2. Vorbehaltsgebiete:
Geben den von ihnen bestimmten Nutzungen nur ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden Nutzungen (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG).
3. Eignungsgebiete:
Mit Eignungsgebieten werden Bereiche festgelegt, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, welche städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG).

Durch die Ausweisung solcher Gebiete unternimmt die Raumordnung einen Steuerungsversuch zur räumlichen Entwicklung entsprechend den überörtlichen Bedürfnissen.

3.2.5.1 Regionalplanung Mittelrhein-Westerwald

A) Regionalplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Die Neufassung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald wurde per Bescheid vom 09.06.2006 genehmigt und im Staatsanzeiger Nr. 24 am 10.07.2006 bekannt gemacht.

Grundsätzlich ist der Regionalplan der kommunalen Bauleitplanung als Rahmenplan übergeordnet. Durch die Integration verschiedener fachlicher Planungen wird der überfachliche Status weiterhin gestärkt.

Für die kommunale Flächennutzungsplanung bedeutet das zum einen, dass eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) besteht, andererseits aber auch innerhalb der Grundsatzformulierungen Handlungsspielräume offen gehalten werden, womit die fachgesetzlichen Abwägungs- und Ausfüllungsspielräume nicht gänzlich „verbaut“ sind.

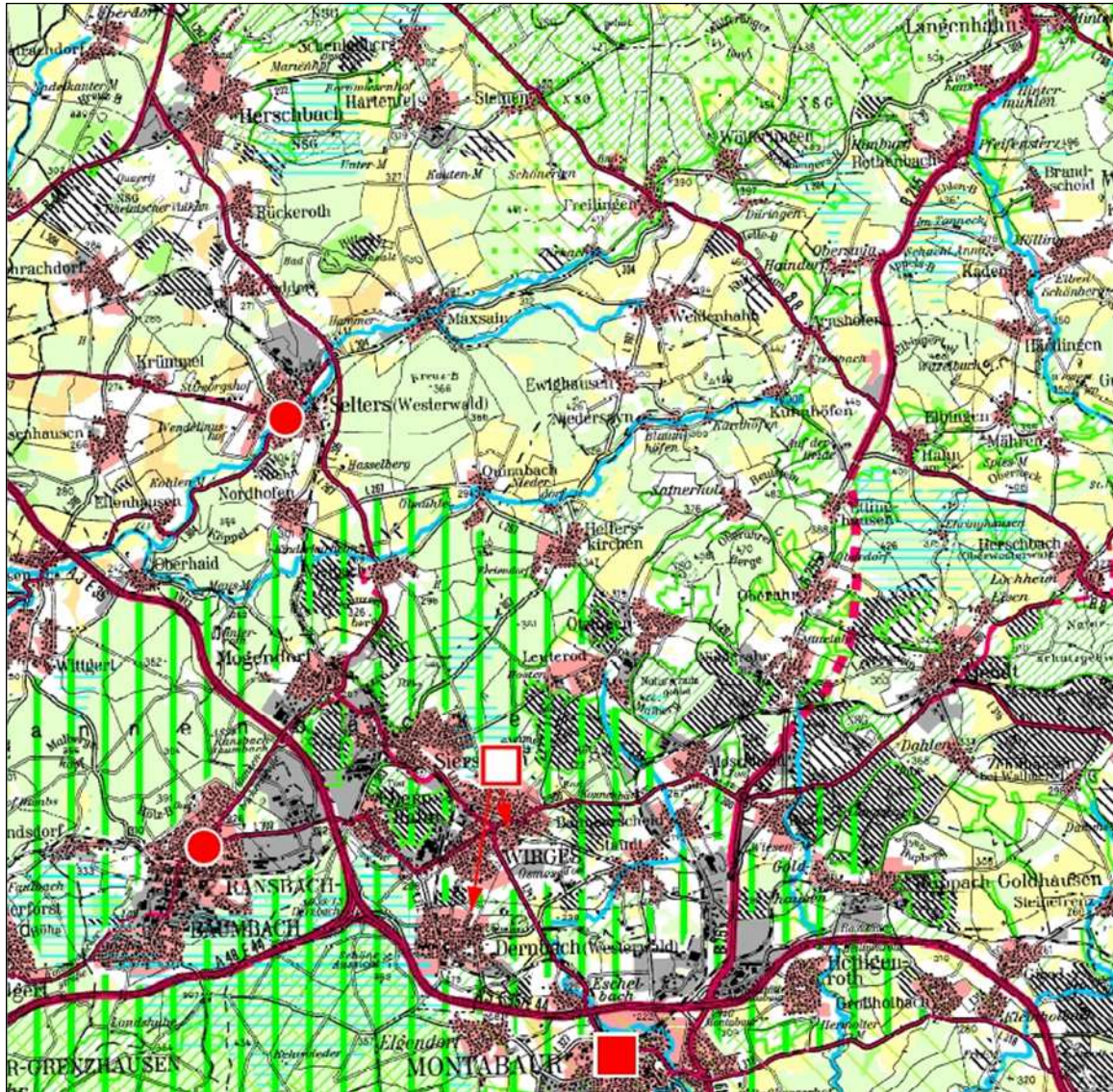





Abb. 4: Auszug des RROP 2006 (ohne Maßstab, genordet)

Siedlungsstruktur

Zentrale Orte

-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum im Grundnetz
-  Mittelzentrum im Ergänzungsnetz
-  Grundzentrum im Grundnetz
-  Grundzentrum im Ergänzungsnetz
-  Funktionsteilung

Siedlungsflächen

-  Siedlungsfläche für Wohnen
-  Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe
-  Fläche zur besonderen Nutzung für öffentl. Zwecke (Sonderfläche Bund)

Infrastruktur





Funktionales Straßennetz

-  Großräumige Verbindung
-  Großräumige Verbindung geplant
-  Überregionale Verbindung
-  Überregionale Verbindung geplant
-  Regionale Verbindung
-  Regionale Verbindung geplant
-  Flächenschließende Verbindung
-  Flächenschließende Verbindung geplant


Freiraumstruktur

-  Natura 2000 - FFH-Gebiet
-  Natura 2000 - Vogelschutzgebiet
-  Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet
-  Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässern
-  Vorranggebiet für Hochwasserschutz
-  Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung
-  Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung
-  Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz
-  Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz
-  Vorranggebiet für Forstwirtschaft
-  Vorranggebiet für Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet für Erholung
-  Erholungsraum
-  Regionaler Grünzug
-  Grünzäsur
-  Siedlungszäsur
-  Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes

Sonstige Planinhalte

-  Kernbereich UNESCO-Welterbe Mittelrheintal
-  Rahmenbereich UNESCO-Welterbe Mittelrheintal
-  UNESCO-Welterbe Limes
-  Sonstige Waldflächen

Administrative Grenzen

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Verbandsgemeindengrenze

In der nachfolgenden Übersicht werden die Strukturräume und besondere Funktionen der Verbandsgemeinde Wirges sowie der zugehörigen Ortsgemeinden tabellarisch dargestellt.

Gemeinde	Strukturtyp RROP 2006	Zentrale Orte	Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe (G)	Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung (E) nach Kurortegesetz	Gemeinden in Erholungsräumen (ER)	Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft (L)
Bannberscheid	2		G			
Dernbach	2			E		
Ebernhahn	2		G			
Helferskirchen	2			E		
Leuterod	2					
Mogendorf	2		G			
Moschheim	2		G			
Ötzingen	2		G			
Siershahn	2		G			
Staudt	2		G			
Wirges	2	GZ	G			
Niedersayn	4					L

Tab. 6: Strukturräume und Funktionseinteilung VG Wirges nach RROP 2006

Erläuterungen:

- Strukturtyp 2: verdichtete Räume (für den S-Typ 2 erfolgt bei einer Siedlungsdichte < 150 Einw./km² eine Abstufung zum S-Typ 3)
- Strukturtyp 3: ländlich mit Verdichtungsansätzen (für den S-Typ 3 erfolgt bei einer Siedlungsdichte > 200 Einw./km² eine Aufstufung zum S-Typ 2 bzw. bei einer Siedlungsdichte < 100 Einw./km² eine Abstufung zum S-Typ 4)
- Strukturtyp 4: ländlich dünn besiedelt (für den S-Typ 4 erfolgt eine Aufstufung zum S-Typ 3 bei einer Siedlungsdichte > 200 Einw./km²)
- Zentrale Orte: GZ = Grundzentrum (Wirges/Dernbach wird in der Karte des RROP 2006 als Mittelzentrum im Ergänzungsnetz geführt)
- Verdichtungsraum nach LEP IV: Verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 50%) und hoher Zentrenreichbarkeit und Zentrenauswahl (8-20 Zentren in <= 30 Pkw-Minuten).

Folgende Ziel- und Grundsatzbestimmungen sind vorrangig für die VG Wirges relevant und gemäß Baugesetzbuch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen:

Raum- und Siedlungsstruktur

Die Räume Nördlicher Mittelrhein, Siegerland, Diez/Limburg und insbesondere die Räume Mayen und Montabaur sollen wichtige Entlastungsfunktionen für den hochverdichteten Raum übernehmen, Schwerpunkte der weiteren siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung bilden und damit auch die Erreichbarkeit sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen im umgebenden ländlichen Raum verbessern.

In diesen Räumen, die zugleich ökologische Sanierungs- bzw. Entwicklungsräume sind, haben Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen eine hohe Bedeutung. Für die Weiterentwicklung ist interkommunale Zusammenarbeit wichtig (vgl. RROP 2006, Ziff. 2, Grundsatzbestimmung Raum- und Siedlungsstruktur G3). Wirges befindet sich im Schwerpunktentwicklungsraum (vgl. RROP 2006, Karte 2).

Im Zentrale-Orte-System ist Wirges/Dernbach als Mittelzentrum im Ergänzungsnetz dargestellt (vgl. Ziff. 2.1 Zielbestimmung Z 1).

Mittelzentrum im Grundnetz ist die benachbarte Stadt Montabaur.

Entwicklung der Städte und Gemeinden

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen die städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes Vorrang vor einer Neuausweisung im Außenbereich haben. Innerhalb der Neuausweisungen sind flächensparende Konzepte umzusetzen (vgl. Ziff. 2.2 Grundsatzbestimmung Gn).

Die weitere bauliche Entwicklung in der Region soll sich an den realistischen Entwicklungschancen und -bedingungen orientieren. Zur Bemessung von Wohnbauflächen stellt die Regionalplanung Orientierungswerte zum Bauflächenbedarf auf, die laufend überprüft und in regelmäßigen Zeitabständen fortgeschrieben werden (vgl. Ziff. 2.2.1 Grundsatzbestimmung Wohnen G 1).

In den ländlichen Räumen sollen die Wohn-, Versorgungs- und Lebensverhältnisse verbessert und Wohnbauflächen für den spezifischen Bedarf des ländlichen Raums bereitgestellt werden (vgl. Ziff. 2.2.1 Grundsatzbestimmung Wohnen G 4).

Gewerbstandorte sind in der Regel auch zentrale Orte bzw. Funktionsräume. Günstige Bedingungen für die gewerbliche Entwicklung bieten auch Standorte an den Schnittpunkten von übergeordneten Verkehrswegen und in der Nähe von Verknüpfungspunkten des Güterverkehrs (vgl. Ziff. 2.2.2 Grundsatzbestimmung Gewerbe G 2).

In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung soll auf die Erholungsfunktion besondere Rücksicht genommen werden (vgl. Ziff. 2.2.3 Grundsatzbestimmung Erholung G 1).

In Gemeinden und Gemeindegruppen mit der besonderen Funktion Landwirtschaft hat die Landwirtschaft neben der Agrarproduktion auch Bedeutung zur Aufrechterhaltung der Siedlungsstruktur und zur Pflege der Kulturlandschaft. Die agrarstrukturellen Entwicklungen in den regionalen Entwicklungsschwerpunkten sollen besonders berücksichtigt werden (vgl. Ziff. 2.2.4 Grundsatzbestimmung Landwirtschaft G 1).

Der Einzelhandel soll als bedarfsgerechte Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im fußläufigen Entfernungsbereich unterstützt werden (vgl. Ziff. 2.2.5 Grundsatzbestimmung Einzelhandel G 1).

Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind grundsätzlich nur in zentralen Orten vorzusehen (Konzentrationsgebot) und in der Regel in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Einkaufsbereichen (städtebauliches Integrationsgebot) zu errichten (vgl. Ziff. 2.2.5 Zielbestimmung Einzelhandel Z1). Dabei darf die Funktion benachbarter zentraler Orte und ihrer Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. Ziff. 2.2.5 Zielbestimmung Einzelhandel Zn).

In den Erholungsräumen soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Erholungsräumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. Ziff. 2.4 Grundsatzbestimmung G3).

In allen Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung soll durch die Bauleitplanung oder durch Ortssatzung die Qualität der baulichen Gestaltung für den Kurbetrieb, den Gesundheitstourismus und die Erholung sichergestellt werden (vgl. Ziff. 2.4 Grundsatzbestimmung G9).

Infrastruktur

In den verdichteten Räumen soll einer Verbesserung der Verkehrsbedingungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln der Vorzug vor einem weiteren Straßennetzausbau gegeben werden. Die Verknüpfungspunkte in den verdichteten Räumen sind geeignete Standorte für P+R-Anlagen (vgl. Ziff. 3.1 Grundsatzbestimmung G 14).

Die Wiederinbetriebnahme von Schiienenverkehrsstrecken, die nur noch im Güterverkehr betrieben werden, ist für den Personennahverkehr zu prüfen.

Dies trifft auch für die Holzbachtalstrecke Montabaur-Wirges-Selters-Dierdorf-Puderbach-Flammersfeld-Altenkirchen zu (vgl. Ziff. 3.1.1 Zielbestimmung Öffentlicher Verkehr Z1).

Energieversorgung

Es soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. Förderung von Energiesparmaßnahmen (vgl. Ziff 3.2 Grundsatzbestimmung Energieversorgung G 1).

Die rationelle und umweltschonende Nutzung der verschiedenen Energiequellen einschließlich der regenerativen Energien soll auf der Grundlage eines integrierten Energieversorgungskonzeptes verbessert werden (vgl. Ziff. 3.2 Grundsatzbestimmung Energieversorgung G 5).

Freiraumstruktur

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumstrukturen (vgl. Ziff. 4.1 Grundsatzbestimmung Regionale Grünzüge G 1).

Große Teile der VG Wirges sind gemäß kartografischer Darstellung des RROP 2006 als Regionale Grünzüge gekennzeichnet.

In den Regionalen Grünzügen sind nur Vorhaben zulässig, die die Freiraumfunktion nicht beeinträchtigen oder die unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind (vgl. Ziff. 4.1 Zielbestimmung Zn). Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben (vgl. Ziff. 4.1 Zielbestimmung Z 1).

Das Netz des Regionalen Biotopverbundsystems besteht aus:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Arten- und Biotopschutz (inkl. der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete),
- den Gewässern mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung,
- den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz.

Gemäß der Zielbestimmung Z 1 (vgl. RROP 2006 Ziff. 4.2.2) sind in den Vorranggebieten für Arten- und Biotopschutz alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind.

In der VG Wirges sind der Malberg sowie ein Teil der Tonabbauflächen (FFH-Zugehörigkeit) als Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz dargestellt.

Der Freiraum zwischen Dernbach und Wirges, südlich Dernbach, zwischen Wirges und Bannberscheid, nördlich Wirges bzw. am Steimel, zwischen Moschheim und Malberg sowie nördlich Helferskirchen ist als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz dargestellt. Hier werden diesen Bereichen höhere Wertigkeiten bei der Raumbedeutung zugemessen, die im Rahmen der Abwägung zu anderen Nutzungen höher zu gewichten sind (vgl. Ziff. 4.2.2 Grundsatzbestimmung G 2). Der südwestliche Teil der VG Wirges ist mit Bereichen des Naturparks Nassau gleichzeitig als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz und als Erholungsraum eingestuft.

Weiterhin sind der Aubach und der Kleine Saynbach als Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung im RROP 2006 dargestellt. Gemäß der Zielbestimmung Z 2

(vgl. RROP 2006, Ziff. 4.2.1) sind die Auensysteme dieser Gewässer von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Land- und Forstwirtschaft

Zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Funktionen sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft im RROP 2006 dargestellt. Sie sind auch im Sinne des Bodenschutzes und der Landespflanzung langfristig zu sichern (vgl. Ziff. 4.2.4 Grundsatzformulierung G 1).

Der Wald darf für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und die örtlichen und überörtlich bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben (vgl. Ziff. 4.2.5 Grundsatzformulierung G 2).

Rohstoffsicherung

Nach den Zielbestimmungen des RROP 2006 (vgl. Ziff. 4.2.6, Zn und Z1) sind wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten zur Sicherung der Rohstoffversorgung zu schützen; Nutzungsänderungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, haben in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung zu unterbleiben.

Im zentralen Bereich der VG Wirges wird dem Tonabbau eine hohe Bedeutung zugewiesen. Die Ausweisung des Vorrangs für die Rohstoffgewinnung nimmt eine Abbaugenehmigung nicht vorweg.

Besonders planungsbedürftige Räume

Die VG Wirges ist – neben benachbarten Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Wallmerod sowie Teilen von Montabaur, Ransbach-Baumbach und Selters - gemäß Karte 9 des RROP 2006 im besonders planungsbedürftigen Raum „Montabaur“ dargestellt.

Im Bereich Montabaur soll sich ein Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt in Funktionsergänzung zum hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied und zum Raum Diez/Limburg entwickeln, aber auch zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den angrenzenden ländlichen Räumen (vgl. Ziff. 5.2 Grundsatzbestimmung G 1).

In diesem Raum ist zur Nutzung der Entwicklungschancen die interkommunale Zusammenarbeit zu intensivieren sowie das Regionalbewusstsein i.S. einer gemeinsamen Verantwortung für den gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum zu stärken (vgl. Grundsatzbestimmung G 2). Zudem sollen nach der Grundsatzbestimmung G 3 ausreichende Flächen für das erwartete zusätzliche Entwicklungspotenzial (Einwohner- und Arbeitsplatzgewinne) bereitgestellt werden.

B) Regionalplanung Mittelrhein-Westerwald 2011 (Entwurf), 2014 (Entwurf zur 2. Anhörung) und 2016 (Entwurf zur 3. Anhörung)

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2006 befindet sich in der Neuaufstellung, da aufgrund des Landesentwicklungsprogramms LEP IV eine raumordnerische Anpassung erfolgen muss. Im letzten Quartal 2011 fand die Anhörung zum Planentwurf gem. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG statt.

Gemäß Beschluss der Regionalvertretung vom 23.07.2014 über die 2. Anhörung zum Planentwurf und dessen öffentliche Auslegung, begann mit Schreiben der Planungsgemeinschaft

Mittelrhein-Westerwald vom 03.09.2014 das formelle Beteiligungsverfahren zur 2. Anhörung. Stellungnahmen der öffentlichen Gebietskörperschaften zu diesem Entwurf konnten bis zum 31.12.2014 eingegeben werden.

Mit Beschluss vom 16.06.2016 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald die 3., eingeschränkte Anhörung zum Planentwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald beschlossen und in der Zeit vom 04.07.2016 bis 15.08.2016 öffentlich ausgelegt. In der Sitzung am 08.12.2016 wurde der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald beschlossen und dem Innenministerium zur Genehmigung vorgelegt (Stand: 06.02.2017).

Eine wesentliche Änderung der Raumordnungsplanung im Vergleich zum RROP 2006 besteht darin, dass vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung die **Wohnsiedlungsentwicklung** über sog. „Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung“ gesteuert werden soll (vgl. Grundsatz- und Zielbestimmungen RROP 2011 Entwurf, RROP 2014 Entwurf zur 2. Anhörung und RROP 2016 Entwurf zur 3. Anhörung, G 29 bis Z 33).

G 29 Die weitere bauliche Entwicklung in der Region soll sich an den realistischen Entwicklungschancen und -bedingungen orientieren.

Z 30 Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen für das Gebiet des Flächennutzungsplans abzüglich des vorhandenen Flächenpotenzials (Innen- und Außenpotenzial) zum Zeitpunkt der jeweiligen Fortschreibung der Flächennutzungspläne. Hierzu ist folgende Berechnungsvorschrift zu verwenden:

Schwellenwert = Bedarfswert – Potenzialwert

Bedarfswert (Bedarf an weiteren Wohnbauflächen in ha) = Einwohnervorausberechnung zum Planungshorizont des Flächennutzungsplans x Bedarfsausgangswert (nach Z 31) : Wohnbaudichte (nach Z32) x Planreichweite (Anzahl der Jahre zwischen Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung und Planungshorizont des Flächennutzungsplans) : 1.000

Potenzialwert (vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial in ha) = Außenpotenzial + verfügbares Innenpotenzial zuzüglich verfügbarer Baulücken

Als bestehende Flächenreserven bzw. vorhandenes Wohnbauflächenpotenzial gelten Wohnbauflächen gem. BauNVO zu 100% und Gemischte Bauflächen gem. BauNVO zu 50%.

Z 31 Als Kenngrößen für den Bedarfsausgangswert werden folgende Werte in Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt:

- für Orte mit Eigenentwicklung ein Bedarfsausgangswert von 2,0 WE/1.000 EW/a
- für grundzentrale Orte ein Bedarfsausgangswert von 2,5 WE/1.000 EW/a
- für mittelzentrale Orte ein Bedarfsausgangswert von 3,0 WE/1.000 EW/a
- für das Oberzentrum Koblenz ein Bedarfsausgangswert von 4,3 WE/1.000 EW/a.

Z 32 Folgende durchschnittlichen Dichtewerte (Wohnbaudichte in Wohneinheiten pro Hektar) sind der Berechnung der Schwellenwerte zugrunde zu legen:

- für nicht-zentrale Orte mindestens 15 WE/ha
- für Grundzentren mindestens 20 WE/ha

- für Mittelzentren mindestens 25 WE/ha
- für das Oberzentrum mindestens 40 WE/ha.

Z 33 Für die Darstellung von weiteren Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist der bestimmte Schwellenwert zu beachten. Übersteigt das zum Zeitpunkt einer Teilfortschreibung eines vorbereitenden Bauleitplanes ermittelte, für eine Wohnbebauung geeignete Flächenpotenzial den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Schwellenwert), kann die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße erfolgen (sog. „Flächentausch“). Dabei darf der nach Z 30 zu quantifizierende Bedarf durch den Bedarf, der durch die weitere Wohnbauflächendarstellung befriedigt werden kann, nicht überschritten werden.

Für die Verbandsgemeinde Wirges (im Verbund mit Montabaur und Dernbach im Verbund stehendes, freiwilliges kooperierendes Mittelzentrum (KMF)) wurden im Anhang des Entwurfs RROP 2011 folgende Schwellenwerte aufgezeigt:

Gebietskörperschaft	ZÖF	EW		Methodik der Schwellenwertermittlung	
			Mittlere Variante StaLa	Bedarf innerhalb der Geltungsdauer (bis 2020)	Potenzial
		Stichtag: 30.06.2011	Im Jahr 2020	Stichtag: 15.05.2011	Angabe zum Stichtag (25.05.2011) aus ROK
(ha) Bruttobaulandfläche					
Dernbach (Ww.)	MZ	2.345	2.321		
Stadt Wirges	MZ	5.054	5.002		
Übrige Gemeinden	E	11.079	10.966		
VG Wirges		18.478	18.289	21,1	116,1

ZÖF = Zentralörtliche Funktion – MZ (Mittelzentrum); EW = Einwohner

Der Entwürfe RROP 2014 und RROP 2016 enthielten folgende, aktualisierte Schwellenwerte:

Gebietskörperschaft	ZÖF	EW		Methodik der Schwellenwertermittlung	
		2012	2030	Bedarf innerhalb der Geltungsdauer (bis 2030)	Potenzial
		Stand: 31.12.2012	Projektion 2030	Stichtag: 30.06.2030	Angabe zum Stichtag (22.04.2014) aus Raum+Monitor*
(ha) Bruttobaulandfläche					
Dernbach (Ww.)	MZ	2.389	2.096		
Stadt Wirges	MZ	5.212	4.572		
Übrige Gemeinden	E	11.290	9.905		
VG Wirges		18.891	16.573	33,9	115,4

ZÖF = Zentralörtliche Funktion; EW = Einwohner

*= Das in der Tab. Zum Stichtag informativ aufgeführte Potenzial setzt sich zusammen aus dem Raum+(Monitor) enthaltenen Außenpotenzial und dem als nicht blockiert klassifiziertem, d.h. verfügbaren Innenpotenzial > 2.000 qm (ohne Baulücken); Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren ist das aktuell verfügbare Potenzial zugrunde zu legen.

Nach den regionalplanerischen Zielbestimmungen soll die wohnbauliche Entwicklung, soweit sie über die Eigenentwicklung hinausgeht, von den Städten und Gemeinden übernommen werden, die auf Grund ihrer Größe, örtlichen Infrastrukturausstattung und der räumlichen Nähe von Versorgungseinrichtungen besonders dafür geeignet sind. Dies sind in der Regel die zentralen Orte. Auch insoweit wird für die zentralen Orte ein gestaffelter, höherer Bedarfsausgangswert festgelegt.

Gemischte Bauflächen werden zu 50 % auf die Wohnsiedlungspotenziale angerechnet.

Für Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind grundsätzlich die zentralen Orte auch Gewerbestandorte, da dort zumeist ein bedeutender Gewerbesatz aufzuweisen ist und die Infrastrukturausstattungen vorhanden sind.

Den Bedürfnissen örtlicher Handwerksbetriebe und Gewerbebetriebe soll durch Ausweisung kleinerer, bedarfsorientierter und dezentral konzentrierter Gewerbeflächen bzw. von Handwerkerhöfen Rechnung getragen werden (vgl. Grundsatzbestimmung G 36).

Windenergienutzung:

In dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (Entwurf RROP 2016) werden u.a. die einzelnen Vorranggebiete (VRG) der Windenergienutzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Auswertung der Stellungnahmen der 2. Anhörung (Entwurf RROP 2014; 4. Quartal 2014) dargestellt.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Steuerungskonzeption zur Windenergienutzung „Entwurf RROP 2016“ hat sich innerhalb der Potenzialflächenkulisse für die VG Wirges ergeben, dass kein Vorranggebiet für Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde dargestellt wird.

4 Strukturelle Planungsgrundlagen

4.1 Bevölkerung

Für die Flächenplanungen einer Verbandsgemeinde sind innerhalb der Beachtung diverser Bestimmungsfaktoren, die künftige Entwicklung und Struktur der Bevölkerung von Bedeutung. Je kleinräumiger und präziser Bevölkerungsvorausberechnungen sind, umso stärker müssen verbandseigene (örtliche) Gegebenheiten bei der Interpretation und Nutzung der Ergebnisse beachtet werden. Die Bevölkerungsentwicklung ist der maßgeblichste Parameter für städtebauliche Planungen, insbesondere für die Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung.

Grundsätzlich existieren zwei zentrale Einflussfaktoren für die Bevölkerungsentwicklung in einem bestimmten Raum (Raumeinheit):

- Die natürliche Bevölkerungsentwicklung, das heißt Veränderungen aufgrund der Zahl der Geburten und Sterbefälle (Geburtenrate und Sterberate) und
- der Migrationssaldo, also die Differenz zwischen Zu- und Abwanderungen (Immigration und Emigration) über die Gebietsgrenzen.

4.2 Bevölkerungsentwicklung, -struktur und zukünftige Bevölkerungs- /Einwohnerentwicklung sowie Schwellenwertberechnung

4.2.1 Bevölkerungsentwicklung innerhalb der VG Wirges und seiner Ortsteile

Bevölkerungsentwicklung in der VG Wirges im Zeitraum von 2000 bis 2016 (Statistisches Landesamt RLP / Einwohnerstatistik Einwohnermeldeamt VG Wirges; Stichtag: jeweils 31.12.p.a.)

Ortsgemeinde Stadt-/Ortsteil	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Bannberscheid	656	682	697	689	683	654	672	662
Dernbach	2.864	2.790	2.780	2.751	2.727	2.711	2.676	2.635
Ebernhahn	1.299	1.282	1.279	1.291	1.290	1.286	1.297	1.267
Helferskirchen	1.144	1.141	1.158	1.184	1.196	1.186	1.177	1.169
Leuterod	811	837	864	876	884	882	898	918
Mogendorf	1.235	1.256	1.273	1.262	1.287	1.242	1.232	1.249
Moschheim	734	729	752	758	777	815	822	812
Ötzingen	1.436	1.465	1.465	1.467	1.479	1.468	1.483	1.478
Siershahn	2.822	2.873	2.889	2.947	2.956	2.994	2.980	2.983
Staudt	1.118	1.122	1.129	1.105	1.139	1.164	1.181	1.194
Wirges, Stadt	5.504	5.594	5.604	5.593	5.563	5.556	5.497	5.559
Niedersayn	227	225	215	222	222	225	219	215
Summe Einwohner VG Wirges	19.850	19.996	20.105	20.145	20.203	20.183	20.134	20.141

Ortsgemeinde Stadt-/Ortsteil	2008	2009	2010	2012	2013	2014	2015	2016
Bannberscheid	654	647	658	656	666	662	676	685
Dernbach	2.587	2.547	2.541	2.520	2.522	2.550	2.558	2.616
Ebernhahn	1.241	1.228	1.249	1.272	1.270	1.275	1.259	1.272
Helferskirchen	1.166	1.159	1.156	1.175	1.169	1.206	1.198	1.237
Leuterod	900	912	901	906	913	883	886	880
Mogendorf	1.258	1.239	1.264	1.271	1.289	1.288	1.322	1.323
Moschheim	805	799	825	781	761	771	781	793
Ötzingen	1.488	1.486	1.451	1.427	1.435	1.426	1.419	1.433
Siershahn	2.913	2.886	2.885	2.899	2.906	2.913	2.920	3.011
Staudt	1.188	1.167	1.158	1.169	1.205	1.239	1.290	1.318
Wirges, Stadt	5.507	5.489	5.437	5.430	5.382	5.490	5.518	5.530
Niedersayn	195	193	191	187	186	183	178	183
Summe Einwohner VG Wirges	19.902	19.752	19.716	19.693	19.704	19.886	20.005	20.281

Tab. 7a und b: Bevölkerungsentwicklung VG Wirges 2000 bis 2016

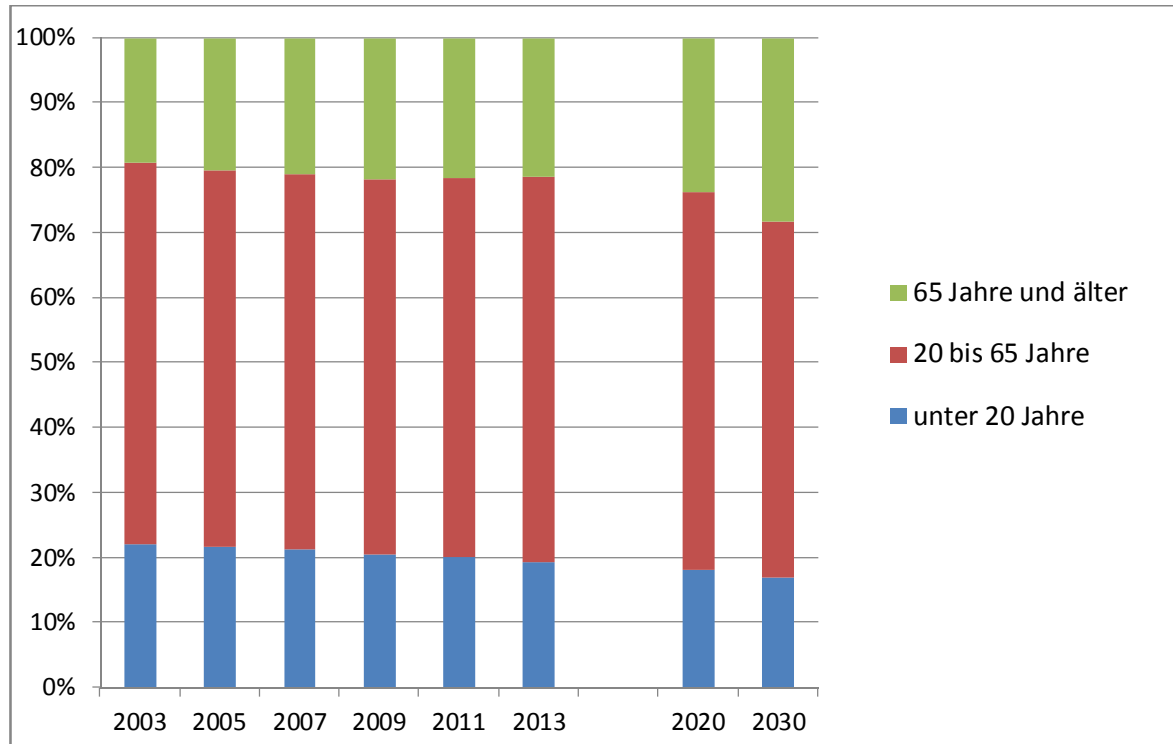


Abb. 5: Entwicklung der Altersstruktur in der VG Wirges von 2003 bis 2013 in Zweijahresschritten und einer Prognose für 2020 und 2030 (Angaben: Prozent; Quelle: Statistisches LA RLP; Darstellung: ARGE)

4.2.2 Schwellenwertberechnung zur Neuaufstellung des FNP der Verbandsgemeinde Wirges mit Zielhorizont 2035 (24.11.2016)

Grundlage für die Schwellenwertberechnung bilden die Grundsatz- und Zielbestimmungen G 29 bis Z 33 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald, welche raumordnerisch vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung gefasst wurden. Im Zuge der Neuaufstellung des gesamtäumlichen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wirges wurde die Schwellenwertberechnung mit dem Zielhorizont 2035 durchgeführt und sowohl mit der Kreisverwaltung als auch mit der Oberen Planungsbehörde abgestimmt. Die Berechnung wurde Bestandteil der Landesplanerischen Stellungnahme vom 05.01.2017.

BEDARFSWERT (Bedarf an weiteren W-Flächen)

	Einwohner 31.12.2015*	in %	Einwohner 2035
VG	19.262	100	22.590
MZ Wirges	5.321		
MZ Dernbach	2.447	40,32	9.111
Rest (E)	11.494	59,68	13.479

*Quelle: Statistisches Landesamt RLP

EW x Bedarfsausgangswert : Wohnbaudichte x Planreichweite : 1000

In 2016 für 2035

In MZ $9.111 \times 3 : 25 \times 20 : 1.000 = 21,87 \text{ ha}$

E $13.479 \times 2 : 15 \times 20 : 1.000 = 35,94 \text{ ha}$

Summe: 57,81 ha

Die Stadt Wirges bildet zusammen mit der Ortsgemeinde Dernbach und der Stadt Montabaur ein freiwilliges kooperierendes Mittelzentrum. Die Verbandsgemeinde Wirges liegt in einem **Entwicklungsbereich mit oberzentraler Ausstrahlung (LEP IV)**. Dieser **Schwerpunktentwicklungsraum (Entwurf RROP 2016)** ist geprägt durch die enorme positive wirtschaftliche Entwicklung der Region in den vergangenen Jahren insbesondere um den geschaffenen ICE-Haltepunkt Montabaur.

Die Verkehrsanbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt über die durch das VG Gebiet verlaufende Bundesautobahnen 3 (Frankfurt-Köln) und 48 (Trier-Anschluss BAB 3). Von Wirges aus sind es ca. 5 Fahrminuten zu den Anschlussstellen Ransbach-Baumbach (38) oder Montabaur (40).

Da insbesondere auf Grund der **Entwicklungsimpulse** im Umfeld des ICE – Bahnhofs Montabaur, in dessen direkten Umfeld sich unsere Verbandsgemeinde befindet (Fahrzeit von 3-10 Minuten), ein **erhebliches Nachfrage- und Wachstumspotential** (größtenteils externe Nachfrage) vorliegt, wird von einer jährlichen Bevölkerungszunahme in Höhe von 0,8 % ausgegangen.

Dieser Wert ergibt sich aus dem Mittelwert der positiven Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 4 Jahre (siehe Grafik).



Abb. 6: Bevölkerungsentwicklung der VG Wirges 2000-2016 (Quelle: Einwohnermeldeamt der VG Wirges)

POTENZIALWERT (Angaben der VG Wirges in Raum+Monitor, 24.11.2016)

Außenpotenzial:	73,17 ha
Verfügbares Innenpotenzial:	0
Verfügbare Baulücken:	0,46 ha
Summe:	73,63 ha

SCHWELLENWERT (Schwellenwert = Bedarfswert – Potenzialwert)

bis 2035: 57,81 ha – 73,63 ha = **-15,82 ha**

Dadurch dass ein negativer Schwellenwert vorliegt, erfolgte die Neuausweisung von Wohnbauflächen durch gleichzeitige Rücknahme von Wohnbauflächen an anderer Stelle im Verhältnis 1:1.

A) Neuausweisungen von Siedlungserweiterungsflächen laut FNP-Entwurf (Begründung Seite 81, Tabelle 15)

Summe aller Flächen, die neu ausgewiesen werden sollen (ohne Abzug des anrechenbaren Anteils):

- 1,9 ha + 1,8 ha + 0,6 ha + 1,1 ha + 0,5 ha + 3,0 ha + 3,1 ha + 0,6 ha + 1,1 ha + 0,8 ha + 0,04 ha + 1,2 ha + 4,5 ha + 0,5 ha* = **20,74 ha**

Summe aller Flächen, die neu ausgewiesen werden sollen unter Beachtung des anrechenbaren Flächenanteils (Wohnbauflächen zu 100 % / Mischbauflächen zu 50 %):

- 0 ha + 1,8 ha + 0,3 ha + 1,1 ha + 0,5 ha + 3,0 ha + 3,1 ha + 0,3 ha + 1,1 ha + 0,8 ha + 0 ha + 1,2 ha + 0 ha + 0,25 ha* = **13,45 ha***

B) Flächenrücknahmen laut FNP-Entwurf (Begründung Seite 82, Tabelle 16)

Summe aller Flächen, die zurückgenommen werden sollen (ohne Abzug des anrechenbaren Anteils):

- 2,8 ha + 0,9 ha + 0,4 ha + 0,3 ha + 1,0 ha + 0,3 ha + 0,72 ha + 2,5 ha + 5,89 ha (neu 5,64 ha)* = **14,81 ha**

Summe aller Flächen, die zurückgenommen werden sollen unter Beachtung des anrechenbaren Flächenanteils (Wohnbauflächen zu 100 % / Mischbauflächen zu 50 %):

- 2,8 ha + 0,9 ha + 0,2 ha + 0,15 ha + 0,5 ha + 0,3 ha + 0,36 ha + 2,35 ha + 5,89 ha (neu 5,64 ha)* = **13,45 ha***

- ***Da sich im Aufstellungsverfahren zwischenzeitlich herausstellte, dass die Fläche Wi1 nicht mehr der Neuausweisung bedarf, liegen die anrechenbaren Werte nun bei 13,20 ha.**

C) Nicht umsetzbares Außenpotenzial (Beispielhaft)

Auf dem Gebiet der Stadt Wirges ist die Außenpotenzialfläche Nr. 28 (Steimel) aus Gründen von Erschließungsproblemen mittel- bis langfristig nicht umsetzbar. Die Außengebiets- und Oberflächenwasserentwässerung ist derzeit nicht lösbar aufgrund fehlendem und derzeit nicht umsetzbarem Umfassungssammler.

277.743,44 qm Wohnbaufläche
27,8 ha anrechenbare Fläche

Am 24.10.2005 fasste der Stadtrat Wirges den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Steimel“ mit einer Gesamtgröße von ca. 7,5 ha, davon ca. 5,02 ha Anteil an der vorgenannten Außenpotenzialfläche.

In dem stattgefundenen frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden die vorgenannten Gründe aufgezeigt und bis dato nicht gelöst.

Es ist davon auszugehen, dass erst mittelfristig (5-10 Jahre) mit der Planfortführung zu rechnen ist.

Von vorgenannten 27,8 ha ist es geplant 5,64 ha (vormals 5,89 ha abzgl. 0,25 ha wegen Wegfall der Neuausweisungsfläche Wi1) zurückzunehmen, zugunsten der im VG-Gebiet geplanten Flächenneuausweisungen.

Es verbleibt demnach bei einer derzeit nicht umsetzbaren Außenpotenzialfläche für Wohnbauflächen mit einer Fläche von ca. 22,16 ha.

Abzgl. der in Aufstellung befindlichen ca. 5,02 ha verbleiben ca. **17,14 ha an langfristig nicht umsetzbarem Außenpotenzial.**

Eine Rücknahme weiterer Flächendarstellungen soll nicht erfolgen, da mit großer Wahrscheinlichkeit diese Fläche bei einer zukünftigen Änderung / Fortschreibung des FNP wieder dargestellt werden würde und dies mit enormen Untersuchungs- und damit Kostenaufwand verbunden wäre.

➤ **BEREINIGTER POTENZIALWERT und SCHWELLENWERT (mit Berücksichtigung der nicht umsetzbaren Außenpotentialflächen)**

Potenzialwert: 73,63 ha – 17,14 ha = **56,49 ha**

Schwellenwert: bis 2035: 57,81 ha – 56,49 ha = **1,32 ha**

4.3 Wirges im demographischen Wandel

Grundsätzlich stellen Veränderungen in Demographie und Wirtschaft immer wieder neue Herausforderungen an den Städtebau.

Wirtschaftlicher Strukturwandel, rückläufige Bevölkerungszahlen, Wohnungsleerstände und brach fallende Gewerbeflächen verursachen Verhältnisse, die z.T. erhebliche Anpassungen

zur Herstellung städtebaulicher Strukturen auf der Grundlage von städtebaulichen Entwicklungskonzepten erfordern.

Die demographischen Veränderungen beruhen innerhalb der quantitativen und strukturellen Betrachtung auf vier Hauptkomponenten:

1. Der Bevölkerungsabnahme aufgrund des natürlichen Saldos von Geburten und Sterbefällen,
2. der inter- und innerregionalen Wanderung,
3. der Zunahme der Lebenserwartung von Frauen und Männern und dem Älterwerden der Gesellschaft,
4. der Zunahme des Anteils der Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

Der allgemeine demographische Prozess (vgl. o.) greift auch in der Verbandsgemeinde Wirges in Entwicklungsprozesse, die durch Verschiebung unterschiedlichster Faktoren geprägt sind.

Folgende Faktoren / Indikatoren („Indikatorenpool“) wurden am Beispiel der Stadt Wirges berücksichtigt:

- Bevölkerungsentwicklung vergangene 7 Jahre,
- Bevölkerungsentwicklung 2005 bis 2020,
- Medianalter 2020 (Durchschnittsalter),
- Arbeitsplatzzentralität,
- Steuereinnahmekraft,
- Anteil Hochqualifizierte,
- Anteil Mehrpersonenhaushalte mit Kindern.

Mit der Darstellung dieses „Indikatorenpools“ auf Ebene der FNP-Fortschreibung will die VG Wirges den für sie zutreffenden Demographietyp erfassen, mehr Transparenz über die demographische Entwicklung erzielen und neben den landes- und regionalplanerischen Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung auch weitere Hinweise für eine angepasste Flächen- und Städteplanung erfassen.

Der Pool umfasst Daten des Statistischen Landesamtes, der Bundesagentur für Arbeit, der Gesellschaft für Konsumforschung und des Stiftverbands Wissenschaftsstatistik.

Zur besseren Einordnung wurden die Daten der Stadt Wirges mit dem Westerwaldkreis und dem Bundesland Rheinland-Pfalz vergleichend gegenüber gestellt.

Indikatoren der statistischen Bestimmung des Demographietyps	Stadt Wirges	Rheinland-Pfalz
Bevölkerungsentwicklung vergangene 7 Jahre (in %)	- 1,5	1
Bevölkerungsprognose 2005 bis 2020 (in %)	2,4	- 1
Median-Alter 2020 (in Jahre)	48,2	47,7
Bedeutung als Arbeitsort (Arbeitsplatzzentralität)	1,2	0,9
Arbeitsplatzentwicklung 2000 – 2005 (in %)	- 11,0	- 3,6
Kommunale Steuereinnahmen pro Einwohner (in Euro)	736,9	634,4
Anteil Hochqualifizierte am Wohnort (in %)	3,9	7,4
Anteil Haushalte mit Kindern (in %)	k.A.	k.A.

Indikatoren der statistischen Bestimmung des Demographietyps	Stadt Wirges	Rheinland-Pfalz
Familienwanderung (Wanderungssaldo der unter 18-Jährigen und der 30-49-Jährigen) - (in pro 1.000 Ew.)	- 9,7	3,4
Bildungswanderung (Wanderungssaldo der 18-24-Jährigen) (in pro 1.000 Ew.)	- 20,1	9,1
Median-Alter (in Jahre)	42,7	42,4
Anteil unter 18-Jährige in 2005 (in %)	19,1	16,9
Anteil unter 18-Jährige in 2020 (in %)	16,7	15,3
Anteil 60- bis 79-Jährige 2005 (in %)	22,6	19,5
Anteil 60- bis 79-Jährige 2020 (in %)	24,7	23,6
Anteil der 80- Jährige 2005 (in %)	5,4	4,6
Anteil der 80- Jährige 2020 (in %)	10,8	7,8

Tab. 8: Indikatoren der statistischen Bestimmung des Demographietyps
(Quelle: Bertelsmann-Stiftung)

In der Altersstrukturentwicklung ergibt sich folgendes Bild im Vergleich der Stadt Wirges zum Westerwald und zum Land Rheinland-Pfalz (hier noch in der Prognose bis 2020):

	Wirges	Westerwaldkreis	Rheinland-Pfalz
Altersgruppe 0-5-Jährige 2003	349	12.342	225.434
Altersgruppe 0-5-Jährige 2020	316	10.461	194.031
Altersgruppe 6-18-Jährige 2003	748	32.626	592.250
Altersgruppe 6-18-Jährige 2020	622	25.626	459.129
Altersgruppe 19-29-Jährige 2003	681	24.373	490.264
Altersgruppe 19-29-Jährige 2020	620	23.019	453.295
Altersgruppe 30-49-Jährige 2003	1.413	62.807	1.257.974
Altersgruppe 30-49-Jährige 2020	1.166	48.640	974.892
Altersgruppe 50-64-Jährige 2003	941	35.804	738.104
Altersgruppe 50-64-Jährige 2020	1.110	49.829	985.921
Altersgruppe 65-79-Jährige 2003	846	27.447	577.269
Altersgruppe 65-79-Jährige 2020	946	31.173	639.130
Altersgruppe Über 80-Jährige 2003	255	8.237	177.387
Altersgruppe Über 80-Jährige 2020	579	15.498	311.439

Tab. 9: Altersstrukturentwicklung (Quelle: Bertelsmann-Stiftung)

Absolute Altersstrukturentwicklung 2003–2020

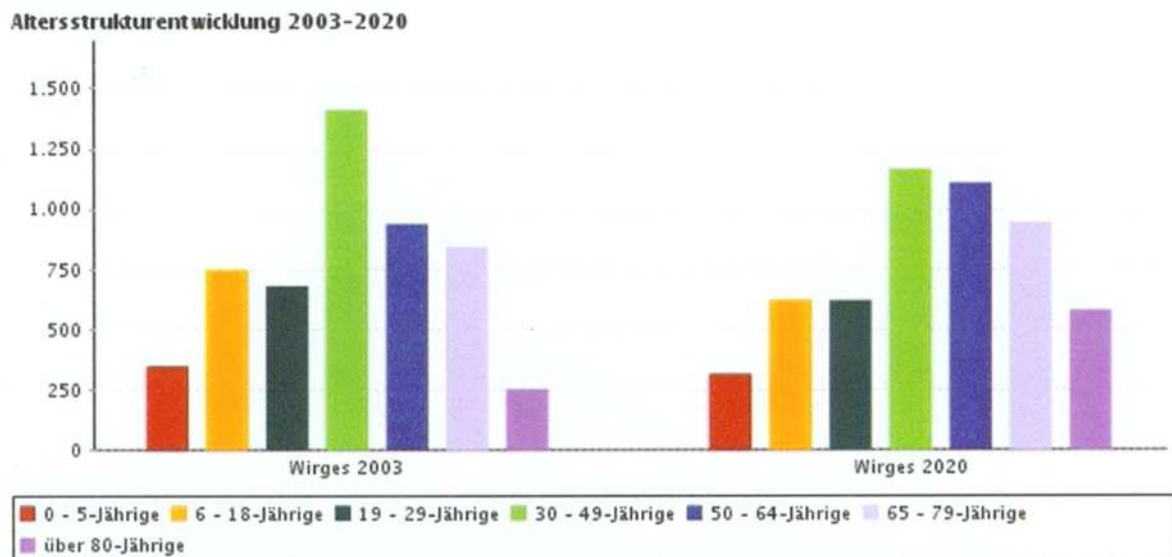


Abb. 7: Absolute Altersstrukturentwicklung 2003-2020 (Quelle: Bertelsmann-Stiftung)

Innerhalb des Demographiespektrums lässt sich Wirges als Demographietyp „**Stabile Mittelstädte und regionale Zentren mit geringem Familienanteil**“ (Typ 1) einstufen.

Typisch für diesen Demographietyp sind Mittelzentren, die zentralörtliche Funktionen für ihr ländliches Umland übernehmen und auch als regionale Arbeits- und Versorgungszentren von überlokaler Bedeutung sind.

4.3.1 Charakteristische demographische Entwicklungen für Wirges (Demographietyp 1)

Die Kommunen – so auch Wirges – bilden einen ökonomischen Verantwortungsraum mit ihrem Umland.

Die Mittelstädte des Typs 1 zeichnen sich durch eine weitgehend stabile demographische Entwicklung sowie durch einen geringen Anteil an Haushalten mit Kindern aus. Auffällig ist der überproportional hohe Wanderungssaldo der 18- bis 24-Jährigen. Für diese moderaten Gewinne sind Bildungswanderer und Berufseinsteiger verantwortlich. Auf dem Wohnungsmarkt wird sich die Zunahme an diesen potenziellen Ersthaushaltsgründern bemerkbar machen: In Zukunft werden verstärkt kleinere Wohnungen nachgefragt.

Die Bevölkerungsentwicklung ist weitgehend stabil. Die demographische Entwicklung zwischen 1996 und 2003 verlief mit einem Zuwachs von 1,2 % leicht positiv und lag damit leicht unter dem Durchschnittswert aller Städte und Gemeinden von 2,5 %.

Trotz der geringen Abnahme werden diese Werte in Zukunft ähnlich hoch sein.

4.3.2 Herausforderungen für die Kommunen im Demographietyp 1

Für die stabilen Mittelstädte ist der demografische Wandel Herausforderung und Entwicklungschance zugleich. Die Herausforderung, den Wandel ohne Wachstum zu gestalten, besteht darin, die Sicherung der Lebensqualität und Daseinsvorsorge auf lokaler Ebene stets in ihrem Zusammenwirken mit dem Umland im Auge zu behalten und voranzutreiben. Die regi-

onale Perspektive ist für die eigene Zukunftsgestaltung auch darum unerlässlich, weil die zunehmende Konkurrenz um Bewohner und Arbeitsplätze und die sinkenden Handlungsspielräume der öffentlichen Hand den Ausbau und die Verstärkung regionaler Kooperationen erzwingen.

Viele der Mittelstädte und regionalen Zentren sind mit den Auswirkungen des demografischen Wandels bereits konfrontiert. Darauf gerichtete Handlungsstrategien müssen daher sofort entwickelt und Maßnahmen zügig umgesetzt werden. Dabei können die Kommunen auf eine relativ günstige Ausgangssituation aufbauen: Auf die trotz hoher Arbeitslosenquote stabile Arbeitsplatzentwicklung der letzten Jahre und die mittelfristig noch stabile Bevölkerungszahl (Quelle: Bertelsmann Stiftung).

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Herausforderungen:

- sich als Zentrum weiter zu profilieren und die zentralörtliche Funktion auszubauen und dabei auch als Initiatorin und Wegweiserin die Anforderungen des demografischen Wandels zu bewältigen,
- die Wohnortattraktivität für Familien zu erhalten und möglichst zu steigern,
- die technische und soziale Infrastruktur an die Veränderungen der Altersstruktur anzupassen und Potenziale älterer Menschen zu aktivieren,
- die Siedlungsflächenpolitik auf Erhalt auszurichten, den Wohnungsbestand aufzuwerten und sich als Wohnstandort zu profilieren,
- wirtschaftliche Potenziale zu sichern und auszubauen.

4.3.3 Übersicht der Demographietypen für Städte und Gemeinden mit 5.000 bis 100.000 Einw.

Weitere Demographietypen für Städte und Gemeinden mit 5.000 bis 100.000 Einwohnern lassen sich in der folgenden Tabelle darstellen (Quelle: Bertelsmann Stiftung „Aktion 2050“):

Demographietyp	Bezeichnung
1	Stabile Mittelstädte und regionale Zentren mit geringem Familienanteil
2	Suburbane Wohnorte mit hohen Wachstumserwartungen
3	Suburbane Wohnorte mit rückläufigen Wachstumserwartungen
4	Schrumpfende und alternde Städte und Gemeinden mit hoher Abwanderung
5	Stabile Städte u. Gemeinden im ländlichen Raum mit hohem Familienanteil
6	Städte u. Gemeinden im ländlichen Raum mit geringer Dynamik
7	Prosperierende Städte u. Gemeinden im ländlichen Raum
8	Wirtschaftlich starke Städte u. Gemeinden mit hoher Arbeitsplatzzentralität
9	Exklusive Standorte

Tab. 10: Demographietyp (Quelle: Bertelsmann-Stiftung)

5 Flächennutzungsspiegel in der VG Wirges

In der nachfolgenden Übersicht wird die Flächennutzung der gesamten Bodenfläche der Verbandsgemeinde Wirges nach ausgewählten Nutzungsarten für den Zeitraum von 1996 bis 2015 dargestellt (Quelle: Statistisches LA, RLP).

Die Angaben erfolgen in Prozent von der Gesamtfläche der VG Wirges (5.647 ha = 100 %).

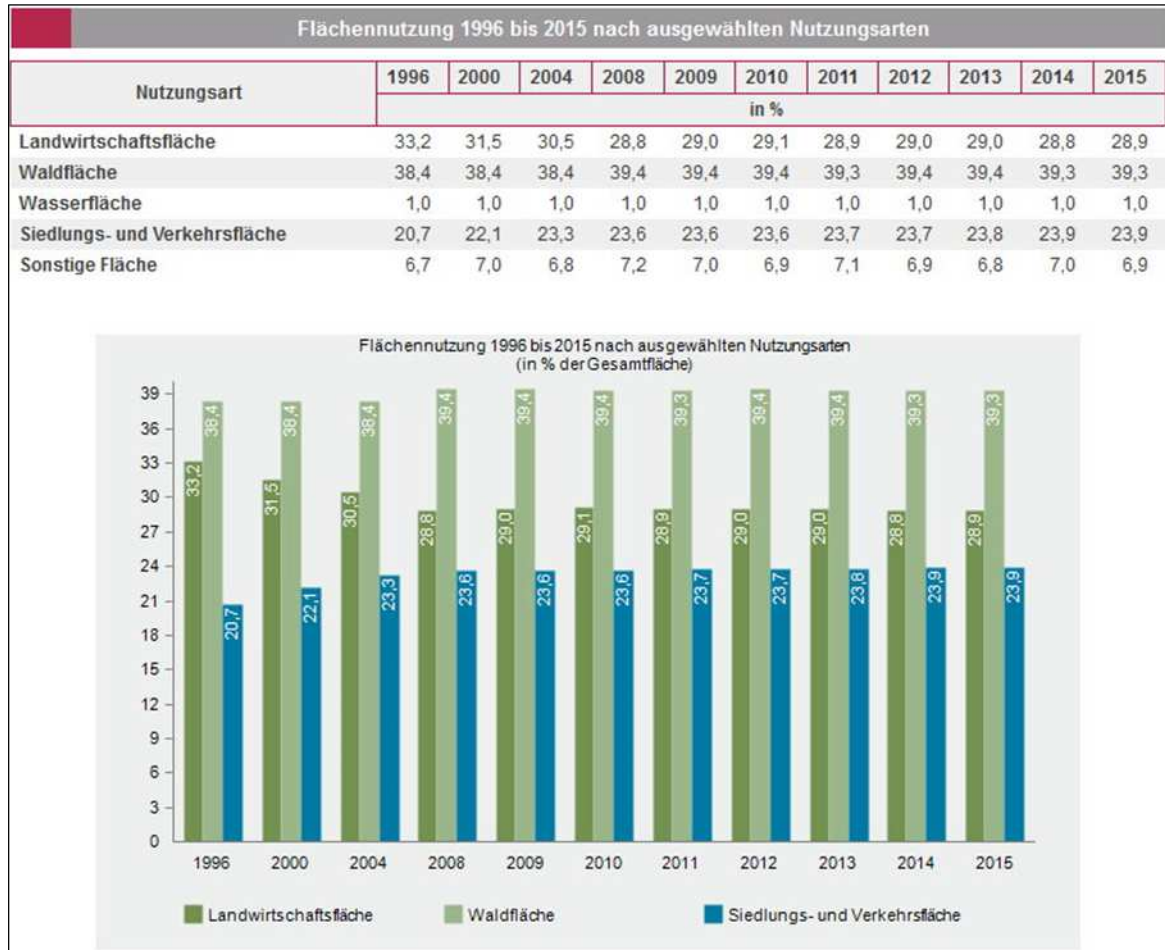


Abb. 8: Übersicht der Flächennutzung ausgewählter Nutzungsarten in einer Zeitreihe (Quelle: Statistisches LA, RLP)

6 Siedlungswesen

6.1 Wirtschaftsstruktur

6.1.1 Land- und Forstwirtschaft

Das Verbandsgemeindegebiet von Wirges mit einer Fläche von ca. 5.647 ha (gem. Angaben des Statistischen Landesamtes) liegt bei der Verteilung von Waldflächen bei ca. 39,3 % und bei landwirtschaftlichen Flächen bei ca. 28,9 %. Im Jahr 2010 betrug der Anteil Dauergrünland der landwirtschaftlich genutzten Fläche rd. 65 % (Quelle: Statistisches Landesamt RLP).

Zur Übersicht der Entwicklung der landwirtschaftlichen Situation innerhalb der Verbandsgemeinde Wirges sollen die nachfolgenden Tabellen zusammenfassende Auskunft geben. Sie zeigen die landwirtschaftlichen Betriebe nach sozialökonomischen Betriebstypen und Größenklassen der Landwirtschaftsfläche in verschiedenen Zeitreihen.

VG Wirges	1999		2003		2007	
	Betriebe/Anzahl	LF / ha	Betriebe/Anzahl	LF / ha	Betriebe/Anzahl	LF / ha
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt (inkl. Personengesellschaften)	41	1.009	34	1.041	30	950
Einzelunternehmen	39	990	34	1.041	30	950
Haupterwerbsbetriebe	8	620	7	713	8	661
Nebenerwerbsbetriebe	31	370	27	327	22	289

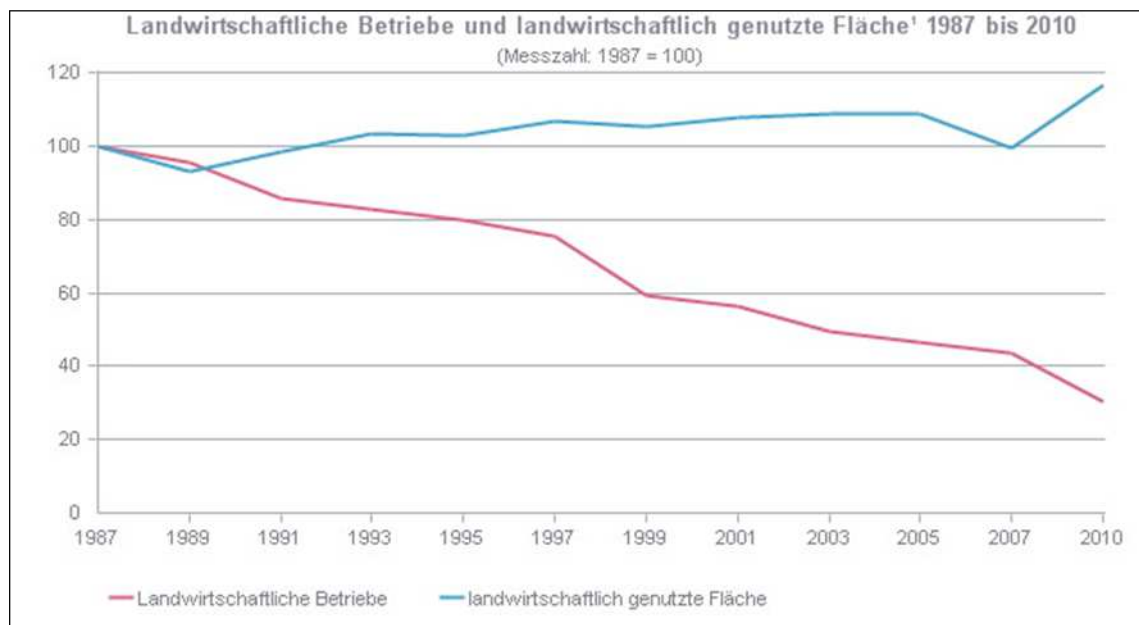
Tab. 11: Landwirtschaftl. Betriebe nach sozialökonomischen Betriebstypen u. Größenklassen der LF 1999, 2003 und 2007

Jahr	Landwirtschaftliche Betriebe (Anzahl)	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (ha)	Landwirtschaftlich genutzte Fläche je Betrieb (ha)
1971	174	1.159	7
1975	134	1.056	8
1977	115	1.033	9
1979	102	1.009	10
1983	83	960	12
1987	69	958	14
1991	59	943	16
1995	55	988	18
1997	52	1.021	20
1999	41	1.009	25
2001	39	1.033	26
2003	34	1.041	31
2005	32	1.042	33
2007	30	950	32
2010	21	1.117	53

Tab. 12: Landwirtschaftl. Betriebe und landwirtschaftl. genutzte Fläche (Vergleichbarkeit aufgrund geänderter Erhebungsgrenzen eingeschränkt) 1971 bis 2010 (Quelle: Statistisches LA, RLP)

Generell zeichnen sich für das Plangebiet folgende Tendenzen ab:

- Rückgang von Betrieben mit geringen Flächengrößen, Übernahme der Flächen durch größere Betriebe oder Nutzungsaufgabe.
- Vergrößerung der Betriebsfläche von Haupterwerbsbetrieben (*Konzentration*).



1) Vergleichbarkeit aufgrund geänderter Erhebungsgrenzen eingeschränkt.

Abb. 9: Landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftlich genutzte Fläche 1987 bis 2010

6.1.2 Gewerbliche Wirtschaft

Gewerbegebietsflächen finden sich in folgenden Ortsgemeinden:

- Bannberscheid
- Dernbach
- Ebernhahn
- Helferskirchen
- Leuterod
- Mogendorf
- Moschheim
- Ötzingen
- Siershahn
- Staudt
- Wirges (Stadt)

Hinzu kommen verschiedene örtliche Gewerbebetriebe innerhalb von gemischten Bauflächen.

6.1.3 Einzelhandel und Dienstleistungen

Eine Übersicht der wesentlichen Ausstattung zu Einzelhandel und Dienstleistung erfolgt in der nachfolgenden Tabelle (Stand: 31.12.2016).

Einzelhandel / Dienstleistung	Stadtteil / Ortsgemeinde											
	Wirges	Siershahn	Dernbach	Ötzingen mit Sainerholz	Mogendorf	Ebernhahn	Staudt	Helferskirchen mit Niederdorf	Leuterod mit Hosten	Moschheim	Bannberscheid	Niedersayn mit Kamhöfen u. Blaumhöfen
Einzelhandel Lebensmittel	x	x	x		o	o	o	o			x	
Einzelhandel Waren aller Art	x											
Einzelhandel Bekleidung	x											
Einzelhandel Schreibwaren	x											
Einzelhandel Foto / Drogerie	x											
Einzelhandel Elektro	x	o	o									
Gaststätte / Cafe	x	x	x	x	x	o	o	x	x		o	
Gasthof / Hotel	x		o					o				
Optik u. Sanitätsbedarf	x	o										
Apotheke	x	x										
Bank / Sparkasse	x	o					o					
Post	x											
Tankstelle	x				x							
Kfz Handel / Werkstatt / Zub.	x	o				x	o			o		
Reisedienst / Spedition	x	o			o	o				o	o	
Baumarkt / Baustoffhandel	x	x										
Keramik Handel / Gewerbe	x	x		o	x		o			o	o	

O = eine Einrichtung / Anlage X = mehrere Einrichtungen / Anlagen

Tab. 13: Einzelhandel und Dienstleistungen (Quelle: Verbandsgemeinde Wirges; 01.12.2016)

6.1.4 Fremdenverkehr / Erholung

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 ist die südliche Spitze des VG-Gebietes (südlich der BAB 3 / 48) als Erholungsraum ausgewiesen.

Dieser Bereich steht im Zusammenhang mit einem breiten Raumband, welches die Erholungsräume von Montabaur bis an die Grenze zum Landkreis Cochem-Zell im Südwesten abdeckt.

In den Erholungsräumen soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Erholungsräumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In allen Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung soll durch die Bauleitplanung oder durch Ortssatzung die Qualität der baulichen Gestaltung für den Kurbetrieb, den Gesundheitstourismus und die Erholung sichergestellt werden. Dies betrifft die Ortsgemeinden Dernbach und Helferskirchen.

Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes gibt es Flächen, die vorrangig der Erholung dienen sollen. Dies sind z.B. Wochenendhausgebieten, verschiedene Grünanlagen unterschiedlichster Zweckbestimmung (z.B. Sport- und Bolzplätze, Tennisplätze, Reithalle/-platz, Spielflächen, Zeltplätze, Freibad, Schwimmbad, Grillplätze und Schutzhütten, Walderholungsanlagen, Bogen- und Schießsportanlagen). Diese Einrichtungen werden im Flächennutzungsplan als Grünflächen mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt.

Weiterhin befinden sich im VG-Gebiet ein Aussichtsturm am Köppel, etliche Aussichtspunkte und Wanderwege sowie Wanderparkplätze in der Kernzone des Naturparks Nassau und am Malberg. Diese Einrichtungen stellen landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen dar und werden nicht gesondert im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die überregionalen Fernwanderwege „Europäischer Fernwanderweg Nr. 1“, der „Thüringen - Hessen - Rhein – Wanderweg“, sowie die überregionalen Radwege „Radweg südlicher Westerwald“ und der „Westerwald-Lahn-Radweg“ werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Insgesamt verfügt die VG Wirges über ein relativ eingeschränktes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungsmöglichkeiten. Dies ist u.a. auf die starke Verbreitung des Tonabbaus zurück zu führen sowie der hohen Flächenanteile an Siedlungs- und Verkehrsflächen (überwiegend im zentralen Bereich der Verbandsgemeinde). Der damit verbundene Flächenverlust, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und die mit alledem verbundene Lärm- und Schadstoffbelastung wirken sich gegensätzlich und direkt auf die Erholungsmöglichkeiten und den Fremdenverkehr aus.

Da die Verbauung und Degradierung der Landschaft im verdichteten Mittelteil der Verbandsgemeinde weit voran geschritten sind, sind für diesen Bereich bereits raumordnerische Grundsatzbestimmungen der Verbesserung von Erholungswirkungen formuliert worden (Ziff. 2.4 RROP 2006 und Ziff. 2 RROP E 2014).

Im nördlichen Bereich von Mogendorf wurde beispielsweise eine Spiel- und Freizeitanlage errichtet. Dauerkleingärten sind in und um Dernbach entstanden. Damit sollen Erholungsmöglichkeiten geschaffen werden, um die sich verringern den Möglichkeiten der extensiven Naherholung zu kompensieren und das Siedlungsumfeld in seiner städtebaulichen Wertigkeit zu erhöhen. Der Regionalplangeber unterstützt Maßnahmen, die dazu dienen, das Gebiet

zwischen Wirges, Siershahn und Ebernahn nach Beendigung des Tonabbaus als regionalen Naherholungsschwerpunkt zu entwickeln.

Aus den städtebaulichen Konfliktsituationen zwischen Siedlungstätigkeit, Rohstoffabbau, infrastrukturellen Einrichtungen und dem Fremdenverkehr/Erholung im mittleren Teil der Verbandsgemeinde, lässt sich ein verstärkter Erholungsdruck auf die verbleibenden Bereiche der Verbandsgemeinde ableiten.

Im nördlichen Teil der Verbandsgemeinde ist ein deutlich höheres Erlebnis- und Erholungspotential vorhanden, welches somit einer höheren Frequentierung durch Erholungssuchende unterliegt. Hiervon sind u.a. die aus Sicht der Landschaftspflege schutzwürdigen Gebiete Malberg, Steimel sowie die dortigen Bachtäler betroffen.

Grundsätzlich gelten Kultur- und Geschichtsdenkmäler, attraktive, historische Ortsbilder und ähnliche touristische Attraktionen als wichtige Voraussetzungen für den Bekanntheitsgrad eines Ortes und sorgen für einen steten Tagestourismus.

Besondere Prägung und Anziehungskraft hat die VG Wirges hier durch die dem Rohstoffabbau folgende Verarbeitungsindustrie gewonnen. Insbesondere die Tonverarbeitung- und Keramikindustrie sorgt mit ihren Töpfereien, Galerien, Märkten und Museen (Tonbergmuseum und Schaubergwerk) für Tagestourismus.

Architektonisch-kulturelles „Highlight“ ist der sog. „Westerwälder Dom“ (Sankt Bonifatius) der sich inmitten der Stadt Wirges befindet.

VG Wirges - Tourismus 1996 bis 2015				
Jahr	Betriebe	Angebote Betten	Gäste	Übernachtungen
1996	7	254	6.679	26.918
1997	6	232	5.138	14.979
1998	6	232	5.444	13.587
1999	6	232	6.179	16.819
2000	6	232	7.395	22.842
2001	6	232	k.A.	17.689
2002	6	232	k.A.	k.A.
2003	4	222	6.133	k.A.
2004	4	222	7.069	16.979
2005	4	222	7.297	18.512
2006	4	222	k.A.	k.A.
2007	5	232	8.146	22.591
2008	5	180	7.517	18.387
2009	5	180	7.532	18.211
2010	5	211	8.033	25.978
2011	4	181	5.092	k.A.
2012	3	163	6.429	24.102
2013	3	163	8.040	30.267
2014	5	154	7.712	30.421
2015	5	157	8.922	32.003

Tab. 14: Übersicht Tourismus 1996 bis 2015 – VG Wirges (Quelle: Statistisches LA RLP)

7 Leitbilder für die zukünftige Entwicklung des Verbandsgemeindegebietes

Ziel der Flächennutzungsplanung ist, die verschiedenen raumwirksamen Fachplanungen so miteinander abzustimmen und zu verknüpfen, dass eine positive und nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Wirges gefördert wird. Zur Unterstützung dieses Prozesses werden nachfolgend städtebauliche Leitbilder (Entwicklungsziele) formuliert. Die Leitbilder zur Landschaftsentwicklung und zur Berücksichtigung der Belange des Naturraums sind im Landschaftsplan (1992) entwickelt worden und in den Flächennutzungsplan (vgl. Umweltbericht) integriert.

Aufgrund der Leitbilder kann die grundsätzliche Ausrichtung der Flächenentwicklung in dem Verbandsgemeindegebiet von Wirges gesteuert werden.

7.1 Leitbilder zur Siedlungsentwicklung

Die künftige Siedlungsentwicklung soll sich an folgenden Leitbildern orientieren:

- Insgesamt ist ausreichend Wohnraum durch Aufwertung vorhandener Bausubstanz und Neubau bereitzustellen, wobei eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden ist.
- Neubauvorhaben sind flächen- und ressourcensparend umzusetzen (§ 1a Abs. 2 BauGB).
- Nutzung der Potenziale durch Baulückenschließung oder Arrondierung.
- Konzentration der Bebauung an bestehende Siedlungsstrukturen und Siedlungsagglomerationen, um die Auslastung und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (Erreichbarkeit von Schulen, Kindergärten, Sportstätten, Einzelhandel etc.; Anbindung an ÖPNV) zu verbessern.
Ziel: kurze Wegstrecken, Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs, Erhöhung der Verkehrssicherheit und verbesserte Wohnumfeldsituation.
- Raum für Straßenrandbegrünungen (z.B. verkehrsberuhigte Anliegerstraßen) und Ortsrandeingrünungen.

8 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

8.1 Siedlungsflächen (Wohn-, Misch-, Gewerbegebietsflächen)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist zu erläutern, welcher Planungsbedarf und welche Planungsmöglichkeiten hinsichtlich der Siedlungsflächenerweiterung bestehen.

Hierbei sind die Grundsätze und Zielvorstellung der übergeordneten Planungen, die ökologischen und städtebaulichen Entwicklungsziele/-leitbilder des Bauleitplans und der Flächenbedarf zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Im Sinne eines Flächen- und Infrastrukturmanagements, welches sich der abzeichnenden demographischen Entwicklung anpasst, ist gegenüber den zurückliegenden Jahren eher von einem moderaten Anstieg des Siedlungsflächenbedarfs für die VG Wirges auszugehen.

Die VG Wirges hat sich in ihrer Flächennutzungsplanung zum Ziel gesetzt:

- die vorhandenen Strukturen zu nutzen und entsprechende Siedlungsentwicklungen möglichst darin zu integrieren,
- die Innenentwicklung und Flächenarrondierung um den Bestand einer Außenentwicklung vorzuziehen (gem. regionalplanerischer Vorgabe sollen zukünftig auch die Baulandreserven im Innenbereich verwaltet werden),
- die Qualitätsverbesserung des Bestands und Stärkung der Vitalität der Innenbereiche,
- die langfristige Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schul- und Bildungsangebotes,
- die Konzentration der Entwicklung auf die zentralen Orte (bzw. Einwohnerstärksten und soziokulturell besser ausgestatteten Orte) zu favorisieren,
- die räumliche Bündelung von Infrastrukturangeboten (Effizienzsteigerung, Nutzung von Synergieeffekten),
- den Aufbau und die Nutzung von interkommunalen Kooperationsbeziehungen zu fördern.

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. So sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorhandene Flächenreserven konkret zu betrachten und gemäß der städtebaulichen Zielbestimmung „Innenentwicklung geht vor Außenentwicklung“ zu berücksichtigen.

8.1.1 Flächen- und Nutzungsübersicht der Änderungsflächen-Siedlung

In der nachfolgenden Flächen- und Nutzungsübersicht werden die darzustellenden Flächen aufgeführt. Die Übersicht dokumentiert auch die städtebauliche Entwicklung der Änderungsflächen, da nach Erstellung eines FNP-Vorentwurfes zum 31.03.2010 eine innerhalb der Verbandsgemeinde durchgeführte Beteiligung sämtlicher Ortsparlamente zu einer Veränderung der Flächendarstellungen geführt hat. Diese erneuten Veränderungen, die u.a. auch durch die Neuaufstellung des Regionalplans Mittelrhein-Westerwald (2011, 2014 u. 2016) verursacht wurden und die sich im Zeitraum bis Ende 2016 innerhalb der

Ortsgemeinden ergeben haben, wurden des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes aufgearbeitet und dargestellt.

Ortsteil	Lage	Flächendarstellung	Flächenbezeichnung	Größe
Dernbach	Östlich der Ortslage	Gewerbefläche	De 2 „Burgweg“	1,9 ha
Ebernhahn	Westlicher Ortsrand	Wohnbaufläche	Eb 1 „Massenberg“	1,8 ha
Ebernhahn	Östlicher Ortsrand	Mischbaufläche	Eb 2a „Unterhalb der Fa. Lieser“	0,6 ha
Helferskirchen	Südlicher Ortsrand	Wohnbaufläche	He 2 Erweiterung „Waldstraße“	1,1 ha
Leuterod	Südlicher Ortsrand	Wohnbaufläche	Le 2 „Wohnbauflächen südl. Kastanienring/K 142“	0,5 ha
Mogendorf	Nordwestlicher Ortsrand	Wohnbaufläche	Mog 1 „Zugemäch II“	3,0 ha
Moschheim	Westlicher Ortsrand	Wohnbaufläche	Mos 1 „Achtstruth-Seifen III“	3,1 ha
Niedersayn	Zwischen Niedersayn und Blauhöfen	Mischbaufläche	Ni 1 „Im Neufeldchen“	0,6 ha
Ötzingen	Südöstlicher Ortsrand	Wohnbaufläche	Öt 1 „Am Sportplatz“	1,1 ha
Sainerholz	Westlicher Ortsrand	Wohnbaufläche	Sa 1 „Nördliche Talstraße“	0,8 ha
Siershahn	Südöstlich der Ortslage	Gewerbefläche	Si 1 „Wiesengrund III / Auf der Klaus“	0,04 ha
Staudt	Südlicher Ortsrand	Wohnbaufläche	St 1 „Bergfeld/Bergstraße“	1,2 ha
Staudt	Östlich der Ortslage	Gewerbefläche	St 2 „Auf der Heide“	4,5 ha
Flächensumme der Neudarstellungen				20,24 ha



Tab. 15: Übersicht der Siedlungserweiterungsflächen (Stand: 02.2017)



8.1.2 Rücknahme nicht realisierter Wohn-/Mischbauflächen (Flächentausch)


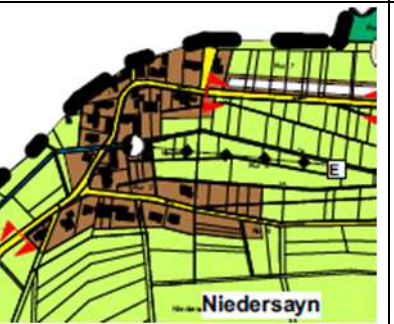
Nach den Zielbestimmungen Z 30 bis Z 33 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (Entwurf 2011 und Entwurf zur 2. Anhörung 2014) sind bei der Wohnbauflächenentwicklung entsprechende Schwellenwerte zu berücksichtigen (vgl. FNP Entwurf 02.2016, Ziff. 3.2.4).



Übersteigt das zum Zeitpunkt der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ermittelte, für eine Wohnbebauung geeignete Flächenpotenzial den Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Schwellenwert), kann die Darstellung einer weiteren Wohnbaufläche durch die Rücknahme einer bestehenden, noch nicht realisierten Wohnbauflächendarstellung mindestens in gleicher Flächengröße erfolgen (sog. „Flächentausch“). Diese Möglichkeit des „Flächentausches“ wird von der Verbandsgemeinde Wirges praktiziert (vgl. nachfolgenden Übersichtstabellen), da den Gemeinden in denen Neuausweisungen geplant sind, keine vergleichbaren Alternativen zur Verfügung stehen. Insofern erfolgt eine „Auskleidung“ der in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplangebers auf kommunaler Planungsebene. Sämtliche zum

Tausch anstehende Flächen sind nach Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung nicht mit Bebauungsplänen planungsrechtlich „belegt“.



Ortsgemeinde Dernbach – Bereich gegenüber altem Krankenhaus			
Bestandsfläche	Sollfläche (Rücknahme von Gebietsnutzungen)	Flächenbestand: Größe und Gebietsnutzung	Anrechenbare Fläche zum Flächentausch ¹ und zukünftige Nutzungs- darstellung
		2,8 ha Wohnbau- fläche	2,8 ha - zukünftige FNP- Darstellung: Fläche für Land- wirtschaft



Ortsgemeinde Dernbach – Bereich „Im Oberfeld“			
Bestandsfläche	Sollfläche (Rücknahme von Gebietsnutzungen)	Flächenbestand: Größe und Gebietsnutzung	Anrechenbare Fläche zum Flächentausch ¹ und zukünftige Nutzungs- darstellung
		0,9 ha Wohn- baufläche	0,9 ha - zukünftige FNP-Darstellung: Fläche für Landwirt- schaft



Ortsgemeinde Niedersayn – Bereich nördlich des Wiesenweges			
Bestandsfläche	Sollfläche (Rücknahme von Gebietsnutzungen)	Flächenbestand: Größe und Ge- bietsnutzung	Anrechenbare Fläche zum Flächentausch ¹ und zukünftige Nutzungs- darstellung
		0,4 ha Mischbau- fläche	0,2 ha – zukünftige FNP-Darstellung: Fläche für Landwirt- schaft



Ortsgemeinde Niedersayn-Blaumhöfen – Bereich nördlich des Wiesenweges			
Bestandsfläche	Sollfläche (Rücknahme von Gebietsnutzungen)	Flächenbestand: Größe und Gebietsnutzung	Anrechenbare Fläche zum Flächentausch ¹ und zukünftige Nutzungsdarstellung
		0,3 ha Mischbaufläche	0,15 ha – zukünftige FNP-Darstellung: Fläche für Landwirtschaft

Ortsgemeinde Ötzingen-Sainerholz – Bereich gegenüber Friedhof			
Bestandsfläche	Sollfläche (Rücknahme von Gebietsnutzungen)	Flächenbestand: Größe und Gebietsnutzung	Anrechenbare Fläche zum Flächentausch ¹ und zukünftige Nutzungsdarstellung
		0,3 ha Wohnbaufläche	0,3 ha – zukünftige FNP-Darstellung: Fläche für Landwirtschaft

Ortsgemeinde Ötzingen – Bereich Jasba			
Bestandsfläche	Sollfläche (Rücknahme von Gebietsnutzungen)	Flächenbestand: Größe und Gebietsnutzung	Anrechenbare Fläche zum Flächentausch ¹ und zukünftige Nutzungsdarstellung
		1,0 ha Mischbaufläche	0,5 ha - zukünftige FNP-Darstellung: Fläche für Landwirtschaft

Stadt Wirges – Bereich Mengweide			
Bestandsfläche (Entwurf 02.2016)	Sollfläche (Rücknahme von Gebietsnutzungen; gegenüber dem Entwurf 02.2016 wurde auch die Erweiterungsfläche Wi 1 zu- rückgenommen)	Flächenbe- stand: Größe und Gebiets- nutzung	Anrechenbare Fläche zum Flä- chentausch ¹ und zukünftige Nut- zungsdarstellung
		2,72 ha Wohn- baufläche	1,56 ha – zukünftige FNP- Darstellung: Fläche für Wald; 0,8 ha – zukünftige FNP- Darstellung: Fläche für Land- wirtschaft; 0,36 ha – zukünftige FNP- Darstellung: Mischbaufläche (davon 0,18 ha anrechenbar)

Ortsgemeinde Siershahn – Bereich Im Wiesengrund / Auf der Klaus			
Bestandsfläche	Sollfläche (Rücknahme von Gebietsnutzungen)	Flächenbestand: Größe und Gebiets- nutzung	Anrechenbare Fläche zum Flächentausch ¹ und zukünftige Nut- zungsdarstellung
		1,92 ha Mischgebiets- fläche	0,72 ha – zukünftige FNP- Darstellung: Fläche für Gewerbe (d.h., 0,36 ha anrechenbare Rücknahme- fläche aus der Misch- gebietsumwandlung)

Stadt Wirges – Bereich Steimel			
Bestandsfläche	Sollfläche (Rücknahme von Gebietsnutzungen)	Flächenbe- stand: Größe und Gebiets- nutzung	Anrechenbare Fläche zum Flä- chentausch ¹ und zukünftige Nut- zungsdarstellung
		5,45 ha Wohn- baufläche	5,45 ha – zukünftige FNP- Darstellung: Fläche für Landwirtschaft

¹ Anzurechnende Flächenteile - Bewertung: Wohnbauflächen zu 100 % / Mischbauflächen zu 50 %

Zusammenfassende Flächenbilanz:

Aus der nachfolgenden Übersicht sind die geplanten Siedlungserweiterungsflächen, deren Größe sowie die Angaben zum Bedarf des „Flächentausches“ zu entnehmen.

Stadt / Ortsgemeinde	Flächenbezeichnung (Kürzel)	Flächendarstellung	Flächengröße	Anzurechnende Fläche (Neausweisungen) für den benötigten „Flächentausch“: Wohnbauflächen zu 100 % Mischbauflächen zu 50 % Gewerbeflächen zu 0 %
Dernbach	De2	Geplante Gewerbefläche	1,9 ha	0 ha
Ebernhahn	Eb1	Geplante Wohnbaufläche	1,8 ha	1,8 ha
Ebernhahn	Eb2a	Geplante Mischbaufläche	0,6 ha	0,3 ha
Helferskirchen	He2	Geplante Wohnbaufläche	1,1 ha	1,1 ha
Leuterod	Le2	Geplante Wohnbaufläche	0,5 ha	0,5 ha
Mogendorf	Mog1	Geplante Wohnbaufläche	3,0 ha	3,0 ha
Moschheim	Mos1	Geplante Wohnbaufläche	3,1 ha	3,1 ha
Niedersayn	Ni1	Geplante Mischbaufläche	0,6 ha	0,3 ha
Ötzingen	Öt1	Geplante Wohnbaufläche	1,1 ha	1,1 ha
Sainerholz	Sa1	Geplante Wohnbaufläche,	0,8 ha	0,8 ha
Siershahn	Si1	Geplante Gewerbefläche	0,04 ha	0 ha
Staudt	St1	Geplante Wohnbaufläche	1,2 ha	1,2 ha
Staudt	St2	Geplante Gewerbefläche	4,5 ha	0 ha
Summen			20,24 ha	13,20 ha

Tab. 16: Zusammenfassende Flächenbilanz der Siedlungserweiterungsflächen

Es sind insgesamt **13,20 ha** anrechenbare Neausweisungen durch einen **Flächentausch** zu kompensieren (vgl. nachfolgende Tabelle).

Zusammenfassende Übersicht der „Tauschflächen“:

Stadt / Orts- gemeinde	Bezeichnung / Lage der Fläche (Gebietsnutzung)	Größe	Anrechenbarer Flächenan- teil (Wohnbauflächen zu 100 % / Mischbauflächen zu 50 %)
Dernbach	Gegenüber altem Krankenhaus (Wohnbaufläche)	2,8 ha	2,8 ha
Dernbach	Im Oberfeld (Wohnbaufläche)	0,9 ha	0,9 ha
Niedersayn	Nördlich Wiesenweg (Mischgebiet)	0,4 ha	0,2 ha
Niedersayn- Blaumhöfen	Nördlich Wiesenweg (Mischgebiet)	0,3 ha	0,15 ha
Ötzingen	Bereich Jasba (Mischgebiet)	1,0 ha	0,5 ha
Ötzingen-Sainerholz	Gegenüber Friedhof (Wohngebiet)	0,3 ha	0,3 ha
Siersshahn	Bereich Wiesengrund III / Auf der Klaus	0,72 ha	0,36 ha
Wirges	Bereich Mengweide (Wohngebiet)	2,72 ha	2,54 ha
Wirges	Bereich Steimel (Wohngebiet)	5,45 ha	5,45 ha
Summen		14,59 ha	13,20 ha

Tab. 17: Zusammenfassende Übersicht der „Tauschflächen“

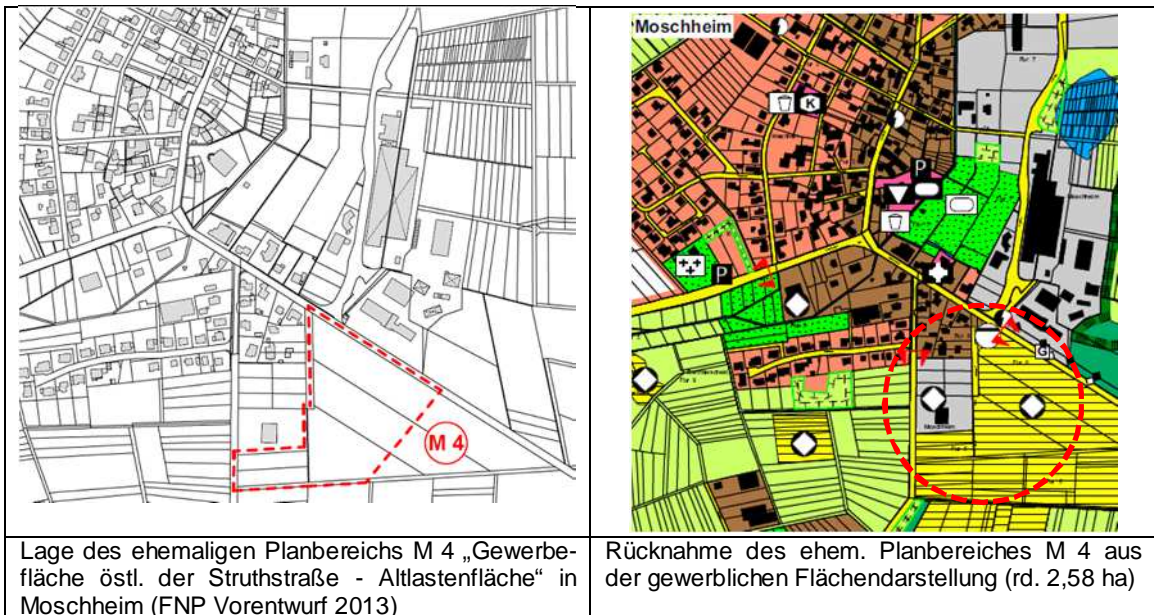
8.1.3 Rücknahme nicht realisierter Siedlungserweiterungsflächen (Flächenrücknahmen)

Nachfolgend aufgeführte Siedlungserweiterungsflächen wurden bislang nach den Möglichkeiten des Flächennutzungsplanes nicht auf örtlicher Ebene umgesetzt bzw. durch Satzungen vollzogen, so dass diese Flächenanteile zurückgenommen wurden.

Für diese Flächenanteile erfolgt zur Dokumentation eine kurze Beschreibung der Gründe für die Rücknahme.

1. Fläche Moschheim 4 (M 4)

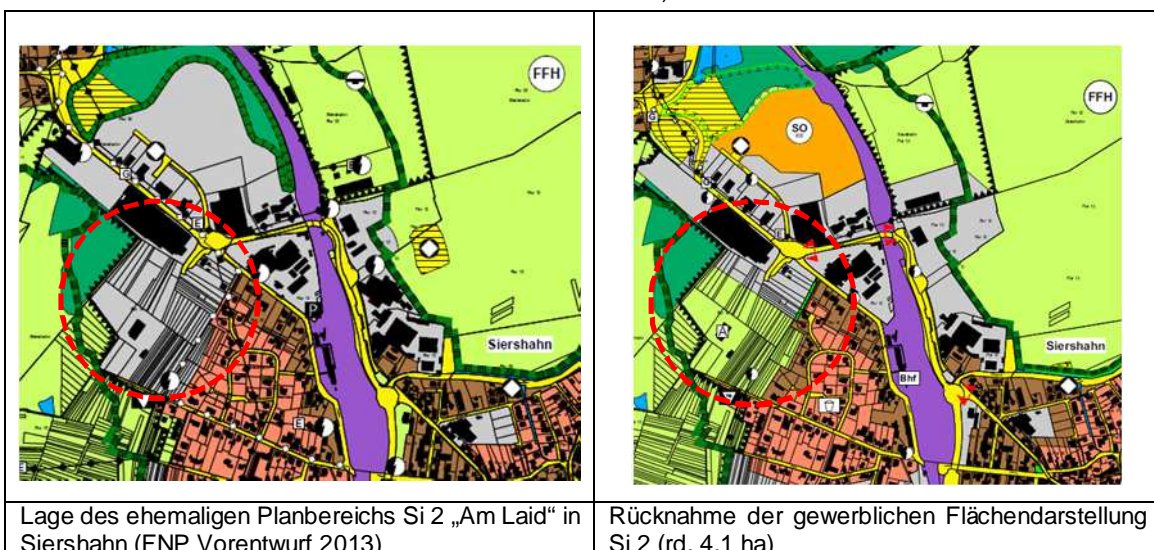
Gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 2,58 ha:



Die gesamte Fläche wurde durch Bescheid der Bodenschutzbehörde vom 20.06.2008 formal als Altlast eingestuft, weil es sich um eine ehemalige Hausmülldeponie des Westerwaldkreises handelt und eine Bebauung hierdurch nicht möglich ist. Die Einstufung ist rechtskräftig.

2. Fläche Siershahn 2 (Si 2)

Gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 4,1 ha.


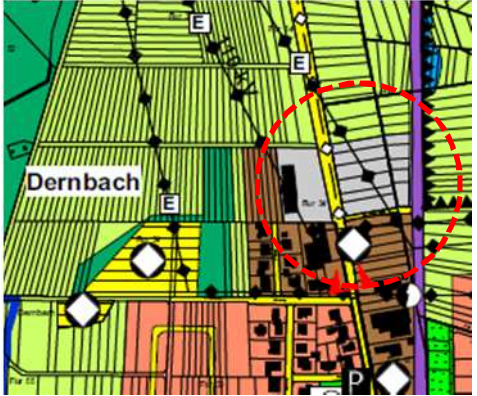


Die Ortsgemeinde Siershahn stellt derzeit für den Bebauungsplan „Am Laid“ auf. Aufgrund notwendiger Abstandsflächen zum privilegierten Betrieb „Hühnerhof Ramroth“ ist ein weiteres Heranrücken der Bebauung an den Betrieb nicht möglich.

Daher hat der Ortsgemeinderat Siershahn in seiner Sitzung am 08.09.2014 die Rücknahme der Flächen empfohlen.

3. Fläche Dernbach 1 (De 1)

Gewerbliche Baufläche mit einer Größe von ca. 0,5 ha.

	
<p>Darstellung der Rücknahme der gewerblichen Bestandsfläche „De 1“ in Dernbach (FNP Entwurf 02.2016)</p>	<p>Darstellung der gewerblichen Bestandsfläche (Beibehalt der ursprünglichen Bestandsfläche des FNP vor Neuaufstellung) in Dernbach (FNP 2017)</p>

Ursprünglich war aufgrund der eingeschränkten baulichen Möglichkeiten (Hochspannungsleitungen und unwirtschaftliche öffentliche Erschließung) die Rücknahme der gewerblichen Bestandsfläche (De 1) geplant.

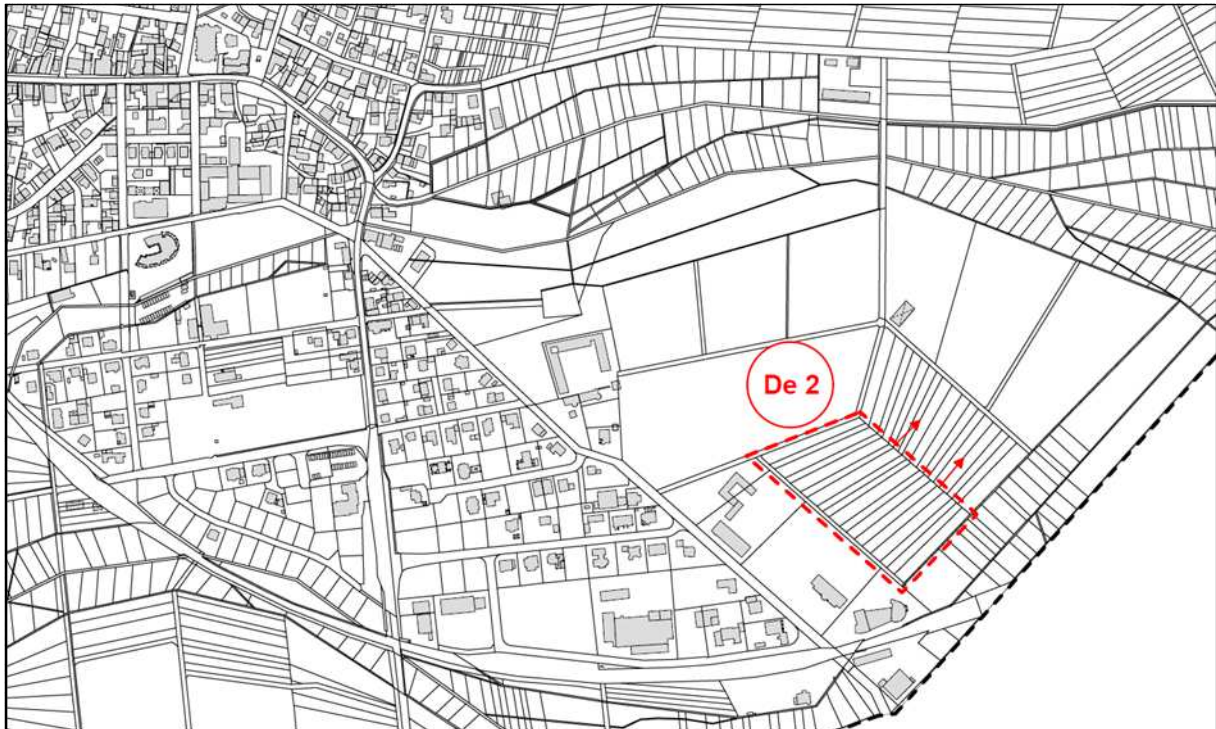
Aus städtebaulichen Gesichtspunkten möchte man jedoch dem angrenzenden Gewerbebetrieb die Möglichkeit einer Erweiterung belassen und dadurch auf die Rücknahme der Fläche verzichten.

Die Fläche „Dernbach 1 – De1“ wird daher weiterhin als „Gewerbefläche-Bestand“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

Im Folgenden werden die Fortschreibungspunkte des Flächennutzungsplanes (redaktionelle Änderungen und Neudarstellungen) den Ortsgemeinden zugeordnet und entsprechend differenziert dargestellt.

8.2 Ortsgemeinde Dernbach

8.2.1 Bereich (De 2) „Burgweg“ - Erweiterung Gewerbegebiet



Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs De 2 „Burgweg“ – Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes in nordöstliche Richtung (ohne Maßstab, genordet)

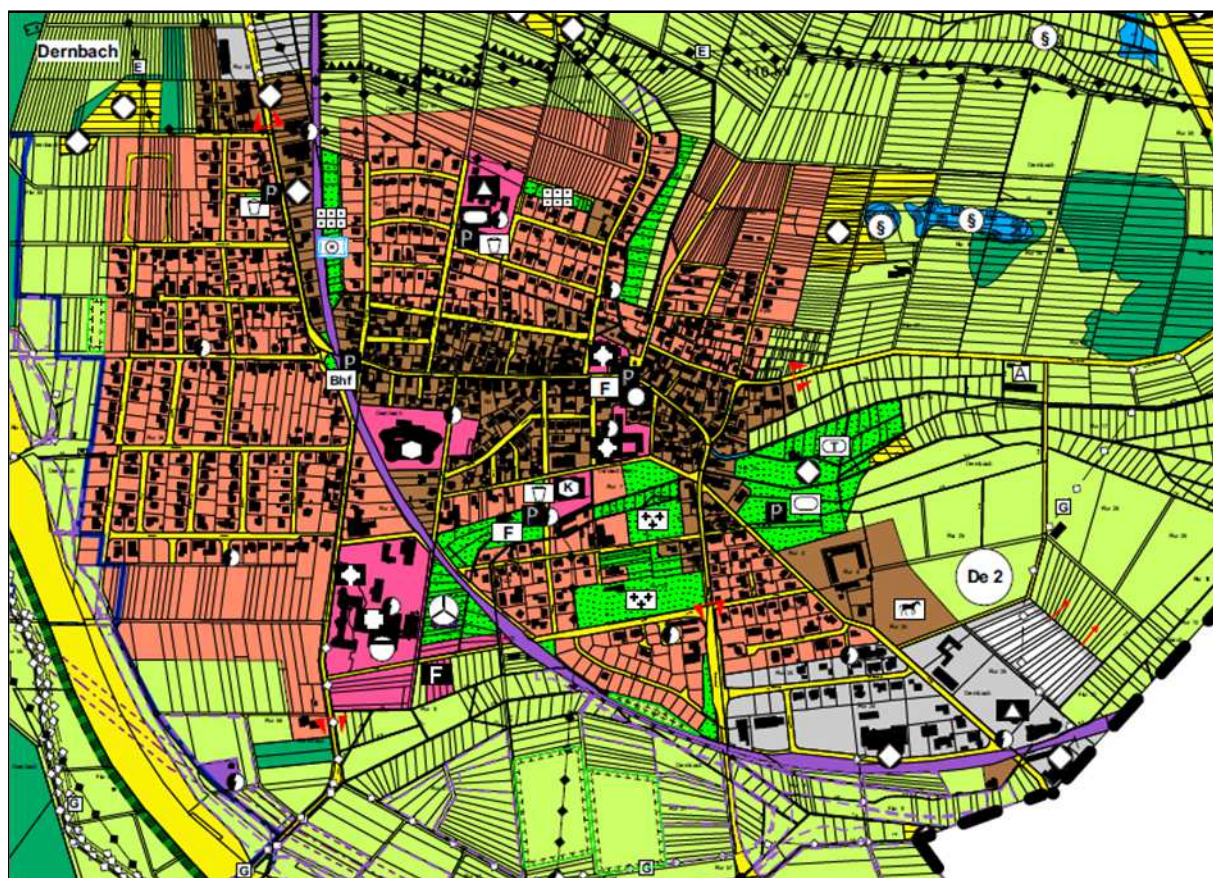
Flächenbezeichnung u. -beschreibung	„Burgweg“ – Erweiterung Gewerbegebiet (De 2)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Dernbach
Lage	Südwestliche Ortslage
Exposition	Leicht östlich geneigt
Größe	1,9 ha (mit zukünftig vorgesehener Erweiterungsfläche von rd. 1,4 ha gem. den Entwicklungspfeilen)
Derzeitige Flächennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Grünland), Gehölzstruktur
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Gewerbegebiet (mit Darstellung einer zukünftig geplanten Gewerbegebietentwicklung durch entsprechende Entwicklungspfeile).
Schutzstatus nach BNatSchG	Keine Schutzgebietsflächen nach § 23 – 32 BNatSchG betroffen – Ausnahme: Die vom äußersten Südrand des Plangebiets bis in den Talgrund des „Hoffmannsgrabens“ reichenden Feuchtwiesen und Feuchtrachen unterliegen einem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG.

Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Fläche für die Landwirtschaft (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen)
Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Entwurf 2014)	„Weißfläche“ und „Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz“ (Weißfläche)
Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche; Acker, Wiese u. Weide mittlerer Standorte Arten- und Biotoppotenzial: mittel und strukturarme Flächen mit hohen Defiziten, bzw. stark beeinträchtigte Flächen / Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit Entwicklungskonzeption: Neuschaffung naturbestimmender Elemente (Hecken, Feldgehölze)
Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung Gewerbe in östlicher Richtung
Verkehrliche Anbindung	Über den „Burgweg“ ist die verkehrliche Anbindung gegeben. Langfristig soll eine Art gewerbliche Ortsumgehung über den vom Burgweg ausgehenden Ortsringweg bis zur nördlich verlaufenden K 148 entstehen.
Ver- und Entsorgung	Keine konkreten Angaben. Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar.
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Für Gewerbegebiet unbeachtlich.
Soziale und kulturelle Infrastruktur	Für Gewerbegebiet unbeachtlich.
Immissionsschutz	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden derzeit keine Konflikte erwartet.
Städtebauliche Konflikte	Städtebauliche Konflikte sind im Grundsatz derzeit keine erkennbar. Naturschutzfachlich sind die Feuchtwiesenbereiche im äußersten Süden des Planbereiches zu berücksichtigen und ggf. von einer zukünftigen Bebauung auszunehmen (Abstimmung mit den Fachbehörden im Zuge der Aufstellung nachfolgender, verbindlicher Bauleitplanungen).
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	<p>Vorbehaltlich der Fachstellungennahmen erscheint die Fläche zur Siedlungserweiterung für die gewerbliche Nutzung geeignet. Die Fläche wird jedoch von einer unterirdischen Versorgungsleitung (Gasleitung der <i>Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG</i>) gequert. Diese Belange sowie die Belange des Naturschutzes (Feuchtwiesenbereiche im Süden) sind im Zuge nachfolgender Verfahren abzuwägen bzw. zu regeln.</p> <p>Zu den Vorbehaltsgebieten für Arten- und Biotopschutz ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen (Grundsatzbestimmung RROP Ziff. 4.2.2). Dies wird bereits jetzt dahingehend berücksichtigt, indem die Feuchtwiesenbereiche nicht für eine spätere Bebauung angeraten werden (Freihaltung des Biotops nach § 30 BNatSchG).</p>
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Hinweise / Konflikte	<p><u>Geologie und Bergbau (Altbergbau):</u> Die Fläche wird von den auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Neuschottland“, „Birken“ und „Birkenstein“ überdeckt (Landesamt für Geologie und</p>

Bergbau, 07.06.2016).

Erschließung:

Langfristig ist ein Anschluss an die freie Strecke der K 148 geplant, der die Verkehrsbelastung über den Burgweg und die Innerortslage deutlich entlastet. Hierzu gab es bereits erste Gespräche zw. der VG Wirges und dem LBM Diez. Sofern diese Erschließungsmöglichkeit bereits i.Z.m. der Umsetzung des Plangebietes „De 2“ realisiert werden sollte, ist die Anschlussplanung mit dem LBM Diez detailliert abzustimmen (LBM Diez, 04.11.2013).



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung der geplanten Siedlungserweiterungsfläche „De 2“, „Burgweg“ – Erweiterung Gewerbegebiet (ohne Maßstab, genordet)

8.3 Ortsgemeinde Ebernhahn

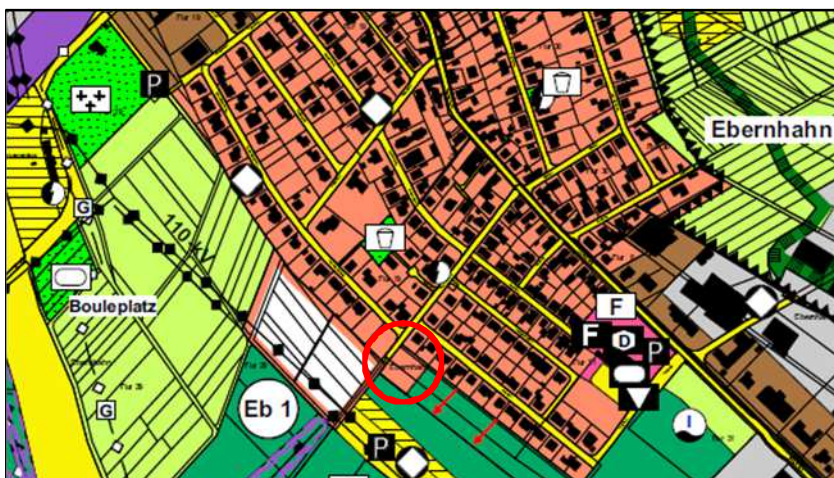
8.3.1 Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Ebernhahn

A: Für das Wohn-/Mischgebiet „In der Grimmel“ wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der am 03.06.2006 (Az.: 6/60-610-13/10.182.3) genehmigt und am 12.07.2006 öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Bebauungsplan wird nachrichtlich übernommen und als „Wohn-/Mischgebiet-Bestand“ im FNP dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „In der Grimmel“ (ohne Maßstab, genordet)

B: Für das Wohngebiet „Massenberg - Erweiterung“ wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der am 16.10.2008 als Satzung beschlossen und am 25.02.2009 öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Bebauungsplan wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im FNP dargestellt.



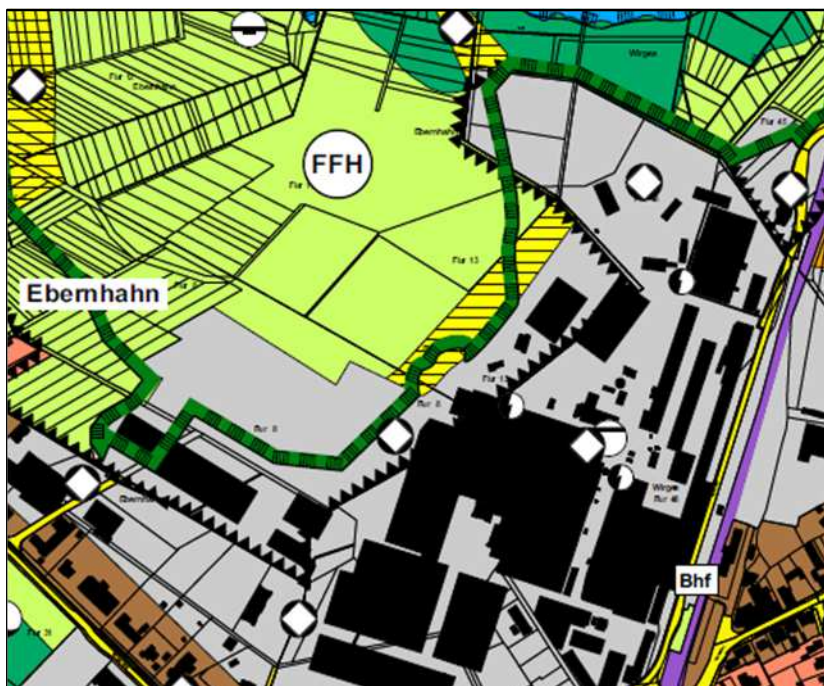
Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Massenberg - Erweiterung“ (ohne Maßstab, genordet)

C: Für den Bereich Betriebsgeländes der Fa. Saint-Gobain-Oberland AG (SGO) erfolgt eine nachrichtliche Übernahme des vom Landesamt für Geologie und Bergbau am 06.02.2015 erlassenen Bescheids über die Betriebsplanzulassung „Abschlussbetriebsplan Kanne-Rosenhecke“ in Form von redaktionell angepassten Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan.

Der zugelassene Abschlussbetriebsplan führt zu einer Anpassung der Darstellung gewerblicher und landwirtschaftlicher Flächen im Flächennutzungsplan, mit Ausnahme der von der SGO vorgeschlagenen Rücknahme von gewerblichen Flächen bzw. Tausch in landwirtschaftliche Flächen bei der Fläche Nr. 4 (vgl. Kennzeichnung in der nachfolgende Abb. der SGO aus deren Stellungnahme vom 13.11.2013), da dort gewerbliche Bestandsbauten von Dritten errichtet sind und auch weiterhin genutzt werden.

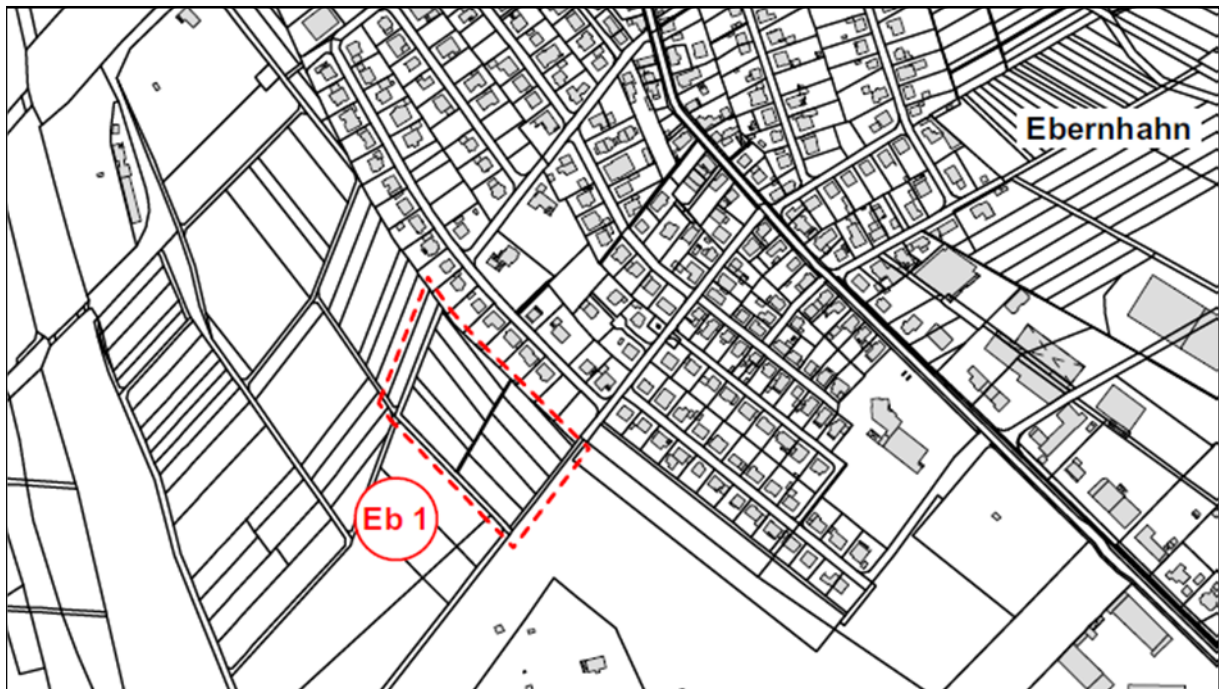


Auszug der Stellungnahme der SGO vom 13.11.2013 mit Kennzeichnung des gewerblichen Bereiches, der in seinen FNP-Darstellungen beibehalten wird (Gemarkung Wirges)



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des nachrichtlich übernommenen Änderungen gem. „Abschlussbetriebsplan Kanne-Rosenhecke“ vom 06.02.2015 (ohne Maßstab, genordet)

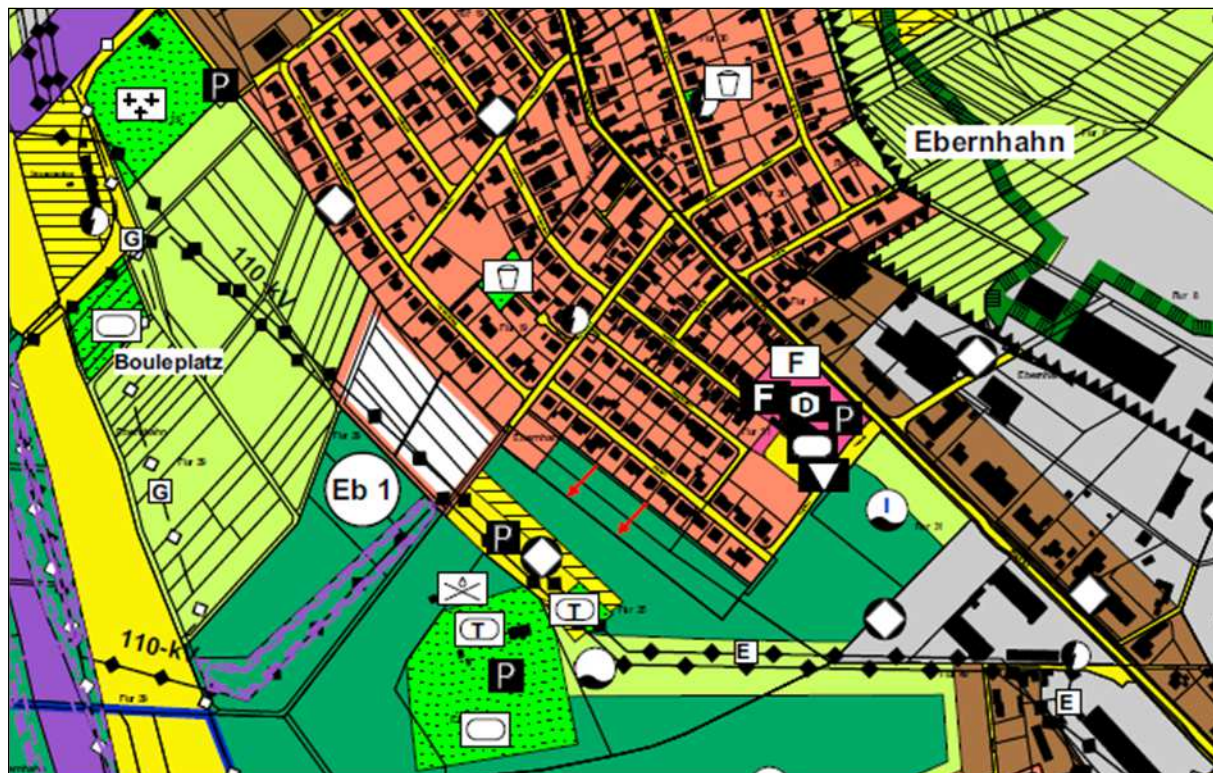
8.3.2 Bereich (Eb 1) „Massenberg“



Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs Eb1 „Massenberg“ am westlichen Siedlungsrand von Ebernhahn (ohne Maßstab, genordet)

Flächenbezeichnung u. -beschreibung	„Massenberg“ (Eb 1)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Ebernhahn
Lage	Westlicher Ortsrand (zwischen bebauter Ortslage und BAB 3)
Exposition	Überwiegend eben, leicht nach Westen geneigt
Größe	1,8 ha
Derzeitige Flächennutzung	Intensivgrünland, Baumhecke mit begleitendem Fußweg zw. Siedlung entlang der Kannenbäckerstraße und der Planfläche
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Wohnbaufläche
Schutzstatus nach BNatSchG	Schutzgebietsflächen nach § 23 – 32 BNatSchG sind innerhalb der Planfläche nicht betroffen
Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Grünland (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen)
Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006	„Siedlungsfläche für Wohnen“
Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche: Wiese u. Weide mittlerer Standorte, Grünlandbrache, Hecke Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit

Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung und Teilarrondierung der westlichen Ortslage.
Verkehrliche Anbindung	Über die Straße „Zum Massenberg“ ist die verkehrliche Anbindung gegeben.
Ver- und Entsorgung	Keine konkreten Angaben. Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar. Möglicherweise ergeben sich durch die Siedlungserweiterung Konflikte aus hydrogeologischer Sicht (Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Brunnen Ebernhahn“).
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Keine genauen Angaben möglich
Soziale und kulturelle Infrastruktur	Kindergarten, Sport- und Spieleinrichtungen.
Immissionsschutz	Lärmschutzwerte sind zu beachten (Lärmschutzgutachten wird in der weiteren Planung angeraten)
Städtebauliche Konflikte	Immissionsschutz (BAB 3, Umspannanlage und Hochspannungsfreileitung im direkten Umfeld)
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	Im südöstlichen Bereich, außerhalb der Planfläche befinden sich Schutz zonen des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Ebernhahn (Nr. 403180168). Die Schutzgebietsverordnung ist in den nachfolgenden Planungen zu beachten. Eine entsprechende Abstimmung mit den Fachbehörden wird bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes empfohlen.
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Hinweise / Konflikte	<p><u>Geologie und Bergbau (Altbergbau):</u> Die Fläche wird von den Bergwerksfeldern „Josephesglück IV“ (Eisen), „Josephesglück V“ (Eisen), „Bergmannsglück V“ (Eisen), „Schlägel und Eisen VI“ (Braunkohle) und „Nicolaus I“ (Mangan) überdeckt. Für das Bergwerksfeld „Nicolaus I“ wird das Bergrecht durch die Fa. Umicore Mining Heritage GmbH & Co. KG, Rodenbacher Chaussee 4 in 63457 Hanau aufrechterhalten. Alle übrigen Bergwerksfelder sind bereits erloschen (Landesamt für Geologie und Bergbau, 07.06.2016).</p> <p><u>Naturschutz:</u> Schutzgebietsflächen nach § 30 BNatSchG sind in Abstimmung mit der UNB abzugrenzen. Die Planfläche wurde im Aufstellungsverfahren deutlich verkleinert, so dass sich nunmehr keine gesetzlich geschützten Biotope im Planbereich befinden.</p> <p><u>Erschließung:</u> Aufgrund der Nähe zur BAB 3 ist in einem konkreten Bebauungsplanverfahren das Autobahnamt Montabaur zu beteiligen (LBM Diez, 04.11.2013).</p> <p><u>Grund-/Trinkwasserschutz:</u> WSG Zone III betroffen, so dass in nachgeordneten Planverfahren die Schutzgebiets-Verordnung einzuhalten ist (SGDNord 14.11.2016). Ggfs. ist die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG bei Errichtung baulicher Anlagen erforderlich.</p>



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung der geplanten Siedlungserweiterungsfläche „Eb 1“
(ohne Maßstab, genordet)

8.3.3 Bereich (Eb 2a) „Unterhalb der Fa. Lieser“



Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs Eb 2a „Unterhalb der Fa. Lieser“ am zentralöstlichen Siedlungsrand von Ebernhahn zw. Kapellenstraße u. Schulstraße (ohne Maßstab, genordet)

Flächenbezeichnung u. -beschreibung	„Unterhalb der Fa. Lieser“ (Eb 2a)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Ebernhahn
Lage	Östlicher Ortsrand (südl. der Kapellenstraße)
Exposition	Leicht östlich geneigt
Größe	0,6 ha
Derzeitige Flächennutzung	Grünland mit Streuobst und Koniferen (Brachland, Mähwiese)
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Mischbaufläche
Schutzstatus nach BNatSchG	Keine Schutzgebietsflächen nach § 23 – 32 BNatSchG innerhalb der Planfläche betroffen
Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Industrie- u. Gewerbegebiet (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen)
Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Entwurf 2014)	„Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ (Siedlungsfläche / Vorranggebiet Rohstoffabbau)
Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	Siedlungsfläche

Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung und Arrondierung der westlichen Ortslage.
Verkehrliche Anbindung	Die verkehrliche Anbindung ist über die „Kapellenstraße“ und die „Kleinfeldchenstraße“ gegeben.
Ver- und Entsorgung	Keine konkreten Angaben. Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar.
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Keine genauen Angaben möglich
Soziale und kulturelle Infrastruktur	Kindergarten, Sport- und Spieleinrichtungen
Immissionsschutz	Lärmschutz zur umliegenden Siedlungsnutzung ist zu beachten.
Städtebauliche Konflikte	Immissionsschutz zur umliegenden Nutzung.
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	Die Erschließung sollte primär nicht über die „Kleinfeldstraße“ erfolgen, da es durch eine kleingewerbliche Nutzung des Planbereiches zu einer erhöhten Verkehrsbelastung der an das Gebiet angrenzenden Wohnnutzung (Bereich zw. Plangebiet und „Schulstraße“) führen kann. Erhöhter naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf durch Eingriffe in Obstbaumstruktur erforderlich.
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Hinweise / Konflikte	<u>Geologie und Bergbau (Altbergbau):</u> Die Fläche liegt im Bereich der Bergwerksfelder „Schöneaussicht“ (Blei, Eisen, Kupfer, Silber), „Eintracht I“ (Ton), „Josephesglück IV“ (Eisen) und „Schlägel und Eisen VI“ (Braunkohle). Für das Bergwerksfeld „Schöneaussicht“ wird das Bergrecht durch die VG Wirges, Bahnhofstr. 10 in 56422 Wirges aufrechterhalten. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Eintracht I“ ist die Gewerkschaft Eintracht GmbH, Brunnenstr. 22 in 56235 Ransbach-Baumbach. Die Felder „Josephesglück IV“ und „Schlägel und Eisen VI“ sind bereits erloschen. Die Grubenbaue der Bergwerke „Schöneaussicht“ und „Eintracht I“ befinden sich nicht im Plangebiet Eb2a. Das LA weist darauf hin, dass sich ca. 60 m östlich der Fläche Eb2a der unter Bergaufsicht stehende Tongewinnungsbetrieb „Eintracht“ befindet. Der Betreiber ist die Fa. Lassmann Kommandite (Landesamt für Geologie und Bergbau, 07.06.2016).

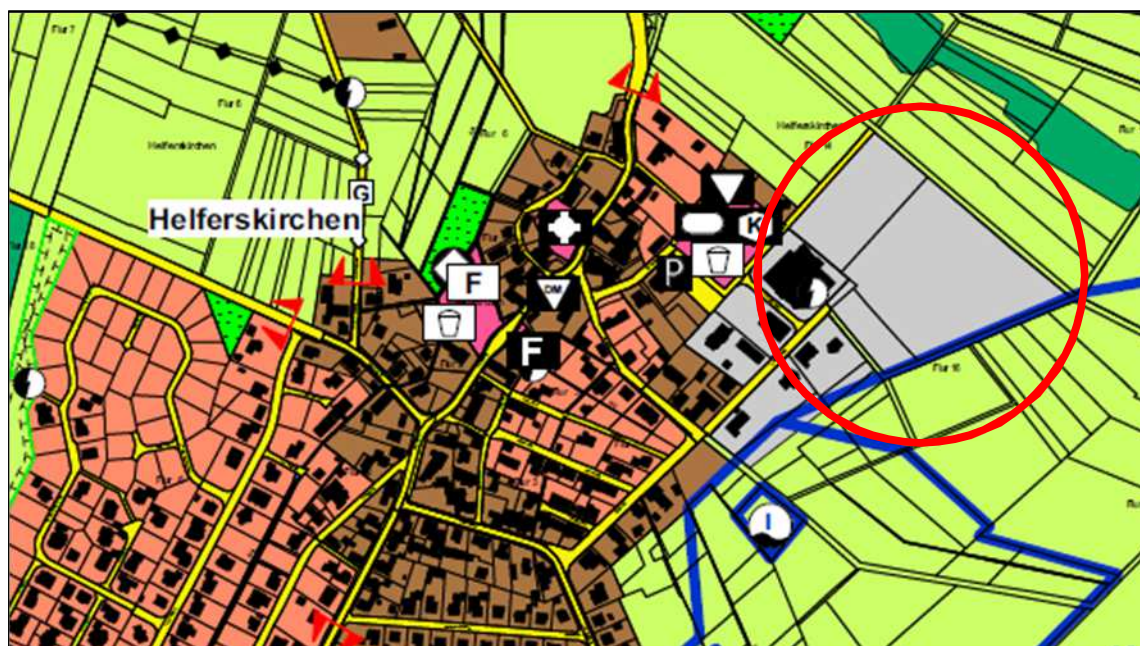


Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung der geplanten Siedlungserweiterungsfläche „Eb 2a“ (ohne Maßstab, genodet)

8.4 Ortsgemeinde Helferskirchen

8.4.1 Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Helferskirchen

A: Für das Gewerbegebiet „Im Kurzseifen II“ wurde eine verbindliche Bauleitplanung aufgestellt. Der Bebauungsplan wird nachrichtlich übernommen und als „Gewerbegebiet-Bestand“ im FNP dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Im Kurzseifen II“ (ohne Maßstab, genodet)

8.4.2 Bereich (He 2) - Erweiterung des Wohngebietes „Waldstraße“



Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs He 2 - Erweiterung des Wohngebietes „Waldstraße“ am südlichen Siedlungsrand von Helferskirchen (ohne Maßstab, genordet)

Flächenbezeichnung u. - beschreibung	Erweiterung Wohngebiet „Waldstraße“ (He 2)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Helferskirchen
Lage	Südlicher Ortsrand (zw. L 303 und Sportplatz bzw. L 267)
Exposition	Südwestlich geneigt
Größe	1,1 ha
Derzeitige Flächennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Grünland)
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Wohngebiet (südl. Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes „Auf der Heide III“, genehmigt vom 27.12.1976)
Schutzstatus nach BNatSchG	Schutzgebietsfläche nach § 23 – 32 BNatSchG am süd- westlichen Teil der Planfläche angrenzend (gesetzl. ge- schütztes Biotop BT-5412-0402-2006 „yFM4 - Quellbach Helferskirchen“), jedoch außerhalb des Planbereiches.
Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Landwirtschaftsfläche, angrenzend an Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz“
Darstellung im Regionalen Raumord- nungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Entwurf 2014)	„Weißfläche“ (Weißfläche)
Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftl. Fläche: Grünland mittlerer Standorte • Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit mittlere- rer bis hoher Ersetzbarkeit

Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung Wohnen; Erweiterungsfläche zur bereits bestehenden Wohnnutzung im Norden der Planfläche
Verkehrliche Anbindung	Die verkehrliche Anbindung ist über die „Waldstraße“ gegeben. Die „Waldstraße“ würde als Hauptsammelstraße mit Anbindung an die „Hauptstraße“ (innerörtliche L 303) dienen.
Ver- und Entsorgung	Keine konkreten Angaben. Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar.
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Lebensmittel-Einzelhandel, Bäckereien, Metzgerei / Hotel, Gaststätten, Restaurant
Soziale und kulturelle Infrastruktur	In der Ortslage befindet sich ein Kindergarten. Weiterhin sind Freizeitanlagen, u.a. Tennisplatz, Sportplatz und Reithalle vorhanden.
Immissionsschutz	Lärmschutzwerte sind zu beachten (Lärmschutzgutachten können in der weiteren Planung gefordert werden, da unmittelbare Nähe zur L 303 und dem Sportplatz)
Städtebauliche Konflikte	Ggf. Immissionsschutz durch angrenzenden Sportplatz („Sportanlagenlärm-Schutz-Verordnung“).
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	Im Vergleich zum Vorentwurf des FNP vom 01.08.2013 wurde die Planfläche flächenhaft reduziert und sieht nunmehr den vollständigen Erhalt des Sportplatzes vor. Vorbehaltlich der Fachstellungnahmen erscheint die reduzierte Fläche zur Siedlungserweiterung geeignet. Sie stellt eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Wohnbereiche dar, unter Nutzung vorhandener Erschließungseinrichtungen. Im Südwesten bestehen erkennbare Konflikte zum Naturschutz. Vorbehaltlich der Stellungnahme der Naturschutzbehörden kann in diesem Bereich eine Aussparung des Biotopbereiches empfohlen werden (Anpassung des FNP-Darstellungsbereiches gegenüber dem Biotopbereich ist bereits erfolgt).
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Hinweise / Konflikte	<u>Geologie und Bergbau (Altbergbau):</u> Die Fläche wird von den erloschenen Bergwerksfeldern „Ransbach“ (Eisen) und „Glückauf II“ (Braunkohle) überdeckt (Landesamt für Geologie und Bergbau, 07.06.2016). <u>Erschließung:</u> Die Planfläche liegt östlich der L 303. Es wird auf die einzuhaltende Bauverbotszone von 20 m (§ 22 Abs. 1 LStrG) hingewiesen, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 303. Eine direkt Zufahrt zu der freien Strecke der L 303 ist nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG unzulässig (LBM Diez 04.11.2013).

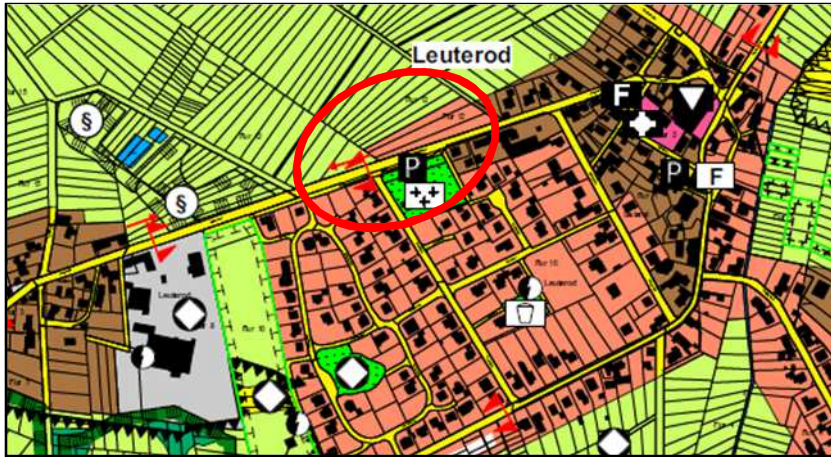


Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung der geplanten Siedlungserweiterungsfläche „He 2“
(ohne Maßstab, genordet)

8.5 Ortsgemeinde Leuterod

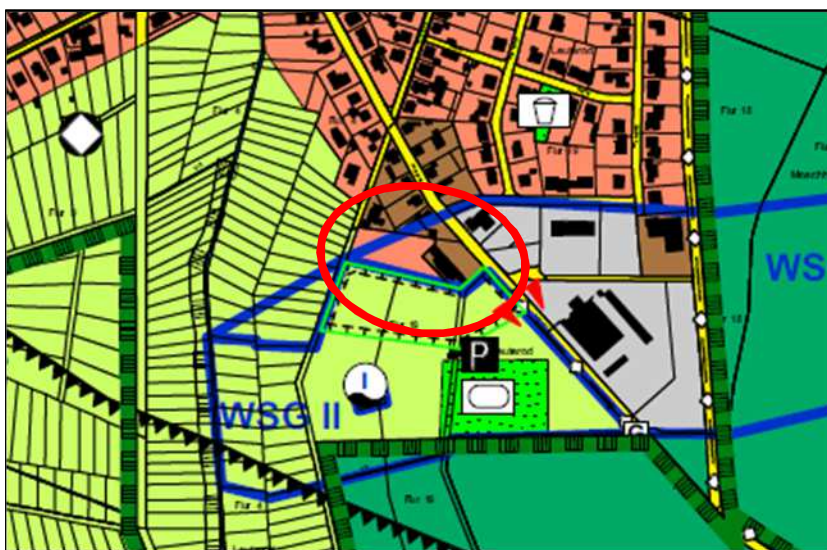
8.5.1 Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Leuterod

A: Für das Wohngebiet „Hasenmorgenfeld“ (vormals Fläche Le 4 im FNP Neuaufstellungsverfahren) wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der am 24.11.2016 als Satzung beschlossen und am 29.12.2016 von der Kreisverwaltung genehmigt wurde. Die Genehmigung des Bebauungsplanes „Hasenmorgenfeld“ wurde am 18.01.2017 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im FNP dargestellt.



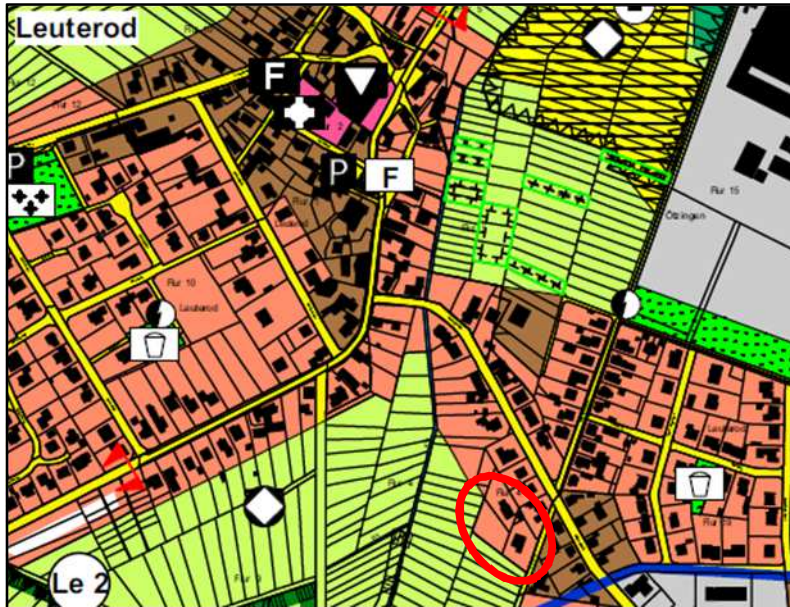
Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Hasenmorgenfeld“ (ohne Maßstab, genordet)

B: Für den Bereich „Wiesenstraße“ wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der am 19.12.2013 als Satzung beschlossen und am 26.03.2014 öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Bebauungsplan wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im Flächennutzungsplan dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Hasenmorgenfeld“ (ohne Maßstab, genordet)

C: Für die Wohngebietsnutzung an der „Wiesenstraße“ wurde am 05.11.2003 eine Ergänzungssatzung aufgestellt, die bereits Planreife nach § 33 BauGB erlangt hat, bislang jedoch noch nicht als Satzung beschlossen wurde. Der räumliche Bereich der Ergänzungssatzung wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im FNP dargestellt.



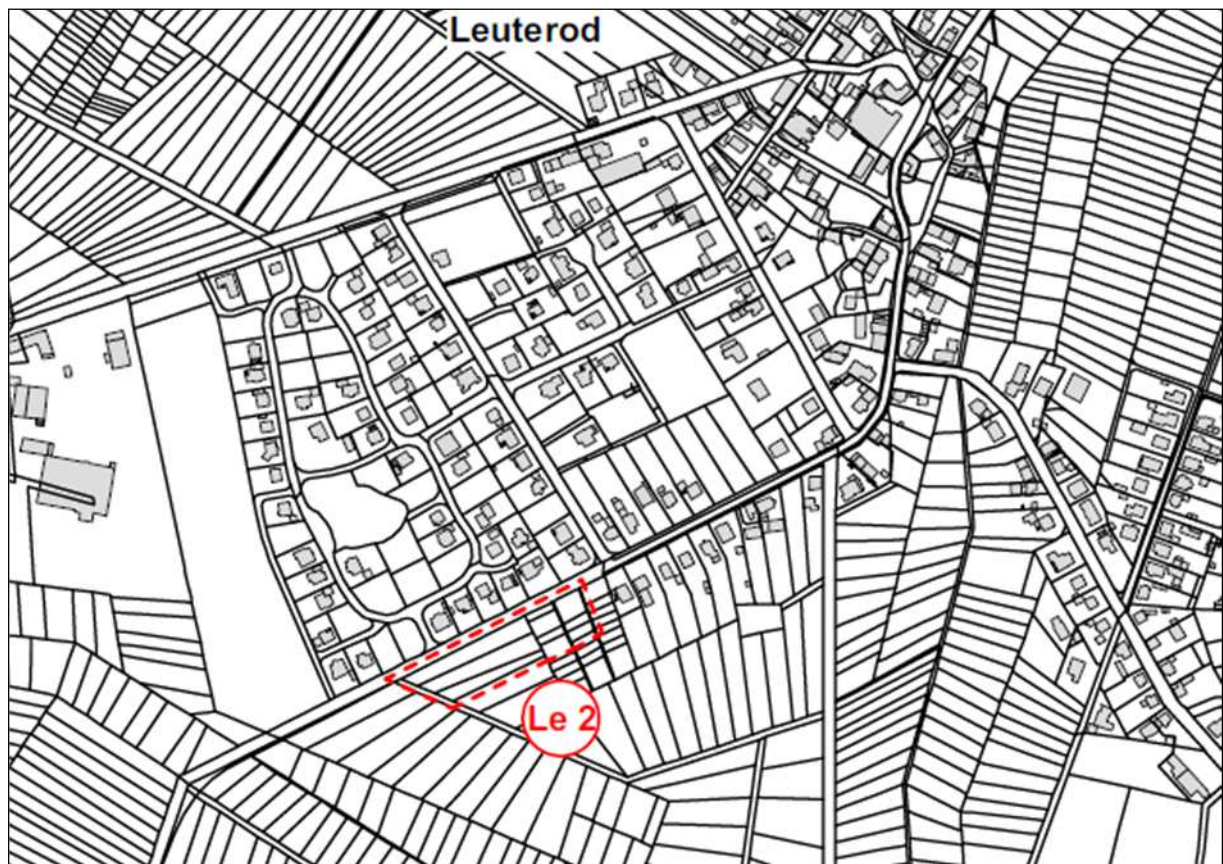
Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Wiesenstraße“ (ohne Maßstab, genordet)

D: Für die Wohngebietsnutzung südlich der „Malbergstraße“ wurde am 12.03.2009 eine Ergänzungssatzung aufgestellt, die am 12.03.2009 als Satzung beschlossen und am 08.04.2009 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Ergänzungssatzung wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im Flächennutzungsplan dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches südlich der „Malbergstraße“ (ohne Maßstab, genordet)

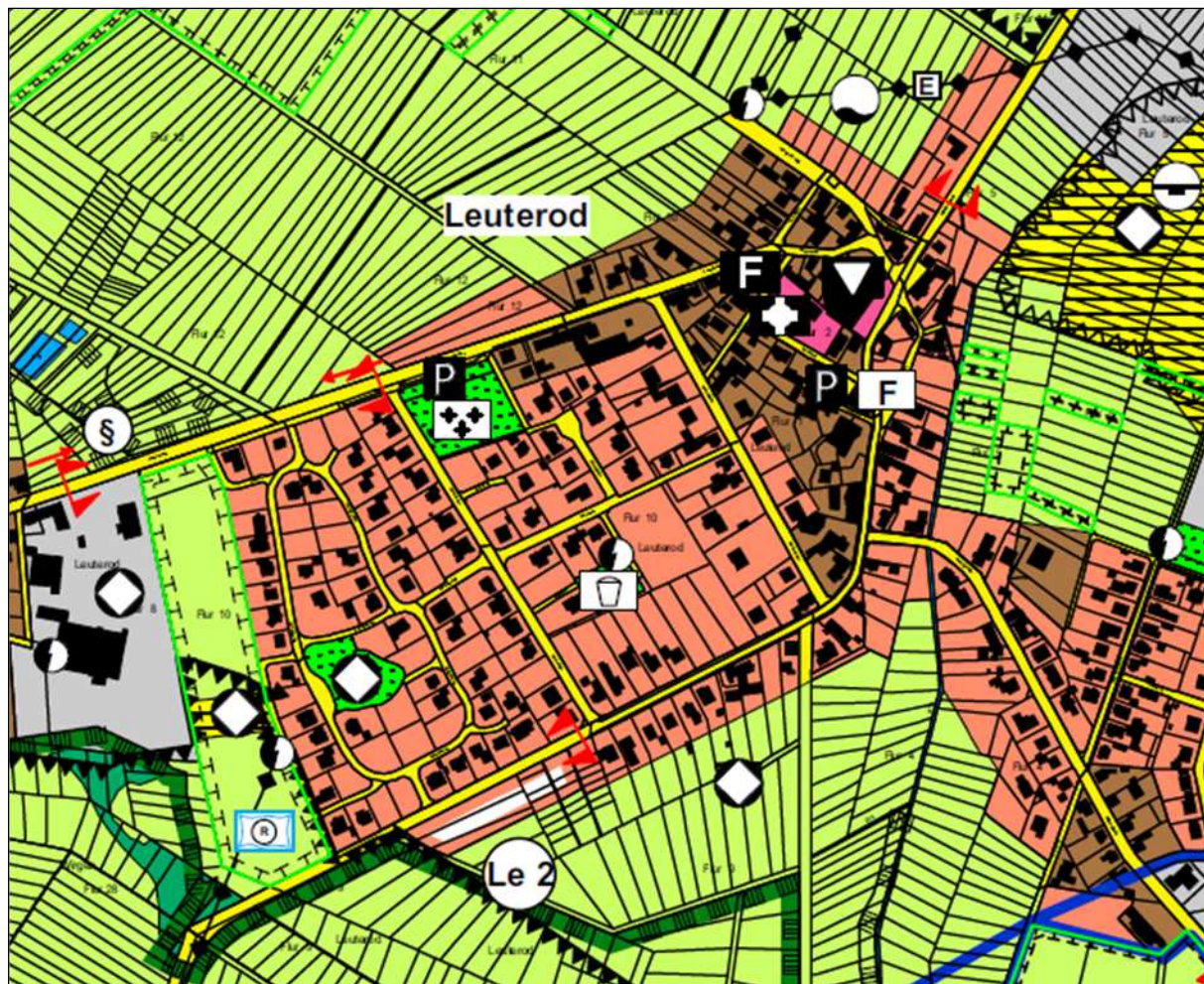
8.5.2 Bereich (Le 2) „Südl. Kastanienring / K 142“



Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs Le 2 „Wohnbauflächen südl. Kastanienring / K 142“ am südwestlichen Siedlungsrand von Leuterod (ohne Maßstab, genordet)

Flächenbezeichnung u. -beschreibung	„Wohnbauflächen südl. Kastanienring/K 142“ (Le 2)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Leuterod
Lage	Südlicher Ortsrand (südl. Hauptstraße / K 142)
Exposition	Südwestlich geneigt
Größe	0,5 ha
Derzeitige Flächennutzung	landwirtschaftliche Nutzung (Grünland), Gehölzstrukturen
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Wohnbaufläche
Schutzstatus nach BNatSchG	Keine Schutzgebietsflächen nach § 23 – 32 BNatSchG innerhalb der Planfläche betroffen
Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Landwirtschaftliche Fläche (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen)
Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Entwurf 2014)	„Weißfläche“, angrenzend an Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung (Weißfläche, angrenzend an Genehmigte Rohstoffabbaufäche und Landesweiter Biotopverbund)

Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche: Acker, Wiese mittlerer Standorte Arten- und Biotoppotenzial: hoch bis mittel und strukturarme Flächen mit hohen Defiziten, bzw. stark beeinträchtigte Flächen / Biotopstruktur mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit
Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Weiterführung der Bebauung entlang der Hauptstraße bis zum Ende der gegenüberliegenden Bebauung „Kastanienring“ (Arrondierung der Ortsrandbebauung).
Verkehrliche Anbindung	Die verkehrliche Anbindung ist grundsätzlich über die Hauptstraße gegeben. Ggfs. sind Bauschutzbereiche zur K 142 zu beachten.
Ver- und Entsorgung	Keine konkreten Angaben. Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar.
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Keine genauen Angaben möglich
Soziale und kulturelle Infrastruktur	Vereins-, Sport- und Spieleinrichtungen, Mehrzweckhalle.
Immissionsschutz	Aufgrund der Lärmschutzproblematik K 142 ist eine Darstellungsabstufung von Wohn- in Mischgebiet in der nachfolgenden Planung zu prüfen.
Städtebauliche Konflikte	Ggf. Immissionsschutz (Verkehrslärm)
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	Vorbehaltlich der Fachstellungnahmen erscheint die Fläche zur Siedlungserweiterung geeignet. Möglicherweise ergibt sich die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung, da die Fläche direkt an ein Natura 2000-Gebiet angrenzt (FFH-5413-301 Westerwälder Kuppenland).
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Hinweise / Konflikte	<p><u>Geologie und Bergbau (Altbergbau):</u> Die Fläche wird von den auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Thalbusch“ und „Vaulich“ überdeckt. Das LA weist darauf hin, dass die Fläche Le2 unmittelbar an die unter Bergaufsicht stehenden Tontagebaubetriebe „Ahr“, „Frieden“ und „Malberg“ angrenzt. Der Betreiber von „Ahr“ und „Frieden“ ist die Fa. Aloys Josef Müller GmbH & Co. KG. Inhaberin des Tongewinnungsbetriebes „Malberg“ ist die Fa. Sibelco Deutschland GmbH, Sälzerstraße 20, 56235 Ransbach-Baumbach (Landesamt für Geologie und Bergbau, 07.06.2016).</p> <p><u>Erschließung:</u> Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der K 142. Daher ist zunächst die in § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebene Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der befestigten Fahrbahn der K 142 zwingend einzuhalten. Vor dem Hintergrund, dass sich der Planbereich gegenüber des Baugebiets „Am Rain II“ befindet und für die Bebauung in diesem Bereich seinerzeit im Bebauungsplanverfahren einer Reduzierung des Bauabstands auf 10 m zugestimmt wurde, hat das LBM Diez am 04.11.2013 (nachrichtlich) ebenfalls für das Plangebiet Le 2 eine Reduzierung des Bauabstands in Aussicht gestellt. Das LBM Diez würde dann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einer verbindlichen Bauleitplanung eine Reduzierung aussprechen. Bezüglich der verkehrlichen Erschließung wird auf § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG verwiesen. Sie ist im verbindlichen Bebauungsplanverfahren unter zwingender Einbindung des LBM Diez zu regeln (LBM Diez, 04.11.2013).</p>



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung der geplanten Siedlungserweiterungsfläche „Le 2“
(ohne Maßstab, genordet)

8.6 Ortsgemeinde Mogendorf

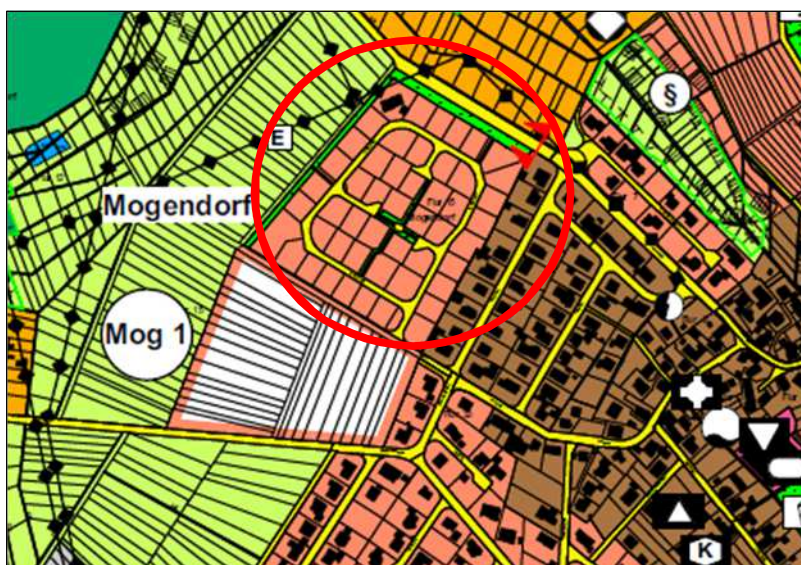
8.6.1 Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Mogendorf

A: Die Erweiterung des bisherigen Sport- und Freizeitgeländes im Bachtal nördlich von Mogendorf (Außenbereich) ist bereits durch die Bauaufsichtsbehörde genehmigt (28.04.2004, Az.: 6/60-02755/03-03-04). Der Bereich wird gemäß 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gemäß Baugenehmigung „Spiel- und Freizeitanlage“ als „Sondergebiet Freizeit - Sport – Naherholung (FSN)“ im Flächennutzungsplan dargestellt.



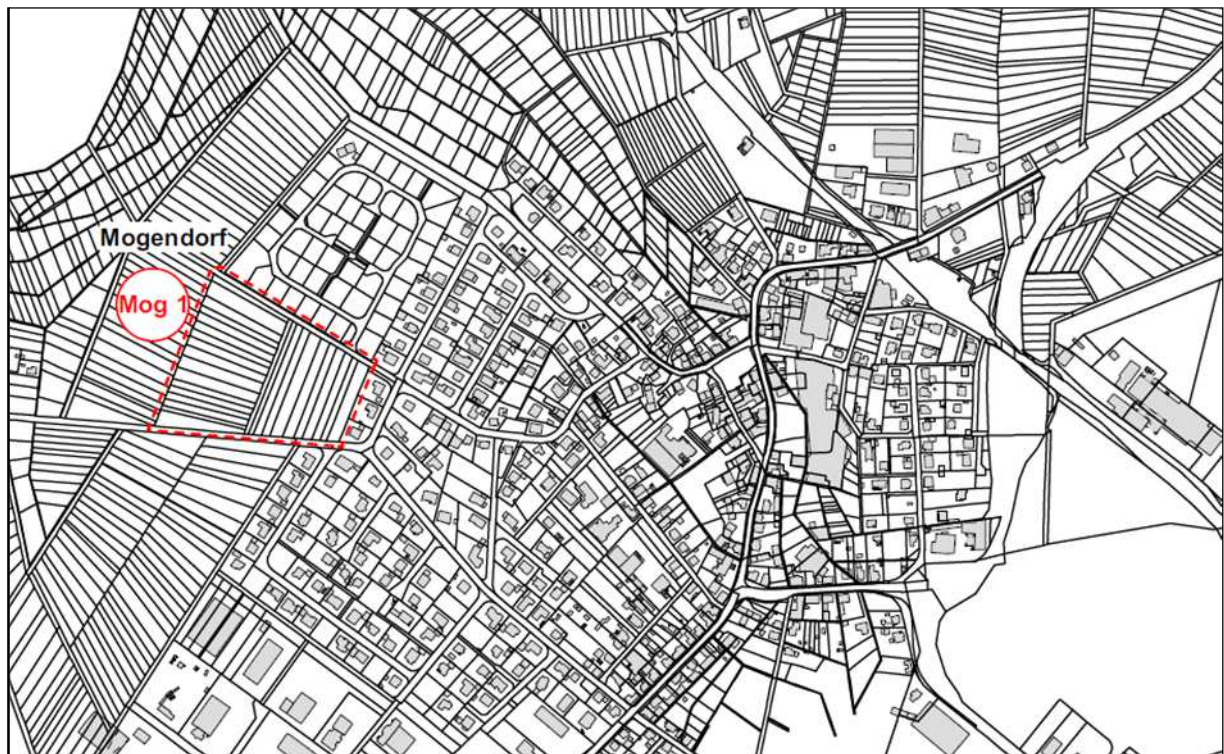
Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freizeit-Sport-Naherholung“ (ohne Maßstab, genordet)

B: Für den Planbereich „Zugemäch“ am nordwestlichen Ortsrand wurde ein Wohngebiet per Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert (Genehmigung am 23.05.2005, Az.: 6/60-610-13/10.185.10). Der Bebauungsplan wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im FNP dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Zugemäch“ (ohne Maßstab, genordet)

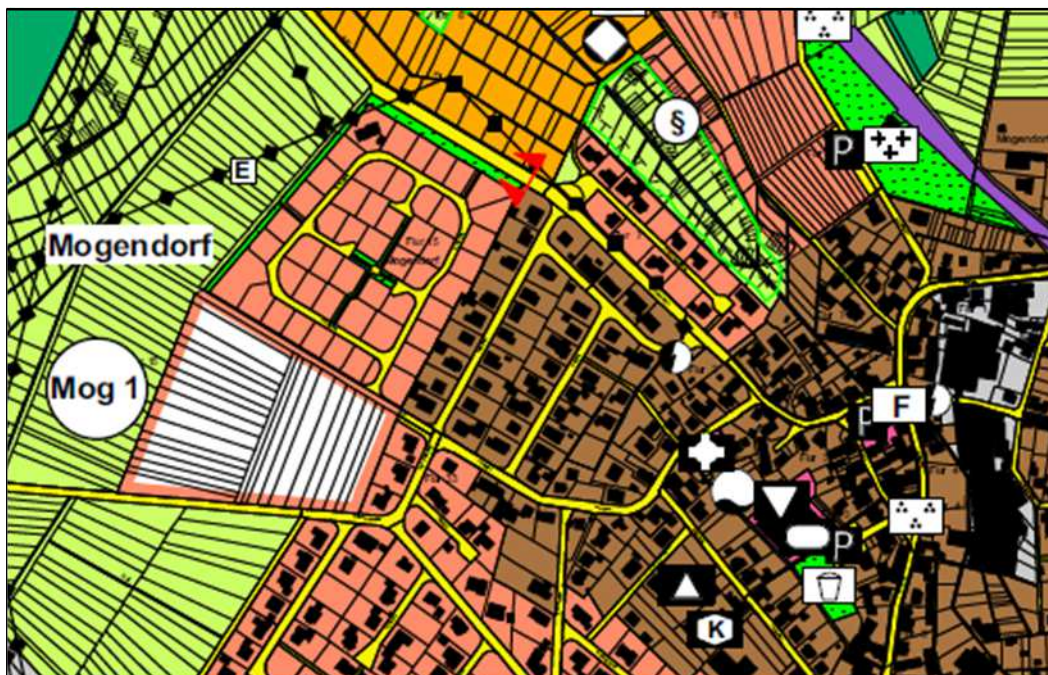
8.6.2 Bereich (Mog 1) „Zugemäch II“



Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs Mog 1 „Zugemäch II“ am zentralwestlichen Siedlungsrand von Mogendorf (ohne Maßstab, genordet)

Flächenbezeichnung u. -beschreibung	„Zugemäch II“ (Mog 1)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Mogendorf
Lage	Westlicher Ortsrand (zw. Obere Waldstraße und Im Zugemäch)
Exposition	Leichter Nordhang
Größe	3,0 ha
Derzeitige Flächennutzung	Grünland mit einer einzeiligen Streuobst-Baumreihe
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Wohnbaufläche
Schutzstatus nach BNatSchG	Keine Schutzgebietsflächen nach § 23 – 32 BNatSchG innerhalb des Plangebietes betroffen
Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Fläche für Landwirtschaft
Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Entwurf 2014)	„Weißfläche“ (Weißfläche)
Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Fläche: Wiesen mittlerer Standorte. • Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit.

Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung und Arrondierung der westlichen Ortslage, im Anschluss an das jüngste Neubaugebiet „Im Zugemäch“.
Verkehrliche Anbindung	Die verkehrliche Anbindung ist über die Ortslage von Mogendorf bis zu den an das Plangebiet führenden Straßen „Nordstraße / Obere Waldstraße“ und „Fuhrgasse / Im Zugemäch“ gegeben.
Ver- und Entsorgung	Keine konkreten Angaben. Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar.
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Keine genauen Angaben möglich.
Soziale und kulturelle Infrastruktur	Kindergarten, Sport- und Spieleinrichtungen, DGH, Kirche
Immissionsschutz	Keine genauen Angaben möglich.
Städtebauliche Konflikte	Keine Konflikte erkennbar. Landschaftseinbindung könnte durch den Erhalt der randlich bestehenden Grünstrukturen sichergestellt werden.
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	Die Erweiterung der Wohnbaunutzung im westlichen Siedlungsrand bringt ein erhöhtes Maß an Verkehrsbelastung mit sich (Ziel- und Quellverkehr). Da die äußere Erschließung durch die Sammelstraßen der gewachsenen Ortsmitte führt, sollte bei der Umsetzung der Planfläche auf eine verträglich verteilte Erschließungskonzeption mit einer entsprechend ausgerichteten Verkehrsführung geachtet werden.
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Konflikte	-

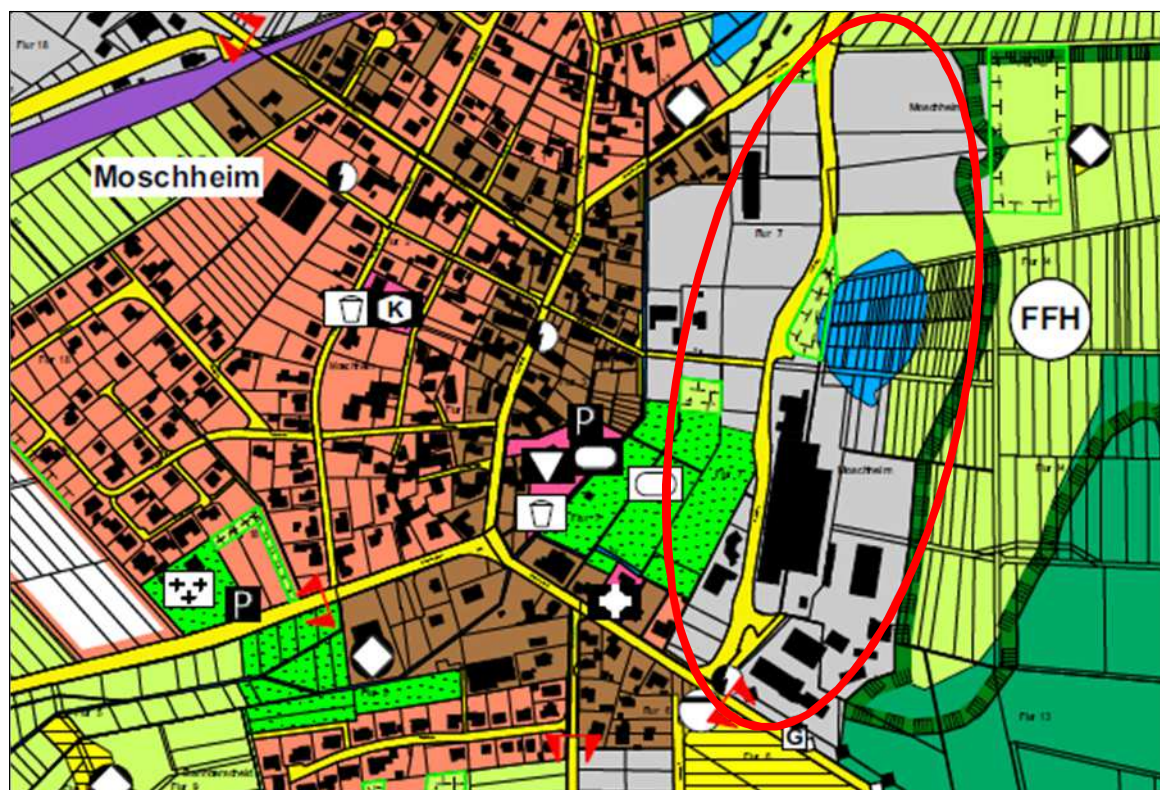


Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung der geplanten Siedlungserweiterungsfläche „Mog 1“ (ohne Maßstab, genordet)

8.7 Ortsgemeinde Moschheim

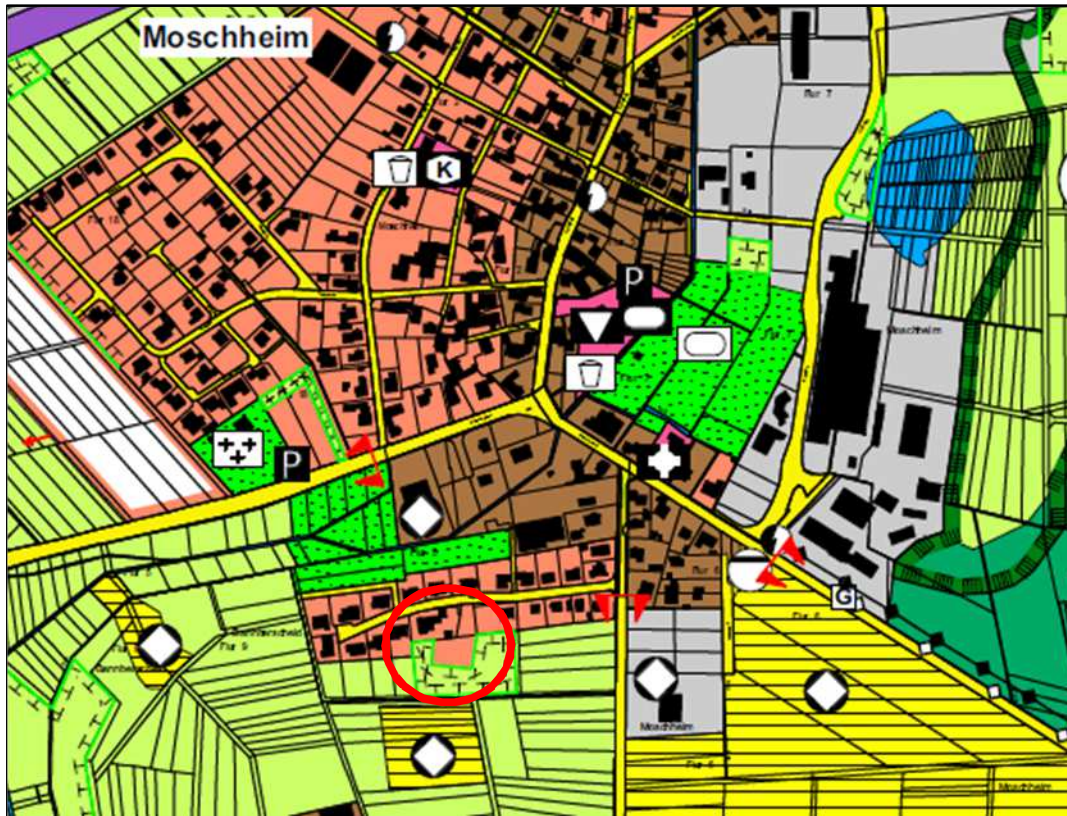
8.7.1 Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Moschheim

A: Für das Gewerbegebiet "Churfeld" existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der am 15.09.1994 als Satzung beschlossen wurde. Anschließend wurde ein Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB₁₉₈₆ gegenüber der Kreisverwaltung durchgeführt, und dieses am 28.12.1994 öffentlich bekannt gemacht. Zu dem Bebauungsplan sind bislang zwei Änderungen ergangen, Beschlussfassung am 18.08.1999 und 12.05.2011. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden den Abgrenzungen des Bebauungsplanes angepasst.



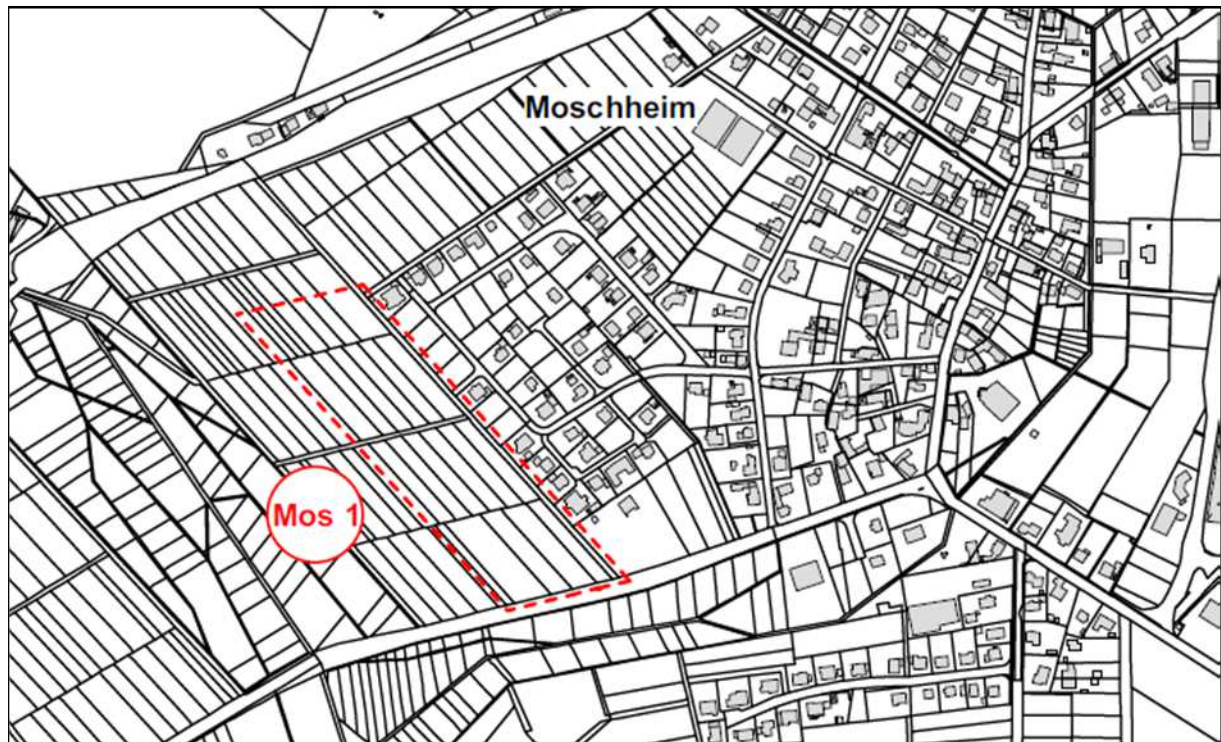
Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Gewerbegebiet Churfeld“ (ohne Maßstab, genordet)

B: Für den Bereich „Bergstraße“ wurde eine Ergänzungssatzung aufgestellt, die am 16.07.2015 als Satzung beschlossen und am 07.10.2015 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Ergänzungssatzung wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im Flächennutzungsplan dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Bergstraße“ (ohne Maßstab, genordet)

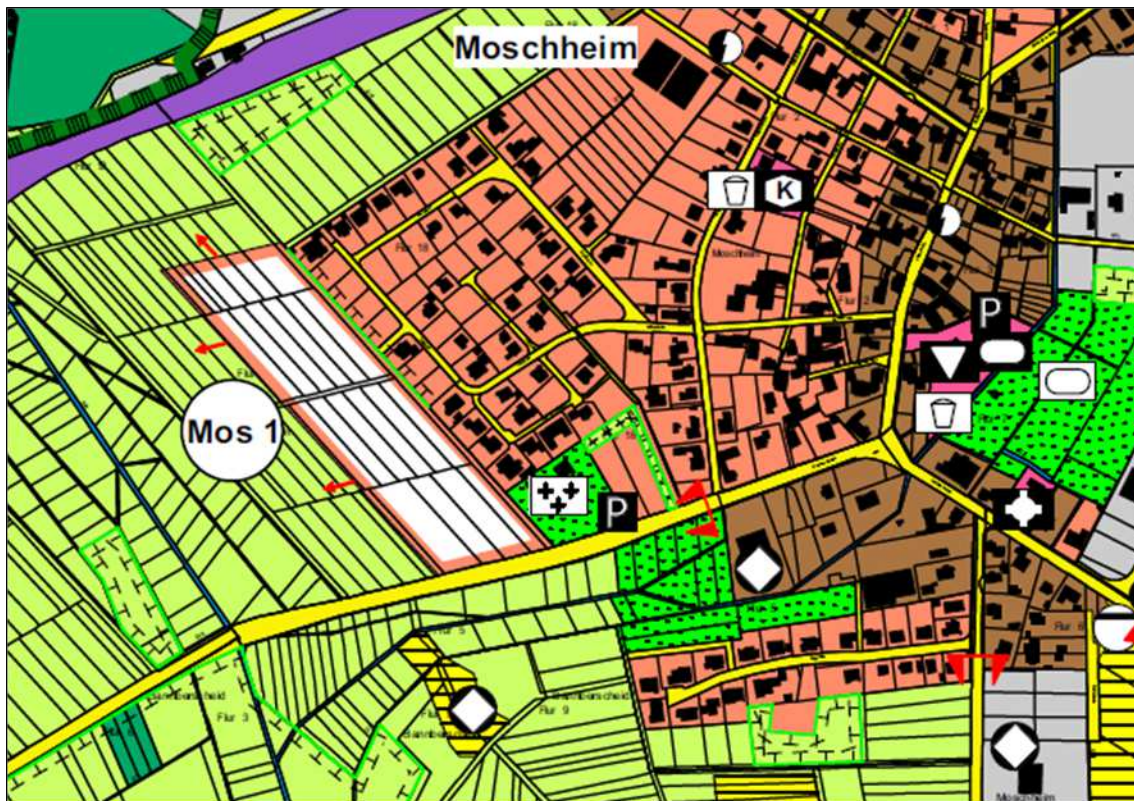
8.7.2 Bereich (Mos 1) „Achtstruth-Seifen III“



Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs Mos 1 „Achtstruth-Seifen III“ am westlichen Siedlungsrand von Moschheim (ohne Maßstab, genordet)

Flächenbezeichnung u. -beschreibung	„Achtstruth-Seifen III“ (Mos 1)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Moschheim
Lage	Westlicher Ortsrand (nördl. der L 300 / „Wirgeser Straße“)
Exposition	Nach Westen geneigt, leicht wellig
Größe	3,1 ha
Derzeitige Flächennutzung	Acker (zur L 300 hin befinden sich einige Obstbäume, z.T. auch außerhalb der Planfläche)
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Wohnbaufläche
Schutzstatus nach BNatSchG	Keine Schutzgebietsflächen nach § 23 – 32 BNatSchG innerhalb des Plangebietes betroffen
Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Acker, Grünland (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen)
Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Entwurf 2014)	„Weißfläche“ (Weißfläche)
Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche; Acker, Wiese u. Weide mittlerer Standorte Arten- und Biotoppotenzial: mittel und strukturarme Flächen mit hohen Defiziten, bzw. stark beeinträchtigte Flächen / Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit

Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung bestehender Wohngebiete in Richtung Westen
Verkehrliche Anbindung	Die verkehrliche Anbindung erscheint über die vorhandenen Wohnsammelstraßen („Achtstruth“, „Weststraße“) und Hauptsammelstraßen („Seifenstraße“ und „Wiesenstraße“) gegeben. Möglicherweise wird aufgrund der höheren Verkehrsdichte (Ziel- und Quellverkehr) ein weiterer Anschluss des Siedlungsgebietes an die südlich grenzende L 300 nötig. Die Erschließungsmöglichkeiten (innere u. äußere Erschließung) sind im Gesamtkontext mit der verkehrlichen Situation in Moschheim zu prüfen.
Ver- und Entsorgung	Keine konkreten Angaben. Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar. Da die Fläche nach Westen geneigt ist, kann davon ausgegangen werden, dass ein Kanalanschluss an die östl. gelegenen Einrichtungen aus hydraulischen Gründen nicht vollständig möglich ist (vorbehaltlich einer konkreten Erschließungsplanung).
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Gaststätte
Soziale und kulturelle Infrastruktur	Kindergarten, Sport- und Spieleinrichtungen, DGH, kath. Kirche.
Immissionsschutz	Die Lärmschutzwerte sind bei der Realisierung des Plangebietes aufgrund der Nähe zur L 300 und der Bahnlinie zu beachten.
Städtebauliche Konflikte	Außer einer möglichen Prüfung des Immissionsschutzes und der Erschließung sind derzeit keine städtebaulichen Konflikte zu erkennen.
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	Vorbehaltlich der noch einzuholenden Fachstellungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange scheint die Fläche für eine Wohngebietserweiterung geeignet.
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Hinweise / Konflikte	<p><u>Geologie und Bergbau (Altbergbau):</u> Die Fläche wird von den Bergwerksfeldern „Feldchen“ (Ton), „Diedenhofen“ (Eisen), „Alphons kons.“ (Eisen), „Hullos“ (Braunkohle) und „Bitsch“ (Eisen) überdeckt. Die Eigentümerin der Tonbelehnung „Feldchen“ ist die Fa. Sibelco Deutschland GmbH, Sälzerstraße 20, 56235 Ransbach-Baumbach. Alle weiteren genannten Bergwerksfelder sind bereits erloschen (Landesamt für Geologie und Bergbau, 07.06.2016).</p> <p><u>Erschließung:</u> Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der L 300. Für geplante Bauvorhaben ist daher die in § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) vorgesehene Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 300 einzuhalten. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass direkte Zufahrten zu den freien Strecken grundsätzlich unzulässig sind (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG). Die verkehrliche Erschließung hat daher über Gemeindestraßen zu erfolgen.</p>

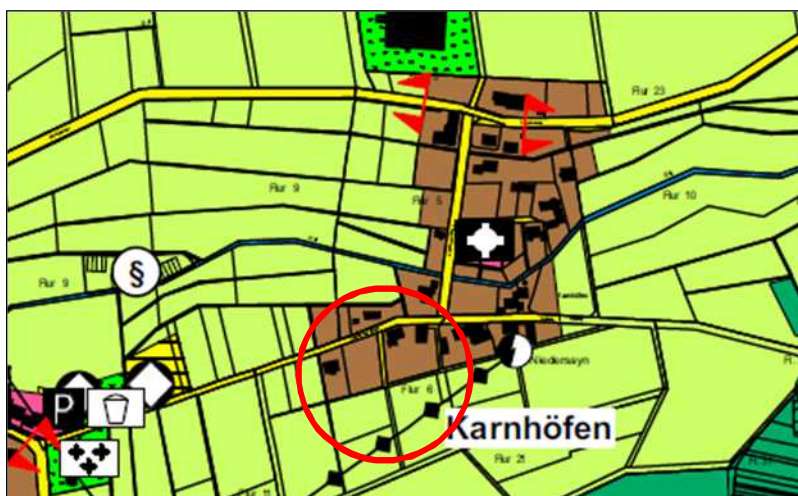


Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung der geplanten Siedlungserweiterungsfläche „Mos 1“ (ohne Maßstab, genordet)

8.8 Ortsgemeinde Niedersayn

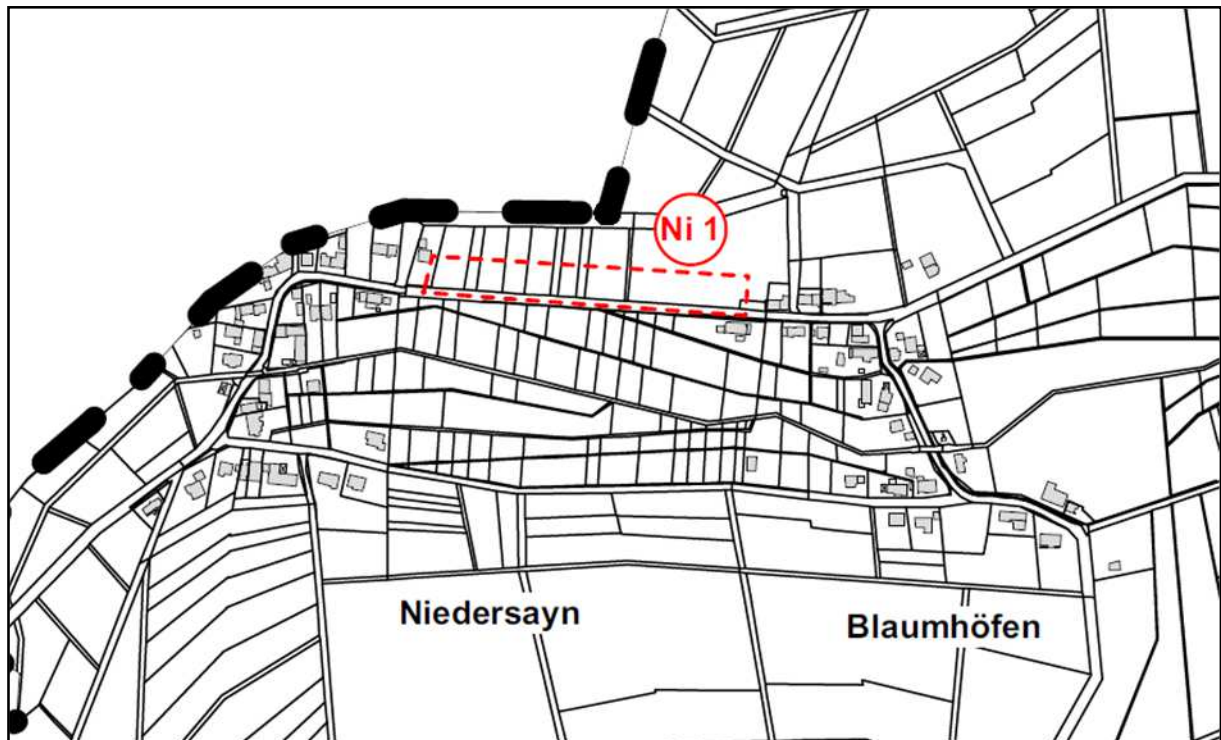
8.8.1 Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Niedersayn

A: Für den Bereich „Karnhöfener Straße“ wurde eine Ergänzungssatzung aufgestellt, die am 27.02.2004 als Satzung beschlossen und am 07.04.2004 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Ergänzungssatzung wird nachrichtlich übernommen und als „Mischgebiet-Bestand“ (Dorfgebiet) im Flächennutzungsplan dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Karnhöfener Straße“ (ohne Maßstab, genordet)

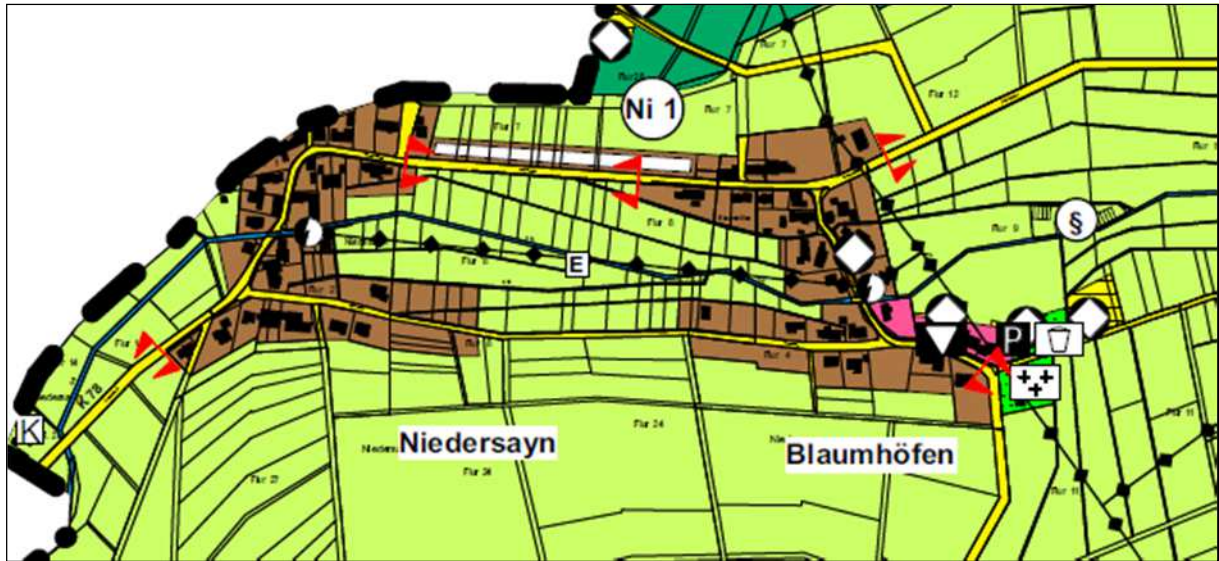
8.8.2 Bereich (Ni 1) „Im Neufeldchen“



Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs Ni 1 „Im Neufeldchen“ – Erweiterung nördlich der Sayntalstraße zw. Niedersayn und Blauhöfen (ohne Maßstab, genordet)

Flächenbezeichnung u. -beschreibung	„Im Neufeldchen“ (Ni 1)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Niedersayn
Lage	Nördlich der Sayntalstraße (K 78), Einzelige Verbindung zw. Niedersayn und Blauhöfen
Exposition	Südhang
Größe	0,6 ha
Derzeitige Flächennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung, Grünland (Weide)
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Mischbaufläche
Schutzstatus nach BNatSchG	Keine Schutzgebietsflächen nach § 23 – 32 BNatSchG innerhalb des Plangebietes betroffen
Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Fläche für die Landwirtschaft (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen)
Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Entwurf 2014)	„Weiβfläche“ (Weiβfläche)

Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Flächen: Bestand: Im Westen Wiesen mittlerer Standorte, im Osten Streuobst (verbracht) • Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit geringer und mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit • Komplexe Lebensräume mit faunistischer Bedeutung / seltene und gefährdete Tierarten: Raubwürger, Neuntöter, Dorngrasmücke • Entwicklungskonzeption: Grünlandkomplexe mit einem hohen Anteil an Hecken, Feldgehölzen und Streuobst
Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung Mischgebiet als „Lückenschluss“ zwischen den Siedlungskörpern Niedersayn und Blaumhöfen, entlang der „Sayntalstraße“ (K 78)
Verkehrliche Anbindung	Über die „Sayntalstraße“ (K 78) ist die verkehrliche Anbindung grundsätzlich gegeben (unter Beachtung der Bauverbotszonen nach Landesfernstraßengesetz).
Ver- und Entsorgung	Keine konkreten Angaben. Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar.
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Keine genauen Angaben möglich.
Soziale und kulturelle Infrastruktur	Keine genauen Angaben möglich. Ein Dorfgemeinschaftshaus befindet sich in Blaumhöfen.
Immissionsschutz	Bis auf die mögliche Verkehrsbelastung der K 78, lassen sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht derzeit keine Konflikte erkennen.
Städtebauliche Konflikte	Die Fläche befindet sich außerhalb der OD-Grenze und liegt damit an der freien Strecke der K 78. Die Anbindungszulässigkeit ist mit der zuständigen Fachbehörde (Landesbetrieb Mobilität) zu klären. Weitere städtebauliche Konflikte sind derzeit keine erkennbar.
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	Vorbehaltlich der Fachstellungnahmen erscheint die Fläche zur Siedlungserweiterung geeignet.
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Konflikte	<p><u>Geologie und Bergbau (Altbergbau):</u> Die Fläche Ni1 befindet sich nicht im Bereich verliehener Bergwerksfelder. Im Planbereich ist kein Altbergbau dokumentiert (Landesamt für Geologie und Bergbau, 07.06.2016).</p> <p><u>Erschließung:</u> Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der Kreisstraße K 78. Daher ist zunächst die in § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG vorgeschriebene Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 78 einzuhalten. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG ist zudem keine direkten Zufahrten an der freien Strecke der K 78 zulässig. Hier wäre ggf. die Erschließung mittels einer Erschließungsstraße für das gesamte Plangebiet zu prüfen und mit dem LBM Diez abzustimmen (LBM Diez, 04.11.2013).</p>

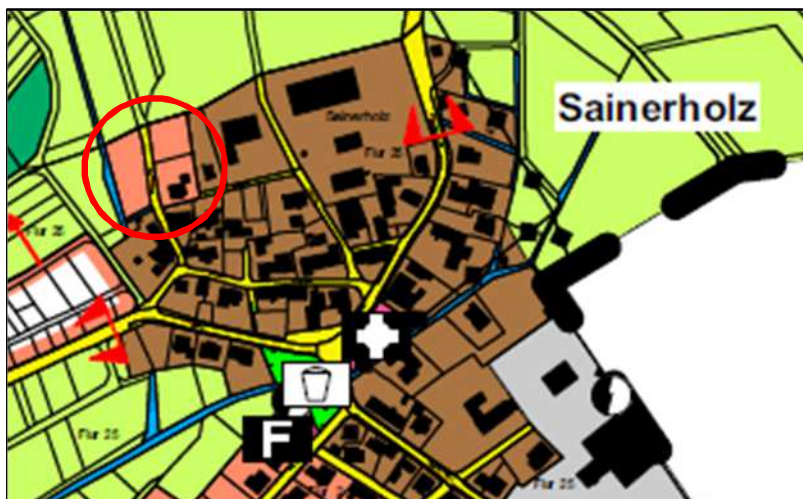


Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage der Planbereiche Ni 1 „Im Neufeldchen“ zwischen Niedersayn und Blaumhöfen (Mischgebiet) - (ohne Maßstab, genordet)

8.9 Ortsgemeinde Ötzingen und Ötzingen-Sainerholz

8.9.1 Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Ötzingen

A: Für den Bereich „Strühtchenweg“ wurde eine Ergänzungssatzung aufgestellt, die am 06.09.2000 als Satzung beschlossen und am 21.02.2001 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Ergänzungssatzung wird nachrichtlich übernommen und als „Wohnbaufläche-Bestand“ (Allg. Wohngebiet gem. Ergänzungssatzung) im Flächennutzungsplan dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Strühtchenweg“ (ohne Maßstab, genordet)

B: Für den Bereich „Breitenbergweg“ wurde eine Ergänzungssatzung aufgestellt, die am 12.07.2006 als Satzung beschlossen und am 07.02.2007 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Ergänzungssatzung wird nachrichtlich übernommen und als „Mischgebiet-Bestand“ (Dorfgebiet gem. Ergänzungssatzung) im Flächennutzungsplan dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Breitenbergweg“ (ohne Maßstab, genordet)

C: Für den Bereich „Wohnpark Am Malberg“ wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der am 01.12.2011 als Satzung beschlossen und am 01.02.2012 öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Bebauungsplan wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im Flächennutzungsplan dargestellt.



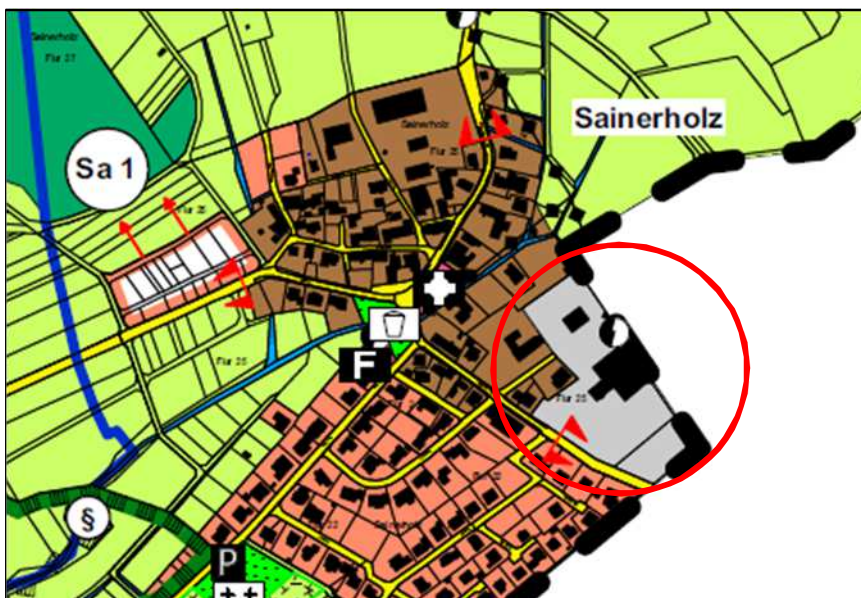
Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Wohnpark Am Malberg“ (ohne Maßstab, genordet)

D: Für den Bereich „Am alten Sportplatz“ wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der am 14.01.2016 als Satzung beschlossen und am 30.03.2016 öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Bebauungsplan wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im Flächennutzungsplan dargestellt.



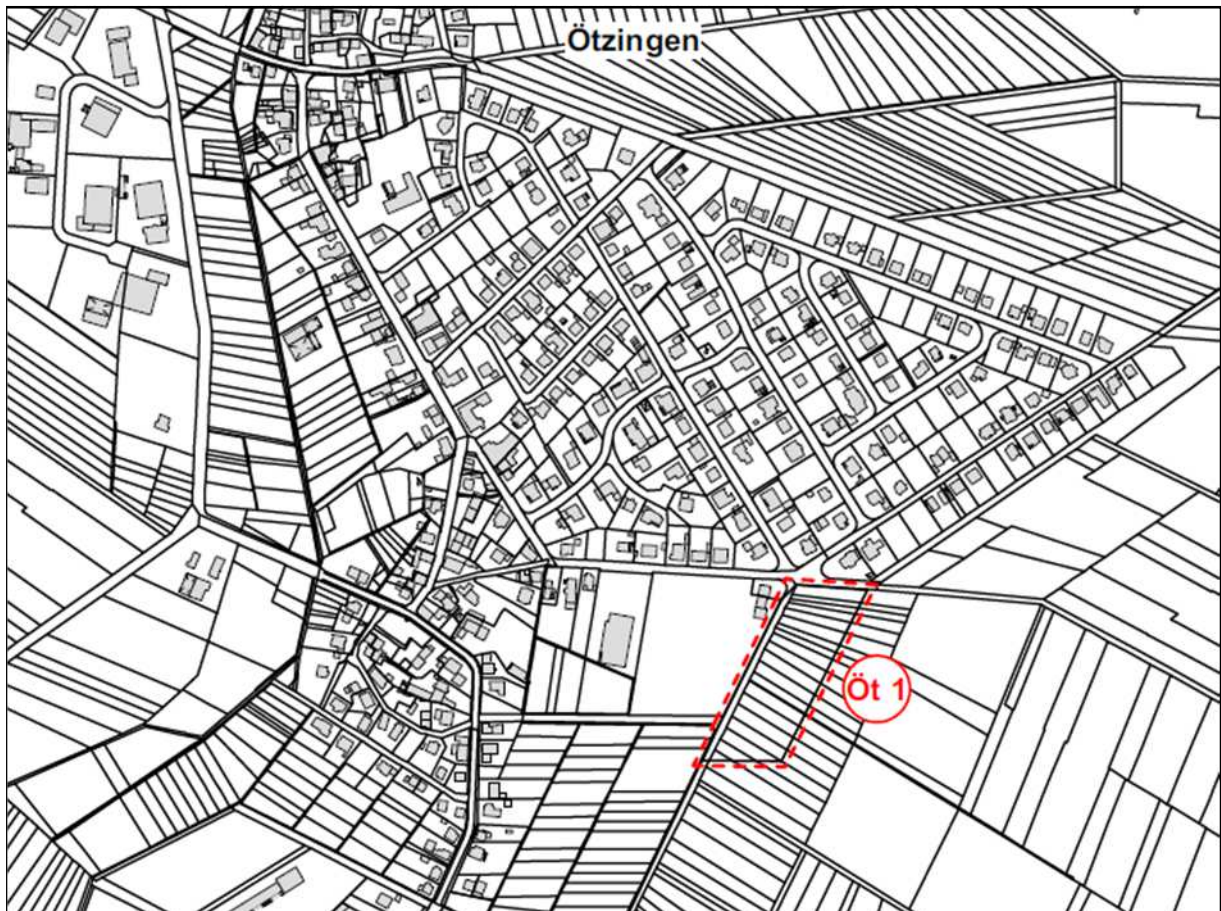
Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Am alten Sportplatz“ (ohne Maßstab, genordet)

E: Für den Bereich des bestehenden Bebauungsplanes „Haide II“ (Ötzingen-Sainerholz) wurde ein Änderungsverfahren des Bebauungsplanes (1. Änderung) durchgeführt, welche am 25.09.2015 als Satzung beschlossen und am 18.11.2015 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nachrichtlich übernommen und als „Mischgebiet / Gewerbegebiet-Bestand“ im Flächennutzungsplan dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Haide II“ (ohne Maßstab, genordet)

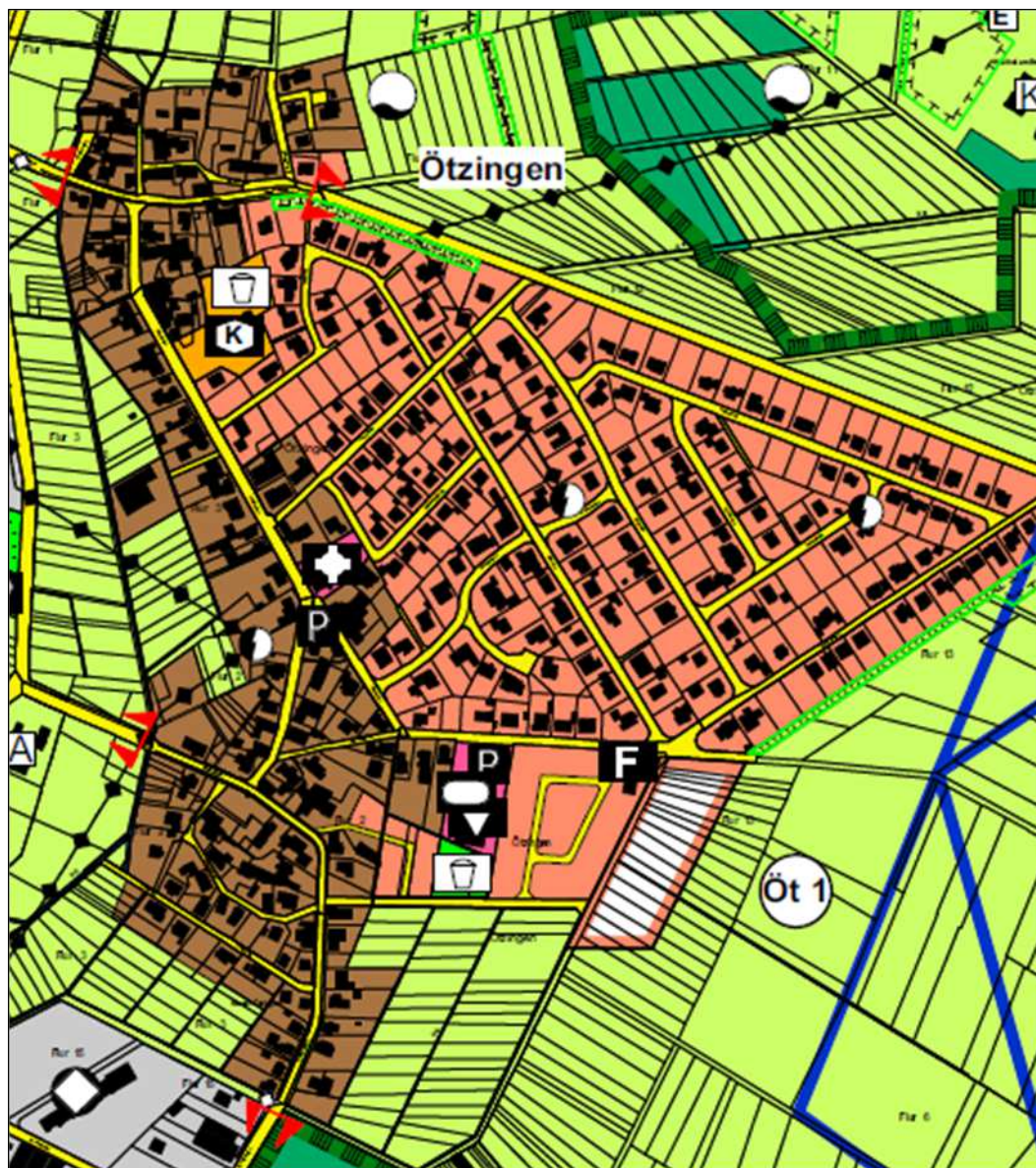
8.9.2 Bereich Ötzingen (Öt 1) „Am Sportplatz“



Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs Öt 1 „Am Sportplatz“ am südöstlichen Siedlungsrand von Ötzingen (ohne Maßstab, genordet)

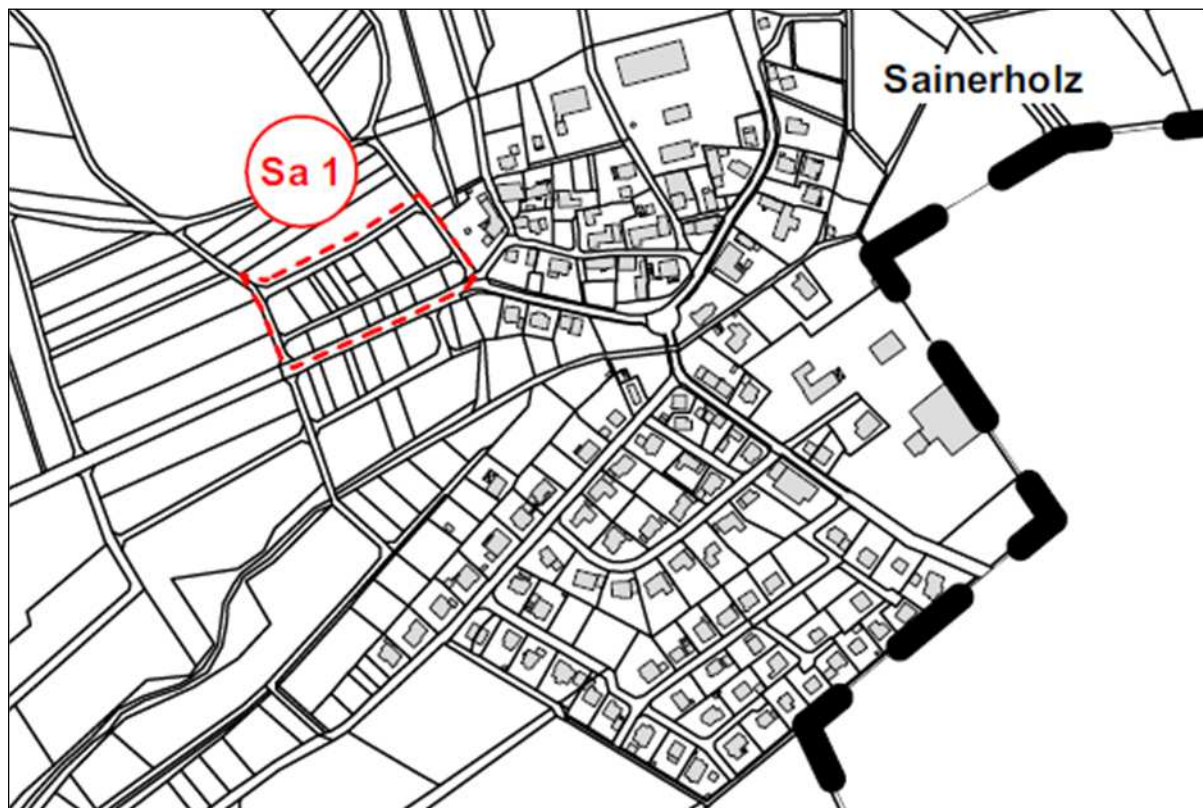
Flächenbezeichnung u. -beschreibung	„Am Sportplatz“ (Öt 1)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Ötzingen
Lage	Östlicher Ortsrand (am Sportplatz)
Exposition	Leicht westlich geneigt
Größe	1,1 ha
Derzeitige Flächennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker)
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Wohnbaufläche
Schutzstatus nach BNatSchG	Schutzgebietsflächen nach § 23 – 32 BNatSchG sind innerhalb des Planbereiches nicht betroffen
Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Landwirtschaftliche Fläche
Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Entwurf 2014)	„Weißfläche“

Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Fläche: Acker. • Arten- und Biotoppotenzial: strukturarme Flächen mit hohen Defiziten, bzw. stark beeinträchtigte Flächen.
Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung und Arrondierung des östlichen Siedlungsbereiches im Bereich des alten Sportplatzes.
Verkehrliche Anbindung	Über die „Malbergstraße“ und die Erschließungsstraße „Am Sportplatz“ und den Erschließungs-/Wirtschaftsweg südl. des Sportplatzes ist die verkehrliche Anbindung gegeben.
Ver- und Entsorgung	Keine konkreten Angaben. Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar.
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Lebensmittel-Einzelhandel / Gaststätten
Soziale und kulturelle Infrastruktur	Kindergarten, Gemeinschaftszentrum, Sport- u. Spieleinrichtungen z.T. in unmittelbarer Umgebung, kath. Kirche.
Immissionsschutz	Keine entgegenstehenden immissionsschutzrechtlichen Belange erkennbar.
Städtebauliche Konflikte	Keine entgegenstehenden städtebaulichen Belange erkennbar.
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	Vorbehaltlich der Fachstellungen erscheint die Fläche zur Siedlungserweiterung geeignet. Die Planfläche stellt eine sinnvolle Erweiterung der Wohnbebauung, ausgehend vom Bestand des alten Sportplatzes, dar.
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Hinweise / Konflikte	<u>Geologie und Bergbau (Altbergbau):</u> Die Fläche Öt1 liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Ransbach“. Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen nicht vor (Landesamt für Geologie und Bergbau, 07.06.2016).



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung der optional geplanten Siedlungserweiterungsfläche „Öt 1“ (ohne Maßstab, genordet)

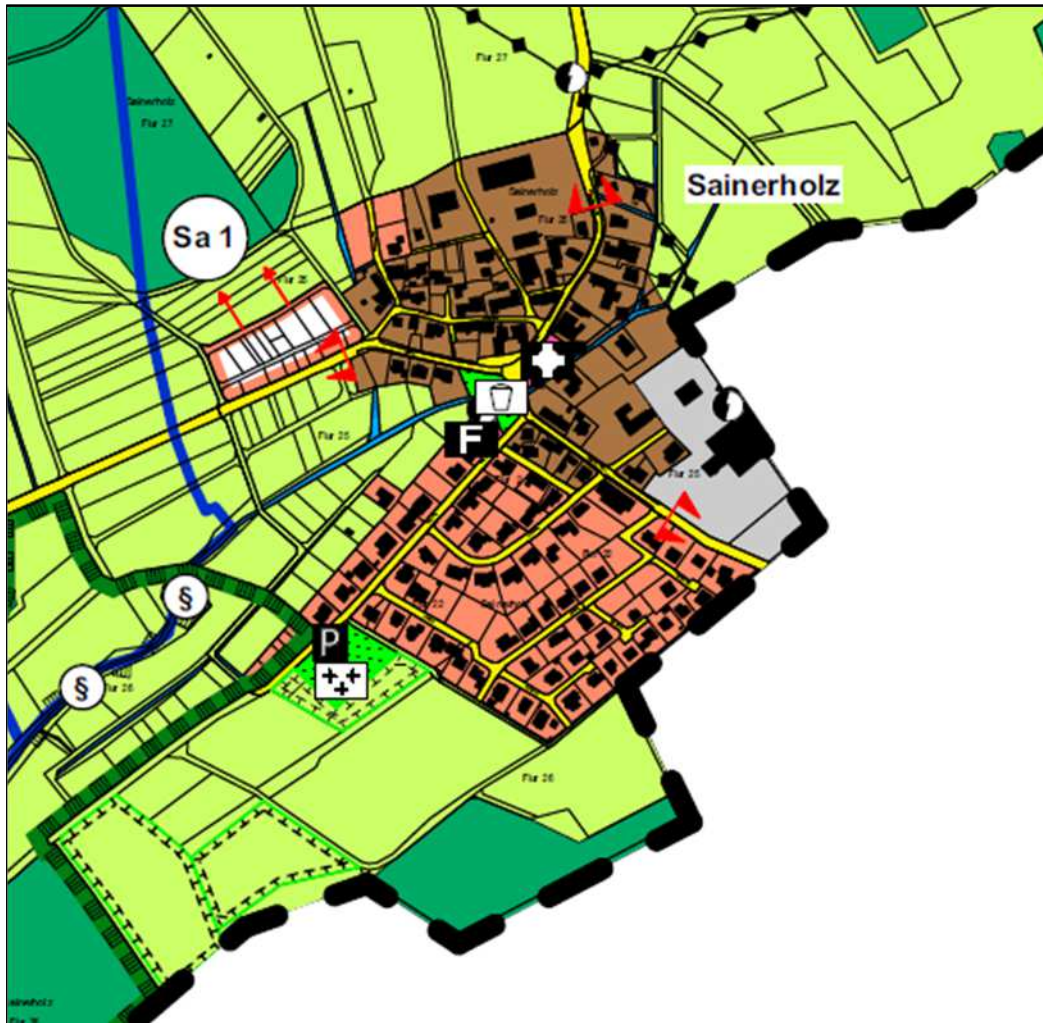
8.9.3 Bereich Ötzingen-Sainerholz (Sa 1) „Nördliche Talstraße“



Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs Sa 1 „Nördliche Talstraße“ am nordwestlichen Siedlungsrand von Ötzingen-Sainerholz (ohne Maßstab, genordet)

Flächenbezeichnung u. - beschreibung	„Nördliche Talstraße“ (Sa 1)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Ötzingen - Sainerholz
Lage	nordwestlicher Ortsrand (nördl. der Talstraße = K 81)
Exposition	Nach Süden geneigt
Größe	0,8 ha
Derzeitige Flächennutzung	Kleinstruktur (Grünland mit Kleinstrukturen)
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Wohnbaufläche
Schutzstatus nach BNatSchG	Keine Schutzgebietsflächen nach § 23 – 32 BNatSchG innerhalb der Planfläche betroffen
Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Fläche für die Landwirtschaft (lt. Karte 13 L-Plan; Darstel- lung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entneh- men)
Darstellung im Regionalen Raumord- nungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Entwurf 2014)	„Weißfläche“
Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Fläche: Grabeland/Gartenland, Obstbäume. • Arten- und Biotoppotenzial: strukturarme Flächen mit hohen Defiziten, bzw. stark beeinträchtigte Flächen

Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung in westliche Richtung, entlang der Talstraße (K 81)
Verkehrliche Anbindung	Die verkehrliche Anbindung ist grundsätzlich über die „Talstraße“ gegeben. Die innere Erschließung soll über eine Planstraße erfolgen, die parallel zur K 81 verläuft (rückwärtige Erschließung). Mit dieser Planstraße soll eine beidseitige Erschließung der zukünftigen Baugrundstücke erfolgen. Damit würde keine Anbindung an der freien Strecke der K 81 vorgesehen.
Ver- und Entsorgung	Keine konkreten Angaben. Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar.
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Lebensmittel-Einzelhandel / Gaststätten (Betrachtung von Ötzingen mit Sainerholz)
Soziale und kulturelle Infrastruktur	Kindergarten, Gemeinschaftszentrum, Sport- u. Spieleinrichtungen, kath. Kirche (Betrachtung von Ötzingen mit Sainerholz).
Immissionsschutz	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden derzeit keine Konflikte erwartet.
Städtebauliche Konflikte	Mögliche Konflikte mit dem Grundwasserschutz, da westlich der Fläche ein WSG angrenzt (WSG Zone III).
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	Vorbehaltlich der Fachstellungnahmen, insbesondere zur verkehrlichen Anbindung, erscheint die Fläche zur Siedlungserweiterung geeignet.
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Konflikte	<p><u>Geologie und Bergbau (Altbergbau):</u> Die Fläche Sa1 befindet sich nicht im Bereich verliehener Bergwerksfelder. Im Planbereich ist kein Altbergbau dokumentiert (Landesamt für Geologie und Bergbau, 07.06.2016).</p> <p><u>Erschließung:</u> Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der Kreisstraße K 81. Daher ist zunächst die in § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG vorgeschriebene Bauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 81 einzuhalten. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG ist zudem keine direkten Zufahrten an der freien Strecke der K 81 zulässig. Es ist daher davon auszugehen, dass eine rückwärtige Erschließung des Baugebietes aus der Ortslage vorzusehen ist. Das LBM Diez ist einzubinden.</p>



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung der geplanten Siedlungserweiterungsflächen „Sa 1“ (ohne Maßstab, genordet)

8.10 Ortsgemeinde Siershahn

8.10.1 Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Siershahn

A: Für den Bereich „Wiesengrund III / Auf der Klaus“ erfolgt eine Neuordnung bestehender Darstellungen des FNP. Zunächst soll die bestehende Erschließungsstraße „Auf der Klaus“ über die Gemarkungsgrenze hinaus nach Norden in die Gemarkung Siershahn, bis zur „Stetzelmannstraße“ geführt werden. Die dadurch gespaltene Mischbaufläche soll westlich der Verlängerungsstraße „Auf der Klaus“ in eine gewerbliche Baufläche umgewidmet werden (Nutzungsfortführung der bestehenden Gewerbefläche). Der nordöstliche Teil der bestehenden Mischbaufläche soll als solche erhalten bleiben. Die Grünfläche (Schutzgrün) soll grundsätzlich als Puffer zum angrenzenden Wohngebiet („Lohmühlenstraße“) bestehen bleiben, wird jedoch geringfügig durch die geplante Weiterführung der Straße „Auf der Klaus“ zugunsten der Verkehrsfläche und eines geringen Anteiles gewerblicher Baufläche zurückgenommen.

Bestand:

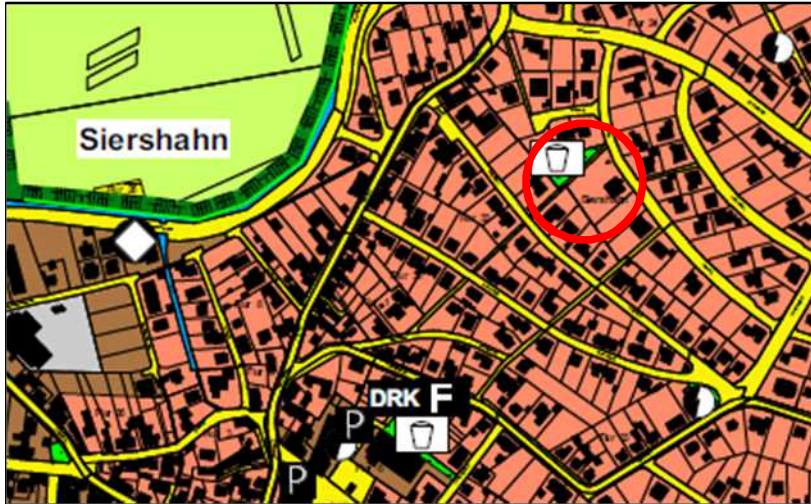


Neuordnung:



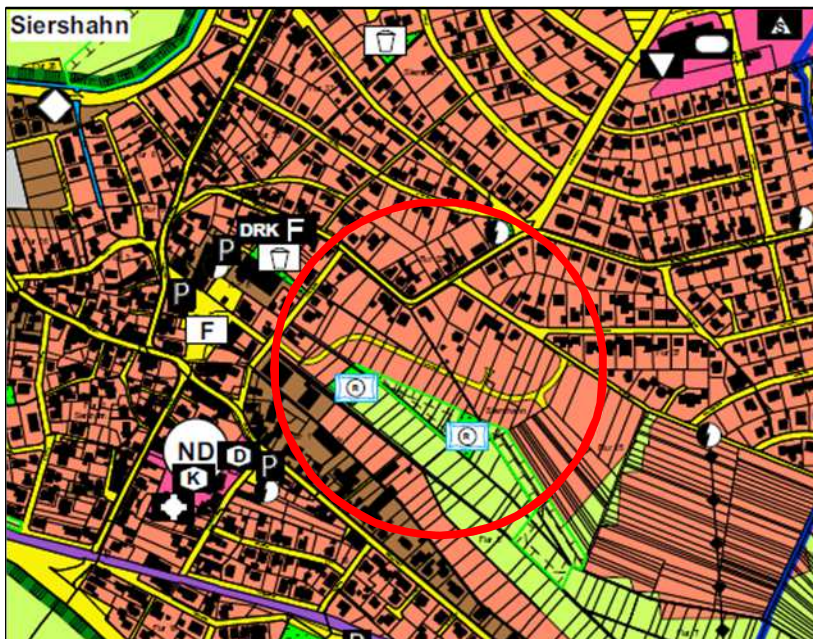
Schematische Flächenabbildung des FNP mit Darstellung des Bestands im Bereich „Wiesengrund III / Auf der Klaus“ und der redaktionellen Änderung i.S. der Neuordnung des Gebietes (ohne Maßstab, genordet)

B: Für den Bereich des bestehenden Bebauungsplanes „Obere Staring“ wurde ein Änderungsverfahren des Bebauungsplanes (3. Änderung) durchgeführt, welches am 07.10.2013 als Satzung beschlossen und am 04.12.2013 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Staring“ wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im Flächennutzungsplan dargestellt.



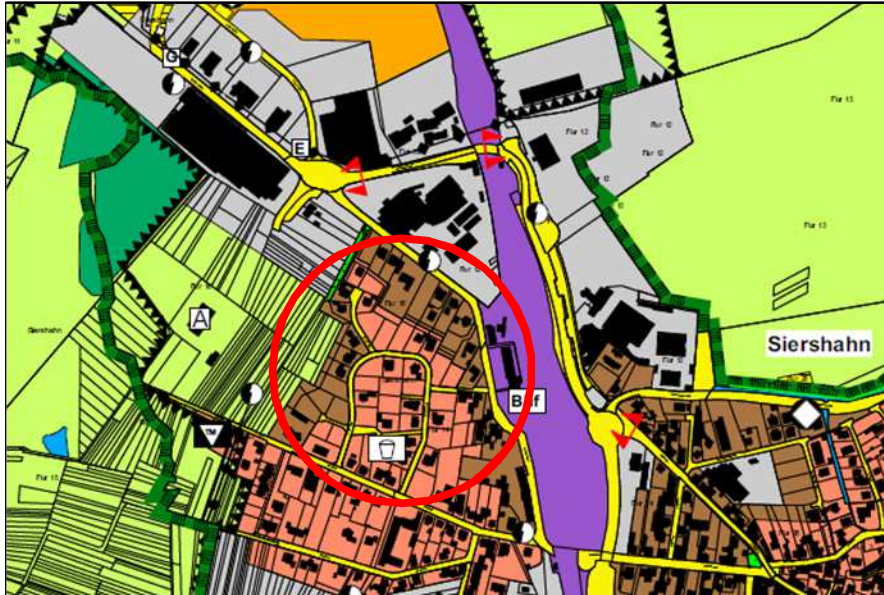
Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Obere Staring“ 3. Änderung des Bebauungsplanes (ohne Maßstab, genordet)

C: Für den Bereich „Wiesengrund II / Teilabschnitt 1“ wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der am 08.09.2014 als Satzung beschlossen und am 17.09.2014 öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Bebauungsplan wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im Flächennutzungsplan dargestellt.



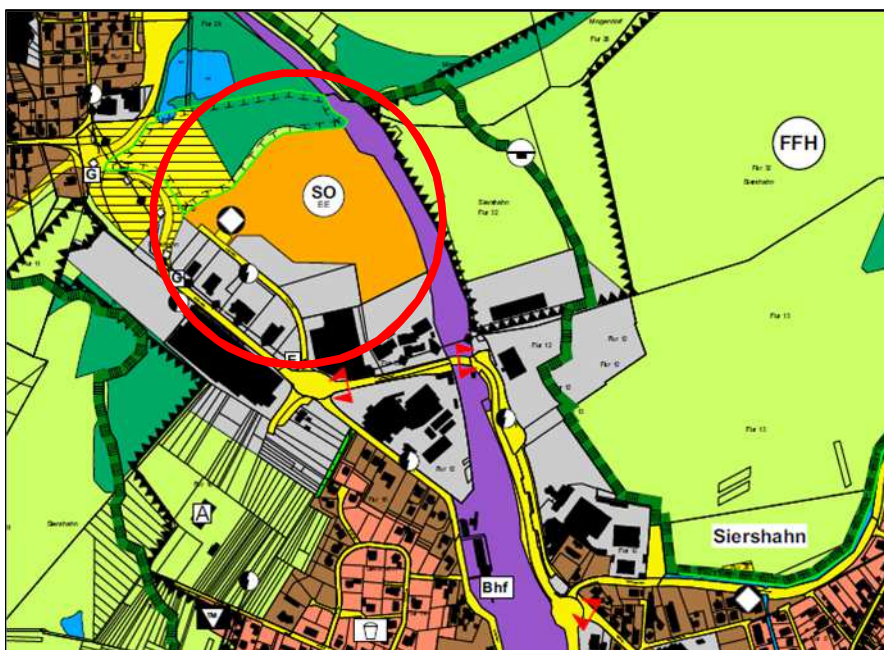
Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Wiesengrund II / Teilabschnitt 1“ (ohne Maßstab, genordet)

D: Für den Bereich "Bahnhofsviertel" wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der am 27.05.2002 als Satzung beschlossen und am 10.07.2002 öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Bebauungsplan wird nachrichtlich übernommen (Umwandlung von Wohn- in Mischbauflächen) als „Wohn- und Mischbauflächen-Bestand“ im Flächennutzungsplan dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Am Laid / Bahnhofsviertel“ (ohne Maßstab, genordet)

E: Für den Bereich "Lieblich" wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der am 27.06.2016 als Satzung beschlossen und am 20.07.2016 öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Bebauungsplan wird nachrichtlich übernommen und als „Gewerbegebiet-Bestand“ / „Sondergebiet Solarpark“ im Flächennutzungsplan dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Lieblich“ (ohne Maßstab, genordet)

8.10.2 Bereich (Si 1) „Wiesengrund III / Auf der Klaus“

Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs Si 1 „Wiesengrund III / Auf der Klaus“ (ohne Maßstab, genordet)

Flächenbezeichnung u. -beschreibung	„Wiesengrund III / Auf der Klaus“ (Si 1)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Siershahn
Lage	Südwestliche Ortslage, Ortsausgang Richtung Wirges (an der L 313)
Exposition	Leicht nordwestlich geneigt
Größe	0,04 ha
Derzeitige Flächennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Grünland)
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Gewerbegebiet
Schutzstatus nach BNatSchG	Keine Schutzgebietsflächen nach § 23 – 32 BNatSchG innerhalb des Planbereiches betroffen
Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Grünfläche (Schutzgrün)
Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Entwurf 2014)	„Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe“ und „Weißfläche“ (Gewerbliche Baufläche / Weißfläche)
Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Flächen: Bestand: Wiese mittlerer Standorte • Arten- und Biotoppotenzial: mittel, Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit

Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung Gewerbe, als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes entlang der L 313 zw. Siershahn und Wirges
Verkehrliche Anbindung	Ausgehend von der L 313, über die innere Erschließungsstraße „Auf der Klaus“ ist die verkehrliche Anbindung gegeben. Konzeptionell ist die Verlängerung der Straße „Auf der Klaus“ in nordwestliche Richtung bis zur Anbindungsstraße „Stetzelmannstraße“ / L 313 geplant (Ringanschluss).
Ver- und Entsorgung	Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar. Konkrete Angaben sind erst mit einer Erschließungsplanung möglich.
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Für Gewerbegebiet unbeachtlich.
Soziale und kulturelle Infrastruktur	Für Gewerbegebiet unbeachtlich.
Immissionsschutz	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden derzeit keine Konflikte erwartet.
Städtebauliche Konflikte	Städtebauliche Konflikte sind derzeit keine erkennbar.
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	Vorbehaltlich der Fachstellungnahmen erscheint die Fläche zur Siedlungserweiterung geeignet. Zum Schutz des weiter nördlich angrenzenden Wohngebietes „Lohmühlenstraße“ sollte das Schutzgrün als Immissionsschutzpuffer flächenhaft erhalten und entsprechend bepflanzt werden (ggf. durch festgesetzte Kompensationsmaßnahmen im Rahmen eines Bebauungsplanes).
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Hinweise / Konflikte	<u>Geologie und Bergbau (Altbergbau):</u> Die Fläche befindet sich im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder „Bergmannsglück V“ (Braunkohle) und „Josephsglück IV“ (Eisen). Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen nicht vor (Landesamt für Geologie und Bergbau, 07.06.2016). <u>Erschließung:</u> Die verkehrliche Erschließung soll über den bestehenden Gemeindestraßenanschluss (Stetzelmannstraße) an die freie Strecke der L 313 erfolgen. Zusätzliche Zufahrten / Zugänge zur L 313 sind auszuschließen. Das LBM Diez ist hierzu einzubinden (LBM Diez, 04.11.2013).



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung der geplanten Siedlungserweiterungsfläche „Si 1“ (ohne Maßstab, genordet)

8.11 Ortsgemeinde Staudt

8.11.1 Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Ortsgemeinde Staudt

A: Für den Bereich „Elbertsheck“ wurde eine Ergänzungssatzung aufgestellt, die am 20.10.2005 als Satzung beschlossen und am 23.11.2005 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Ergänzungssatzung wird nachrichtlich übernommen und als „Mischgebiet-Bestand“ im Flächennutzungsplan dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Elbertsheck“ (ohne Maßstab, genordet)

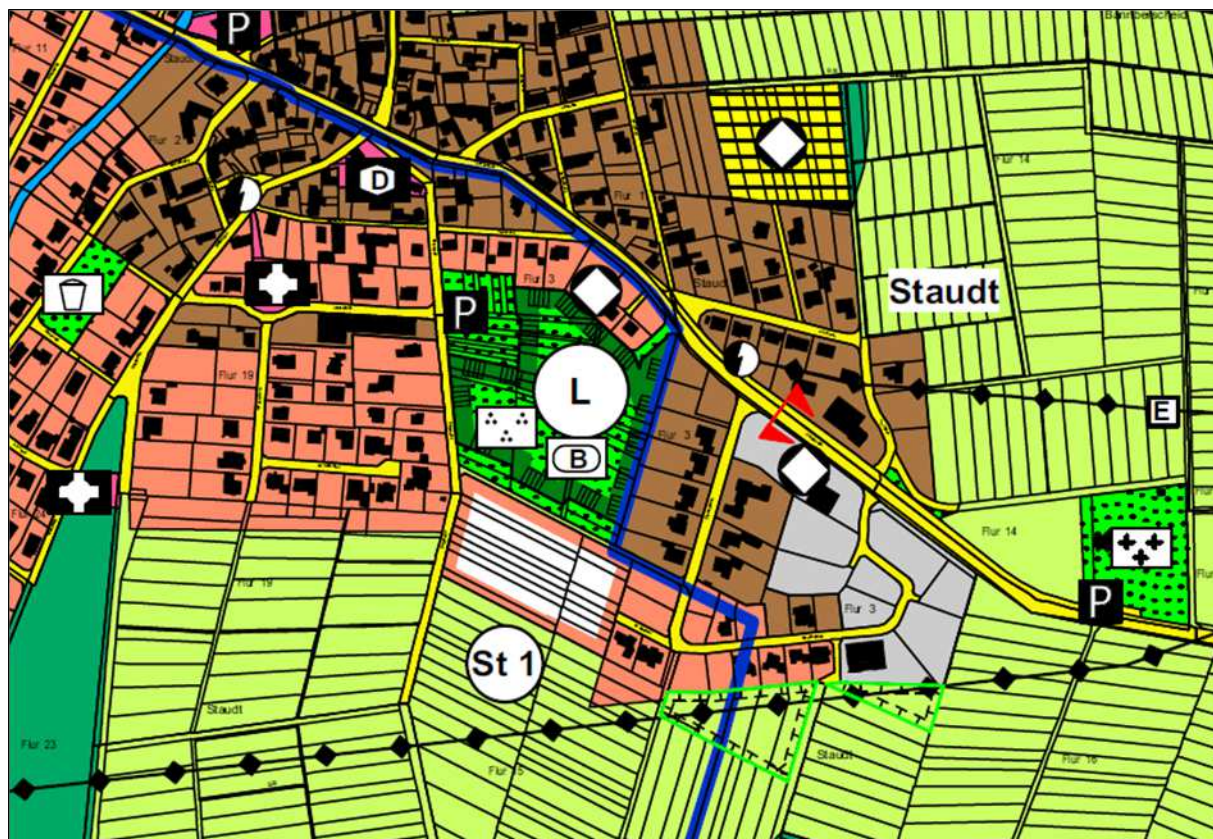
8.11.2 Bereich (St 1) „Bergfeld / Bergstraße“



Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs St 1 „Bergfeld / Bergstraße“ – Erweiterung Wohngebiet „Ersengarten / Im Bergfeld“ in Richtung „Bergstraße“ (ohne Maßstab, genordet)

Flächenbezeichnung u. -beschreibung	„Bergfeld / Bergstraße“ (St 1)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Staudt
Lage	Südliche Ortslage, Verbindung zw. „Ersengarten, Im Bergfeld und Bergstraße
Exposition	Nordöstlich geneigt
Größe	1,2 ha
Derzeitige Flächennutzung	Landwirtschaftliche Nutzung
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Wohnbaufläche
Schutzstatus nach BNatSchG	Keine Schutzgebietsflächen nach § 23 – 32 BNatSchG innerhalb des Planbereiches betroffen
Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Fläche für die Landwirtschaft (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen)
Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Entwurf 2014)	„Weißfläche“

Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Fläche; Acker, Wiese u. Weide mittlerer Standorte • Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit geringer und mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit; • Klima: Flächen mit einem hohem Anteil Gehölze und Streuobst für die Frischluftproduktion
Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung in südlicher Richtung. „Verbindungsfläche“ zwischen den bestehenden Siedlungsgebieten (Wohnen) im Westen (Bereich B-Plan „Am Hähnchen“) und Osten (Bereich B-Plan „Auf dem Gieren / Hinter dem Erbsengarten“) von Staudt.
Verkehrliche Anbindung	Ausgehend von der „Hauptstraße“ (innerörtliche K 145) ist die verkehrliche Anbindung über die Straßen „Erbsengarten / Im Bergfeld / Bergstraße“ gegeben. Die Verlängerung der bestehenden Stichstraße „Im Bergfeld“ in westlicher Richtung zur „Bergstraße“ würde einen Ringschluss ergeben und eine wirtschaftliche, beidseitige Bebauung ermöglichen.
Ver- und Entsorgung	Keine konkreten Angaben. Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar und müsste lediglich für die Planbereiche ergänzt werden (Erschließungsplanung neu).
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Die Grundversorgung (Bäcker, Metzger, Lebensmittel) ist in Staudt gegeben.
Soziale und kulturelle Infrastruktur	Eine Vielzahl von Vereinen mit öffentlichen und vereinseigenen Räumen sowie ein Kulturzentrum in der alten Kirche befinden sich im Ort. Hinzu kommen Dienstleistungs- u. Versorgungseinrichtungen, inkl. Kindertagesstätte, Gaststätte und Bankinstitut.
Immissionsschutz	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden derzeit keine Konflikte erwartet.
Städtebauliche Konflikte	Städtebauliche Konflikte sind derzeit keine erkennbar. Zu beachten ist die Wasserschutzgebiets-Verordnung, da sich das Plangebiet in der WSG Zone III befindet.
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	Vorbehaltlich der Fachstellungnahmen erscheint die Fläche zur Siedlungserweiterung geeignet.
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Hinweise / Konflikte	<p><u>Geologie und Bergbau (Altbergbau):</u> Die Fläche wird von einem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Alphons kons.“ Überdeckt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen nicht vor (Landesamt für Geologie und Bergbau, 07.06.2016).</p> <p><u>Grund-/Trinkwasserschutz:</u> WSG Zone III betroffen, so dass in nachgeordneten Planverfahren die Schutzgebiets-Verordnung einzuhalten ist (SGDNord 14.11.2016). Ggfs. ist die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG bei Errichtung baulicher Anlagen erforderlich.</p>



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung der geplanten Siedlungserweiterungsfläche „St 1“ zw. Erbsengarten und Bergstraße (ohne Maßstab, genordet)

8.11.3 Bereich (St 2) „Auf der Heide“



Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Lage des Planbereichs St 2 „Auf der Heide“ – Erweiterung Gewerbegebiet nahe der B 255 (ohne Maßstab, genordet)

Flächenbezeichnung u. - beschreibung	„Auf der Heide“ (St 2)
Stadtteil / Ortsgemeinde	Staudt
Lage	Südöstliche Ortslage, Gewerbegebiet an der B 255
Exposition	Südwestlich geneigt
Größe	4,5 ha
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Beabsichtigte Flächennutzung (Planung)	Gewerbefläche
Schutzstatus nach BNatSchG	Keine Schutzgebietsflächen nach § 23 – 32 BNatSchG innerhalb der Planfläche betroffen
Übergeordnete Fachplanungen	
Bisherige Darstellung FNP (II Fortschreibung 1996/1997)	Fläche für die Forstwirtschaft (lt. Karte 13 L-Plan; Darstel- lung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entneh- men)
Darstellung im Regionalen Raumord- nungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (Entwurf 2014)	Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe (Gewerbefläche / Weißfläche an der B 255)
Aussagen des Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Bestand: Mischwald/Mischforst • Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit geringer Ersetzbarkeit • Entwicklungskonzeption: Laubwald

Städtebauliche Bewertung	
Siedlungsstruktur	Siedlungserweiterung Gewerbe (Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes in östliche Richtung, bis zur B 255)
Verkehrliche Anbindung	Die verkehrliche Anbindung ist über die K 145 direkt bzw. über das bestehende Gewerbegebiet von der K 146 ausgehend in östlicher Richtung in das zentrale Plangebiet gegeben. Dabei ist zu beachten, dass Zufahrten und Zugänge an das klassifizierte Bundes-, Landes- u. Kreisstraßennetz der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers bedürfen.
Ver- und Entsorgung	Keine konkreten Angaben. Die Nutzung vorhandener Hauptversorgungseinrichtungen (insbesondere Kanal und Wasser) erscheint machbar, ist jedoch an fachbehördliche Vorgaben gebunden. Besonderes Augenmerk ist auf die Entsorgung/Verwendung von Oberflächenwasser zu legen.
Grundversorgung / Fremdenverkehr	Für Gewerbegebiet unbeachtlich.
Soziale und kulturelle Infrastruktur	Für Gewerbegebiet unbeachtlich.
Immissionsschutz	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden derzeit keine Konflikte erwartet, da das Umfeld des Plangebietes bereits gewerblich genutzt wird.
Städtebauliche Konflikte	Städtebaulich-raumordnerische Konflikte sind derzeit keine erkennbar, zumal das Plangebiet als Fläche für Industrie und Gewerbe im RROP vorgesehen ist.
Bemerkung zur Abwägung konkurrierender Belange und Flächenbewertung	Vorbehaltlich abschließender Fachstellungen bietet sich die Fläche als Erweiterungsfläche für gewerbliche Zwecke an. Faktisch ist die Planfläche mit Wald bestanden, so dass die forstlichen Belange mit den Fachbehörden abzuwägen sind (u.a. Rodung, Kompensationsbedarf). Zusätzlich sind die Belange des Natur- und Artenschutzes mit den forstlichen Belangen zu beachten. Weiterhin sind die Vorgaben der Landes- und Bundesfernstraßengesetze (anbaurechtliche Vorschriften mit Bauverbots- und Baubeschränkungszone: z.B. Bauverbotszone von 20 m zu Bundesstraßen und 15 m zu Kreisstraßen) abzuwägen bzw. einzuhalten.
Hinweise zu Fach- und übergeordneten Planungen	
Sonstige Konflikte	<p><u>Geologie und Bergbau (Altbergbau):</u> Die Fläche St2 wird von den Bergwerksfeldern „Charlotte“ (Eisen), „Marie I“ (Braunkohle), „Eisenboden“, „Saint Avold“ (beide Eisen) und „Wohlauf“ (Ton) überdeckt. Die Eigentümerin der Tonbelehnung „Wohlauf“ ist die Fa. Sibelco Deutschland GmbH, Sälzerstraße 20 in 56235 Ransbach-Baumbach. Die übrigen Felder „Charlotte“, „Marie I“, „Eisenboden“ und „Saint Avold“ sind bereits erloschen und aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen dem LA nicht vor (Landesamt für Geologie und Bergbau, 07.06.2016).</p> <p><u>Erschließung:</u> Das Plangebiet befindet sich an der freien Strecke der B 255 und der K 145. Demzufolge sind die gesetzlichen Bauverbotszonen von 20 m bei Bundesstraßen (§ 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz-FStrG) und von 15 m bei Kreisstraßen (§ 22 Abs. 1 LStrG), jeweils gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundes- bzw. Kreisstraße einzuhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG sind direkte Zufahrten zu den freien Strecken unzulässig. Hier wäre ggf. eine Erschlie-</p>

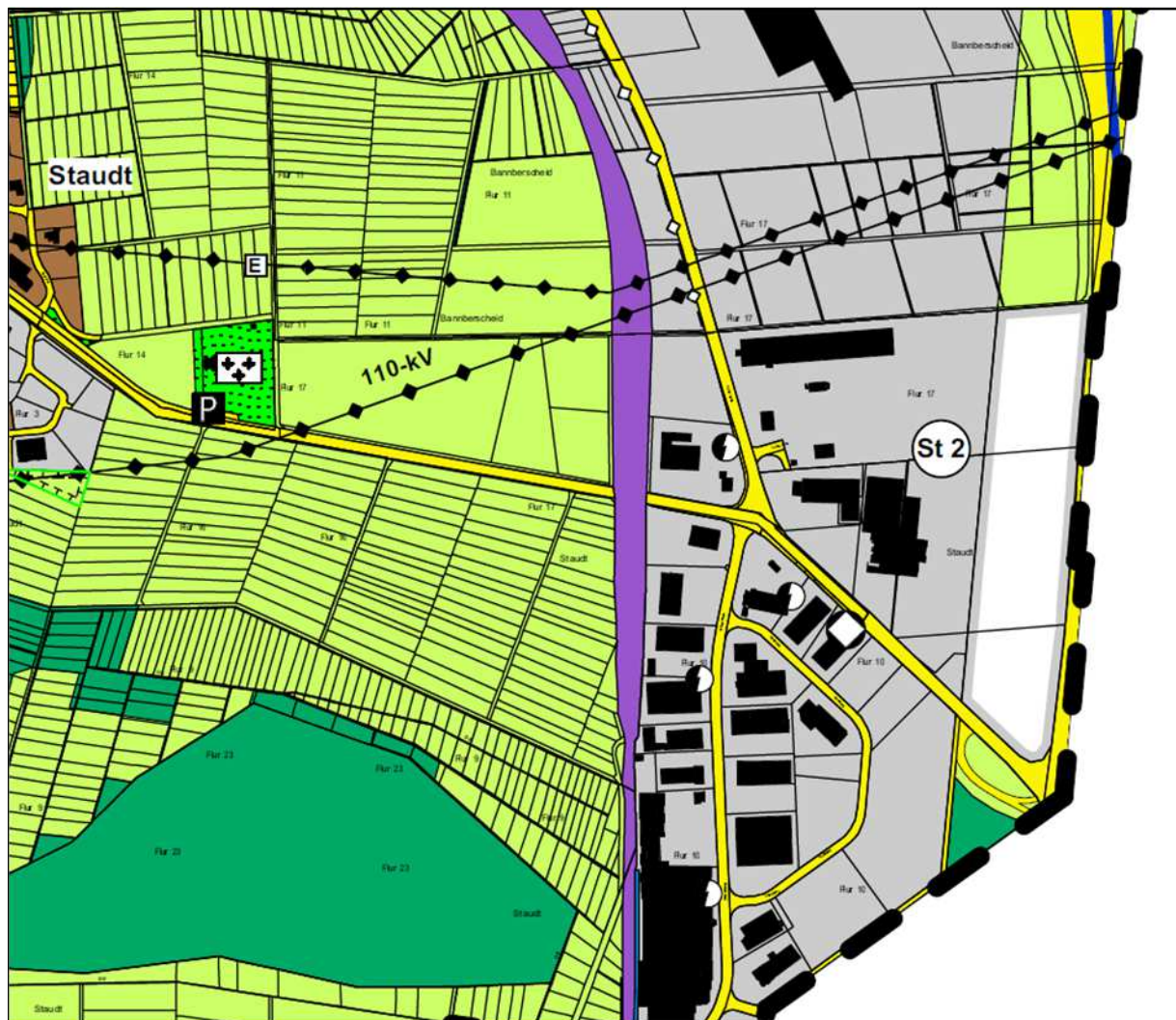
ßung über den bestehenden Anschluss im Zuge der K 146 zu prüfen und mit dem LBM Diez abzustimmen (LBM Diez, 04.11.2013).

Oberflächenentwässerung:

Die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet wird in Richtung des Gallbaches erfolgen. Die SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft weist in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013 darauf hin, dass für das Gewerbegebiet „Feindcheswiese“ noch kein Ausgleich der Wasserführung durch die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens vorhanden ist. Da eine weitere Einleitung von Oberflächenwasser ohne Rückhalteeinrichtung für das unterhalb liegende Gewerbegebiet „Alter Galgen“ zu entwässerungstechnischen Problemen führen wird, ist **vor** Umsetzung des Plangebietes „St 2“ eine zwingende Abstimmung mit der Fachbehörde erforderlich.

Natur- und Artenschutz:

Aufgrund der besonderen natur- und artenschutzfachlichen Konfliktsituation ist **vor** dem Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes ein Kompensations- und Maßnahmenkonzept zu erstellen und mit der UNB abzustimmen. Über ein Monitoring muss die Ortsgemeinde Staudt gegenüber der UNB den Nachweis der Funktionalität der Maßnahmen erbringen, **bevor** mittels Bebauungsplanung eine Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt (vgl. Umweltbericht Ziff. 8.13).

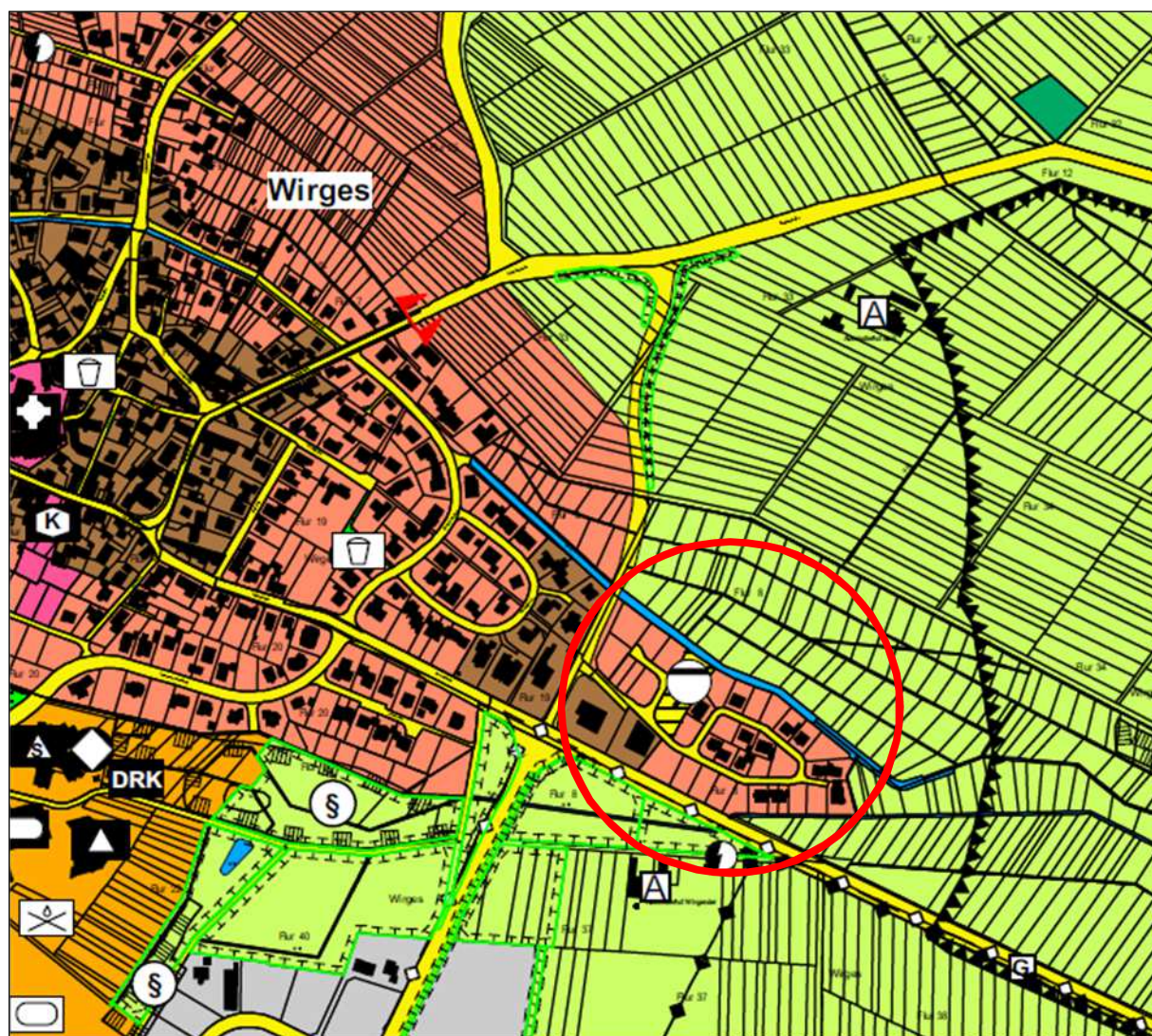


Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung der geplanten Siedlungserweiterungsfläche „St 2“, Erweiterung Gewerbefläche im Bereich „Auf der Heide“ und der B 255 (ohne Maßstab, genordet)

8.12 Stadt Wirges

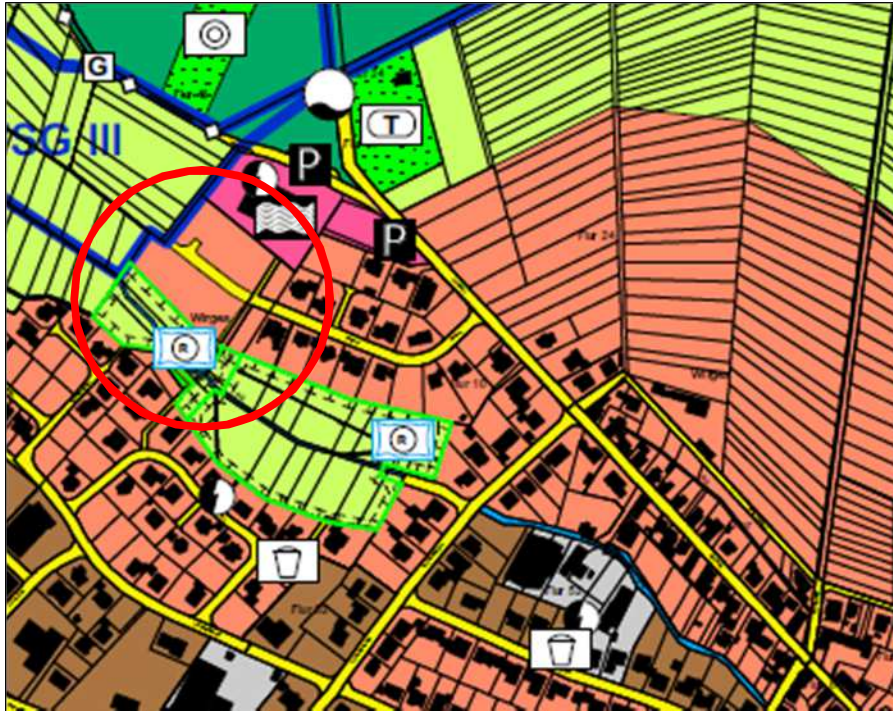
8.12.1 Redaktionelle Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der Stadt Wirges

A: Für das Wohngebiet „Steinerne Brücke“ auf der Fläche der ehemaligen Kläranlage an der Staudter Str. wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, der am 02.02.2004 (Az.: 6/60-610-13/10.191.25) genehmigt wurde. Der Bebauungsplan wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im FNP dargestellt.



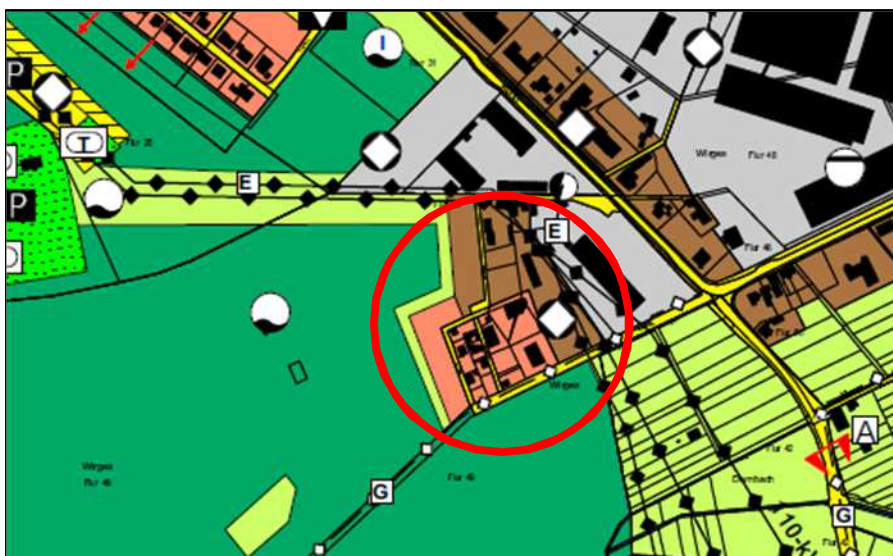
Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches „Steinerne Brücke“ (ohne Maßstab, genordet)

B: Für den Bereich des Wohngebietes „Lohmühle III“ wurde eine 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lohmühle III“ aufgestellt und am 31.10.2016 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgte am 23.12.2016. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 11.01.2017. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nachrichtlich übernommen und als „Wohngebiet-Bestand“ im FNP dargestellt.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des redaktionell übernommenen Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lohmühle III“ (ohne Maßstab, genordet)

C: Für den Bereich „Wirgeser Weg“ wurde im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes eine Siedlungserweiterungsfläche „Mischgebietsfläche - Wi 1“ vorgesehen. Die geplante Mischbaufläche wird zurückgenommen, da eine Teilfläche bereits durch die 2. Änd. des FNP als Wohnbaufläche dargestellt wird und der Stadt Wirges an dieser Stelle eine Baugenehmigung (vom Aug. 1987; Az.: 1503/87-8-012) vorliegt, die bislang nicht berücksichtigt wurde. In der Folge wird nunmehr eine redaktionelle Änderung im FNP vorgenommen. Die nachrichtliche Übernahme der Flächennutzung dient somit ausschließlich der Bestands-sicherung. Eine Neudarstellung von Siedlungserweiterungsflächen ist an der Stelle „Wirgeser Weg“ nicht mehr vorgesehen.



Auszug des FNP_{digital} mit Darstellung des Bestands im Bereich „Wirgeser Weg“ (ohne Maßstab, genordet)

8.13 Flächenbilanz der geplanten Siedlungserweiterungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geplanten Neudarstellungen von Siedlungserweiterungsgebieten zusammenfassend dargestellt.

Geplante Neuausweisung Siedlungsflächen Neuaufstellung Flächennutzungsplan VG Wirges			Flächengrößen in ha	
			Einzel	Summen
Ortsgemeinde Dernbach			1,9	
De 2	G	„Burgweg“	1,9	
Ortsgemeinde Ebernhahn			2,4	
Eb 1	W	„Massenberg“	1,8	
Eb 2a	M	„Unterhalb der Fa. Lieser“	0,6	
Ortsgemeinde Helferskirchen			1,17	
He 2	W	„Waldstraße“ (Erweiterung)	1,1	
Ortsgemeinde Leuterod			0,5	
Le 2	W	„Südlich Kastanienring / K 142“	0,5	
Ortsgemeinde Mogendorf			3,0	
Mog 1	W	„Zugemäch II“	3,0	
Ortsgemeinde Moschheim			3,1	
Mos 1	W	„Achtstruth-Seifen III“	3,1	
Ortsgemeinde Niedersayn			0,6	
Ni 1	M	„Im Neufeldchen“	0,6	
Ortsgemeinde Ötzingen			1,1	
Öt 1	W	„Am Sportplatz“	1,1	
Ortsgemeinde Ötzingen-Sainerholz			0,8	
Sa 1	W	„Nördliche Talstraße“	0,8	
Ortsgemeinde Siershahn			0,04	
Si 1	G	„Wiesengrund III / Auf der Klaus“	0,04	
Ortsgemeinde Staudt			5,7	
St 1	W	„Bergfeld / Bergstraße“	1,2	
St 2	G	„Auf der Heide“	4,5	
Gesamtsumme Neudarstellung Siedlungserweiterung in ha			20,24	

Tab. 18: Übersicht der Neudarstellungen Siedlungserweiterung (Stand: 02.2017)

Es ergibt sich folgende Verteilung der Siedlungserweiterungen nach Nutzungen (ha):

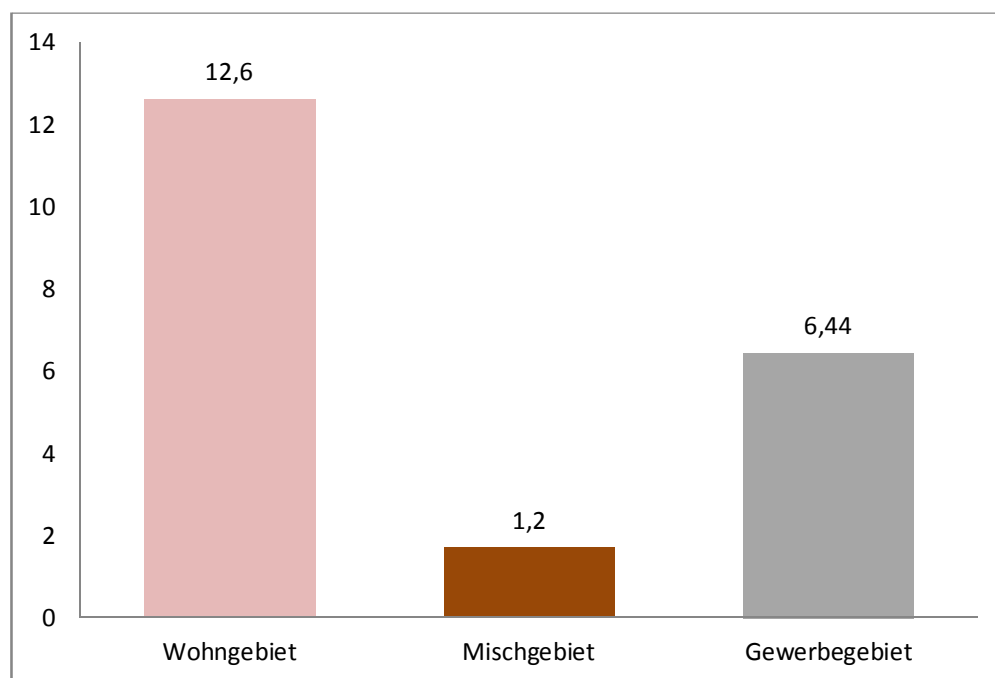


Abb. 10: Verteilung der Siedlungserweiterungen nach Nutzung (Angaben in ha)

8.14 Gemeinbedarfsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

8.14.1 Kindergärten / Kindertagesstätten

Das Angebot von Kindergärten / Kindertagesstätten umfasst aktuell 11 Einrichtungen, die sich wie folgt verteilen:

1. Katholischer Kindergarten St. Bonifatius, Wirges

Träger: Katholische Kirchengemeinde Wirges
 Betreuung: 100 Plätze in 4 Gruppen (hiervon 48 Ganztagsplätze)
 4 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweijährige

2. Integrative Kindertagesstätte St. Franziskus, Wirges

Träger: Caritasverband Westerwald
 Betreuung: 55 Plätze in 5 Gruppen (hiervon 52 Ganztagsplätze,
 3 integrative Gruppen
 1 integrative Gruppe, davon max. 2 Plätze für Zweijährige
 1 kleine altersgemischte Gruppe für max. 7 U3-Kinder

Die integrative Kindertagesstätte nimmt in den 4 integrativen Gruppen je 10 Kinder ohne und 5 mit Behinderung auf.

3. Evang. Kindertagesstätte Regenbogenland, Wirges

Träger: Evang. Martin-Luther-Kirchengemeinde Wirges
 Betreuung: 60 Plätze in 3 Gruppen (hiervon 34 Ganztagsplätze)
 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweijährige
 1 geöffnete Gruppe für max. 6 Zweijährige
 1 Krippengruppe für 10 U3-Kinder

Kinder aus Wirges die hier keinen Platz erhalten können die Kindertagesstätten in Staudt, Ötzingen und Ebernhahn besuchen.

4. Katholische Kindertagesstätte St. Agnes Dernbach

Träger: Katholische Kirchengemeinde Dernbach-Ebernhahn
Betreuung: 75 Plätze in 3 Gruppen (hiervon 49 Ganztagsplätze)
3 geöffnete Gruppen für max. 6 Zweijährige

5. Katholische Kindertagesstätte Katharina-Kasper, Ebernhahn

Träger: Katholische Kirchengemeinde Dernbach-Ebernhahn
Betreuung: 50 Plätze in 2 Gruppen (hiervon 24 Ganztagsplätze)
1 geöffnete Gruppe für max. 4 zweijährige Kinder
1 geöffnete Gruppe für max. 6 zweijährige Kinder

Zuordnung von Kindern aus Wirges die dort keinen Platz erhalten.

6. Katholischer Kindergarten Herz-Jesu, Siershahn

Träger: Katholische Kirchengemeinde Siershahn
Betreuung: 125 Plätze in 5 Gruppen (hiervon 60 Ganztagsplätze)
5 geöffnete Gruppen für je max. 6 Zweijährige

Kinder aus Siershahn, die hier keinen Platz erhalten, können den Kindergarten in Mogendorf besuchen.

7. Evang. Kindergarten Mogendorf

Träger: Evang. Kirchengemeinde Nordhofen
Betreuung: 115 Plätze in 5 Gruppen (hiervon 44 Ganztagsplätze)
2 Regelgruppen
2 geöffnete Gruppen für bis zu 6 Zweijährige
1 kleine altersgemischte Gruppe für max. 7 U3-Kinder

Platzangebot für Kinder aus dem Einzugsbereich Siershahn, die dort keinen Platz erhalten.

8. Katholischer Kindergarten St. Marien, Ötzingen mit einer Außengruppe in Moschheim

Träger: Katholische Kirchengemeinde Leuterod-Ötzingen
Betreuung: 125 Plätze in 5 Gruppen (hiervon 60 Ganztagsplätze)
1 Regelgruppe (Außenstelle Moschheim)
4 geöffnete Gruppen für max. 6 Zweijährige

Kinder aus Wirges, die dort keinen Platz erhalten können den Kindergarten die Außenstelle in Moschheim besuchen.

9. Katholischer Kindergarten Villa Kunterbunt, Helferskirchen

Träger: Katholische Kirchengemeinde Helferskirchen
Betreuung: 50 Plätze in 2 Gruppen (hiervon 34 Ganztagsplätze)
1 geöffnete Gruppe für max. 4 Zweijährige
1 geöffnete Gruppe für max. 6 zweijährige Kinder

10. Kommunale Kindertagesstätte Staudt

Träger: Ortsgemeinde Staudt
Betreuung: 100 Plätze in 4 Gruppen (hiervon 54 Ganztagsplätze)

3 geöffnete Gruppen für bis zu 6 Zweijährige

Kinder aus Moschheim die im Kindergarten Ötzingen keinen Platz erhalten können den Kindergarten in Staudt besuchen.

11. Kinderhort der VG Wirges in Wirges

Träger: Verbandsgemeinde Wirges

Betreuung: Betreuung von max. 20 Schulkindern im Alter von 6 – 14 Jahren.

8.14.2 Schulen

Neben den Grundschulen in Dernbach, Siershahn, Mogendorf und Wirges, gibt es in Wirges die Theodor-Heuss-Realschule plus, die mit Stand vom August 2014 von 425 Schülern besucht wird.

Die Realschule plus Wirges bietet seit 2001 eine Ganztagschule an. An den Grundschulen Siershahn und Wirges ist ebenfalls eine Ganztagschule eingerichtet.

Andere weiterführende Schulen befinden sich in Montabaur, Selters, Ransbach-Baumbach und Höhr-Grenzhausen, die von den Schulkindern der VG Wirges angefahren werden können. Dabei geht der Trend deutlich in Richtung Montabaur (zwei Realschulen plus, Gymnasium, Landesmusikgymnasium).

Seit 2011 besteht ein privates Gymnasium (zweizügige Ganztagschule mit acht Schuljahren) in Dernbach, bis 2015 in Wirges.

In Wirges und Siershahn befindet sich zudem je eine Förderschule.

Schulart / Einrichtung	Standort	Schuljahr	Anzahl Schülerinnen und Schüler
Grundschule Siershahn	Siershahn	2014/2015	253
Grundschule Dernbach	Dernbach	2014/2015	181
Theodor-Heuss-Schule, Grundschule	Wirges	2014/2015	213
Evangelische Grundschule Mogendorf und Nordhofen	Mogendorf	2014/2015	73
Realschule plus Wirges	Wirges	2014/2015	425
Privates Gymnasium Raiffeisen-Campus	Wirges	2014/2015	184
Katharina-Kasper-Schule SFG/SFM(G) Wirges	Wirges	2014/2015	71
Berggarten-Schule SFL Siershahn	Siershahn	2014/2015	157

Tab. 19: Übersicht der Schulen in der VG Wirges (Quelle: Statistisches LA RLP und VG Wirges)

8.14.3 Sport- und Spielanlagen / Freizeiteinrichtungen

In Wirges, Bannberscheid, Dernbach, Ebernhahn, Helferskirchen, Leuterod, Moschheim, Mogendorf, Ötzingen, Siershahn und Staudt bestehen Sportplätze.

Tennisplätze gibt es in Wirges, Dernbach, Siershahn, Ebernhahn, Staudt und Helferskirchen. In den Bürgerhäusern Wirges und Mogendorf, sowie den Mehrzweckhallen Siershahn und Leuterod existieren Kegelsportanlagen.

In Wirges befindet sich ein Hallenbad, welches als reines Schul- und Vereinsbad genutzt wird. Der öffentliche Badebetrieb findet gemäß Kooperationsabkommen in der VG Montabaur statt.

Vereinseigene Schießsportanlagen befinden sich in Dernbach und Niedersayn. In Wirges existiert zudem eine Anlage für Bogenschützen.

Darüber hinaus gibt es Angelsportanlagen bzw. Angelteiche in Bannberscheid und Moschheim sowie Hundedressurplätze in Dernbach und Ebernhahn und zusammenhängende Freizeitanlagen in Wirges (Theodor-Heuss-Ring), Staudt (Erbsengarten) und Mogendorf (Freizeit- und Sportanlage).

In allen Ortsgemeinden/Stadt ist mindestens ein Kinderspielplatz vorhanden. Die „jüngsten“ Kinderspielplätze sind:

- Neubau Kinderspielplatz in Ötzingen im Bereich der Birkenhalle
- Neubau Wasserspielplatz in Staudt am Kirmesplatz

Im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde gibt es Grillplätze/-hütten, die sich wie folgt aufteilen (im Eigentum der Stadt /Ortsgemeinde):

Wirges	-	Freizeitanlage mit Grillplatz
Dernbach	-	Grillplatz mit Schutzhütte
Siershahn	-	Walderholungsanlage mit Grillhütte
Ebernhahn	-	Walderholungsanlage mit Grillhütte
Staudt	-	Freizeitanlage mit Grillplatz
Bannberscheid	-	Grillhütte
Mogendorf	-	Grillplatz mit Schutzhütte (in Vereinsbesitz jedoch durch Miete für jedermann nutzbar (Eigentümer ist aber die Ortsgemeinde))

8.14.4 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung wird durch die kassenärztliche Vereinigung im sog. „Versorgungsgrad“ ausgedrückt. Für den gesamten Westerwaldkreis beträgt der Versorgungsgrad (rein rechnerisch) 114,24 % und ist nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung als „überausreichend“ einzustufen.

Die Verbandsgemeinde Wirges wird durch eine Vielzahl von Praxen (Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Frauenheilkunde u. Geburtshilfe, Anästhesie, Orthopädie, Dermatologie, Neurologie, Logopädie, Psychiatrie u. Psychotherapie, Physiotherapie u. Krankengymnastik) ausreichend gesichert. Darüber hinaus gibt es einige Heilpraktiker, Hebammen und Zahnärzte sowie fünf Apotheken.

Die Versorgung auf dem Krankenhaussektor wird durch das Krankenhaus Dernbach ausreichend abgedeckt.

Ein weiterer Bedarf an speziellen medizinischen Versorgungsleistungen besteht derzeit nicht.

Für die tiermedizinische Versorgung gibt es im Umkreis von Wirges insgesamt fünf Tierarztpraxen (Stand: 31.12.2015).

Freipraktizierende Ärztinnen und Ärzte (2014)	
Insgesamt	18
Allgemeinmedizin (einschl. Praktische Ärzte)	8
Anästhesiologie	1
Chirurgie	1
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	1
Haut- und Geschlechtskrankheiten	1
Innere Medizin	4
Psychiatrie (einschl. Neurologie, Nervenheilkunde)	1
Sonstige Fachärzte	1
Freipraktizierende Zahnärztinnen und -ärzte (2014)	9
Öffentliche Apotheken (2014)	5

Abb. 11: Übersicht freipraktizierender Ärzte/Zahnärzte und Apotheken- 2014
(Quelle: Statistisches LA RLP und VG Wirges)

8.14.5 Kirchliche Einrichtungen

Der überwiegende Teil der Bevölkerung mit 55,80 % gehört dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnis an. Rund 17,62 % der Einwohner sind in der Religionsgemeinschaft des evangelischen Glaubensbekenntnisses vertreten.

Somit gehören rund 73,42 % der Verbandsgemeindebevölkerung von Wirges einer dieser beiden großen Religionsgemeinschaften an (Quelle: Gemeindestatistik, 30.06.2015).

In jeder Ortsgemeinde/Stadt befindet sich eine Kirche.

Ein weiterer Bedarf an Religionseinrichtungen über den bisherigen Bestand hinaus besteht nicht.

8.14.6 Öffentliche Verwaltung

Die öffentliche Verwaltung der Verbandsgemeinde Wirges befindet sich im Rathaus in Wirges (Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges). Laut Angaben der Verbandsgemeindeverwaltung besteht kein Erweiterungsbedarf der Räumlichkeiten.

8.14.7 Jugendeinrichtungen und Sozialstation

Innerhalb der Verbandsgemeinde Wirges gibt es zehn Jugendräume, die sich auf folgende Gemeinden verteilen: Wirges, Dernbach, Siershahn, Mogendorf, Ötzingen (zusätzlich im Ortsteil Sainerholz), Staudt, Moschheim, Bannberscheid und Niedersayn.

Offene Jugendarbeit und Seniorenarbeit mit Schwerpunkt Ehrenamt wird durch eine hauptamtliche Fachkraft – die bei der Verbandsgemeinde Wirges angestellt ist - angeboten.

Seit 2008 gibt es die Nachbarschaftshilfe „Wäller Heinzelmännchen“. Anlaufstelle für die Bevölkerung ist das Büro der Nachbarschaftshilfe in der VGV. Mehr als 30 Ehrenamtliche leisten jährlich rund 1.200 Einsätze.

Der Pflegestützpunkt hat sein Büro in Siershahn am Konrad-Adenauer-Platz. Regelmäßige Sprechstunden finden in der VGV statt.

In der Verbandsgemeinde Wirges besteht seit 1974 eine Sozialstation (Caritas-Sozialstation), die folgende Aufgaben übernimmt:

- Kranken-, Alten- und Behindertenpflege

- Grund- und Behandlungspflege
- Wundmanagement
- Pflegeberatung inkl. Kostenberechnung
- Hauswirtschaftliche Dienste
- Persönliche Betreuung und Beratung
- Unterstützung bei Antragstellung
- Pflegeschulung für pflegende Angehörige
- Entlastungsangebote für pflegende Angehörige für die Pflege von Demenzkranken

Der Bedarf an Sozialstationen / mobiler Altenpflege wird für das Gebiet der Verbandsgemeinde Wirges durch die umliegenden Einrichtungen / Pflegedienste (Ransbach-Baumbach, Selters) ergänzt.

8.14.8 Altenpflege

Die mobile Altenpflege innerhalb der Verbandsgemeinde Wirges wird neben vielen weiteren privaten Pflegediensten von der Caritas-Sozialstation Wirges-Selters-Kannenbäckerland übernommen.

Einrichtungen aus den benachbarten Gemeinden/Verbandsgemeinden (Ransbach-Baumbach, Selters) ergänzen entsprechend.

Aufgrund der Bevölkerungsstruktur kann von einem zunehmenden Bedarf in der Zukunft ausgegangen werden.

Derzeit verfügt die Verbandsgemeinde Wirges über folgende Altenwohn- und Altenpflegeheime:

1. Seniorenzentrum St. Josef (115 Plätze), Josefshausstraße 6, 56428 Dernbach
2. Seniorenzentrum St. Agnes (76 Plätze), Josefshausstraße 9, 56428 Dernbach
3. Seniorenzentrum „Am Merzenborn“ (60 Plätze), Am Merzenborn 13, 56422 Wirges
4. Seniorenresidenz „Am Merzenborn“ (30 Plätze) („betreutes Wohnen“), Am Merzenborn 15-17, 56422 Wirges

Im Umkreis von ca. 30 km bestehen ca. 24 weitere Alten-/Senioren- und Pflegeheime (z.B. Montabaur, Höhr-Grenzhausen, Bad Marienberg, Ransbach-Baumbach, Hachenburg, Bad Ems, Koblenz, Vallendar, Neuwied).

8.14.9 Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen

In der Verbandsgemeinde Wirges gibt es mehrere öffentliche Büchereien (in den Ortsgemeinden, Pfarrämtern etc.).

In Siershahn gibt es das Tonbergmuseum Westerwald sowie ein Schaubergwerk „Gute Hoffnung“ mit entsprechenden Führungen nach telefonischer Vereinbarung.

In Helferskirchen existiert ein Dorfmuseum.

Die Mehrzweckhallen/Bürgerhäuser der Ortsgemeinden/Stadt werden auch für kulturelle Zwecke genutzt.

8.14.10 Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit

Bis auf die Ortsgemeinden Niedersayn und Moschheim gibt es in allen Ortsgemeinden eine freiwillige Feuerwehr (innerhalb der Ortsgemeinde Ötzingen gibt es im Ortsteil Sainerholz eine zusätzliche Löscheinheit). Auch bei neu hinzukommenden Bauflächen ist der Brandschutz auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wirges gewährleistet.

Ein Bedarf an Flächen für Einrichtungen der Feuerwehr über den Bestand hinaus ist nicht ersichtlich.

Der Rettungsdienst wird durch das Deutsche Rote Kreuz mit ihren Hauptwachen in Herschbach/Uww. und Montabaur, sowie den beiden ehrenamtlichen Ortsvereinen in Wirges und Siershahn geleistet. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) hält eine Ortsgruppe in Wirges vor. Der nächste Ortsverband des Technischen Hilfswerkes (THW) hat seinen Sitz in Montabaur.

Die Alarmierung der örtlichen Feuerwehren, THW-Verbänden und des Rettungsdienstes (DRK) erfolgt über die integrierte Leitstelle Montabaur, Eichwiese 5, 56410 Montabaur.

Für polizeiliche Aufgaben ist das Polizeipräsidium Koblenz, Moselring 10-12, 56068 Koblenz bzw. die Polizeidirektion Montabaur, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur zuständig.

8.14.11 Zusammenfassende Übersicht der Einrichtungen und Anlagen

Einrichtung / Anlage	Stadtteil / Ortsgemeinde											
	Wirges	Siershahn	Dernbach	Ötzingen mit Sainerholz	Mogendorf	Ebernahn	Staudt	Helferskirchen mit Niederdorf	Leuterod mit Hosten	Moschheim	Bannberscheid	Niedersayn mit Karnhöfen u. Blaumhöfen
Öffentliche Verwaltung	X											
Grundschule	O	O	O		O							
Realschule +	O											
Gymnasium			O									
Förderschule	O	O										
Volkshochschule	O											
Kirchen	X	O	X	O	O	O	O	O	O	O	O	O
Kindertagesstätten	X	O	O	O	O	O	O	O		O		
Kinderhort	O											
Behindertentagesstätte	O											
Alten- u. Pflegeheim	O		X									
Sozialstation	O											
Krankenhaus			O									
Tonbergmuseum		O										
Dorfmuseum								O				
Bürgerhaus	O	X		O	O	O	O	O	O	O	O	O
Feuerwehr/Hilfsdienst (DRK)	X	X	O	X	O	O	O	O	O		O	
Sporthalle	O	O	O									
Hallenbad	O											
Sportplatz	X	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	
Tennisplatz	O	O	O			O	O	O				
Freizeitanlage	O				O		O					
Schießstand			O									O
Hundeübungsplatz			O			O						
Pferdesportgelände								O			O	
Parkanlage	O											
Spielplatz	X	X	O	X	O	X	X	O	O	O	O	O
Dauerkleingärten												
Friedhof	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O	O
Grillplatz / -hütte	X	O	O		O	O	O				O	

O = eine Einrichtung / Anlage X = mehrere Einrichtungen / Anlagen

Tab. 20: Übersicht der Einrichtungen und Anlagen in der VG Wirges (Stand: 01.12.2016)

8.15 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

8.15.1 Grundsätze und Zielvorstellungen

Die prognostizierte leichte Bevölkerungsabnahme – insbesondere der Altersgruppe unter 20 Jahre - in der Verbandsgemeinde Wirges lässt zunächst auf keine signifikante Steigerung der Motorisierung und damit des Verkehrsaufkommens im Bereich des Individualverkehrs schließen.

Die Erhaltung und der Ausbau eines guten Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind dennoch weiterhin notwendig, um die Attraktivität der Verbandsgemeinde als Wohn- und Lebensstandort zu erhöhen. Nur eine ausreichende Versorgung durch den ÖPNV ermöglicht den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV und schafft Handlungsräume zur Entwicklung und Lenkung des öffentlichen und privaten Verkehrs nach den Bedürfnissen aller Altersgruppen.

8.15.2 Straßenverkehr

(Autobahnen und sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)

Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes von Wirges verlaufen verschiedene klassifizierte Verkehrsverbindungen. Es sind verschiedene Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Die Bundesautobahnen (BAB 48 und BAB 3) haben überörtliche bzw. überregionale Funktion und stellen die Verbindung zu den Wirtschaftszentren Köln, Frankfurt und Koblenz her.

Die Bundesstraße (B 255) hat zunächst wichtige regionale Funktion, indem sie zentrale Orte verbindet und innerhalb der VG Wirges entsprechende Anschlüsse in Staudt und Moschheim bietet. Weiterhin stellt sie eine großräumige Nord-Süd-Verbindungen dar und bildet den Hauptanschluss zur BAB 3. Insgesamt verfügt die VG Wirges über folgende Autobahnan-schlüsse und Autobahnknotenpunkte:

- AS Ransbach-Baumbach (Mogendorf) – Anschluss-Nr.: 38
- Dernbacher Dreieck (Abzweig der BAB 48 von der BAB 3) – Anschluss-Nr.: 39/13

Die Landes- und Kreisstraßen (L 313, L 312, L 307, L 303, L 300, L 267, K 149, K 148, K 145, K 144, K 143, K 142, K 140, K 126, K 82, K 81, K 80, K 78, K 77) untergliedern die Verteilerfunktionen in die örtliche Ebene.

Die Erschließungsplanung neu ausgewiesener Bauflächen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung. Der Anschluss an das bestehende Verkehrsnetz ist gewährleistet.

Das Netz der örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen ist im Flächennutzungsplan dargestellt.

8.15.3 Fußgänger- und Radverkehr

Die Bedeutung des Fußgänger- und Radverkehrs in der Verbandsgemeinde Wirges ist hauptsächlich im eigentlichen ortsüblichen Verkehr zu sehen, der allerdings aufgrund der weiträumigen Strukturen im Siedlungsbereich eher untergeordnet betrachtet werden muss.

Weiterhin von Bedeutung ist der erholungsbedingte Fußgänger- und Radverkehr.

So führen mehrere überregionale und regionale Wanderwege durch die Verbandsgemeinde Wirges, um u.a. touristisch bedeutsamere Bereiche der Verbandsgemeinde Wirges „zu er-

schließen“. Besonders erwähnenswert sind hierbei der Europäische Fernwanderweg E1 (Nordkap – Sizilien), der Thüringen - Hessen - Rhein – Wanderweg und die Hauptwanderwege 4 und III des Westerwaldvereins. Rund um die Montabaure Höhe ergänzen einige Köpplrundwanderwege das Angebot.

An Radwegen ist insbesondere der „Westerwald-Lahn-Radweg“ erwähnenswert, welcher die VG Wirges in Nord/Süd-Richtung durchzieht sowie der „Radweg Südlicher Westerwald“.

Die zuvor genannten Rad- und Wanderwege sind von überregionaler und regionaler Bedeutung und sind bei relevanten Planungen und Vorhaben im Außen- und Innenbereich zu berücksichtigen. In der Beikarte¹ zum Flächennutzungsplan werden folgende Wander- und Radwege dargestellt:

- Europäischer Fernwanderweg E1
- Thüringen – Hessen – Rhein – Wanderweg
- „Westerwald – Lahn – Radweg“
- „Radweg Südlicher Westerwald“

8.15.4 Öffentliche Platzflächen / Flächen für den ruhenden Verkehr

In der gesellschaftlichen Bedeutung von Plätzen im Siedlungsbild spielt der Grundgedanke, die Schaffung von geeigneten Orten wo sich ein großer Teil des öffentlichen Lebens entfalten kann, die entscheidende Rolle. Viele der „klassischen“ Platz-Funktionen sind im Laufe der Zeit und der wandelnden Ansprüche (Markt, Ort der Verwaltung, der Repräsentation, der Religion, der gesellschaftlichen Kommunikation, des Verkehrs) in Gebäude verlegt worden; übrig blieben oft nur Plätze als Verkehrsknoten.

Im Flächennutzungsplan erfolgt eine Darstellung als Verkehrsfläche bzw. mit dem Symbol für die entsprechende Zweckbestimmung.

Der ruhende Verkehr wird überwiegend über das private Stellplatzangebot erfasst. Parkmöglichkeiten an öffentlichen Gebäuden, Sport- und Freizeitanlagen und Friedhöfen sind in ausreichender Zahl vorhanden. Parkplätze werden im Flächennutzungsplan mit einem entsprechenden Symbol dargestellt.

8.15.5 Bahnanlagen

In der Verbandsgemeinde Wirges verlaufen folgende Schienenverkehrsverbindungen:

- 2690 ICE Strecke Köln – Frankfurt
- 3731 Staffel – Siershahn
- 3032 Anst. Ludwig – Au/Sieg
- 3747 Wallmerod – Montabaur

Darunter ist auch die überregionale ICE-Strecke Köln – Frankfurt, mit dem zu Wirges nächstgelegenen Anschlussbahnhof Montabaur (VG Montabaur) zu verzeichnen.

Abb. 12: Übersicht Regionalnetz DB AG
(Quelle: Deutsche Bahn AG, Auszug aus der Karte Regionalnetz Westerwald)



Das Tunnelbauwerk „Dernbacher Tunnel“ auf der ICE Strecke Köln-Frankfurt befindet sich mit einer Länge von 3.285 m im Gebiet der VG Wirges mit einem Nord- und Südportal, sowie 3 Notausgängen. Verkehrsstationen für den Personenverkehr befinden sich in Wirges, Dernbach und Siershahn.

In Siershahn wird zudem ein Verlade- und Güterbahnhof betrieben. Ergänzend hierzu bestehen noch regionale Schienenanschlüsse für den Güterzugverkehr.

8.15.6 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Mobilität zwischen Wohnstandorten und Arbeits-, Bildungs-, Versorgungs- und Freizeistätten soll durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ökologisch vertretbar sichergestellt werden.

Der ÖPNV der Verbandsgemeinde Wirges ist über die Rhein Mosel Verkehrsgesellschaft mbH (RMV), Bahnhofplatz 1-3, 56410 Montabaur und den Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH, Schloßstraße 18-20, 56068 Koblenz abgedeckt.

In dem „Nahverkehrsplan des Westerwaldkreises“ (Referat 05 der Kreisverwaltung WW-Kreis, Peter Altmeier Platz 1, 56410 Montabaur bzw. Internet unter: www.westerwald-oepnv.de) sind die Informationen über Buslinien, Schienenverkehr, Haltestellen, Bedienzeiten, Taktzeiten (Routenpläne) etc. in Form des „Fahrplanes“ abrufbar.

Im Flächennutzungsplan werden keine speziellen Darstellungen für den ÖPNV vorgenommen.

8.16 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

8.16.1 Energieversorgung

Nach den energiewirtschaftlichen Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2006 kommt den Verbandsgemeinden eine besondere Bedeutung zu, da die rationelle und umweltschonende Nutzung der verschiedenen Energiequellen (einschließlich der regenerativen Energiequellen) auf Grundlage eines integrierten Energieversorgungskonzeptes zeitnah verbessert werden soll (vgl. Ziff. 3.2, RROP 2006).

Grundsätzlich soll in allen Teilräumen der Region eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei sollen orts- und regionalgebundene Energieangebote verstärkt angestrebt werden.

Zusammen mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung soll die Energieversorgung mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.

8.16.1.1 Strom

Die Elektrizitätsversorgung der Verbandsgemeinde Wirges wird von der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz gewährleistet. Die Trassen der 20 kV-Elektrizitätsleitungen außerhalb der öffentlichen Straßen sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die 110 kV Hochspannungsnetz innerhalb der Verbandsgemeinde wird durch die RWE-Energie, Rhein Ruhr AG sowie der Deutschen Bahn AG (Bahnstromtrasse, begleitend zur ICE-Strecke) betrieben.

Die Versorgungstrassen werden im Flächennutzungsplan als zweckbestimmte und näher bezeichnete Hauptversorgungsleitungen dargestellt (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

8.16.1.2 Erdgas

Die Verbandsgemeinde Wirges wird durch die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz mit Erdgas versorgt. Logistisch erfolgt die Versorgung über ein System an Gashochdruckleitungen. Zum Teil werden Ortsgemeinden untereinander mit Gasmitteldruckleitungen verbunden. In diesem Gesamtsystem werden die Ortsgemeinden Helferskirchen, Ötzingen, Leuterod, Moschheim, Bannberscheid, Staudt, Dernbach, Ebernahn, Mogendorf, Siershahn und Wirges mit Gas versorgt bzw. angebunden.

Die Versorgungstrassen werden im Flächennutzungsplan als zweckbestimmte und näher bezeichnete Hauptversorgungsleitungen dargestellt (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Nach der Zielbestimmung des RROP 2006 soll das Gasversorgungsnetz in der Region weiter ausgebaut werden, soweit dies unter wirtschaftlichen und Umweltgesichtspunkten vertretbar ist.

8.16.1.3 Sonstige Versorgungs-/Rohrleitungen

Innerhalb der Verbandsgemeinde Wirges verläuft eine stillgelegte NATO-Pipeline (Westerburg-Gießen) sowie die ebenfalls stillgelegte Verbindungsleitung Tanklager Westerburg – TKW Beladeanlage.

Die Versorgungstrassen werden im Flächennutzungsplan als zweckbestimmte und näher bezeichnete Hauptversorgungsleitungen dargestellt (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

8.16.1.4 Regenerative Energiequellen (Windenergie)

Planungsrechtliche Grundlagen

Die Errichtung einer Windenergieanlage ist grundsätzlich als sog. privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich zulässig. Voraussetzung ist, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Einem solchen Bauvorhaben stehen allerdings gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, den Gemeinden und den für die Raumordnung zuständigen Behörden ein Steuerungsinstrument gegenüber der grundsätzlichen Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben an die Hand zu geben (= sog. Planvorbehalt). Der Gesetzgeber ermöglicht so, einer unkontrollierten Entwicklung von Windenergieanlagen entgegenzuwirken. Das heißt also, dass die eigentliche Privilegierung einer Windenergieanlage im Außenbereich auf Ebene der Raumordnung oder durch die Gemeinde relativiert bzw. eingeschränkt werden kann.

Für den Bereich des nördlichen Rheinland-Pfalz werden die Aufgaben der Regionalplanung durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wahrgenommen. Der hierzu von der Planungsgemeinschaft aufgestellte bzw. sich derzeit in Neuaufstellung befindliche Regionale Raumordnungsplan enthält lediglich grundsätzliche Aussagen zur Förderung der erneuerba-

ren Energien. Eine abschließende Steuerung der Windenergienutzung erfolgt dadurch jedoch nicht, sodass diese in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Gemeinden fällt.

Eine kommunale Steuerung ist dem Träger der Flächennutzungsplanung vorbehalten, sodass es sich in Rheinland-Pfalz um eine Aufgabe der Verbandsgemeinden handelt, da diesen nach der § 67 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung die Flächennutzungsplanung übertragen wird.

Kommunale Steuerungsplanung der VG Wirges

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle und der planerischen Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat die VG Wirges bereits im Jahr 2005 eine erste Standortuntersuchung zur Ermittlung von möglichen Flächen zur Windenergienutzung erstellt.

Über die Ergebnisse der Standortuntersuchung Windenergie hat der Bau-, Haupt- und Finanzausschuss der VG Wirges in seiner Sitzung am 13.10.2005 beraten und ist nach Abwägung aller erkennbaren Belange zu dem Ergebnis gekommen, dass innerhalb des gesamten VG-Gebietes kein Standort für Windenergienutzung bzw. keine vorbehaltlose Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windkraftnutzung ausgewiesen werden kann.

Aufgrund der Entwicklungen im Bereich der regenerativen Energien („Energiewende“) und der bevorstehenden Anpassung von landesplanerischen Zielvorgaben wurde die bisherige Standortuntersuchung fortgeschrieben.

Dies hatte folgende Hintergründe:

- **Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes**
Die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald stellt ihren Regionalen Raumordnungsplan zurzeit neu auf, mit dem Ziel, diesen an die Vorgaben aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) anzupassen. Nach dem Entwurf 2011 macht die Regionalplanung von der Möglichkeit einer planungsrechtlichen Steuerung der Windenergie selbst keinen Gebrauch. Vielmehr überlässt sie es den Trägern der Flächennutzungsplanung, für eine geordnete Entwicklung von Windenergieanlagen zu sorgen.
- **Teilfortschreibung des LEP IV – Regenerative Energien**
Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hat zur Teilfortschreibung des im Jahr 2008 in Kraft getretenen LEP IV einen Verordnungsentwurf („Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien vom 25.09.2012“) vorgelegt, wonach die bislang verankerten Kriterien über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen geändert und geltende Ausschlussgebiete neu definiert werden. Ziel der Landesregierung ist es u.a., künftig zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sollen landesweit mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Entgegen der bisherigen Aussagen sollen Windenergieanlagen auch in der Kernzone eines Naturparks errichtet werden können, soweit weiterhin der jeweilige Schutzzweck erhalten bleibt. Dies gilt auch entsprechend für Natur- und Landschaftsschutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie für raum-

ordnerisch festgelegte Vorranggebiete Arten- und Naturschutz und Regionale Grünzüge.

Auf Grundlage der o.g. Entwurfsfassung hat die Landesregierung RLP am 16.04.2013 die Teilfortschreibung des LEP IV – Regenerative Energien beschlossen und am 26.04.2013 verkündet (Inkrafttreten: 27.04.2013).

Nach den übergeordneten Planungsvorgaben sind die Regionalplangeber sowie die Kommunen (als Träger der Flächennutzungsplanung) im Zuge der Anpassungspflicht gehalten, eine Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen.

Nach Inkrafttreten des LEP IV – Teilfortschreibung Regenerative Energien (April 2013), sind Windenergieanlagen auch an Standorten denkbar, die bisher als unzulässig eingestuft wurden. Davon betroffen ist möglicherweise auch die Montabaurer Höhe, die in der Kernzone des Naturparks Nassau liegt. Aufgrund der vielfältigen Eigentumsstrukturen auf diesem Höhenzug haben die Verbandsgemeinden Montabaur, Höhr-Grenzhausen und Wirges vereinbart, dort eine gemeinsame, miteinander abgestimmte Planung durchzuführen. Würde eine Steuerung durch die Verbandsgemeinden nicht erfolgen, bestünde die Gefahr einer ungeordneten Errichtung von Windenergieanlagen, was zu einer „Verspargelung“ der Landschaft in diesem Bereich führen kann.

Vor diesem Hintergrund – und auch aus dem eigenen Interesse, selbst Einfluss auf mögliche Standortentscheidungen für Windenergieanlagen zu nehmen (Nutzung der kommunalen Planungshoheit) – ergab sich für die Verbandsgemeinde Wirges die Notwendigkeit, planungsrechtlich einzugreifen. Die beabsichtigte Steuerungsplanung sollte sich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Wirges (einschließlich der Montabaurer Höhe) erstrecken.

Die städtebauliche Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB ist daher für die VG Wirges begründet.

Um die vorgesehene Steuerungswirkung zu erreichen, eröffnet das Baugesetzbuch die Möglichkeit, einen sachlichen Teilflächennutzungsplanes nach Maßgabe des § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen.

Ein sachlicher Teilflächennutzungsplan ist darauf ausgerichtet, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – d.h. Ausweisung von Konzentrationsflächen und Sperrung des übrigen Gebietes – zu erreichen. Daher ist er losgelöst von dem allgemeinen Flächennutzungsplan zu betrachten, da er sich auf eine bestimmte sachliche Richtung – hier die Windenergie – beschränkt und rechtlich unabhängig von der gesamträumlichen FNP-Planung der VG Wirges ist.

Der Verbandsgemeinderat hat am 14.06.2012 einen Beschluss zur Steuerung der Windenergienutzung für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Wirges gefasst, nach dem ein sachlicher Teilflächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gemäß § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufzustellen ist.

Eine planerische Prüfung hinsichtlich der Möglichkeit zur Schaffung von Flächen zur Windenergienutzung im Rahmen der Teil-Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung (unter Berücksichtigung der zuvor genannten aktuellen Planungsvorgaben der Landesentwicklungsplanung) hat die VG Wirges im Dezember 2012 erstellt. Sie dient u.a. als eine Abwägungsgrundlage in den Entscheidungen zur Steuerung der Windenergienutzung.

Zwischenzeitlich, also seit Erstellung der Standortuntersuchung Windenergie 2012 bis zum Abschluss des kommunalen Aufstellungsverfahrens des gesamträumlichen Flächennutzungsplanes in 2017, haben sich die Planungsvorgaben zur Nutzung regenerativer Energien der Landes- und Regionalplanung weiter konkretisiert.

Die konkretisierten Planungsvorgaben bilden jedoch eine planerische Untermauerung der bisherigen Ratsentscheidungen der Verbandsgemeinde Wirges (vgl. hierzu Ziff. 9.1.2.6).

8.16.2 Wasserversorgung

Die Versorgung der Verbandsgemeinde Wirges mit Trinkwasser erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke. Die Förderung erfolgt über folgende Quellen und Brunnen:

Nummer	Nummer	Standort der Gewinnungsanlage	Bezeichnung
1	1.1	Dernbach	Tiefbrunnen
	1.2	Dernbach	Schöne Aussicht
	1.3	Dernbach	Quelle Schabeborn
2	2.1	Wirges	Tiefbrunnen
	2.2	Wirges	Eimet Brunnen
	2.3	Wirges	Siershahner Quelle
	2.4	Wirges	Silber Quelle
	2.5	Wirges	Tiefbrunnen Pfarwald
	2.6	Wirges	Tiefbrunnen Desperwiese
3		Ebernhahn	Tiefbrunnen
4	4.1	Siershahn	Tiefbrunnen Untere Kammer
	4.2	Siershahn	Tiefbrunnen Auf der Schwarz
	4.3	Siershahn	Leuteroder Quelle
	4.4	Siershahn	Alte Quelle Ebernhahn
5	5.1	Mogendorf	Tiefbrunnen
	5.2	Mogendorf	Fürstliche Quellen
6	6.1	Ötzingen	Tiefbrunnen Sainerholz
	6.2	Ötzingen	Quellen In den Weiden
	6.3	Ötzingen	Tiefbrunnen Ötzingen
	6.4	Ötzingen	Tiefbrunnen in den Weiden
7		Helferskirchen	Schachtbrunnen Ratzenwiese
8		Niedersayn	Quelle Rindersberg
9	9.1	Leuterod	Tiefbrunnen
	9.2	Leuterod	Alte Quelle
10		Staudt	Tiefbrunnen
11		Moschheim	Malbergquelle

Tab. 21: Wasserversorgung (Quellen und Brunnen) in der VG Wirges

Die Grundwasserentnahme aus der kommunalen Wasserversorgung beträgt jährlich etwa 1.150.000 m³.

Die Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnungsanlagen sind durch rechtskräftige Wasserschutzgebiete geschützt (vgl. Ziff. 8.17.3). Diese werden nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt. Eine Ausweisung weiterer Wasserschutzgebiete ist derzeit nicht vorgesehen.

Das Wasserversorgungsnetz der Verbandsgemeinde Wirges ist mit der Entwicklung der Verbandsgemeinde stetig mit gewachsen und hat sich im Laufe der Jahre an den Bedarf innerhalb der Verbandsgemeinde angepasst.

Nach Fertigstellung der überörtlichen Anlagen stehen für die kommenden Jahre der Austausch maroder Leitungssysteme, wie Pump- und Versorgungsleitung vom Tiefbrunnen zum Hochbehälter Mogendorf sowie Austausch der Verbundleitung zwischen dem Hochbehälter Sainerholz und Ötzingen im Vordergrund. Hierdurch werden bisherige Versorgungsengpässe während der Ortungs- und Reparaturphasen auf ein unvermeidbares Minimum reduziert.

Im nächsten Schritt wird nach Ertüchtigung der bisher schadhafte Verbundleitungszonen die Umstrukturierung der Aufbereitungsanlagen rund um den Hochbehälter Malberg konzeptionell vorbereitet.

Zunehmender Kostendruck und erhöhte Umweltaforderungen werden auch künftig das Handeln des Wasserwerkes entscheidend prägen.

Altanlagenanierungen, allgemeine Kostenreduzierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Optimierung der Energiewirtschaft und Risikofrüherkennung, beispielsweise bei Anlagenstörungen und -ausfällen, werden hierbei schwerpunktmäßige zukünftige Aufgaben darstellen.

8.16.3 Abwasserentsorgung (-beseitigung)

Die Verbandsgemeindewerke Wirges sind für die Abwasserentsorgung zuständig.

Folgende Abwasserkläranlagen werden durch die Verbandsgemeindewerke im Verbandsgemeindegebiet von Wirges betrieben:

1. Kläranlage Aubach (Dernbach): Belebtschlammverfahren mit aerober Schlammstabilisation, Nitrifikation und Denitrifikation und Phosphatfällung
2. Kläranlage Mogendorf: Belebtschlammverfahren mit aerober Schlammstabilisation, Nitrifikation und Denitrifikation und Phosphatfällung
3. Kläranlage kleiner Saynbach (Niedersayn): Biocosverfahren

Die Abwässer der Ortsgemeinde Helferskirchen werden der Kläranlage der Stadt Selters aufgrund eines bestehenden Kooperationsvertrages zugeführt.

Der Anschlussgrad der Bevölkerung an biologische Kläranlagen liegt bei 99,8 %. Im 187 km langen Kanalnetz der VG Wirges werden 72 % im Mischsystem und 28 % im Trennsystem entwässert (Angabe Statist. LA aus dem Jahr 2013).

Die Einwohnergleichwerte (EWG) und Jahresschmutzmengen stellen sich wie folgt dar:

Kläranlage:	Einwohnergleichwert:	Jahresschmutzwassermenge m³/a:
Aubach	23.500	2.145.000
Mogendorf	3.000	235.000
Kleiner Saynbach	1.300	112.000
Gesamt	27.800	2.492.000

Tab. 22: Einwohnergleichwerte und Jahresschmutzwassermengen

Regenwasserzisternen auf Privatgrundstücken sind grundsätzlich erlaubt und erwünscht, da sie letztlich den Wasserverbrauch und damit die Grundwasserentnahme reduzieren. Bei der Bemessung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann jedoch das hierin abgefangene Regenwasservolumen nicht berücksichtigt werden, weil auch bei gefüllten Zisternen eine geordnete Regenwasserbeseitigung sicherzustellen ist.

Im Flächennutzungsplan werden die Bereiche der Abwasserkläranlagen als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

Die gesetzlichen Regelungen nach §§ 51 - 60 Landeswassergesetz RLP zur Niederschlagswasserwertung sind bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.

8.16.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung in der Verbandsgemeinde Wirges wird durch den Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB), Bodener Straße 15, 56424 Moschheim durchgeführt.

Dies betrifft die Entsorgung von Hausmüll, Papier sowie Bioabfälle. Die Firma Bellersheim entleert die Glascontainer. Sonderabfälle sammelt der WAB ein und übergibt diese der Fa. Remondis.

Verwertbarer Bauschutt wird nicht deponiert, sondern in einem gesonderten Bereich der Mülldeponie Meudt zwischengelagert und nach Bedarf gebrochen und dann im Wegebau eingesetzt.

Auf dem Gelände der Hausmülldeponie Meudt werden Grün- und Gartenabfälle kompostiert. Die Bioabfälle werden in der Vergärungsanlage der Fa. Bellersheim in Boden verarbeitet.

Innerhalb des Westerwaldkreises sind die Entsorgungskapazitäten ausreichend vorhanden und gesichert. Planungsabsichten zur Errichtung eigener Verwertungs-, Entsorgungs- und Deponierungseinrichtungen bestehen seitens der Verbandsgemeinde Wirges nicht.

Im Flächennutzungsplan werden somit keine eigenen Flächen für die Abfallentsorgung dargestellt bzw. gekennzeichnet.

8.16.5 Altlasten, Altablagerungen und Altstandorte

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) definiert in § 2 (Begriffsbestimmungen) die Begrifflichkeiten Altlasten u. Altablagerungen:

„[...] (5) Altlasten im Sinne des Gesetzes sind

1. Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert o. abgelagert worden sind (Altablagerungen), und

2. Grundstücke stillgelegter Anlagen u. sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

(6) Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Ablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. [...],

Unter Ablagerungen sind vor allem stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen zu verstehen. Altstandorte sind definiert als Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. In § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG werden Altstandorte als Flächen stillgelegter Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, des Bergbaus oder öffentlicher Einrichtungen sowie militärischer Nutzung, auf denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen worden ist, definiert. Altlasten sind Ablagerungen und Altstandorte, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Für die Festlegung des Sanierungs- und Sicherungsbedarfs von Altlasten ist eine umfangreiche Abschätzung des Gefährdungspotenzials erforderlich. Eine Sanierung von Altlasten dient zum einen der Verhinderung von Gefährdungen, die von den Altlasten ausgehen können, und zum anderen der Wiederverwertung bzw. –nutzung derartiger Flächen.

Für eine Wiedernutzbarmachung kontaminierter Flächen sind die Altlasten zu erfassen, zu untersuchen und ggf. zu sanieren.

Die bekannten Standorte bzw. Flächen werden im Flächennutzungsplan als Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt und erhalten die Zweckbestimmung „Ablagerungsstelle“.

8.16.6 Sendeanlagen, Mobilfunkstationen, Richtfunk

Nach schriftlicher Auskunft der Bundesnetzagentur Berlin (BNetzA) vom 19.03.2012 gibt es im Bereich der Verbandsgemeinde Wirges z.Zt. zehn (10) Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstreckenbetreiber (Koordinatenbereich 07°43'07" O / 50°32'24" N; 07°51'33" O / 50°25'53" N). Weiterhin befinden sich im Westerwaldkreis noch vier (4) Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen.

Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des sog. Trassenschutzes (Vermeidung von Störungen des Richtfunkbetriebes infolge baulicher Veränderungen im Funkfeld) liegt bei den Betreibern der Richtfunkanlagen.

Für die Verbandsgemeinde Wirges sind dies folgende Punkt-zu-Punkt-Betreiber:

- Deutsches Rotes Kreuz, LV RLP; Mainz.
- KEVAG Telekom GmbH, Koblenz..
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Ratingen.
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Frankfurt.

- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Teltow.
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf.
- 1&1 Internet AB, Montabaur.
- Landesbetrieb Daten u. Information, Mainz.
- Ev. und Johanniter-Krankenhaus, Dierdorf-Selters GmbH, Dierdorf.

Weiterhin sind folgende Punkt-zu-Mehrpunkt-Betreiber in der Verbandsgemeinde Wirges tätig:

- Clearwire Germany GmbH, Düsseldorf.
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Heidelberg.
- Inquam Breitbandfunk GmbH, Köln.
- Vodafone D2 GmbH, Düsseldorf.

Nach Aussagen der Bundesnetzagentur stellt der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung dar. Es werden sehr viele Anträge auf Zuteilung von Frequenzen für Richtfunkanlagen gestellt; dementsprechend ist auch die Anzahl der Frequenzzuteilungen sehr hoch. Aufgrund dieser Situation sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend (Bundesnetzagentur Berlin, nachrichtlich, März 2012).

Hinsichtlich einer Veröffentlichung von Richtfunkstrecken in Flächennutzungsplänen ist zu beachten, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist und nur eine mögliche Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiber möglich (Datenschutz). Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen (Bundesnetzagentur Berlin, nachrichtlich, Januar 2017).

Innerhalb der Flächennutzungsplanung erfolgt aus den zuvor genannten Gründen sowie zur Wahrung des Datenschutzes keine Darstellung der vorhandenen Standorte von Sende- und Empfangsanlagen sowie von Richtfunkverbindungen.

8.17 Freiraum und Naherholung

8.17.1 Grün- und Erholungsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

A. Erholung – offenes Grünsystem

Für die Erholung des Menschen sind neben der Störungsfreiheit (v.a. von Lärm und Schadstoffen) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von hoher Bedeutung. Als häufigste Erholungsformen werden Wandern, Radfahren, Spazieren gehen oder Naturbeobachtung wahrgenommen.

Landschaftlich attraktive und hervorzuhebende Bereiche befinden sich innerhalb des Naturparks Nassau sowie um den Malberg. Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes nach regionalplanerischen Kriterien (RROP 2006) befinden sich in der VG Wirges nicht.

Allgemein setzt sich das Grünsystem aus den öffentlichen Grünflächen, geschützten Lebensräumen nach § 30 BNatSchG, Wasserflächen sowie überwiegend aus land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Bereichen zusammen.

Für die Erholungssuchenden sind die Zugänglichkeit und Erschließung der Landschaft von Bedeutung. Dabei können vielfach die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Wege genutzt werden. Es gibt in der VG Wirges eine Vielzahl von Rad- u. Wanderwegen, die für die ruhige Erholung genutzt werden können.

Wanderwege sollten nach Möglichkeit auf nicht asphaltierten Wegen geführt werden.

Die vorhandenen Wege sollten in ihrem guten Ausbauzustand erhalten werden. Die Verknüpfung der Ortsbereiche mit der freien Landschaft sollte bei weiteren Bauflächenausweisungen gewährleistet bleiben.

B. Grünflächen

Im Verbandsgemeindegebiet Wirges sind die Grünflächen gemäß ihrer Zweckbestimmung durch ein Symbol dargestellt als Sportplatz, Spielplatz, Friedhof, Kleingartengebiete etc.

Dargestellt sind ebenfalls die innerhalb der Siedlungskörper bestehenden und geplanten Grünflächen. Weiterhin werden die im Außenbereich liegenden und durch rechtskräftige Bauungspläne bauplanungsrechtlich abgesicherten bzw. noch abzusichernden Grünflächen dargestellt.

8.17.2 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Im Flächennutzungsplan können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dargestellt werden.

Die Bedeutung der Umweltschutzbelange findet hier bereits Berücksichtigung im Flächennutzungsplan. Der planenden Kommune wird hiermit die Möglichkeit eröffnet, bereits im Flächennutzungsplan zukünftigen und auch bestehenden Nutzungskonflikten entgegenzuwirken.

Die Verbandsgemeinde Wirges hat vorerst keine entsprechend konkreten Vorkehrungen im Flächennutzungsplan getroffen.

8.17.3 Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

8.17.3.1 Wasserschutzgebiete

Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ermöglicht § 13 Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz die Ausweisung von Wasserschutzgebieten (WSG), innerhalb deren bestimmte Handlungen und Maßnahmen untersagt sind.

Für die jeweiligen Wasserschutzgebiete gilt im Einzelfall die jeweilige Schutzgebietsverordnung, die entsprechenden Ver- und Gebote regelt.

Die Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I (Fassungszonen), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzonen) innerhalb der VG Wirges werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Folgende Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I, II und III liegen innerhalb des Plangebietes (vgl. Kartendarstellung):

- A) Trinkwasserschutzgebiete mit Rechtsverordnung
1. WSG für den Schachtbrunnen „Eimet“ in den Gemarkungen Leuterod, Siershahn und Wirges, festgesetzt mit Verordnung vom 13.01.1992 (Nr. 403181625)
 2. WSG für die „Gemeindlichen und Fürstlichen Quellen“ in der Gemarkung Mogendorf, festgesetzt durch Verordnung vom 06.12.1994 (Nr. 403181514)
 3. WSG für den Tiefbrunnen „Achtmorgen“ in der Gemarkung Mogendorf, festgesetzt durch Verordnung vom 06.12.1994 (Nr. 403181403)
 4. WSG für den Tiefbrunnen „Ötzingen“ in der Gemarkung Ötzingen, festgesetzt durch Verordnung vom 15.11.2005 (Nr. 403004841)
 5. WSG für die Quelle „In den Weiden“ in der Gemarkung Sainerholz und der Gemarkung Ötzingen, festgesetzt durch Verordnung vom 20.11.1998 (Nr. 403181736)
 6. WSG für den Tiefbrunnen „Staudt“ in der Gemarkung Staudt, festgesetzt durch Verordnung vom 01.02.1989 (Nr. 403180057)
 7. WSG für den Schachtbrunnen und die Schürfquelle „Ratzenwies“ in der Gemarkung Helferskirchen und der Gemarkung Ötzingen, festgesetzt durch Verordnung vom 18.05.1989 (Nr. 403180826)
 8. WSG für die „Malbergquelle“ in der Gemarkung Moschheim, festgesetzt durch Verordnung vom 03.02.1989 (Nr. 403180937)
 9. WSG für den Tiefbrunnen „Leuterod“ in den Gemarkungen Leuterod und Moschheim, festgesetzt durch Verordnung vom 03.09.1987 (Nr. 403873037)
 10. WSG für die Wassergewinnungsanlage „Altendorfwiese, 3 Quellen“ in den Gemarkungen Leuterod, Ötzingen und Helferskirchen, festgesetzt durch Verordnung vom 09.02.1988 (Nr. 403181078)
 11. WSG „Montabaurer Höhe“, festgesetzt durch Rechtsverordnung vom 02.07.2012 (Nr. 403060397)
- B) Trinkwasserschutzgebiete (abgegrenzt)
1. WSG „Brunnen Pfarrwald“ (Nr. 403000007)
 2. WSG „Brunnen Ebernhahn“ (Nr. 403180168)
 3. WSG „Brunnen Leuterod und Quelle Malberg“ (Nr. 403180937)
 4. WSG Quelle „In den Weiden“ (Nr. 403181736)

Die Regelungen der Schutzgebietsverordnungen sind bei den weitergehenden Planungen zu beachten.

8.17.3.2 Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrückhaltung

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 88 LWG sind im Gebiet der VG Wirges nicht vorhanden.

Nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz sind in der VG Wirges zwei Hochwasserrückhaltebereiche (HRB) im Freiland festgelegt worden:

1. HRB Bannberscheid, am Aubach in der Gemarkung Bannberscheid.
2. HRB Staudt, am Unterbach in den Gemarkungen Wirges und Staudt.

Diese Bereiche werden im Flächennutzungsplan nicht gesondert dargestellt.

8.17.4 Aufschüttungen, Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006) sind für die VG Wirges wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten in Form von „Vorbehalts- und Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung“ ausgewiesen.

Der Westerwaldkreis gilt als wichtigstes Tonrevier Westeuropas und stellt damit einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Die Gewinnung und Weiterverarbeitung der Rohstoffe bildet die Existenzgrundlage für einen großen Teil der Industriebeschäftigten in der Region.

Nach der Zielbestimmung Z 1 des RROP 2006 haben Nutzungsänderungen in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung zu unterbleiben, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen (vgl. Ziff. 4.2.6 des RROP 2006).

In den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung sollen die Rohstofflagerflächen vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen (vgl. Grundsatzbestimmung G 1, Ziff. 4.2.6 des RROP 2006).

Im Zuge der Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) werden die Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung in den Flächennutzungsplan der VG Wirges aufgenommen und als „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Die Vorbehaltsflächen für Rohstoffgewinnung werden ebenfalls in den Flächennutzungsplan aufgenommen und als solche dargestellt.

Nach Aussage der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald gibt es darüber hinaus sog. „Flächen für Prüfaufträge“ zur Rohstoffsicherung. Da diese Flächen noch in Abstimmung mit dem Landesamt stehen, werden sie in der Beikarte 1 des Flächennutzungsplanes dargestellt.

8.17.5 Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

Im Flächennutzungsplan werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Nach Angaben der kommunalen Nutzungsartenstatistik bilden die Flächen für die Landwirtschaft mit ca. 1.640 ha einen Anteil von ca. 29 % der Gesamtfläche (5.647 ha) der VG Wirges.

Die Flächen für die Landwirtschaft splitten sich in folgende Nutzungskategorien auf:

Gemarkung	Angaben in ha								
	Ackerland	Grünland	Streuobstwiese	Baumschule	Landwirtschaftl. Betriebsfläche	Gartenland	Grünland (brach)	Streuobstwiese (brach)	Summe
Bannberscheid	37,05	54,06	0,04	0,22	0,33	0,00	0,00	0,00	91,70
Dernbach	62,74	164,37	0,08	0,00	0,69	0,42	2,08	0,00	230,39
Ebernhahn	0,43	48,35	0,00	0,00	0,00	0,00	1,82	0,00	50,60
Helferskirchen	66,93	132,69	0,41	0,00	0,46	0,00	12,68	0,00	213,17
Leuterod	14,41	73,72	0,00	0,96	0,84	0,74	0,68	0,00	91,35
Mogendorf	0,22	58,66	0,34	0,00	0,29	0,00	3,28	0,00	62,79
Moschheim	26,08	40,54	0,76	0,00	0,00	0,00	9,70	1,31	78,39
Niedersayn	19,49	124,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,92	0,00	145,00
Otzingen	72,58	71,56	9,99	0,00	0,89	0,00	6,66	0,00	161,68
Sainerholz	6,00	97,64	0,43	0,00	0,70	0,00	2,10	0,00	106,87
Siershahn	12,37	38,58	0,90	0,00	0,00	0,06	8,81	0,00	60,72
Staudt	40,31	66,87	0,92	0,00	0,46	0,00	1,41	0,00	109,97
Wirges	44,12	180,33	0,00	0,00	0,23	0,01	10,79	0,00	235,47
Summe	402,74	1.151,94	13,85	1,19	4,90	1,24	60,94	1,31	1.638,10

Tab. 22: Flächenanteile landwirtschaftlicher Nutzungskategorien

Die ländlichen Siedlungen sind traditionell von einer kleinteiligen Nutzungsmischung von Wohnen, Gewerbe und landwirtschaftlichen Betrieben gekennzeichnet. Die Darstellung als gemischte Bauflächen trägt dem Fortbestand der Landwirtschaft innerhalb der Ortslagen Rechnung. Schwerpunkträume der landwirtschaftlichen Nutzung in der VG Wirges sind die nördlichen Bereiche. Allgemein ist die landwirtschaftliche Nutzfläche, darunter ein Großteil ackerfähiger Standorte mit guter Bodenqualität, aufgrund des Tonabbaus sowie der Siedlungs- und Gewerbegebietserweiterungen zurückgegangen.

Bauvorhaben, die landwirtschaftlichen Betrieben dienen, sind auch im Außenbereich generell zulässig (privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und benötigen keine eigenen Flächendarstellungen im FNP. Innerhalb von Schutzgebieten aufgrund von Fachgesetzen sind im Einzelfall weitere Bestimmungen zu beachten.

In den Flächen für die Landwirtschaft können in der verbindlichen Bauleitplanung auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass durch diese Festsetzungen eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, wenn auch überwiegend in extensiver Weise, in der Regel ermöglicht bleibt. Durch bodenordnende Maßnahmen (Flurneuordnung) können geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitgestellt werden.

8.17.6 Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

Der Wald in der VG Wirges übernimmt Schutzfunktionen für Natur und Landschaft, das Wasser, den Boden, das Klima und die Erholung.

Die gesamte Fläche der VG Wirges ist zu etwa 2.230 ha mit Wald bestanden, von dem wiederum etwa 442 ha aus Laubwald, etwa 242 ha aus Nadelwald, etwa 1.438 ha aus Mischwald und etwa 108 ha aus Gehölz bestehen.

Der Landschaftsplan nimmt folgende Waldeinteilung vor:

Nach der Waldfunktionskarte sind Wälder mit bestimmten Schutzfunktionen ausgewiesen (Bodenschutz, Klimaschutz). Die Wälder entlang der Autobahn BAB 3 und der L 303, sowie der Wald an der L 300 zwischen Wirges und Moschheim sind als Lärmschutzwald ausgewiesen. Etliche Wälder sind als Erholungswald mit hoher und sehr hoher Erholungseignung kartiert (Kernzone des Naturparks, Malberg, Wald westlich von Ebernhahn sowie das Waldgebiet zwischen Siershahn und Helferskirchen). Die Funktionsdarstellungen sind dem Landschaftsplan zu entnehmen und wurden nicht in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Darstellung von Flächen für Wald im Flächennutzungsplan ist dem aktuellen Waldbestand nach Angaben des Forstamtes angepasst worden.

8.17.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Um der Eingriffsregelung nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz gerecht zu werden, stellt der Flächennutzungsplan geeignete Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft dar.

Diese Vorgehensweise ist notwendig, um für die geplante Inanspruchnahme von potenziellen Siedlungs-, Bau- und Verkehrsflächen entsprechende Gebiete zu sichern, auf denen ein Ausgleich bzw. eine Kompensation für die möglichen Eingriffe erfolgen kann.

Die VG Wirges hat die aus dem Umweltbericht zur geplanten III. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Wirges (GfL 2005) erarbeiteten Maßnahmenflächen und Maßnahmentypen als sog. Poolflächen für Ausgleichsmaßnahmen im Flächennutzungsplan dargestellt. Mit dieser Darstellung erfolgt die Kennzeichnung aller Bereiche, die für einen naturschutzfachlichen Ausgleich der zukünftigen Eingriffe besonders geeignet sind und ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Somit wird die Voraussetzung für eine langfristige und vorsorgende Sicherung dieser Gebiete geschaffen. Die dargestellten Poolflächen können unter der Voraussetzung der Flächenverfügbarkeit aufgrund ihrer Bemessenheit den Ausgleichsbedarf abdecken. Folglich werden in den dargestellten Bereichen nicht auf allen Flächen Ausgleichsflächen umgesetzt, zumal es sich um großräumige Bereiche handelt. Generell ist anzumerken, dass hiermit geeignete Maßnahmen außerhalb dieser Poolflächen nicht ausgeschlossen sind.

Eine Konzentration der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen auf prioritäre Bereiche ist sinnvoll, um möglichst großflächig wertvolle Lebensräume zu sichern und zu entwickeln, sowie auch anspruchsvollen Tier- und Pflanzenarten einen dauerhaften Lebensraum zu schaffen und zu sichern. Zudem sind die Maßnahmen vor dem Hintergrund des Biotopverbundes zu sehen.

Die Abhandlung der Eingriffs-/Ausgleichsthematik auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (vorbereitende Bauleitplanung) ist lediglich als eine grobe Flächenermittlung für nachfolgende Planungen zu verstehen. Die Art und Intensität der potenziellen Eingriffe ist in diesem vorbereitenden Planungsstadium nicht abschließend ermittelbar. Auf dieser Ebene ist es ausreichend, den erforderlichen, ungefähren Flächenbedarf für den Ausgleich abzuschätzen und die möglichen Maßnahmen grob zu benennen. Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale aufgezeigt. Eine konkrete Entwicklung und Maßnahmenzuordnung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Eine Zuordnung sowie eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen ist auf der darstellenden Ebene der Bodenordnung planungsrechtlich nicht möglich und obliegt der verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan).

Die Ausgleichsmaßnahmen sollten sich möglichst auf Natura-2000-Gebiete mit entsprechendem Entwicklungspotenzial konzentrieren. Die Details sind dann mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Poolflächen für Ausgleichsmaßnahmen dienen somit lediglich der Darstellung generell geeigneter Flächen für zukünftige Eingriffe in der VG Wirges.

Die GfL hat 2005 im Verbandsgemeindegebiet eine Vielzahl wertvolle Biotopkomplexe besonders hervorgehoben, die dem Erhalt, der Entwicklung und ggf. der Pflege bedürfen. Diese werden, wie bereits erwähnt, im Flächennutzungsplan als Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. In Ergänzung dieser Darstellung von Poolflächen sind in der Beikarte 1 entsprechende Maßnahmentypen formuliert.

Ein dauerhafter und effektiver Arten- und Biotopschutz ist insbesondere darauf angewiesen,

dass seine Ziele von den Nutzern der Landschaft aufgegriffen werden und sowohl in die räumliche Gesamtplanung als auch in die verschiedenen Fachplanungen Eingang finden.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 BNatSchG). Sofern Eingriffe nicht vermieden werden können, sind sie auszugleichen oder es ist eine Ersatzzahlung zu leisten (vgl. § 15 ff. BNatSchG). Flächen auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt wurden unterliegen einer Zweckbindung, damit der Ausgleich des Eingriffs sichergestellt ist.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, welche bereits durch Festsetzungen rechtskräftiger oder in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne bestehen, werden als zugeordnete Kompensationsflächen im Flächennutzungsplan dargestellt (vgl. Beikarte 2).

8.17.8 Flächenbedarf und –angebot an Ausgleichsflächen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden zunächst als Nachweis, dass ausreichend Flächen für notwendige Ausgleichsmaßnahmen durch Eingriffe im Rahmen der potenziellen Siedlungsflächenerweiterungen oder Verkehrsflächen oder für noch unvorhersehbare Planungen aufgrund der „Laufzeit von 10 bis 15 Jahren“ von Flächennutzungsplänen etc. zur Verfügung stehen, grobe Abschätzungen der zu erwartenden Eingriffsflächen vorgenommen. Generell ist hier anzumerken, dass der tatsächlich verursachte Eingriff nicht nur von der in Anspruch genommen Fläche abhängt, sondern auch von deren ökologischer Wertigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche und der darauf möglichen Maßnahmen.

An dieser Stelle wird auf den Umweltbericht verwiesen, der die Methodik der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen erläutert.

Flächenbezeichnung und Flächendarstellung	Flächengröße der Eingriffsfläche im Außenbereich in ha	Überschlägiger externer Ausgleichsbedarf in ha
Dernbach, Gewerbefläche „Burgweg“ (De 2)	1,9 ha	1,52 ha
Ebernhahn, Wohnbaufläche „Massenberg“ (Eb 1)	1,8 ha	1,08 ha
Ebernhahn, Mischbaufläche „Unterhalb der Fa. Lieser“ (Eb 2a)	0,6 ha	0,48 ha
Helferskirchen, Wohnbaufläche Erweiterung „Waldstraße“ (He 2)	1,1 ha	0,66 ha
Leuterod, Wohnbaufläche „Südl. Kastanienring/K 142“ (Le 2)	0,5 ha	0,3 ha
Mogendorf, Wohnbaufläche „Zugemäch II“ (Mog 1)	3,0 ha	1,8 ha
Moschheim, Wohnbaufläche „Achtstruth-Seifen III“ (Mos 1)	3,1 ha	1,86 ha
Niedersayn, Mischbaufläche „Im Neufeldchen“ (Ni 1)	0,6 ha	0,48 ha
Ötzingen, Wohnbaufläche „Am Sportplatz“ (Öt 1)	1,1 ha	0,66 ha
Sainerholz, Wohnbaufläche „nördliche Talstraße“ (Sa 1)	0,8 ha	0,48 ha
Siershahn, Gewerbefläche „Wiesengrund III / Auf der Klaus“ (Si 1)	0,04 ha	0,03 ha
Staudt, Wohnbaufläche „Bergfeld/Bergstraße“ (St 1)	1,2 ha	0,72 ha
Staudt, Gewerbefläche „Auf der Heide“ (St 2)	4,5 ha	7,2 ha

Tab. 23: Abschätzung der zu erwartenden Eingriffsflächen und des Ausgleichsbedarfs durch geplante Siedlungserweiterungsflächen

Insgesamt wurden aufgrund der im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Siedlungserweiterungsflächen ca. 20 ha potenzielle Eingriffsfläche und somit ein insgesamt überschlägig ermittelter externer Ausgleichsflächenbedarf von bisher ca. 18 ha ermittelt.

Da die Verfügbarkeit der einzelnen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung nicht gewährleistet ist, sichert der Flächennutzungsplan Bereiche von insgesamt ca. 170 ha, die für potenzielle Ausgleichsmaßnahmen in Form von Poolflächen dargestellt sind (Eigentumsverhältnisse und Grundstücksverfügbarkeit sind im konkreten Planungsfall zu prüfen).

8.17.9 Zugeordnete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (§ 5 Abs. 2a BauGB)

Es handelt sich hierbei um Flächen, die aufgrund rechtsverbindlicher Bauleitplanungen oder Satzungen bereits als Ausgleichsflächen festgesetzt und die einem erfolgten bzw. geplanten Eingriff zugeordnet sind. Die Abgrenzungen dieser Ausgleichsflächen wurden gem. den Vorgaben der VG Wirges im Flächennutzungsplan dargestellt (vgl. Beikarte 2).

8.17.10 Flächen für Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natur und Landschaft sind aufgrund konkurrierender Nutzungen einer Vielzahl an Veränderungen, Beeinträchtigungen und Zerstörungen ausgesetzt, die die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt gefährden. Um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie dem Schutz von Arten und Biotopen, dem Schutz des Landschaftsbildes und der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erreichen, besteht die Notwendigkeit, bestimmte Gebiete langfristig zu sichern.

Für die Durchsetzung des Flächenschutzes bietet das Naturschutzrecht gemäß Viertem Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die nachfolgenden Instrumente an, die im Planungsgebiet der VG Wirges angewendet und nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen wurden:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Naturpark (§ 27 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
- Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
- Europäisches Netz NATURA 2000 – „FFH-Gebiete“ (§ 32 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Pauschal geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

8.17.10.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Als Naturschutzgebiete (NSG) können Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter, wild wachsender Pflanzen- oder wild lebender Tierarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

- **NSG „Malberg“ (NSG 7143-024): RVO vom 19.01.1971**
- **NSG „Steinbruch am Breitenberg“ (NSG 7143-013): RVO vom 29.03.1983**
- **NSG „Im Kumpf“ (NSG 7143-033): RVO vom 26.02.1988**

Die drei Naturschutzgebiete sind auch Teil des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“.

8.17.10.2 Naturpark (§ 27 BNatSchG)

Nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 BNatSchG sind Naturparke (NP) einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Der südwestliche Teil der VG Wirges (Waldgebiete der Montabaurer Höhe) gehört dem „Naturpark Nassau“ an. Die betroffenen Flächen zählen größtenteils zu der Kernzone 1.

Die Ausweisung erfolgte per Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“ am 30.10.1979.

8.17.10.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter, wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist, können nach § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen werden.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind i.d.R. nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Plangebiet wird von einem Landschaftsschutzgebiet erfasst:

- **LSG „Tongrube Erbsengarten“ (LSG 7143-013): RVO vom 30.04.1980**

8.17.10.4 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG), Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Nach den Darstellungen und Aussagen der bisherigen Flächennutzungsplanung und des Landschaftsplanes der VG Wirges wurde der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Steimel“ durch ein Normenkontrollverfahren aufgehoben. Demnach ist derzeit kein geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG ausgewiesen.

Hingegen sind drei Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG ausgewiesen. Dies sind:

- **ND „Sommerlinde“, südlich von Dernbach (ND 7143-515): RVO vom 25.08.1970**
- **ND „Baumgruppe am Wegekreuz bei Bannberscheid“ (ND 7143-516): RVO vom 07.02.1984**
- **ND „Linde am Rathaus“, Siershahn (ND 7143-517)**

8.17.10.5 Europäisches Netz NATURA 2000 (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) (§ 32 BNatSchG)

Mit dem Ziel des Aufbaus eines europäischen ökologischen Netzes von Schutzgebieten „Natura 2000“ verpflichtet die Europäische Union ihre Mitgliedsstaaten auf Grundlage der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)¹ zur Nennung von „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“, die entweder als „natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse“ nach Anhang I der Richtlinie einzustufen sind oder „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ nach Anhang II beherbergen. Die Identifizierung dieser Gebiete erfolgt anhand vorgegebener Kriterien, wie Repräsentativitätsgrad, Flächengröße und Erhaltungsgrad der natürlichen Lebensraumtypen bzw. Populationsgröße und Isolierungsgrad der Arten in einem Gebiet.

Das Plangebiet wird von folgenden FFH-Gebieten erfasst:

- **FFH-Gebiet Nr. 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“**

Bei den in der VG Wirges liegenden Teilflächen des FFH-Gebietes 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ handelt es sich um folgende Gebiete:

- Tonabbauf Flächen südlich Mogendorf mit angrenzenden Bereichen um die Piuslinde
- Tonabbauf Flächen östlich Mogendorf mit östlich angrenzenden Waldbeständen
- Tonabbauf Flächen zwischen Ebernhahn, Siershahn und Wirges
- Teil des Leuteroder Waldes (alte Waldbestände nordwestlich Leuterod) einschließlich der Tonabbauf Flächen nördlich Leuterod
- Tonabbauf Flächen südlich Leuterod mit angrenzenden Brachflächen
- Malberg mit angrenzenden Waldbeständen mit einem Abschnitt des Aubachtals sowie Tonabbauf Flächen und Offenlandbereichen südöstlich des Malberges bzw. nördlich Moschheim
- Ehemalige Tonabbauf Fläche östlich Moschheim
- Waldbestände und strukturreiche Offenlandflächen um den Breitenberg nördlich Ötzingen mit einem Abschnitt des Aubachtals zwischen Ötzingen und Sainerholz
- NSG „Im Kumpf“ westlich Sainerholz

¹) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992

Der nördlichste Teil der Verbandsgemeinde (bis etwa zur Verbindungslinie Ötzingen-Helferskirchen) ist als Vogelschutzgebiet (VSG Nr. 5312-401) festgelegt.

- **Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 5312-401 „Westerwald“**

8.17.10.6 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Neben den per Rechtsverordnung festgesetzten Schutzgebieten besitzen noch eine Reihe weiterer Flächen bzw. Lebensräume und Landschaftsbestandteile einen besonderen Bestandsschutz nach § 30 BNatSchG.

Ihre Zerstörung oder eine sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung ist grundsätzlich verboten.

Beispielhaft seien hier einige „§ 30 BNatSchG – Biotope“ genannt:

- Feucht- und Nasswiesen (stellenweise großflächig) und Quellbereiche,
- Naturnahe Bachabschnitte.

8.17.11 Planung vernetzter Biotopsysteme (PvB 1993)

Nach der Planung vernetzter Biotopsysteme (PvB 1993) am Beispiel des Landkreises Westerwald (1993) werden unter dem Punkt „Allgemeine Ziele“ folgende biotoptypenbezogenen Ziele formuliert:

1. Sicherung der überregional bedeutsamen Vorkommen von Huteweiden, Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Naß- und Feuchtwiesen, Kleinseggenrieder, Borstgrasrasen sowie der Weiher des Oberen Westerwaldes.
2. Sicherung aller weiteren landesweit bestandsgefährdeten Biotoptypen.
3. Sicherung der landschaftsprägenden Lebensräume. Von besonderer Bedeutung sind Erhalt und Entwicklung des Huteweidencharakters der Westerwälder Basalthochfläche.
4. Sicherung der landesweit bedeutenden Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes, z.B. Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bekassine und Raubwürger sowie von Skabiosen-Schreckenfalter, Blauschillerndem Feuerfalter, Schwarzblauem Moorbläuling und Großem Moorbläuling.

Im Detail betrachtet fällt das VG – Gebiet von Wirges größtenteils in die naturräumliche Planungseinheit „Montabaurer Senke“. Im Norden fällt ein geringer Teil in die Einheit „Oberwesterwälder Kuppenland“ während die südwestliche Spitze des VG-Gebietes in die Planungseinheit „Kannenbäcker Hochfläche und Montabaurer Höhe“ ragt.

Folgende Leitbilder werden durch die Planung für die Planungseinheiten formuliert:

A. Planungseinheit: - Montabaurer Senke – (PvB 1993, S. 171 ff.)

Leitbild der Planung: Die Biotopvielfalt der Planungseinheit ist zu erhalten und vor den Einwirkungen einer zunehmenden Intensivierung der Landnutzung durch Landwirtschaft und Bodenabbau wirksam zu schützen. Vordringlich sind in besonderem Maße die Flächenvergrößerung, die Abpufferung und die Entwicklung von Vernetzungsachsen in dieser Pla-

nungseinheit. Im Vordergrund stehen der Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume von Blauschwarzem und Großem Moorbläuling.

Tonabgrabungen sind zu einem hohen Anteil für die Ziele des Arten- und Biotopschutzes zu entwickeln.

B. Planungseinheit: - Oberwesterwälder Kuppenland - (PvB 1993, S. 158 ff.)

Leitbild der Planung: Vordringliches Planungsziel ist die Förderung der extensiv genutzten Offenlandbiotope wie Nass- und Feuchtwiesen, Kleinseggenrieder, Röhrichte und Großseggenrieder, Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Halbtrockenrasen und Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden sowie der Hutweiden. Die Planungseinheit hat große Bedeutung für die Population von Tierarten des Offenlandes bzw. Halboffenlandes, vornehmlich von Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine oder Raubwürger sowie Schwarzblauem und Großem Moorbläuling.

Zusammen mit den Planungseinheiten „Dreifelder Weiherland“ und „Westerwälder Basalthochfläche“ bildet diese Planungseinheit einen bundesweit bedeutenden Schwerpunktraum der Vorkommen dieser Arten.

C. Planungseinheit: - Kannenbäcker Hochfl. u. Montab. Höhe – (PvB 1993, S. 165 ff.)

Leitbild der Planung: Im Vordergrund der Planung stehen der Erhalt und die Entwicklung großräumiger unzerschnittener Wälder mittlerer Standorte als Lebensraum einer artenreichen Avifauna. Weiterhin sind der Erhalt der extensiv genutzten Biotope, die Entwicklung von Streuobstwiesen im Umfeld der Ortschaften und von Nass- und Feuchtwiesen vordringlich.

Hinsichtlich des Biotopverbundes weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass im Verbandsgemeindegebiet keine Kernräume für Arten des Waldes und des Halboffenlandes erfasst sind. Wanderkorridore von regionaler bis europaweiter Bedeutung liegen nur außerhalb des Verbandsgemeindegebietes.

9 Regenerative Energien innerhalb der Verbandsgemeinde Wirges

Innerhalb der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wirges erfolgt eine gesonderte Darlegung des Themenbereiches „Windenergienutzung“, da eine isolierte und eigenständige (Teilfortschreibung) Fortschreibung aufgrund der Ergebnisse der Standortuntersuchung Windenergie (mangelnde Flächen zur Steuerung der Windenergienutzung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) nicht durchführbar ist.

Damit scheidet die kommunale Steuerungsabsicht unter Nutzung des Planungsvorbehaltes nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, mit der Folge, dass im Verbandsgemeindegebiet weiterhin die gesetzliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gilt.

Die planungsrechtlichen Grundlagen zur Windenergienutzung sind bereits unter Ziff. 8.15.1.4 Regenerative Energiequellen (Windenergie) erläutert.

Die Verbandsgemeinde Wirges hat sich aufgrund der ermittelten Sachverhalte zur Nutzung regenerativer Energien aus der Planerischen Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ und der Planerischen Prüfung hinsichtlich der Möglichkeit zur Schaffung von Flächen zur Windenergienutzung in der gesamten Gebietsfläche der Verbandsgemeinde dazu entschlossen, die Ergebnisse nachrichtlich im gesamträumlichen Flächennutzungsplan darzulegen.

Ziel dieser Darlegung ist die Auskleidung der Funktionsvorgabe des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB, nach der der planerische Wille der Gemeinde in Bezug auf die künftige Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke, sowohl für eine bauliche Nutzung als auch für eine sonstige Nutzung dargestellt wird. Die Verbandsgemeinde nutzt damit die ihr im Rahmen der Planungshoheit gesetzlich zugesprochene Koordinierungs- und Steuerungsaufgabe, nach der u.a. alle an die künftige Raumnutzung gestellten Ansprüche durch den Flächennutzungsplan zu einem Ausgleich gebracht werden müssen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Planerischen Vorprüfungen zur Nutzung der Windenergie dargestellt und erläutert. Die Untersuchungen sind Bestandteil der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und werden als Anlage beigefügt. Die Anlage besteht im Einzelnen aus:

- Planerische Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ innerhalb der Verbandsgemeinden Montabaur, Wirges, Höhr-Grenzhausen (Westerwaldkreis) vom 12.06.2013
- Ergänzung der Planerischen Vorprüfung vom 12.06.2013 – „Abwägungsmodul“ vom 04.11.2013
- Planerische Prüfung des gesamten VG-Gebietes von Wirges hinsichtlich der Möglichkeit zur Schaffung von Flächen zur Windenergienutzung im Rahmen der Teilflächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung (Standortuntersuchung Windenergie) vom 10.12.2012

9.1 Planerische Vorprüfung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ innerhalb der Verbandsgemeinden Montabaur, Wirges, Höhr-Grenzhausen (Westerwaldkreis) vom 12.06.2013 und Ergänzung der Planerischen Vorprüfung vom 12.06.2013 – „Abwägungsmodul“ vom 04.11.2013

Die Verbandsgemeinde Wirges hat in den Jahren 2012/2013, zusammen mit den Nachbar-Verbandsgemeinden Montabaur und Höhr-Grenzhausen, eine interkommunale „Planerische Vorprüfung zur Windenergienutzung auf der Montabaurer Höhe“ durchgeführt. Grund für die Vorprüfung waren die geänderten Prüfkriterien der Landesregierung, nach denen die bislang auf allen Planungsebenen als Tabubereich für die Windenergienutzung festgelegte „Montabaurer Höhe“ in den Fokus der neu zu beurteilenden Bereiche der Windnutzungsgebiete gelangte.

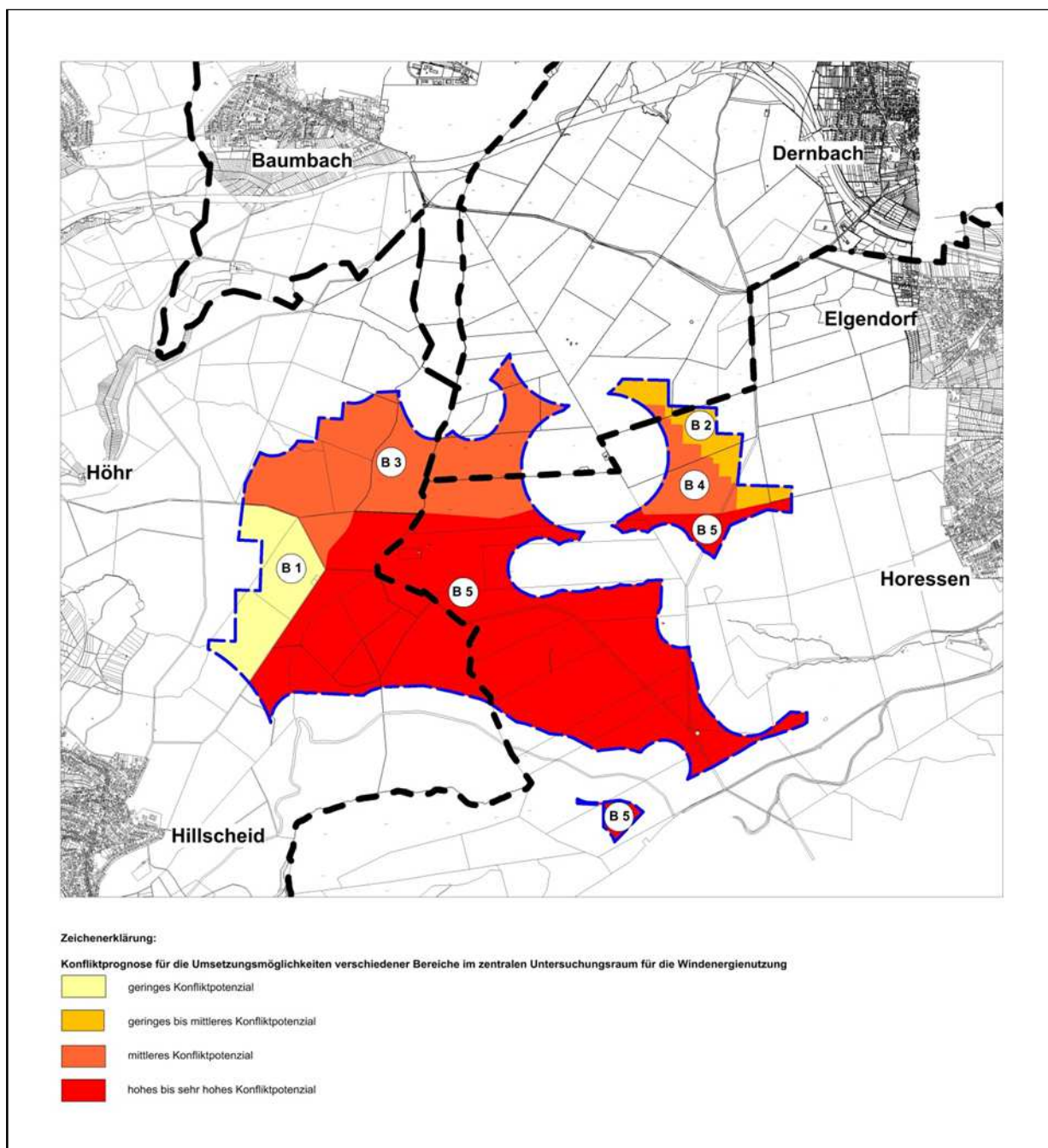
Die Planerische Vorprüfung hatte die Aufgabe zu klären, ob sich potenzielle, grenzübergreifende Potenzialflächen zur Windenergienutzung ergeben.

Interkommunales Ziel der Verbandsgemeinden Montabaur, Wirges und Höhr-Grenzhausen war es, eine untereinander abgestimmte Flächennutzungsplanung zur Darstellung einer entsprechenden Sondergebietsfläche zur Windenergienutzung aufzustellen.

Die Planerische Vorprüfung wurde am 12.06.2013 fertig gestellt. Anschließend erfolgte die Erörterung und fachliche Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange, so dass mit Datum vom 04.11.2013 eine Ergänzung der Planerischen Vorprüfung durch ein sog. „Abwägungsmodul“ stattfinden konnte.

Die Planerische Vorprüfung ermöglichte in der Zusammenschau und im Verhältnis aller erkennbaren städtebaulich/raumordnerischen Belange sowie Schutzgütern, die Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Konfliktpotenzialen innerhalb des zentralen Untersuchungsraumes.

Der zentrale Untersuchungsraum konnte in fünf (5) Bereiche unterteilt werden, die eine unterschiedliche Konfliktprognose für die Umsetzungsmöglichkeiten der Bereiche für die Windenergienutzung ermöglichen (vgl. nachfolgende Abb.).



Die einzelnen Bereiche lassen sich in einer Übersicht wie folgt darstellen:

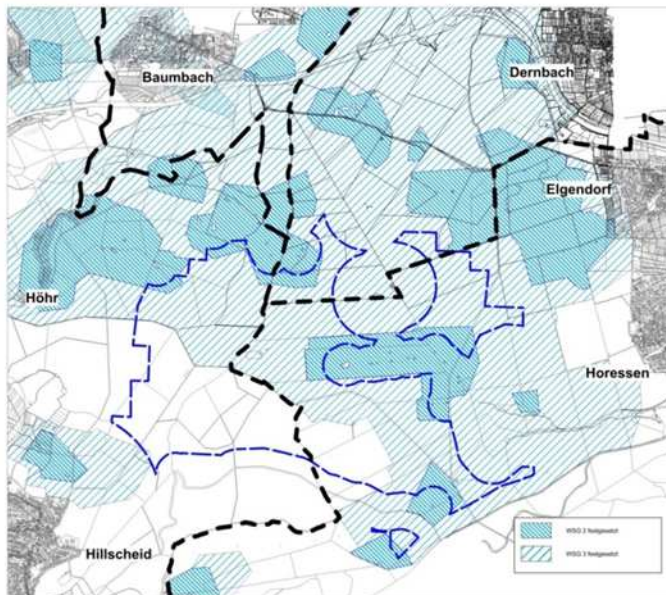
Bereich	Konfliktpotenzial	Größe
B 1	gering	ca. 59 ha
B 2	gering bis mittel	ca. 34 ha
B 3	mittel	ca. 176 ha
B 4	mittel	ca. 31 ha
B 5	hoch bis sehr hoch	ca. 454 ha

Die unterschiedlichen Konfliktpotenziale werden durch diverse Fachbelange ausgelöst, welche sich in Abstimmung mit den Fachbehörden wie folgt darstellen lassen:

A) Wasserschutzgebiete (Schutzgut Wasser)

Im zentralen Untersuchungsraum der Montabaurer Höhe befinden sich Wasserschutzgebiete der Zonen II und III (vgl. Planerische Vorprüfung S. 62 ff. und nachfolgende Abb.).

WSG Zonen



In (Grund)Wasserschutzgebieten ist innerhalb der festgelegten Schutzzone I die Errichtung baulicher Anlagen und damit auch von Windenergieanlagen ohne Ausnahme unzulässig. In den Schutzzonen II und III kann von diesem Verbot im Einzelfall dann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck „Trinkwassergewinnung“ nicht gefährdet wird.

Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind Hydrogeologische Gutachten zu erstellen, um die Auswirkungen abschließend beurteilen zu können (vgl. auch Leitfaden zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom Februar 2013).

Erst im Genehmigungsverfahren sind die konkreten Standorte, die Anlagenzahl etc. bekannt, so dass dieser Sachverhalt erst im Zuge einer konkreten Planung bzw. Projektierungsabsicht abschließend beurteilt und entsprechend in der Detailplanung berücksichtigt werden kann.

Unter Zugrundelegung der dargelegten Rahmenbedingungen kann nach jetzigem Sachstand im Rahmen der planerischen Vorprüfung keine Prognose aufgrund der für konkrete Planungsvorhaben erforderlichen Hydrologischen Gutachten abgegeben werden. Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, speziell das Schutzgut Grundwasser zu vermeiden, sollte auch die Schutzzone II für eine Windenergienutzung ausgespart werden.

Stellungnahme/Bewertung der Fachbehörde:

Nach Mitteilung der SGD Nord, Zentralreferat – Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 19.09.2013 sind folgende Vorgaben zu beachten:

Die Rechtsverordnung des Landes zum Wasserschutzgebiet „Montabaurer Höhe“ wurde am 2. Juli 2012 erlassen und am 23. Juli 2012 im Staatsanzeiger veröffentlicht. Sie ist seit 24. Juli 2012 in Kraft und damit für alle bindendes Landesrecht.

Nach § 3 der Rechtsverordnung ist in der Zone II (Engere Schutzzone) die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderung untersagt (vgl. RV § 3 Nr. 2.2). In der Zone III (Weitere Schutzzone) ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen ebenfalls untersagt, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der Oberen Wasserbehörde nachgewiesen (vgl. RV § 3 Nr. 3.4).

Bei der Festsetzung des Wasserschutzgebietes waren insbesondere die Erkenntnisse des hydrogeologischen Gutachtens (Dipl.-Geologe Jörg Tesch, 01.09.2006) zu berücksichtigen. Danach handelt es sich bei der Montabaurer Höhe um einen Kluftgrundwasserleiter mit teilweise erhöhten Durchlässigkeiten. Die Schutzfunktion der Böden wird weitgehend **als gering bis mäßig** bewertet, so dass in weiten Bereichen **keine gute Schutzfunktion** der Deckschichten vorhanden ist. Die Sauerstoffgehalte liegen im typischen Bereich **oberflächennaher Grundwässer** (nachrichtlich, SGD Nord – 19.09.2013).

Die Fachabteilung der SGD Nord verweist darauf, dass eine Beeinträchtigung der Wasserschutzgebiete Zonen II und III direkte Auswirkungen auf die Fassungszone (WSG Zone I) haben kann. Im Fall des WSG „Montabaurer Höhe“ seien derartige Auswirkungen wahrscheinlich, da sich bei der Vielzahl der Schutzgebiete Zonen I (Fassungszone) i.V.m. der räumlichen Anordnung und den sensiblen hydrogeologischen Verhältnissen bereits geringfügige Veränderungen signifikant niederschlagen könnten. Eine Gefährdung der Wasserversorgung für die umliegenden Verbandsgemeinden sei nicht auszuschließen.

Rechtliche Vorgaben, kommunale Bewertung und Abwägung der Fachbelange:

Eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von den Verboten in einer Wasserschutzgebietsverordnung ist nur dann möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Eine Beurteilung im Sinne einer Befreiung ist somit im Rahmen einer Einzelfallprüfung vorzunehmen und regelmäßig erst im Genehmigungsverfahren für das konkrete Vorhaben (und die konkreten Anlagenstandorte) möglich.

Sollen im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes dargestellt werden [Dies wäre im Fall der Flächeneignung die Planungsintention der betroffenen Verbandsgemeinden.], ist in Anlehnung an die zu natur- und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ergangene Rechtsprechung zu prüfen, ob durch das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Wasserschutzgebiet dem Plan ein unüberwindbares rechtliches bzw. tatsächliches Hindernis im Wege steht und er damit als nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit zur Aufstellung von Bauleitplänen durch die Gemeinden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung begründbar ist) beurteilt werden müsste.

Die Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan kann daher in Betracht kommen, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG vorliegen. Mit anderen Worten muss seitens der Fachbehörde mitgeteilt werden,

dass die begründete Aussicht besteht, dass eine Befreiung, bezogen auf mögliche Anlagenstandorte, erteilt werden kann.

Zur Erhöhung der Rechtsicherheit wird empfohlen, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan Windenergie auf die Notwendigkeit einer Befreiung durch die zuständige Behörde hingewiesen wird.

An den Untersuchungsrahmen bei der Prüfung der potenziellen Befreiungslage im Rahmen der Planaufstellung hat die zuständige Wasserbehörde dieselben Anforderungen zu stellen wie bei der Prüfung der Befreiungslage im konkreten Genehmigungsverfahren. Andernfalls bestünde die Gefahr für Planungsträger und Investoren, dass trotz Darstellung einer Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan eine spätere Befreiung für die konkreten Anlagen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG durch die zuständige Wasserbehörde nicht ausgesprochen werden könnte.

Dies würde bedeuten, dass bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes klar sein muss, wo in der Schutzzone II eine Windenergieanlage errichtet werden soll, damit untersucht werden kann, ob an dem gewünschten Standort eine Anlage errichtet werden kann, ohne den Schutz der Trinkwasserressourcen zu gefährden.

Mit Blick auf den derzeitigen Planungsstand der Planerischen Vorprüfung zur „Montabaurer Höhe“ kann festgehalten werden, dass bislang kein konkreter Vorhabenbezug besteht.

D. h., dass keine konkreten Festlegungen zu etwaigen Anlagenstandorten und dem Anlagentyp getroffen werden können, um eine entsprechende Einzelfallprüfung der Befreiungslage zu ermöglichen.

Gleichwohl besteht eine Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Konfliktbereiche (Bereiche B 1 bis B 5), die ganz überwiegend mit Schutzgebietsfestsetzungen WSG III belegt sind. Nur vergleichsweise geringe Flächenanteile der WSG II – Zonen reichen in die abgegrenzten Bereiche hinein. Lediglich der westliche Bereich (B 1, geringe Konfliktpotenziale) sowie der südwestliche Bereich (B 5 teilweise, hoch bis sehr hohes Konfliktpotenzial) in der Gemarkung Höhr-Grenzhausen bzw. Montabaur ist frei von WSG-Zonen.

Da die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes „Montabaurer Höhe“ unter § 3 Nr. 3.4 die Verbote und Beschränkungen für die WSG-Zonen III von den mittleren Schutzfunktionen der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle abhängig macht, ist auch hier eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlich, verbunden mit einem entsprechenden Nachweis gegenüber der Oberen Wasserbehörde.

Nach Einschätzung der Fachbehörde (vgl. Gesprächsvermerk vom 05.09.2013) werden Abweichungen von der Rechtsverordnung schwierig zu erreichen sein, und wenn, dann nur für kleine Teilbereiche. Der Grund dafür liegt bei der „Montabaurer Höhe“ darin, dass die gut schützenden Deckschichten teils vollkommen fehlen bzw. nur in unzureichender Mächtigkeit vorkommen. Im Hydrogeologischen Gutachten von Hr. Dipl.-Geologe Tesch (Hydrogeologisches Gutachten zur Abgrenzung der WSG Zonen des WSG „Montabaurer Höhe“ vom 01.09.2006) wird die Schutzfunktion der Böden zur Grundwasserüberdeckung durchgehend als gering bis mäßig bis mäßig bewertet (vgl. Gutachten Dipl.-Geologe Tesch, Ziff. 8).

Fazit:

Eine abschließende Aussage zur Möglichkeit einer Planung in die Befreiungslage hinein, gestaltet sich zum derzeitigen Punkt der Untersuchung (ohne konkrete Planungsabsicht hinsichtlich der Anlagenstandorte) als schwierig bis nicht machbar (vgl. Aussage der Fachbehörde). Aufgrund der rechtlichen Vorgaben und den Erläuterungen der Fachbehörde kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Inanspruchnahme der WSG-Zonen II und III für WEA-Standorte nur mit einem erhöhten Untersuchungsaufwand und dann vermutlich, wenn überhaupt, nur in kleinen Teilbereichen möglich wäre.

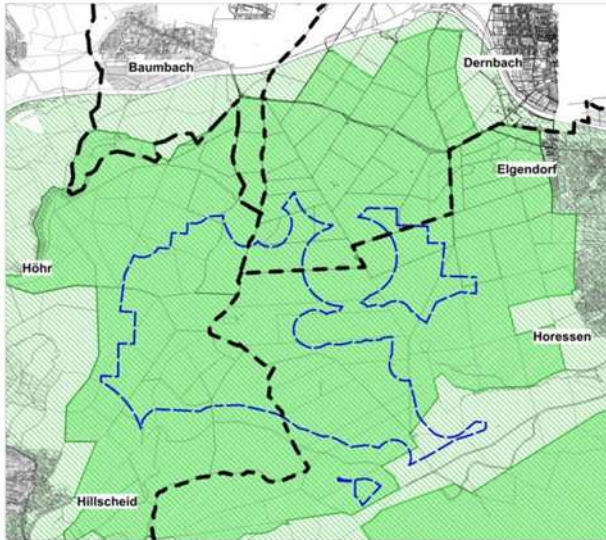
Eine Nutzungsempfehlung der Bereiche die frei von WSG-Festsetzungen sind, kann zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben werden, da selbst diese – vergleichsweise flächenhaft kleineren Bereiche - von WSG-Zonen tangiert werden und entsprechende hydrogeologische Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Über die Frage einer etwaigen Befreiungslage hinaus, wird aus Gründen der Sicherstellung einer Trinkwasserversorgung eine hohe Bewertung des Schutzgutes Wasser seitens der Verbandsgemeinden Montabaur, Höhr-Grenzhausen und Wirges vorgenommen. Die Zuständigkeit der bestehenden Gewinnungsanlagen (Betrieb, Nutzung und Überwachung) liegt bei den Verbandsgemeindewerken, welche nach Angaben des WSG-Gutachtens (2006) insgesamt 60 Wasserfassungen betreibt. Die 60 Wasserfassungen splitten sich in 39 Quellen, 20 Brunnen und einen Schacht zur Wassergewinnung auf (Quelle: WSG-Gutachten 2006).

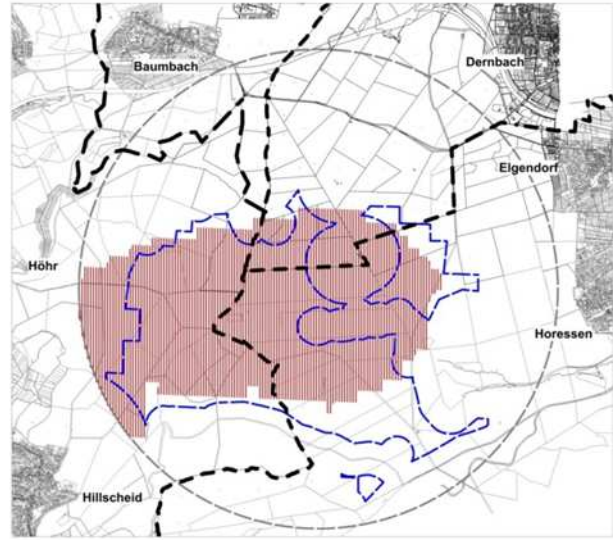
B) Naturpark Nassau (Schutzgut Erholung i.V.m. Schutzgut Kulturlandschaft)

Der gesamte zentrale Untersuchungsraum der Montabaurer Höhe befindet sich zu rd. 95 % im Naturpark Nassau – Kernzone 1. Weiterhin ist der Untersuchungsraum vollständig durch die raumordnerische Festlegung „Erholungsraum“ sowie zu rd. 75 % durch ein „Vorbehaltsgebiet Erholung“ betroffen (vgl. Planerische Vorprüfung S. 57 ff. und nachfolgende Abb.).

Naturpark Nassau (hier Kernzone 1)



Vorbehaltsgebiet Erholung



Prognose der Planerischen Vorprüfung:

Da der Aufenthalt der Erholungssuchenden auf der „Montabaurer Höhe“ nur kurzfristig ist, können derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen durch eine mögliche Windenergienutzung, die sich auf einen kleinen Teilbereich des Gesamttraumes „Montabaurer Höhe“ beschränken würde, abgeleitet werden. Zumal die möglichen Bereiche für die Windenergienutzung auf der „Montabaurer Höhe“ ganz überwiegend mit Wald bestanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die visuelle Wirkung der Windenergieanlagen durch die Sichtverschattung des Baumbewuchses stärker reduziert wird. Der wahrnehmbare Schattenschlag der Windenergieanlagen durch Erholungssuchende auf der „Montabaurer Höhe“ wird durch diese örtlichen Gegebenheiten, abhängig von der Art und Dichte des Baumbewuchses, ebenfalls stark reduziert. Weiterhin ist zu bedenken, dass das Empfinden, ob Windenergieanlagen als störend durch die Erholungssuchenden empfunden wird, rein subjektiv ist.

Stellungnahme/Bewertung der Fachbehörde:

Nach Mitteilung der SGD Nord, Referat 42 vom 09.09.2013 sind folgende Vorgaben zu beachten:

Der Schutzzweck „Erholung in der Stille“ ist ein wesentliches Merkmal der „Montabaurer Höhe“. Dieses Merkmal ist in den weiteren Betrachtungen fachlich zu vertiefen und gegenüber den baulichen Massen sowie den möglichen Lärmimmissionen zu stellen und zu beurteilen. Die besonders sensible Situation des Erholungsschwerpunktes „Montabaurer Höhe“ sei aufgrund der Kernzone des Naturparks – und der damit verbundenen Naturparkverordnung – nur mittels Befreiungsantrag zu „überwinden“.

Die SGD Nord hat den Verbandsgemeinden einen Katalog mit den Inhalten des Befreiungsantrages für WEA auf der Montabaurer Höhe zugestellt.

Die Inhalte umfassen:

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens und der technischen Anlagen
 - Anlagenanzahl, Höhe, Radius der Rotorblätter
 - Stromeinspeisung
 - Bauabwicklung
 - Lageplan
2. Darlegung der Wirtschaftlichkeit
 - Windhöflichkeit
 - 2 %-Ziel und Klimaschutzvorgaben
 - Gründe des öffentlichen Interesses
3. Begründung der Standortwahl
 - Ausschluss von Alternativstandorten
 - Landschaftsplanung: Betroffenheit sonstiger Schutzgüter, Artenschutz
 - Restriktionsflächen: Abstandsregelungen
 - Erschließung der Standorte, Bauabwicklung
 - Transparenz des Entscheidungsprozesses
4. Darlegung der Eingriffsintensität im Schutzgebiet
 - Landschaftsbildanalyse mit Text und Karte (Landschaftsbildsimulation, Sichtverschattungsflächen)
 - Wanderwegenetz
 - Schwerpunkte der landschaftsbezogenen Erholung (Ausflugziele, Aussichtspunkte, Kulturgüter, besondere Naturschönheiten)
5. Vorbelastungen
 - Lärmsituation (stark befahrene Straßen oder sonstiger Verkehrslärm)
 - Belastung des Landschaftsbildes (Hochbauten, Techn. Bauwerke wie Stromtrassen, Umspannwerke)
 - Vorbelastungen gem. Hinweisen des MULEWF (Gerichtsfestigkeit ungeprüft!)
6. Vermeidungsmaßnahmen
 - Bauabwicklung (Dauer der Baumaßnahme, Bauzeiträume)
 - Bautabuzonen

In enger Verbindung mit dem Schutzgut Erholung stehen die Belange der Kulturlandschaft und die hierzu im LEP IV – Erneuerbare Energien vom 26.04.2013 formulierte Zielbestimmung Z 163d. Mit dieser Zielbestimmung legt die Landesplanung Konkretisierungsgebiete für Ausschlusswirkung (landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften) bzw. Beschränkungen für die Windenergienutzung fest. Der landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaftsraum „Kannbäckerland West“ (Kulturlandschaft 1.2 Nr. 1.2.2) tangiert die Montabaurer Höhe, so dass mögliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Rechtliche Vorgaben, kommunale Bewertung und Abwägung der Fachbelange:

Nach der Naturparkverordnung des Naturparks Nassau vom 30.10.1979 umfasst der Schutzzweck des gesamten Naturparks die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- u. Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales

und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen, mit den landschaftlich abwechslungsreichen, begleitenden Höhenzügen und der „Montabaurer Höhe“.

Zusätzlicher Schutzzweck für die drei Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 der Naturparkverordnung).

Nach § 5 der Naturparkverordnung werden die verbotenen Maßnahmen aufgeführt, die nur über eine Genehmigung der Landespflegebehörde überwunden werden können.

Dazu zählen u.a. auch (hier auszugsweise bezogen auf Anlagen zur Nutzung der Windenergie):

- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art (Abs. 1 Nr. 1),
- das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2,00 m Höhe oder 1,00 m Tiefe mit einer Grundfläche ab 100 qm (Abs. 1 Nr. 4),
- das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme (Abs. 1 Nr. 7),
- Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau (Abs. 1 Nr. 11),
- das Roden von Wald (Abs. 1 Nr. 14),
- das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund in den Kernzonen (Abs. 2 Nr. 4)

Gemäß den Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 ist nach Ziff. 4.4 bei bestimmten Belangen in eine sog. Befreiungslage hinein zu planen.

Dort heißt es, dass wenn im Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in Naturparkkernzonen dargestellt werden sollen, zu prüfen ist, ob durch das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Schutzgebiet dem Plan ein unüberwindbares rechtliches bzw. tatsächliches Hindernis im Wege steht und er damit als nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB beurteilt werden müsse.

Die Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan kann daher in Betracht kommen, wenn zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Flächennutzungsplan feststeht, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Mit anderen Worten muss seitens der Fachbehörde mitgeteilt werden, dass die begründete Aussicht besteht, dass eine Befreiung, bezogen auf mögliche Anlagenstandorte, erteilt werden kann.

Zur Erhöhung der Rechtsicherheit wird empfohlen, dass in der Begründung zum Flächennutzungsplan auf die Notwendigkeit einer Befreiung durch die zuständige Behörde hingewiesen wird. Darüber hinaus wird seitens der Unteren Landesplanung empfohlen, eine entsprechende Fachstellungnahme aus Sicht der Landesplanung einzuholen (vgl. Gesprächsvermerk vom 05.09.2013).

Fazit:

Bedingt durch die Lage des Planbereiches in einer der drei Kernzonen des Naturparks Nassau sowie den raumordnerischen Vorgaben der Regionalplanung Mittelrhein Westerwald hinsichtlich der Freiraumstruktur (Erholungsraum und Vorbehaltsgebiet für Erholung) ist dem Belang der Erholung eine besondere Gewichtung in der Abwägung beizumessen. Verbunden mit der besonderen Erholungsstellung der Montabaurer Höhe hinsichtlich der „stillen Erholung“ (großer, unzerschnittener Bereich ohne lärmbelästigende Einrichtungen), sind Befreiungen von dieser Festlegung nur mit einem erhöhten Aufwand und unter Anlage eines konkreten Projektierungskonzeptes zu erreichen. Dies spiegelt sich in Vorgaben der Fach-

behörden wieder (vgl. Anforderungskatalog auf Abweichung von der Naturparkverordnung) sowie in der Gesamtwichtung des Belanges, nach der empfohlen wird die Entscheidung zum Umgang mit der Kernzone an den Anfang der Bauleitplanung (hier FNP-Planung) zu stellen. Ergebnis des Gespräches vom 05.09.2013 mit der zuständigen Fachbehörde war im Hinblick auf die Umsetzung bzw. Etablierung von Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“, dass keine aussichtsreichen Befreiungsmöglichkeiten gesehen werden.

Ein weiterer zu prüfender Belang wird durch die Zielbestimmung Z 163 d des LEP IV vom 26.04.2013 ausgelöst. Danach sind Aus- und Wechselwirkungen geplanter Windenergieanlagen auf der Montabaurer Höhe mit den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (hier Kannenbäckerland) zu prüfen.

Eine Konkretisierung der Landesvorgabe ist zunächst durch den Regionalplangeber vorzunehmen und kann daher zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend durch die Verbandsgemeinden abgewogen werden.

C) Regionale Grünzüge (Freiraumstruktur nach RROP 2006)

Über den gesamten Untersuchungsraum „Montabaurer Höhe“ reicht die regionalplanerische Ausweisung Regionaler Grünzug. Regionale Grünzüge fungieren als Element der regionalplanerischen Sicherung des Freiraums. Innerhalb dieser Bereiche ist es das vorrangige regionalplanerische Ziel, wichtige Flächen für die Freiraumerholung, den klimatischen Ausgleich, den Wasserhaushalt sowie für die Gliederung der Siedlungsgebiete langfristig unbesiedelt zu lassen (vgl. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006, Ziff. 4.1, S. 44 ff).

Zielbestimmt wird vom Regionalplangeber, dass in den regionalen Grünzügen nur Vorhaben zulässig sind, die die Freiraumfunktion nicht beeinträchtigen oder die unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind (vgl. Zielbestimmung Zn).

Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelbauvorhaben (vgl. Zielbestimmung Z1).

Damit sind Windenergieanlagen innerhalb regionaler Grünzüge nicht zulässig.

Stellungnahme/Bewertung der Fachbehörde:

Nach Hinweis der Unteren Landesplanungsbehörde des Westerwaldkreises steht einer Windenergienutzung auf der Montabaurer Höhe die Zielbestimmung Z 1, Ziff. 4.1 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006) entgegen. Formal wäre für eine Abweichung von dieser Zielbestimmung ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen, welches schwierig bis gar nicht zu überwinden sei, wenn wie im Fall des Planungsraumes „Montabaurer Höhe“ mehrere Zielverstöße gegen den RROP 2006 (Kernzone Naturpark, WSG) vorliegen würden (vgl. Gesprächsvermerk vom 05.09.2013).

Rechtliche Vorgaben, kommunale Bewertung und Abwägung der Fachbelange:

Nach der Zielbestimmung Z 163 d des LEP IV – Erneuerbare Energien vom 26.04.2013 wird erläutert, dass Vorranggebieten oder sonstigen Ausweisungen mit Zielcharakter wie z.B. regionale Grünzüge i.d.R. ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann.

So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

Im Zusammenhang mit Planungen für Flächen und Standorte für die Nutzung der Windenergie, hat die Obere Landesplanungsbehörde der SGD-Nord mit Datum vom 08.01.2013 ein Schreiben an die Unteren Landesplanungsbehörden gegeben, welches als Vollzugshilfe für die Planungen zur Windenergienutzung dienen soll. Innerhalb dieses Schreibens wird sich auch der Thematik „Regionale Grünzüge“ angenommen.

Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde wird festgestellt, dass im Zuge der Zielanpassung von Regionalplänen und kommunaler Flächennutzungspläne an die Vorgaben des LEP IV (Teilfortschreibung Erneuerbare Energien), zukünftig die Windenergienutzung in Regionalen Grünzügen nicht mehr grundsätzlich auszuschließen ist. Es wird daher seitens der Oberen Landesplanung empfohlen, in laufenden Flächennutzungsplanverfahren zur Steuerung der Windenergienutzung, die Kulisse des Regionalen Grünzuges nicht als absolutes Ausschlusskriterium (sog. „hartes“ Kriterium) einzustellen, sondern anhand des städtebaulichen Kriterienkonzeptes zu überprüfen, ob hier insbesondere unter dem Aspekt der Windhöflichkeit geeignete Potenzialflächen ermittelt werden können (sog. „weiche“ Kriterien i.V.m. Einzelfallprüfungen).

Wenn diese Flächen dann unter Beachtung aller übrigen fachlichen Anforderungen als Konzentrationszonen in Betracht kommen, kann ggf. im Zuge eines Abweichungsverfahrens die Darstellung einer Konzentrationszone zur Windenergienutzung im Regionalen Grünzug genehmigt werden.

Fazit:

Im Zuge der Planerischen Vorprüfung zur „Montabaurer Höhe“ wurde die regionalplanerische Vorgabe des Regionalen Grünzuges nicht als sog. „hartes Ausschlusskriterium“ gewertet, sondern im Zusammenhang mit den übrigen Belangen die zu einer Überlagerung der Raumnutzung führen in eine Einzelfallprüfung gestellt. Damit haben die Verbandsgemeinden bereits den Empfehlungen der Landesplanung entsprochen.

Die Überlagerung verschiedener hochgewichtiger Belange im Planbereich, wie z.B. die Belange der Wasserwirtschaft und der stillen Erholung, führen dazu, dass die raumordnerische Vorgabe der Freiraumsicherung (u.a. Regionaler Grünzug) auf diesen Einzelbelangen fußt. Der Regionale Grünzug kann von daher gegenüber der Windenergienutzung nicht abgestuft und fachlich zu einem weichen Kriterium gewichtet werden. Damit würden die rechtlichen Vorgaben anderer Belange untergraben.

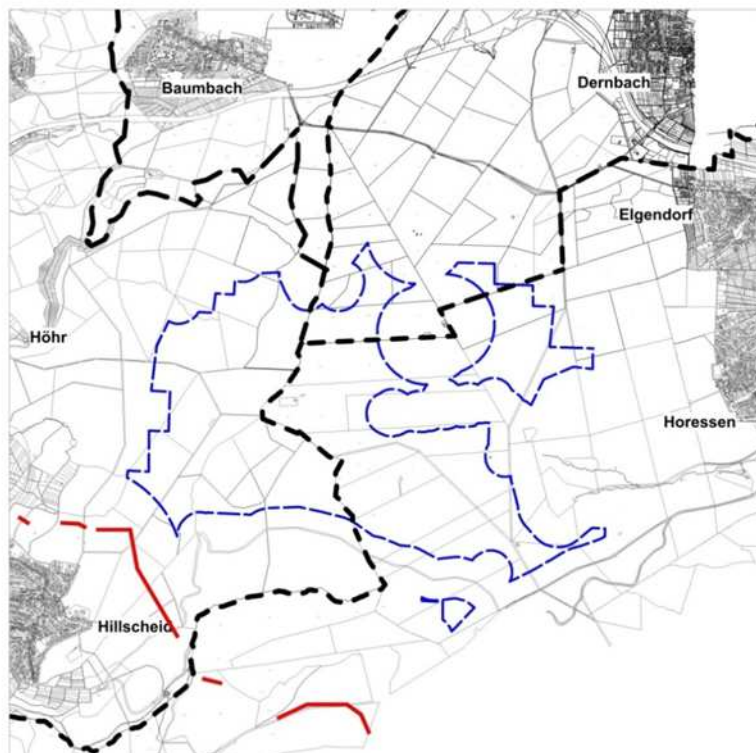
Zur Überwindung des Abwägungshindernisses „Regionaler Grünzug“ ist gemäß Landesplanungsgesetz RLP ein Abweichungsverfahren von den Zielbestimmungen des geltenden RROP 2006 erforderlich. Ob eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans durch die Regionalversammlung zugelassen wird, erscheint vor dem zuvor beschriebenen Sachstand als sehr schwierig bzw. nicht aussichtsreich (vgl. auch Gesprächsvermerk vom 05.09.2013).

D) Denkmalschutz (Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter)

Innerhalb des zentralen Untersuchungsraumes der „Montabaurer Höhe“ befinden sich nach derzeitigem Planungsstand keine denkmalgeschützten Anlagen. Jedoch sind archäologische Funde nicht generell auszuschließen.

Es ist gem. DSchG zur Sicherung von Bodendenkmälern zu beachten, dass bei Erdarbeiten bekanntgewordene Bodendenkmäler unverzüglich der Fachbehörde anzuzeigen sind.

Kulturhistorisch von hoher Bedeutung ist der Obergermanisch-Raetische Limes, der im Südwesten des Landschaftsraums nahe Hilscheid rund 360 bis 1.860 m vom äußersten Rand des zentralen Untersuchungsraumes entfernt verläuft, und auch Spuren eines Römerkastells aufweist.



Obergermanisch-Raetische Limes südl. des zentralen Untersuchungsgebietes der Montabaurer Höhe

Ein besonderer denkmalpflegerischer Belang ergibt sich aus der regionalplanerischen Zielbestimmung Z 1 (vgl. RROP 2006, Ziff. 2.3.3), nach der dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren sind. Nach der regionalplanerischen Liste der landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen zählt u.a. das Schloss Montabaur zu diesen Anlagen.

In der Begründung der regionalplanerischen Zielbestimmung heißt es u.a., dass in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftliche oder verkehrstechnische Bauten vermieden werden soll.

Der „große Umkreis“ ist nicht näher bestimmt und muss daher im Einzelfall festgelegt werden (Hinweis: Zwischen dem Aussichtsturm „Am Köppel“ und dem Schloss Montabaur liegt eine Entfernung von ca. 5,5 km).

Prognose der Planerischen Vorprüfung:

Der Limes ist außerhalb des zentralen Untersuchungsraumes. Die Berücksichtigung etwaiger Schutzabstände wäre in einem konkreten Genehmigungsverfahren mit den Denkmalfachbehörden zu klären.

Unter Zugrundelegung der dargelegten Rahmenbedingungen kann nach jetzigem Sachstand im Rahmen der planerischen Vorprüfung angenommen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur-/Sachgüter durch eine potenzielle Windenergienutzung im Untersuchungsraum zu erwarten sind, wenn die Hinweise zu den gesetzlichen Vorschriften und die Abstimmung mit den Fachbehörden zum Obergermanisch-Raetische Limes befolgt werden.

Eine optische Beeinträchtigung des Montabaurer Schlosses als raumbedeutsame landschaftsprägende Gesamtanlage (vgl. Zielbestimmung Z 1, Ziff. 2.3.3 RROP 2006) kann nicht ausgeschlossen werden, obwohl zwischen „Köppel“ und Schloss etwa 5,5 km liegen.

Im Fall einer konkreten Projektierung eines Windparks auf der Montabaurer Höhe, wären daher mögliche optische Beeinträchtigungen des Montabaurer Schlosses zu prüfen.

Stellungnahme/Bewertung der Fachbehörde:

Nach Hinweis der Unteren Landesplanungsbehörde des Westerwaldkreises wurde um die besondere Berücksichtigung der Zielbestimmung Z 1, Ziff. 4.1 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2006 (RROP 2006) gebeten.

Rechtliche Vorgaben, kommunale Bewertung und Abwägung der Fachbelange:

Gemäß der Zielbestimmung Z 1, Ziff. 4.1 des RROP 2006 ist im Falle einer Projektierung bzw. der kommunalen Bauleitplanung nachzuweisen, dass es durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu keiner optischen Beeinträchtigung der raumbedeutsamen landschaftsprägenden Gesamtanlage „Schloss Montabaur“ kommt. Möglicherweise ist hierzu ein Zielabweichungsverfahren vom RROP 2006 nötig, über dessen Ausgang derzeit keine Angaben gemacht werden können.

Fazit:

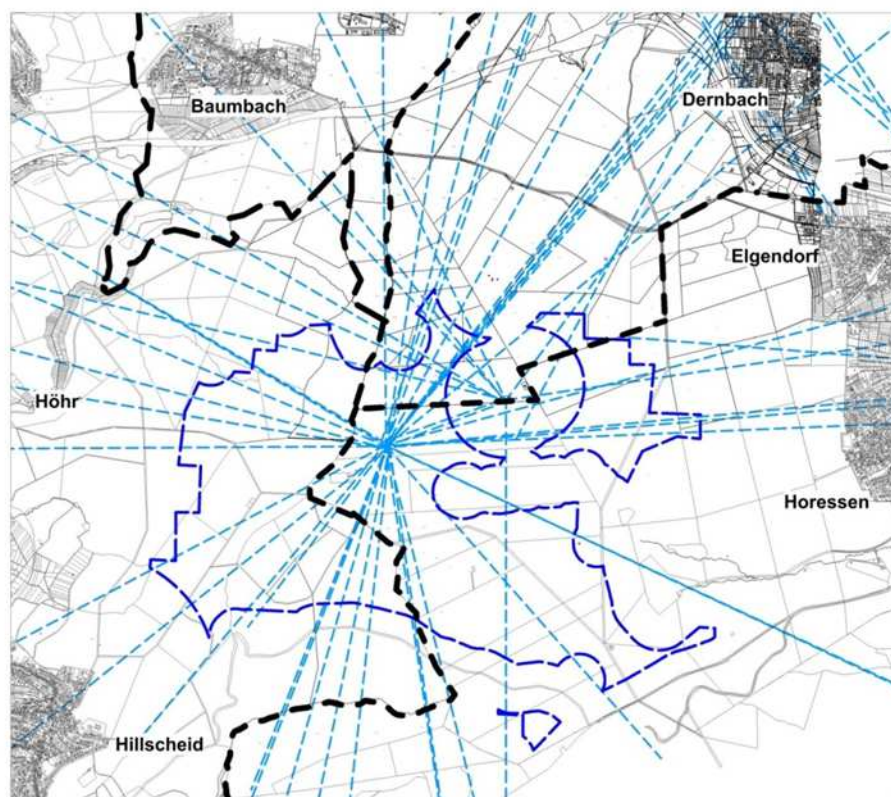
Im Zuge der Planerischen Vorprüfung zur „Montabaurer Höhe“ wurde auf die Problematiken i.Z.m. den denkmalpflegerischen Belangen hingewiesen. Sie unterliegen der Einzelfallprüfung in nachfolgenden Verfahren. Im Falle der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens von Zielbestimmungen des RROP 2006 ist die Überlagerung mit sonstigen Vorgaben der Raumnutzung (z.B. Regionaler Grünzug) ins Kalkül zu ziehen.

Ob eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans durch die Regionalversammlung zugelassen wird, erscheint vor dem zuvor beschriebenen Sachstand als sehr schwierig (vgl. auch Gesprächsvermerk vom 05.09.2013).

E) Technische Infrastruktur (Richtfunkverbindungen, SAR-Flugfunkstelle Köppel)

Im Bereich der gesamten Montabaurer Höhe wird eine Vielzahl von Richtfunkverbindungen betrieben. Nach schriftlicher Auskunft der Bundesnetzagentur Berlin (BNetzA) vom 19.03.2012 gibt es im Bereich der Montabaurer Höhe (Fernmeldeturm Hillscheid-Alarmstange und Aussichtsturm Köppel) mehrere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstreckenbetreiber (Deutsches Rotes Kreuz, LV RLP; KEVAG Telekom GmbH; E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.

KG, Frankfurt; DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH; Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Teltow; Ericsson Services GmbH, Düsseldorf; Vodafone D2 GmbH, Düsseldorf; Ev. und Johanniter-Krankenhaus, Dierdorf-Selters GmbH, Dierdorf).



Richtfunkverbindungen und deren Verteilung im Planbereich

Innerhalb des Untersuchungsbereiches befindet sich nach Angaben der Wehrbereichsverwaltung (jetzt: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr) die SAR-Flugfunkstelle Köppel. Hier handelt es sich um eine VHF/UHF-Funkstelle mit Sende- und Empfangsvorrichtung, der ein Minimalschutzbereich zugeordnet wird. Dieser Schutzbereich wurde jedoch nicht näher spezifiziert, ebenfalls wurden bezüglich baulicher Anlagen innerhalb dieses Minimalschutzbereiches keine Auflagen mitgeteilt, so dass innerhalb der planerischen Vorprüfung darauf hingewiesen wurde, dass diese Fachbelange im Falle einer Projektierung oder kommunalen Bauleitplanung konkret mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr abzustimmen sind. Weitere Militärische Richtfunktrassen und Radaranlagen sind derzeit nicht bekannt.

Prognose der Planerischen Vorprüfung:

Erst in einer konkreten Untersuchung der für Windenergienutzung in Betracht kommenden genauen Anlagenstandorte können fachlich korrekte Aussagen zur Verträglichkeit zwischen Windenergie und Richtfunknutzung getroffen werden. Dies ist üblicherweise in einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz oder einem kommunalen Bauleitplanverfahren der Fall. Bis dahin werden die „Grobinformationen“ der Richtfunkbetreiber mit dem Verweis auf Freihaltung der jeweiligen Schutzzonen (Fresnel'sche Zonen) dargestellt.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass durchaus ein störungsfreier Betrieb der Richtfunkverbindung innerhalb eines Windparks möglich wäre (Einzelfallprüfungen).

Stellungnahme/Bewertung der Fachbehörde:

Im Zuge der Planerischen Vorprüfung wurden sämtliche Richtfunkbetreiber über die Bundesnetzagentur erfragt und anschließend um schriftliche Stellungnahme gebeten. In diesen Betreiberstellungen wurden die jeweiligen Freihaltebereiche mitgeteilt und um Berücksichtigung in den weiteren Planungen gebeten.

Rechtliche Vorgaben, kommunale Bewertung und Abwägung der Fachbelange:

Generell steht dem der Betrieb der Richtfunkverbindungen in Konkurrenz mit der Windenergienutzung. Ein Vorrang der Richtfunknutzung gegenüber der Windenergienutzung ergibt sich jedoch erst dann, wenn Windenergieanlagen die Übertragungsfrequenzen stören. Dies ist im Einzelfall mit den Betreibern und den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen oder der ungeschriebene Belang der Landesverteidigung können der Zulässigkeit einer Windenergieanlage entgegenstehen. Dies würde allerdings voraussetzen, dass die Windenergieanlage die Funktion der Radaranlage für den ihr zugewiesenen Zweck in nicht hinzunehmender Weise einschränkt. Im Einzelfall ist daher mit der zuständigen Luftfahrtbehörde und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr zu prüfen, ob deren Belange hinsichtlich der SAR-Flugfunkstelle Köppel durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden oder entgegenstehen.

Fazit:

Im Zuge der Planerischen Vorprüfung zur „Montabaurer Höhe“ wurde auf die Problematiken i.Z.m. den Belangen des Richtfunkes und der SAR-Funkstelle Köppel hingewiesen. Sie unterliegen der Einzelfallprüfung in nachfolgenden Verfahren und können an dieser Stelle nicht abschließend abgewogen werden, da sie in Abhängigkeit konkreter Windenergieanlagenstandorte stehen.

Angesichts der hohen Anzahl der Richtfunkverbindungen (ungeachtet der SAR-Funkstelle) erscheint eine „verträgliche“ konzentrierte Standortprojektierung mit Windenergieanlagen als sehr schwierig.

9.1.1 Zusammenfassende Einstufung der Abwägungssachverhalte

Die Abwägungshürden gegenüber einer Windenergienutzung auf der „Montabaurer Höhe“ werden vorrangig durch die Belange der Wasserwirtschaft, der Erholung, der Denkmalpflege, der Technischen Infrastruktur sowie den regionalplanerischen Zielvorgaben zur Freiraumstruktur/-sicherung gestellt.

Formal bedeutet dies für eine weitere Planung zur Nutzung der Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ bedeuten, dass diese Abwägungshürden in Einzelfallprüfungen abgearbeitet und überwunden werden müssten. Dies setzt wiederum voraus, dass eine Vielzahl von fachlichen Untersuchungen und Gutachten zur Eignungsbeurteilung erstellt werden müssten. Basis der zukünftigen Untersuchungen wäre ein Projektierungskonzept, bei dem die konkreten Anlagenstandorte gefasst sein müssten. Nur unter diesem Aspekt lassen sich die mosa-

ikartig ineinandergreifenden und fachlich sensiblen Belange im Planungsraum der „Montabaurer Höhe“ abschließend beurteilen.

Aus Sicht der Fachbehörden wird die Position vertreten, dass die Erfolgsaussichten für eine Etablierung der Windenergienutzung auf der „Montabaurer Höhe“ als äußerst gering bzw. als eher nicht umsetzbar angesehen werden. Die natur- und wasserrechtlichen Verbotstatbestände der Rechtsverordnungen seien derart hoch angesetzt bzw. laut Fachbehörde eindeutig rechtlich formuliert, dass eine Überwindung im Sinne der Erteilung von Befreiungen sehr schwierig bis wenig erfolgversprechend sein würde. Die „Planung in eine Befreiungslage hinein“, sei jedoch zwingende Voraussetzung nach geltenden Planungsvorgaben und der Rechtsprechung.

Ebenso sind die zielbestimmenden Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald in den kommunalen Bauleitplanungen zu berücksichtigen (kommunale Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Mögliche Abweichungsverfahren von den Zielbestimmungen der Regionalplanung sind im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge i.V.m. Erholung und der Naturpark Kernzone) und der Denkmal-/Kulturlandschaftspflege (raumbedeutsamen landschaftsprägenden Gesamtanlage „Schloss Montabaur“/landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft „Kannenbäckerland“) erforderlich.

Auch hier hat die zuständige Untere Landesplanungsbehörde des Westerwaldkreises bereits im Zuge der Vorprüfung darauf verwiesen, dass eine Überwindung der Planungsvorgaben als sehr schwierig erachtet wird bzw. fast unüberwindbar erscheint, wenn, wie im Fall der „Montabaurer Höhe“, mehrere Zielverstöße vorliegen.

In der Zusammenschau der betroffenen Belange, der Stellungnahmen bzw. der nicht in Aussicht gestellten Befreiungen der Fachbehörden erscheint eine Etablierung von Windenergie auf der „Montabaurer Höhe“ nach der derzeitigen Sachlage als schwierig bis nicht umsetzbar.

9.1.2 Planerische Prüfung des gesamten VG-Gebietes von Wirges hinsichtlich der Möglichkeit zur Schaffung von Flächen zur Windenergienutzung im Rahmen der Teil-Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung (Standortuntersuchung Windenergie) vom 10.12.2012

9.1.2.1 Herleitung der Standortuntersuchung Windenergie 2012

Mit der Einführung der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Baurechtsnovelle vom 01.01.1997 (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) wurde gleichzeitig auch ein Planungsvorbehalt (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) eingeführt, der den Kommunen die Möglichkeit zur Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes eröffnet.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einer selbstständigen Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan (Teil-Flächennutzungsplan) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Voraussetzung für die Darstellung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung in der kommunalen Flächennutzungsplanung (Teil-Flächennutzungsplan) und die damit verbunde-

ne städtebaulich-planerische Steuerung von Nutzungsstandorten im Außenbereich ist eine das gesamte Gemeindegebiet umfassende Untersuchung, unter Berücksichtigung aller erkennbarer Belange (öffentliche und private).

Die ständige Rechtsprechung hat hierzu den Begriff des sog. „schlüssigen Standortkonzepts“ geformt.

Die Verbandsgemeinde Wirges hat sich der Thematik der planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung bereits im Jahre 2005 angenommen und eine erste Untersuchung zur Ermittlung von Flächen zur Windenergienutzung (Standortuntersuchung Windenergie) erstellt, die jedoch nach den damaligen Flächeneignungskriterien keine verwertbaren Flächen für eine konzentrierte Windenergienutzung zur Verfügung stellen konnte.

Somit konnte kein sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt werden.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Wirges besteht derzeit eine Windenergieanlage in der Gemarkung Sainerholz. Diese Anlage wurde im Jahr 1997 auf der Rechtsgrundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigt und genießt Bestandsschutz. Weitere Windenergieanlagen wurden bis heute nicht genehmigt bzw. errichtet.

Bedingt durch die energiepolitischen Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen sah sich die Verbandsgemeinde Wirges über das Untersuchungsmaß der „Planerischen Vorprüfung der Montabaurer Höhe“ hinausgehend gehalten, eine das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde umfassende Prüfung auf Eignungsflächen zur Windenergienutzung durchzuführen. Erklärtes Ziel der Verbandsgemeinde Wirges ist die Absicht zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung innerhalb des VG-Gebietes mittels sachlicher Teilflächennutzungsplanung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung der verbleibenden Flächen in der Verbandsgemeinde Wirges), sofern sich fachlich vertretbare Eignungsflächen zur konzentrierten Windenergienutzung ergeben.

9.1.2.2 Methodik zur Ermittlung von Flächen zur Nutzung der Windenergie

Vorbemerkung

Die Anforderungen an eine wirksame Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen im Außenbereich durch die kommunale Flächennutzungsplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind durch die ständige Rechtsprechung – insbesondere des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) – weitgehend geklärt.

Dazu gehört die Ermittlung der sog. „harten“ Tabuzonen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen und damit auch von vornherein für eine Ausweisung in Flächennutzungsplänen ausscheiden. Weiterhin gilt es eine Unterscheidung zu den sog. „weichen“ Tabukriterien zu treffen, welche die Zonen betreffen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.

Zu den weichen Tabuzonen zählen auch Pufferzonen, die die Gemeinden als Schutzzonen

im Hinblick auf einen Vorsorgegedanken um bestimmte Nutzungen ausgewiesen haben (z.B. Siedlungsschutzabstände i.S. eines vorsorglichen Immissionsschutzes).

Das BVerwG hat im Urteil vom 13.12.2013 – 4 CN 1.11 diese Anforderungen an die Steuerungskonzeption bestätigt und dabei auf die Notwendigkeit der klaren Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen hingewiesen.

Die Bedeutung dieser Entscheidung für die Praxis wirkt sich in erster Linie auf die Methodik der Erstellung eines „schlüssigen Standortkonzeptes“ aus. Die Ausarbeitung des Plankonzeptes muss sich abschnittsweise vollziehen. Zunächst sind die harten und weichen Tabuzonen zu ermitteln und entsprechend normativ bzw. städtebaulich zu begründen, wobei die harten Tabuzonen nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen sind und die Gemeinde demnach keinen Bewertungs-/Abwägungsspielraum hat.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuflächen ergeben sich Potenzialflächen, die in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind. D.h., die öffentlichen Belange, die gegen eine „Ausweisung“ eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Obwohl die neuen gerichtlichen Anforderungen an ein kommunales Steuerungskonzept erst nach der Fertigstellung der Standortuntersuchung Windenergie der VG Wirges (10.12.2012) bestätigt wurden, berücksichtigt die Untersuchung der VG Wirges bereits die „neuen“ Ermittlungsvorgaben des BVerwG dahingehend, dass analog dazu ein geordnetes und mehrstufiges Reduzierungsverfahren angewendet wird. Die in der Standortuntersuchung Windenergie der VG Wirges zur Anwendung gebrachten Ermittlungskriterien der einzelnen Flächenreduzierungsstufen entsprechen in den Grundzügen der „neuen“ Einteilung nach harten und weichen Tabukriterien. Die von der Rechtsprechung geforderte Differenzierung der normativen und städtebaulichen Kriterien erfolgt zur Verdeutlichung der in 2012 verwendeten Kriterien innerhalb einer tabellarischen Übersicht innerhalb der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Diese formelle Anpassung führt im Ergebnis zu keiner flächenhaften Veränderung des bisherigen Ermittlungskonzeptes von Potenzialflächen.

Methodik und Ergebnisse

Zur „Findung“ von potenziell geeigneten Flächen zur Windenergienutzung wurde methodisch ein prioritäres und stufiges Ausschlussverfahren angewandt.

Hiernach wurden eine Vielzahl von Prüffaktoren (z.B. Schutzgüter und fachplanerische Vorgaben) und raumspezifische Standortdaten der Verbandsgemeinde Wirges ermittelt, beachtet und bewertet.

Aus den für die Verbandsgemeinde Wirges vorhandenen und noch relevanten sowie aktuell eingeholten Daten, wurden sog. „Ausschluss- bzw. Tabuflächen“ für die Windenergienutzung abgeleitet, die dann flächenhaft auf die gesamte Fläche der Verbandsgemeinde übertragen wurden.

Mit Hilfe technischer Regelwerke (z.B. Technische Anleitung Lärm – TA-Lärm) und fachplanerischen Vorgaben (Mindestabstände zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen) wurden z.T. Abstandsbereiche zu Nutzungseinrichtungen vorgesehen.

Da hinsichtlich der Bemessung von Abstandsflächen keine rechtsverbindlichen Vorgaben bestehen, wurde sich zum einen auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes RLP und dessen Fortschreibung für den Bereich der regenerativen Energien (2012) und zum anderen auf die geltende Rechtsprechung gestützt.

Hier galt es vor allem die Planungsabsichten der übergeordneten Planungen nicht zu konterkarieren, sondern im Zuge einer möglichen Anpassungspflicht aufzubereiten.

Weiterhin wurden fachspezifische Belange maßgeblicher Träger öffentlicher Belange in Form eines „stillen Beteiligungsverfahrens“ eingeholt (z.B. Bundesnetzagentur i.S. Richtfunk etc.) und im Ermittlungsverfahren berücksichtigt.

Mit der Standortuntersuchung Windenergie erfolgte ein mehrstufiges und nach dem Grad der konkurrierenden Nutzung gegenüber der Windenergie geordnetes Reduzierungsverfahren, welches in Grundzügen den unter der o.a. Vorbemerkung genannten Ermittlungsvorgaben des BVerwG entspricht.

Nachfolgend werden die Prüffaktoren, deren Abstandswerte sowie die Tabuzoneneinstufung zusammenfassend tabellarisch dargestellt.

Prüffaktoren / Prüfkriterien	Einstufung RLP (LEP IV u. Rundschreiben WEA – 2013)	Einstufung VG Wirges – 2012 (harte und weiche Ausschlusskriterien)
Siedlung (bebaute Gebiete)		
Siedlungsflächen (Wohn-, Mischgebiete, Sondergebiete) einschließlich der angrenzenden Nachbargemeinden bzw. Nachbarsiedlungen	Ausschluss zuzügl. 800 m	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 750 m = „hartes“ Kriterium , zuzüglich 250 m (im Sinne einer kommunalen Vorsorge) = „weiches“ Kriterium
Splittersiedlungen / Einzelhäuser / -gehöfte im Außenbereich, einschließlich der angrenzenden Nachbargemeinden bzw. Nachbarsiedlungen	Ausschluss zuzügl. 500 m	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 500 m = „hartes“ Kriterium ,
Gewerbliche Bauflächen am Siedlungsrand und außerhalb des Siedlungskörpers; Industriegebiete		Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m = „hartes“ Kriterium
Erholung und Freizeit		
Sondergebiete (Sport- und Freizeitanlagen)		Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m = „hartes“ Kriterium
Öffentliche Grünflächen, Kleingärten etc.		Ausschluss Grundfläche zuzüglich 200 m (Kippabstand) = „hartes“ Kriterium
Zelt- und Campingplätze		Ausschluss Grundfläche zuzüglich 750 m = „hartes“ Kriterium , zuzüglich 250 m (im Sinne einer kommunalen Vorsorge) = „weiches“ Kriterium
Örtliches Rad-, Wanderwegenetz		Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium , zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Erholungsraum (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Vorbehaltsgebiet für Erholung (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium

Prüffaktoren / Prüfkriterien	Einstufung RLP (LEP IV u. Rundschreiben WEA – 2013)	Einstufung VG Wirges – 2012 (harte und weiche Ausschlusskriterien)
Technische Infrastruktur (Versorgung und Verkehr)		
Hochspannungs-Freileitungen (Mindestabstand lt. Versorgungsunternehmen = einfacher Rotordurchmesser; ohne Schwingungsschutzmaßnahmen bis zu dreifachem Rotordurchmesser)		Verlauf Leitungstrasse zuzüglich 200 m Kippabstand = „hartes“ Kriterium; Einzelfallprüfung zu weiteren Abständen = „weiches“ Kriterium
Hauptversorgungsleitung Gas, Erdölfornleitung (Schutzabstand zur Rohrleitung)		Ausschluss Grundfläche zuzüglich 20 m = „hartes“ Kriterium
Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen		Ausschluss Grundfläche zuzüglich 200 m Kippabstand = „hartes“ Kriterium
Bahnverkehrsstrecken mit Oberleitung (nicht untertunnelte Bereiche)		Ausschluss Grundfläche Bahnkörper zuzüglich 200 m Kippabstand = „hartes“ Kriterium
Richtfunkverbindungen (Schutzbereichskorridore, je nach Betreiber)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung zuzüglich Abstand nach Betreiberangabe = „weiches“ Kriterium
Altlastenflächen		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Versorgungsleitung NATO-Pipeline (ehem. Erdölfornleitung, jetzt stillgelegt)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiet (NSG)	Ausschluss	Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Naturdenkmäler (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)	Ausschluss	Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Biotope gem. § 30 BNatSchG (werden erst in den pot. Konzentrationszonen in Abstimmung mit der UNB abschließend geprüft)	Ausschluss	Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Wasserschutzgebietszone I, gem. § 19 (WHG)	Ausschluss (Zone I),	Ausschluss Grundfläche zuzüglich Kippabstand 200 m = „hartes“ Kriterium
Wasserschutzgebietszone II, gem. § 19 (WHG)	Einzelfallprüfung (Zone II)	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Wasserschutzgebietszone III, gem. § 19 (WHG)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Quellen		Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Stillgewässer		Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Fließgewässer		Ausschluss Grundfläche zuzüglich 10 m gesetzlicher geschützter Gewässerstreifen = „hartes“ Kriterium
Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete u. Vogelschutzgebiete)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium

Prüffaktoren / Prüfkriterien	Einstufung RLP (LEP IV u. Rundschreiben WEA – 2013)	Einstufung VG Wirges – 2012 (harte und weiche Ausschlusskriterien)
Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Bestehende / sichergestellte / geplante Landschaftsschutzgebiete (LSG); (Einzelfallprüfung je nach Schutzcharakter u. -bestimmung)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Regionaler / landesweiter Biotopverbund (Lanis)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Ausgleichs- u. Entwicklungsflächen (gem. kommunaler Planung)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Vorranggebiet Forstwirtschaft (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Vorranggebiet Landwirtschaft (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Regionaler Grünzug (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Naturpark (inkl. Naturpark – Kernzonen, gem. Lanis)	Einzelfallprüfung	Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Denkmalpflege		
Bau- u. Kulturdenkmäler (KD)		Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Oberirdisch sichtbare und bereits durch das Landesamt für Denkmalpflege lokalisierte Bodenkulturdenkmäler (BD)		Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Rohstoffsicherung		
Flächen zum Rohstoffabbau (Vorrangflächen Ressourcenschutz gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)		Ausschluss Grundfläche = „hartes“ Kriterium, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Flächen zum Rohstoffabbau (Vorbehaltsflächen Ressourcenschutz gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)		Möglicher Ausschluss Grundfläche nach Prüfung, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen = „weiches“ Kriterium
Flächengröße		
Flächengröße zur konzentrierten Nutzung der Windenergie (für mind. 3 WEA nach dem heutigen Stand der Technik)		+ / - 25 ha (je nach Konstellation der Anlagenstandorte i.V.m. der Hauptwindrichtung und der Standsicherheit) = „weiches“ Kriterium

Prüffaktoren / Prüfkriterien	Einstufung RLP (LEP IV u. Rund- schreiben WEA – 2013)	Einstufung VG Wirges – 2012 (harte und weiche Ausschlusskriterien)
Wirtschaftlichkeit / Mindestwindgeschwindigkeit		
Mindestwindgeschwindigkeit	5,8 – 6,0 m/s in 100 m über Grund (Empfehlung zur Erzielung der 80 % Referenzertragsleistung nach EEG)	5,5 – 6,5 m/s in 100 m über Grund = gute Eignung; über 6,5 m/s in 100 m über Grund = sehr gute Eignung

9.1.2.3 Ergebnisse der Flächenermittlung und Bewertung der Flächen

Im Ergebnis des mehrstufigen Flächenreduzierungsverfahrens wurden insgesamt fünf (5) ausschussfreie Bereiche ermittelt, die als mögliche Potenzialflächen anzusehen sind.

f

Fl.-Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (in ha) bei 1.000 m Siedlungs- abstand ¹	Windgeschwindig- keiten 100 m ü.Grund in m/sek.
1	Nördlich Helferskirchen (an der Grenze zur VG Selters)	15	6,2 – 6,4
2	Zwischen Helferskirchen und Sainerholz	1	6,2 – 6,6
3	Südwestlich Mogendorf, Bereich „Staatsforst Neuhäusel / Forst Wied“ (an der Grenze zur VG Ransbach-Baumbach)	7	6,0 – 6,2
4	Westlich Autobahndreieck Dernbach, Bereich „Masselbach / Ebernhahner Wald“	3	4,3 – 5,6
5	Südwestlich Dernbach, Bereich „Dernbacher Wald / Montabaure Höhe“, an der Grenze zur VG Ransbach-Baumbach, VG Höhr-Grenzhausen und VG Montabaur	314 (Summe aus zwei Splitterflächen)	5,6 – 6,6

Im Anschluss an das Flächenermittlungsverfahren erfolgte eine Potenzialflächenanalyse, verbunden mit einer städtebaulichen und wirtschaftlichen Eignungsbewertung sowie einer Darlegung der Konfliktrichtigkeit gegenüber der Windenergienutzung.

Die Potenzialflächen wurden wie folgt bewertet:

Die **Fläche 1** zeigt insgesamt eine gute Eignung und geringe Anteile konkurrierender naturschutzfachlicher Belange. Aufgrund der geringen Größe von ca. 15 ha wurde die Fläche in die Kategorie „bedingt geeignet“ abgestuft. Alleinig scheint die Fläche nicht für die Errichtung von mind. 3 WEA der heutigen Generation geeignet. Eine interkommunale „Ausweitung“ der Fläche ist mit der Nachbar-Verbandsgemeinde Selters zu prüfen.

Eine Eignung der **Fläche 2** zur konzentrierten Windenergienutzung ist aufgrund der sehr geringen Flächengröße von 1 ha nicht gegeben. Die Fläche liegt auch nicht in einem räumlichen Zusammenhang zu anderen, benachbarten Flächen.

Obwohl die **Fläche 3** eine insgesamt gute Eignung zeigt, wurde sie ebenfalls aufgrund der geringen Größe von ca. 7 ha in die Kategorie „bedingt geeignet“ abgestuft. Eine grenzüberschreitende Nutzung mit der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach sollte geprüft werden, da sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Fläche 3 auf Seiten der VG Ransbach-Baumbach potenzielle Windnutzungsflächen ergeben haben.

Im Gegensatz zu den restlichen Flächen zeigt die **Fläche 4** eine mäßig bis schlechte Wirtschaftlichkeit voraus. Dies ist vorrangig auf die „ungünstige“ topografische Lage zurückzuführen. Hinzu kommt die unzureichende Größe von ca. 3 ha, welche in der Gesamtbewertung nur die Kategorie „bedingt geeignet“ zulässt.

Die **Fläche 5** besteht aus zwei Splitterflächen (a) 98 ha und b) 216 ha) und stellt damit flächenhaft die größte aller ermittelten Flächen dar.

Innerhalb der Gesamtfläche zeigen sich unterschiedlich stark erhöhte Konfliktpotenziale mit naturschutzfachlichen Belangen, Belangen der raumordnerischen und örtlichen Erholung sowie den Belangen der technischen Infrastruktur (Vielzahl von Richtfunkverbindungen) auf. Bedingt durch die Topografie verspricht die Fläche in den südlichen Abschnitten eine gute bis sehr gute Wirtschaftlichkeit.

Vorbehaltlich der Ergebnisse weiterer Eignungsprüfungen u. einer Abstimmung mit den Nachbar-Verbandsgemeinden Montabaur, Höhr-Grenzhausen und Ransbach-Baumbach, wird die Fläche als „gut geeignet“ eingestuft.

Es ergibt sich somit folgendes Bewertungsergebnis im zusammenfassenden Überblick:

Fl.-Nr.	Flächenbezeichnung	Größe (in ha) bei 1.000 m Siedlungsabstand ¹	Eignungsbewertung
1	Nördlich Helferskirchen (an der Grenze zur VG Selters)	15	Bedingt geeignet *
2	Zwischen Helferskirchen und Sainerholz	1	Bedingt geeignet **
3	Südwestlich Mogendorf, Bereich „Staatsforst Neuhäusel / Forst Wied“ (an der Grenze zur VG Ransbach-Baumbach)	7	Bedingt geeignet *
4	Westlich Autobahndreieck Dernbach, Bereich „Masselbach / Ebernhahner Wald“	3	Bedingt geeignet **
5	Südwestlich Dernbach, Bereich „Dernbacher Wald / Montabaurer Höhe“, an der Grenze zur VG Ransbach-Baumbach, VG Höhr-Grenzhausen und VG Montabaur	314 (Summe aus zwei Splitterflächen)	Gut geeignet

* Mindestgröße von 25 ha nicht erreicht - Fläche steht jedoch im räumlichen Zusammenhang mit Potenzialflächen in der Nachbar(Verbands)gemeinde

** Mindestgröße von 25 ha nicht erreicht

Um Aussagen zu einer möglichen „Eignungs-Rangfolge“ der einzelnen Potenzialflächen treffen zu können, wurden eine Matrix erstellt, in der die Eignungskriterien gegenüber gestellt wurden (vgl. nachfolgende Bewertungsmatrix).

Diese inhaltliche Gewichtung der Prüfkriterien (Belange) erfolgt ebenfalls dreistufig und wird in der zusammenfassenden Bewertungsübersicht (Bewertungsbogen) zu jeder einzelnen Fläche dargestellt, ungeachtet der Flächengröße, die für eine tatsächliche „Überführung“ in ein kommunales Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windenergienutzung mindestens 25 ha betragen sollte:

x = schwache Gewichtung

xx = mittlere Gewichtung

xxx = hohe Gewichtung

Text Ziff.	Prüfkriterium (Belang)	Gewichtung (inhaltlich)		
		schwach	mittel	hoch
5.1	Siedlungsschutz unter Beurteilung der Überschneidung von Schutzbereichen		xx	
5.2	Technische Infrastruktur - Richtfunkverbindungen - Altlastenverdachtsflächen	x x		
5.3 (1)	- Natura 2000-Gebiete: FFH-Gebiete - Natura 2000-Gebiete: Vogelschutzgebiete - Landesweiter/Regionaler Biotopverbund - Vorranggebiet Arten- u. Biotopschutz - Kompensationsflächen - Regionaler Grünzug		xx xx	xxx xxx xxx xxx
5.3 (2)	- Landschaftsschutzgebiete (LSG) - Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz (RROP) - Naturpark (Bereiche außerhalb der Kernzonen) - Naturpark Kernzone - Wasserschutzgebietszonen II (und III).		xx xx xx	xxx xxx
5.3 (3)	- Örtliches Rad- und Wanderwegenetz - Erholungsräume (RROP) - Vorbehaltsgebiet Erholung (RROP)	x x x		
5.4 a	Windgeschwindigkeit (DWD, 100 m ü.G.)			xxx
5.4 b	Windkraftnutzungseignung gem. Referenzertragskriterium nach EEG (DWD 2005 - Statistisches Windfeldmodell – in 80 m Höhe über Boden)			xxx
5.5	Verkehrliche Erschließung / Netzanschlussmöglichkeiten	x		
5.6	Vorbelastung durch Windenergieanlagen / Windparks		xx	
5.7	Flächengröße		xx	

Erläuterungen zu den Bewertungskriterien

Siedlungsschutz:

Bei der Eignungsbeurteilung potenzieller Flächen zur Windenergienutzung spielt der Siedlungsschutz, also der Abstand zu den angrenzenden Siedlungsgebieten, eine maßgebliche Rolle. Es gilt hier meist der Grundsatz: Je größer der Abstand, desto höher ist die Akzeptanz der betroffenen Anwohner bzw. der Bevölkerung.

Eine Eignungsbewertung sollte demnach Aussage über den Grad der Betroffenheit von Anwohnern geben und bezieht sich auf die Anzahl der direkt um die Fläche befindlichen Siedlungsbereiche. Grenzt das zu beurteilende Gebiet an nur einen Siedlungsbereich/Splittersiedlung/Außenbereichsgehöft, so wird es als sehr gut geeignet eingestuft.

Sind zwei bis drei Siedlungsbereiche/Splittersiedlungen/Außenbereichsgehöfte betroffen, so wird das zu beurteilende Gebiet als gut geeignet eingestuft. Bei einer Betroffenheit von mehr als drei Siedlungsbereichen/Splittersiedlungen/Außenbereichsgehöften wird von einer bedingten Eignung ausgegangen.

Gleichbedeutend wie Siedlungsgebiete, werden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen (Wochenendhausgebiete, Zelt- und Campingplätze) bewertet.

Technische Infrastruktur:

Befinden sich Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung (Richtfunkverbindungen, Altlastenverdachtsflächen) innerhalb der zu beurteilenden Gebiete, deren Beeinträchtigungsgrad aus fachlichen Gründen für eine konkrete Beurteilung nicht abgesehen werden kann, so erfolgt folgende Bewertung:

- Keine Einrichtung vorhanden: sehr gut geeignet
- Eine Einrichtung vorhanden und/oder weniger als 30 % der Fläche betroffen und/oder Restflächengröße > 25 ha: gut geeignet
- Mehr als eine Einrichtung vorhanden und/oder mehr als 30 % der Fläche betroffen und/oder Restflächengröße < 25 ha bedingt geeignet

Natur und Landschaft / Erholung:

(1) Flächen, in denen sich FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Vorranggebiet Arten- u. Naturschutz, Landesweiter/Regionaler Biotopverbund, Kompensationsflächen, Regionaler Grünzug befinden, sind für die Windenergienutzung mehr oder weniger eingeschränkt geeignet. Der Grad der Einschränkung richtet sich vorrangig nach den Erhaltungs- und Schutzziele sowie sich daraus möglicherweise ergebender Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Während in den Natura-2000 Gebieten entsprechende Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden können, gilt eine gesamtheitliche Betrachtung der sonstigen Flächenkategorien des Naturschutzes umso mehr. Diese Flächen stehen zumeist in vernetzender Funktion untereinander (Landesweiter Biotopverbund, Regionaler Grünzug) und sind daher in einem größeren Untersuchungskontext zu sehen.

Kommunale Kompensationsflächen können in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden auch „verlegt“ werden und sind daher im Einzelfall zu prüfen.

Eine „grobe“ Eignungsbeurteilung der vorliegenden Gebiete kann wie folgt vorgenommen werden:

- Keine naturschutzfachlich relevante Fläche betroffen: sehr gute Eignung

- Eine naturschutzfachlich relevante Fläche mit mittlerer Gewichtung betroffen: gut geeignet
- Eine naturschutzfachlich relevante Fläche hoher Gewichtung betroffen: bedingte Eignung

(2) Weitere Flächenfestlegungen, die dem Natur-, Landschafts- und Erholungsschutz dienen sollen, wären: Landschaftsschutzgebiete (LSG), Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (gem. RROP), Naturpark (Bereiche außerhalb der Kernzonen), Naturpark Kernzone, Wasserschutzgebietszonen II (und III).

Die Zulässigkeit der Windenergienutzung in diesen Gebieten ist i.d.R. von Schutzgebietsverordnungen und naturschutzrechtlichen/fachbezogenen Befreiungen bzw. einem erhöhten Untersuchungs- und Abwägungsaufwand abhängig, so dass eine vorläufige Eignungsbeurteilung von potenziellen WEA-Flächen anhand des Vorkommens derartiger Flächenfestlegungen wie folgt vorgenommen wird.

- Keine naturschutzfachlich relevante Fläche betroffen: sehr gute Eignung
- Eine naturschutzfachlich relevante Fläche mit mittlerer Gewichtung betroffen: gut geeignet
- Eine naturschutzfachlich relevante Fläche hoher Gewichtung betroffen: bedingte Eignung

(3) Die Flächenfestlegungen zur Förderung der kommunalen Entwicklung einer Fremdenverkehrs- und Erholungseignung wären: Örtliches Rad- und Wanderwegenetz, Erholungsraum (gem. RROP), Vorbehaltsgebiet Erholung (gem. RROP).

Die Zulässigkeit der Windenergienutzung in diesen Gebieten ist i.d.R. von kommunalen Entwicklungszielen (z.B. Erholung und Fremdenverkehr) abhängig, so dass eine vorläufige Eignungsbeurteilung von potenziellen WEA-Flächen anhand des Vorkommens derartiger Flächenfestlegungen wie folgt vorgenommen wird.

- Fremdenverkehrs- und Erholungsräume nicht innerhalb der Fläche betroffen: sehr gute Eignung
- Fremdenverkehrs- und Erholungsräume sind teilweise (< 30 % Flächenanteil) innerhalb der Fläche betroffen: gute Eignung
- Fremdenverkehrs- und Erholungsräume sind zu großen Teilen (< 50 % Flächenanteil) innerhalb der Fläche betroffen: bedingte Eignung

Windverhältnisse:

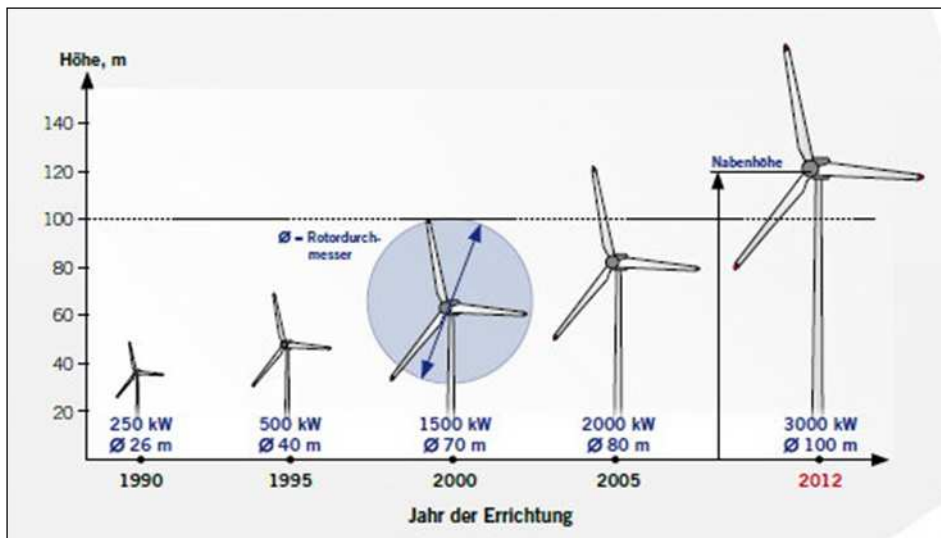
a) Die in der bisherigen Standortuntersuchung gemachten Angaben zu Windgeschwindigkeiten (Jahresmittelwerte 100 m über Grund) und der Windkraftnutzungseignung (Windfeldmodell, gemessen in 80 m über Grund) basieren auf Angaben des Deutschen Wetterdienstes. Sie dienen lediglich als Anhaltspunkte und Entscheidungshilfen für die Auswahl von Flächen. Vor Entscheidungen über die Errichtung von Windparks sollten die genauen Windverhältnisse am Aufstellungsort erfasst werden, um die entsprechenden Vorhaben mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen belegen zu können (Erhöhung der Planungssicherheit i.V.m. der Referenzertragsregelung nach EEG).

Im Hinblick auf den Betrieb von WEA ist wichtig zu wissen, dass die Windenergie und somit auch der erzielbare Stromertrag mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit zunehmen. Die doppelte Windgeschwindigkeit bringt also den achtfachen Ertrag. Neben dieser Faustformel gilt es für die Wirtschaftlichkeit von WEA weitere Aspekte zu

berücksichtigen: eine Verdoppelung des Rotordurchmessers führt bei gleicher Nabenhöhe zum vierfachen Ertrag, ein Anstieg der Nabenhöhe um 1 m führt zu einer Ertragssteigerung von etwa 1 %.

Dies alles macht den Trend zu höheren Anlagen mit größeren Rotoren verständlich.

So zeigt die nachfolgende Abbildung die rasante Größenzunahme von WEA in den letzten Jahrzehnten und lässt erkennen, dass mit zunehmender Nabenhöhe und wachsendem Rotordurchmesser der jährliche Stromertrag deutlich ansteigt (Quelle: RP Gießen (www.energieportal-mittelhessen.de) und Bundesverband Windenergie).



Größenentwicklung der Windenergieanlagen seit 1990 (Quelle: DEWI GmbH)

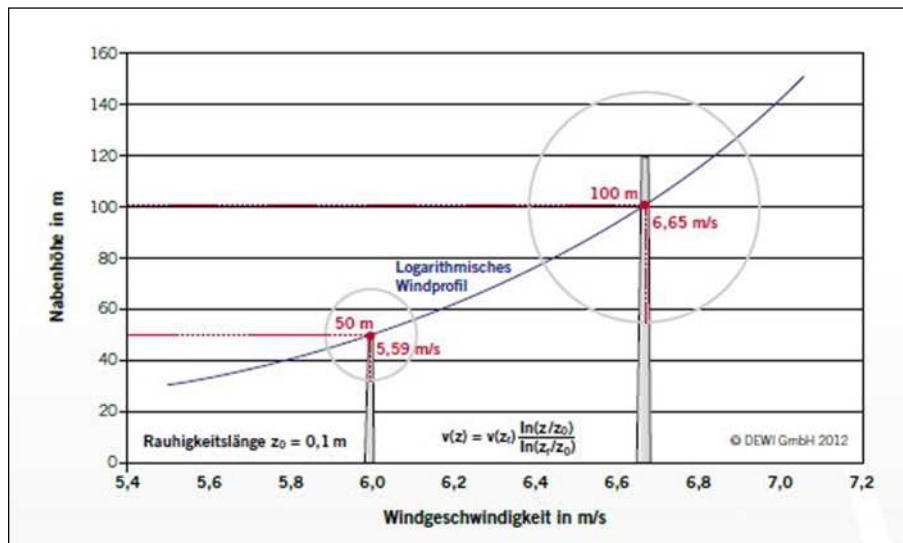
Bei dem heutigen Stand der Technik von Windenergieanlagen kann davon ausgegangen werden, dass bei Windgeschwindigkeiten von über 6,5 m/sek. (in 100 m über Grund) von einer sehr guten Eignung gesprochen werden kann. Gebiete mit Windgeschwindigkeiten unter etwa 6,5 m/sek. (in 100 m über Grund) bis etwa 5,5 m/sek. können als gut geeignet angesehen werden.

Nach den Vorgaben der Landesplanung (vgl. Verordnungsentwurf der Landesregierung zur Änderung des LEP IV Erneuerbare Energien vom 25.09.2012, Begründung zur Zielbestimmung Z 163 b ist die abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Die Landesplanung verweist in dem Zusammenhang auf die Referenzertragsregelung des EEG und darauf, dass ein wirtschaftlicher Betrieb i.d.R erst an Standorten mit einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sek. in 100 m über Grund erreicht wird.

b) Zur Beurteilung der Windkraftnutzungseignung gemäß Referenzertragskriterium nach EEG erfolgt eine zusätzliche Beurteilung auf Grundlage eines statistischen Windfeldmodells des DWD (Bezugszeitraum 1981 – 2000), gemessen in 80 m über Grund:

- Ertrag größer als 100 % des Referenzertrages (4.320 kWh/m²): sehr gut bis gut geeignet

- Ertrag größer als 60 % des Referenzertrages (Referenzwind 6,4 m/s; 2.591 kWh/m²): gut bis mäßig geeignet
- Ertrag kleiner als 60 % des Referenzertrages: bedingt bis schlecht geeignet



Zunahme der Windgeschwindigkeit mit steigender Höhe (Beispiel: logarithmisches Windprofil für den EEG-Referenzstandort) – (Quelle: DEWI GmbH)

Verkehrliche Erschließung / Netzanschlussmöglichkeiten

Die Standorterschließung von Windenergieanlagen erfolgt i.d.R. über das öffentliche Wegenetz bis an die konkreten Einzelanlagen. Für den Transport der WEA-Bauteile sind Schwertransporte nötig, so dass die Erreichbarkeit der Standorte über geeignete Wege berücksichtigt werden muss.

Insgesamt spielen die Zuwegungen aufgrund der temporären Ausbaumöglichkeiten der Wegflächen eine eher untergeordnete Rolle bei der Standortwahl.

Da die ermittelten ausschussfreien Gebiete 1-5 verkehrlich erschließbar sind, wird auf eine Bewertung zum Vergleich der einzelnen Gebiete verzichtet.

Diese sich ergebenden ausschussfreien Gebiete 1-5 wären zudem im Falle der konkreten Projektierung mit den zuständigen Energieversorgern auf die Möglichkeiten der Netzanbindung (Entfernung Windpark – Übergabestation) zu prüfen und standortbezogen abzustimmen.

Im Rahmen einer durchzuführenden Netzanschlussprüfung wird anhand von Kenndaten der geplanten WEA und deren Anzahl in dem Windpark zu prüfen sein, wo der Netzanschlusspunkt liegen wird.

Nach dem EEG sind Netzbetreiber verpflichtet, den auf die geeignete Spannungsebene bezogenen Verknüpfungspunkt zu ermitteln, der in der Lage ist, die eingespeiste Energie aufzunehmen; unabhängig von der Frage der Kosten für Netzanschluss (zu Lasten des Anlagenbetreibers) und Netzverstärkung (zu Lasten des Netzbetreibers). Diese Ermittlung kann erst nach Vorlage der konkreten Anlagenplanung erfolgen, da die Kosten von den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der verbindlichen Anschlussprüfung abhängig sind.

Im Zuge der Flächeneignungsbewertung kann einer notwendigen Anschlusspunktermittlung nach EEG nicht vorgegriffen werden. Etwaige Vorprüfungen und dementsprechende Aussagen wären zu diesem Zeitpunkt nicht belastbar und damit nicht aussagekräftig.

Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen:

Aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen (vgl. Ziff. 2.5) in der VG Wirges ist eine besondere Berücksichtigung bei der Auswahl von neuen Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung geboten. Zum einen strebt die Verbandsgemeinde in ihrer Steuerungsplanung eine Konzentration der Windenergienutzung gemäß den Zielen der Landes- und Regionalplanung zum Konzentrationsgebot an, zum anderen sind die Möglichkeiten des „Repowering“ von Altanlagen zu würdigen.

Im Zuge der Eignungsbewertung werden Flächen, die sich an bestehende Windenergieanlagen bzw. Konzentrationszonen anschließen als besonders bzw. sehr gut geeignet eingestuft. Befinden sich Flächen im Umfeld von bestehenden Windenergieanlagen, so dass ein räumlicher Zusammenhang (max. Entfernung 1.000 m) abzuleiten ist, so wird eine gute Eignung angenommen.

Um keine Fehlbewertung von gänzlich neuen Flächen zur Windenergienutzung vorzunehmen, werden Flächen ohne jegliche Vorbelastung durch Windenergieanlagen nicht bewertet.

Anmerkung: Im gesamten VG-Gebiet von Wirges befindet sich eine bestehende Windenergieanlage in der Gemarkung Sainerholz. Im näheren Umfeld der Verbandsgemeindegrenze befindet sich zudem kein Windpark.

Flächengröße:

Die Flächengröße von möglichen Eignungsflächen spielt eine maßgebliche Rolle in der Bewertung.

Unter Ziff. 3 wurden bereits Erläuterungen zur Flächengröße gegeben.

Nach Urteil des BVerwG (vgl. BVerwG, Urt. V. 30.06.2004 – 4 C 9/03), setzt ein Windpark die Existenz von mindestens drei Windenergieanlagen voraus. Überträgt man diese Vorgabe auf die Flächenplanung, so bedeutet dies, dass eine Konzentrationsfläche mindestens so groß sein muss, dass sie Platz für drei Windenergieanlagen bietet.

Der nötige Flächenanspruch für die Errichtung von drei Windenergieanlagen ist zwar rein rechnerisch zu ermitteln, steht jedoch in der Realität unter dem Einfluss verschiedener Faktoren (u.a. Windrichtung, Topografie, Geländerauhigkeit, Exposition, Anlagentyp).

Es hat sich bei der Größenwahl der Konzentrationsflächen bewahrheitet, einen Bedarf von +/- 25 ha anzunehmen. Sind die Flächen kleiner, so kann das bei der heutigen Anlagengeneration mit Rotordurchmessern von 90-100 m und mehr, leicht zu Standsicherheits- und Verschattungs-/Turbulenzproblemen führen.

Zu beachten sind Flächen, die zunächst kleiner als 25 ha sind und als Splitterflächen möglicherweise in einem engen räumlichen Zusammenhang mit anderen Flächen liegen, die dann zusammengenommen genügend Flächenpotenzial für eine Konzentrationsfläche erbringen können.

Unter Beachtung der ermittelten Einzelflächengrößen sowie einer möglichen Zusammenlegung von Splitterflächen im engen räumlichen Zusammenhang wird folgende Bewertung vorgenommen:

- Flächengröße kleiner 25 ha: bedingt geeignet
- Flächengröße 25 ha – 50 ha: gut geeignet
- Flächengröße über 50 ha: sehr gut geeignet

Allgemeiner Hinweis zu den Ziff. 5.1. bis 5.7 für die nachfolgende Bewertung der Potenzialflächen im Hinblick auf eine Flächengröße von mindestens 25 ha.:

Wie bereits zuvor angegeben, werden alle Potenzialflächen ungeachtet der Flächengröße der nachfolgenden Bewertung unterzogen.

Generell ist zu prüfen, ob im Sinne des „räumlichen Zusammenhangs“ einzelne Splitterflächen zu einer Potenzialfläche zusammengelegt werden können und in ihrer gemeinsamen Flächenbilanz doch ausreichenden Platz zur Errichtung von mind. drei (3) WEA der heutigen 2,5 bis 3 MW-Generation bieten können. Hierzu ist es notwendig die Prüffaktoren/Belange auch für diese Flächen darzulegen, um zu einer fachlichen Einschätzung sowie einer Rangfolge der ermittelten Flächen für eine mögliche Verwendbarkeit für die Windenergienutzung (insbesondere für die Übernahme in eine kommunale Bauleitplanung – z.B. in einen sachlichen Teil-FNP) zu kommen.

Auch wenn die Flächen unter 25 ha in der Gesamtbewertung „mathematisch“ z.B. als gut geeignet anzusehen sind, werden diese somit in der Abschlussbewertung „als bedingt“ geeignet dargestellt, da diese wie oben erläutert nicht für sich allein die notwendigen Flächenvoraussetzungen als Konzentrationsfläche für mindestens 3 WEA erfüllen.

Bewertungsmatrix:

Standortuntersuchung Windenergie Verbandsgemeinde Wirges	Potenzialflächen (bei 1.000 m Siedlungsabstand)				
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5
Siedlungsschutz (vgl. 5.1)	■	■	■	■	■
Technische Infrastruktur (vgl. 5.2)	■	■	■	■	■
Natur u. Landschaft (vgl. 5.3 – Nr. 1)	■	■	■	■	■
Natur u. Landschaft (vgl. 5.3 – Nr. 2)	■	■	■	■	■
Natur u. Landschaft (vgl. 5.3 – Nr. 3)	■	■	■	■	■
Windgeschwindigkeit (vgl. 5.4 a)	■	■	■	■	■
Referenzertrag nach EEG (vgl. 5.4 b)	■	■	■	■	■
Erschließung / Netzanschluss (vgl. 5.5)	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
Vorbelastung WEA / WP (vgl. 5.6)	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
Flächengröße (vgl. 5.7)	15 ha	1 ha	7 ha	3 ha	314 ha
Gesamteignung (inkl. Gewichtung)	■	■	■	■	■
Anzahl Eignungsbewertung: sehr gut	30	30	28	27	18
Anzahl Eignungsbewertung: gut	11	6	13	9	20
Anzahl Eignungsbewertung: bedingt	2	7	2	8	5
Rangfolge / Ranking	2.* / **	4. *	3.* / **	5.*	1.**

o.B. = ohne Bewertung

* Aufgrund der geringen Flächengröße sowie dem fehlenden räumlichen Zusammenhang mit anderen Flächen ist eine Potenzialfläche für 3 WEA derzeit nicht gegeben.

** Bei diesen Flächen wird eine gesonderte interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden empfohlen. Befinden sich angrenzend mögliche Potenzialflächen in den Nachbarkommunen, erhalten diese Flächen eine Zusatzgewichtung in der Eignungsrangfolge (vgl. Fl. 3 vor Fl. 2 eingestuft, da Potenzialfläche in Ransbach-Baumbach angrenzt).

Die Gegenüberstellung der einzelnen Potenzialflächen (bei 1.000 m Siedlungsabstand) ergibt folgende Rangfolge:

1. Fläche Nr. 5: Südwestlich Dernbach,
Bereich „Dernbacher Wald / Montabaurer Höhe“, an der Grenze zur VG Ransbach-Baumbach, VG Höhr-Grenzhausen und VG Montabaur
2. Fläche Nr. 1: Nördlich Helferskirchen (an der Grenze zur VG Selters)
3. Fläche Nr. 3: Südwestlich Mogendorf,
Bereich „Staatsforst Neuhäusel / Forst Wied“
(an der Grenze zur VG Ransbach-Baumbach)
4. Fläche Nr. 2: Zwischen Helferskirchen und Sainerholz
5. Fläche Nr. 4: Westlich Autobahndreieck Dernbach, Bereich „Masselbach / Ebernhahner Wald“

9.1.2.4 Standortuntersuchung Windenergie 2012 im Kontext zu den Ergebnissen des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein – Westerwald 2014 „Windenergiekonzeption“ (Steuerung der Windenergie im RROP, Endbericht, Teil 1 vom 28.05.2014 / Artenschutz)

Innerhalb des Flächenermittlungsverfahrens der Standortuntersuchung Windenergie 2012 der VG Wirges erfolgte eine stufenweise Flächenreduzierung nach städtebaulich-raumordnerischen Kriterien („harte“ und „weiche“ Tabukriterien).

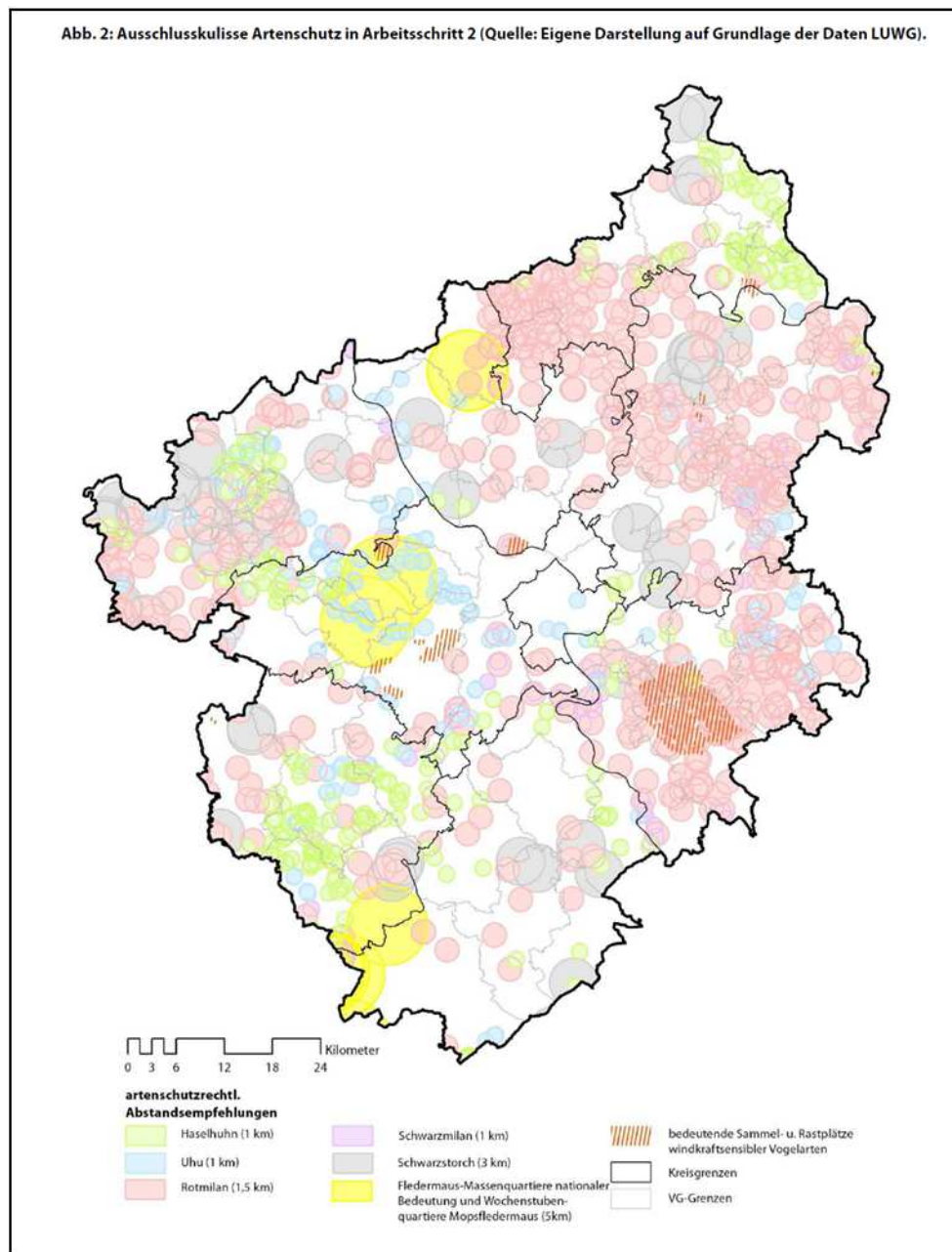
Artenschutzfachliche Untersuchungen bzw. Prüfungen wurden nicht vorgenommen, sondern sollten in der nachfolgenden kommunalen sachlichen Teilflächennutzungsplanung durchgeführt werden. Innerhalb des Planaufstellungsverfahrens sind u.a. mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu ermitteln und die sonstige Handhabung artenschutzfachlicher Belange mit den Naturschutzbehörden zu klären.

Nach Erstellung der Standortuntersuchung Windenergie 2012 durch die VG Wirges, hat der Regionalplangeber in seinem Entwurf des RROP 2014 (2. Anhörung) im Zusammenhang mit der Ermittlung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung bereits Daten zu artenschutzfachlichen Belangen berücksichtigt und eingebunden.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Wirges werden daher diese regionalplanerischen Angaben aufgegriffen und zunächst in den Kontext zu den in der Standortuntersuchung Windenergie 2012 ermittelten Potenzialflächen 1 bis 5 gestellt.

Datenkulisse Artenschutz, RROP 2014: Unter Ziff. 3 des Entwurfs RROP 2014, Teil 1-Windenergiekonzeption vom 28.05.2014 werden die Ergebnisse der Flächenermittlung und Empfehlungen für Vorranggebiete vorgenommen. In der „Ausschlusskulisse Artenschutz“ des Arbeitsschrittes 2, werden die artenschutzrechtlichen Abstandsempfehlungen auf Grundlage der Daten LUWG kartografisch dargestellt (vgl. nachfolgende Abb.).

Überlagerungen der artenschutzfachlichen Abstandsradien mit zuvor ermittelten Konzentrationsflächen, führen zum Ausschluss bzw. zu keiner Empfehlung zur Nutzung der Vorrangfläche Windenergienutzung.

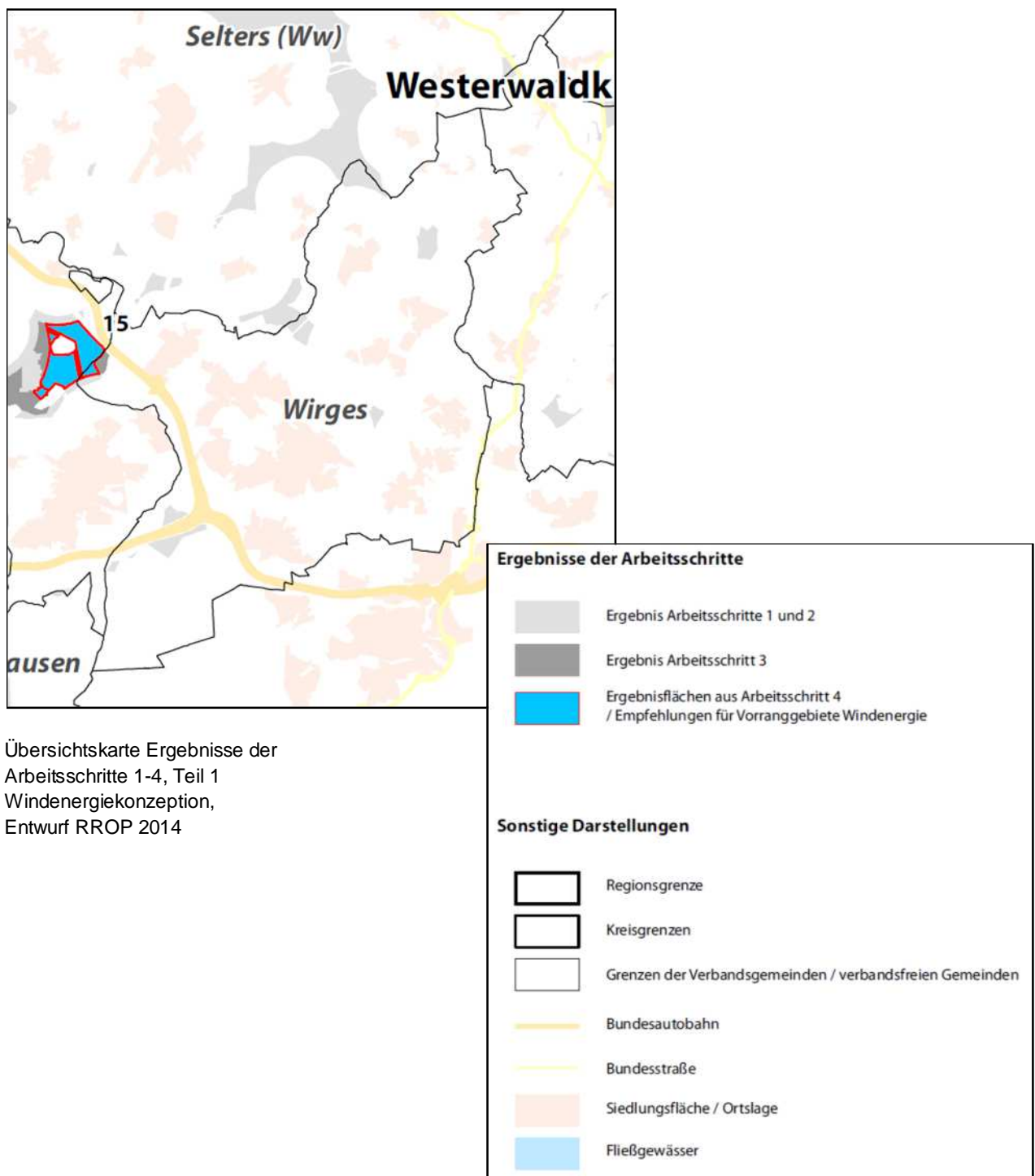


Artenschutzkulisse Entwurf RROP 2014

In der Begründung zur Anwendung der grundsätzlichen Ausschlusskriterien des Arbeitsschrittes 2 wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Bereiche ein sehr hohes Konfliktpotential gegenüber der Windenergienutzung haben. Im Rahmen einer regionalplanerischen Vorsorge bzw. Vermeidung von negativen Auswirkungen sollen diese Bereiche jedoch nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung beansprucht werden. Einer Prüfung auf Eignung für die Windenergie in weniger konflikträchtigen Teilbereichen auf Ebene der nachgelagerten Plan- bzw. Genehmigungsebene stehen die in diesem Schritt ausgeschlossenen Flächen jedoch zur Verfügung (vgl. Entwurf RROP 2014, Teil 1-Windenergiekonzeption vom 28.05.2014, Ziff. 2.2, Seite 5-6).

Regionalplanerisch ergibt sich folgendes Ergebnis der Flächenempfehlung aus den verschiedenen Arbeitsschritten: **Innerhalb der VG Wirges ergeben sich keine Flächenbereiche, die als Vorranggebiete zur Windenergienutzung empfohlen werden können. Südlich der BAB 3 wurde auf dem Gebiet der VG Ransbach-Baumbach eine raumordnerische Empfehlung für eine Vorrangfläche Windenergie (Nr. 15) ausgesprochen, welche geringfügig auch in die VG Wirges „übergreift“.**

Die „Zwischenergebnisflächen“ aus den Arbeitsschritten 1 und 2 können wegen entgegenstehender Belange (u.a. Arten- und Naturschutz, Wasserwirtschaft) bereits auf dieser Arbeitsebene zurückgestellt und nicht für eine Windenergienutzung vorgesehen werden (vgl. nachfolgende Abb.).



Übersichtskarte Ergebnisse der Arbeitsschritte 1-4, Teil 1 Windenergiekonzeption, Entwurf RROP 2014

9.1.2.5 Potenzialflächenanalyse in der VG Wirges – Sachverhalt u. Ergebnisse

Die Verbandsgemeinde Wirges hat nach den Vorgaben der Rechtsprechung ein schlüssiges Standortkonzept zur Windenergiesteuerung erstellt und eine Potenzialflächenanalyse zur Bewertung und Eignungsrangfolge der Flächen durchgeführt. Das Verfahren, die Methodik und die Ergebnisse des Flächenermittlungs- und Bewertungsverfahrens wurden in dem vorhergehenden Kapitel ausführlich dargelegt.

Der Standortkonzeption Windenergie 2012 folgend, wurde die Untersuchung der Montabaurer Höhe aus den Jahren 2012/2013 in die Gesamtkonzeption eingebunden. Die fachlich wesentlich tiefer gehende Vorprüfung der Montabaurer Höhe, verbunden mit der Anhörung der Fachbehörden, ergab ausreichenden Aufschluss über die mit der Windenergienutzung konkurrierenden Fachbelange. Das seinerzeit erstellte „Abwägungsmodul“ (04.11.2013) bildet den Kern für die nunmehr erforderliche Dokumentation der Abwägungsergebnisse um die Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung. Die Dokumentation der normativen Vorgaben (harte Kriterien) und der disponiblen städtebaulichen Kriterien (weiche Kriterien) führen nach dem Abwägungsmodul der Voruntersuchung der Montabaurer Höhe dazu, dass die im Standortkonzept 2012 der VG Wirges zunächst angenommenen „weichen“ Kriterien zur Wasserwirtschaft (WSG Zonen II und III) und der Erholung (Naturpark und Naturpark Kernzone, Regionaler Grünzug) in der Flächenbewertung zur Potenzialanalyse eine derart hohe Gewichtung erlangen, dass sie als normative Vorgaben zu werten sind. Hinzu kommt, dass in der Subsumierung weiterer, als „weich“ eingestufte Kriterien (z.B. Erholung und Natur- und Landschaftsschutz, Erholungsgebiet für die stille Erholung, Landschaftsbild, Denkmalschutz, Richtfunk und Radar), der städtebauliche Abwägungsspielraum gegen Null läuft. In der Summe steigt damit die Unüberwindbarkeit der Fachbelange, die mit der Windenergienutzung im Planungsraum der VG Wirges konkurrieren. Die Windenergienutzung wird gegenüber dem vorrangig starken Konkurrenzdruck der Fachbelange „Wasserwirtschaft und Erholung“ zurückgestellt.

Hintergrund dieser Abwägungsentscheidung der VG Wirges ist die Vorgabe der Rechtsprechung, nach der die kommunale Flächennutzungsplanung zur Steuerung der Windenergienutzung in eine Befreiungslage (anderer Rechtsvorschriften wie z.B. Wasserschutzgebietsverordnung, Naturparkverordnung) hinein arbeiten muss, damit die angestrebte Steuerungswirkung nicht ins Leere läuft und die Umsetzbarkeit der Potenzialfläche gegeben ist. Dies genau ist aber auf der aus Sicht des Konzentrationsgebotes ermittelten Potenzialflächen 5 der VG Wirges nicht erreichbar. Eine Missachtung der gewichtigen Abwägungsvorgaben käme im Endeffekt einer „Feigenblattplanung“ gleich. Dies ist nicht im Sinne der VG Wirges.

Die verbleibenden Potenzialflächen 1 bis 4 scheiden aus Gründen der mangelnden Flächengröße aus. Innerhalb der Flächen ist keine Konzentrierung der Windenergienutzung mit mindestens drei Windenergieanlagen möglich. Die Splitterflächen stehen auch in keinem räumlichen Zusammenhang zueinander, so dass ein mögliches „Zusammenlegen“ zu einer räumlichen Gesamtfläche ausscheidet.

Der fachlichen Empfehlung zur interkommunalen Abstimmung mit den Verbandsgemeinden Selters und Ransbach-Baumbach (betrifft die Potenzialflächen 1 und 3) wurde seitens der VG Wirges nachgekommen.

Eine interkommunale Potenzialflächenentwicklung zwischen Selters und Wirges im Bereich der Fläche 1 (nördlich Helferskirchen, an der Grenze zur VG Selters) scheidet aus, da die VG Selters über einen Teil-FNP nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verfügt, der in dem besagten Bereich die Nutzung der Windenergie sperrt. Nach der aktuellen Standortuntersuchung Windenergie der VG Selters (Dez. 2012) fokussiert sich deren FNP-Fortschreibung zur Schaffung von weiteren Potenzialflächen zur Windenergienutzung auf den Bereich des „Hartenfelder Kopfes“. Dort soll die innerhalb der VG Selters einzig bestehende Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung erweitert werden.

Die Abstimmung mit der VG Ransbach-Baumbach erfolgte bezüglich der Potenzialfläche 3. Diese Fläche grenzt an eine potenzielle Konzentrationsfläche der VG Ransbach-Baumbach zwischen Wittgert und der BAB 3 an, welche zuletzt auch durch den Entwurf des RROP 2014 und die dort getroffene gutachterliche Empfehlung zur Darstellung einer „Vorrangfläche Windenergie“ bestätigt wurde (vgl. Ziff. 9.1.2.4). Ob ein grenzübergreifender Windpark entwickelt werden kann, ist von einer etwaigen Projektierung abhängig. Hier beeinträchtigen auf Seiten der VG Wirges wasserrechtliche Belange eine mögliche Windenergienutzung für die Fläche 3.

Für eine eigenständige Darstellung einer Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung ist die Fläche 3 mit 7 ha Größe zu klein und daher ungeeignet i.S. der Steuerungskonzeption der Verbandsgemeinde Wirges.

Ein weiterer, abwägungsrelevanter (disponibler) Belang ist der des Immissionsschutzes (Schall, Schatten, Optische Bedrängung).

Von Windenergieanlagen gehen grundsätzlich Lärmemissionen aus. Von daher sind zwischen Windenergieanlagen und angrenzenden Siedlungsbereichen aus Gründen des Lärmschutzes Abstände notwendig.

Die Ermittlung der Potenzialflächen 1 – 5 der Standortkonzeption 2012 basiert auf der Festlegung folgender Tabukriterien:

- Siedlungskörper (Bestand und Planung nach FNP der VG Wirges) zuzügl. 750 m Schutzabstand = hartes Tabukriterium (normativer Ausschluss der Windenergienutzung)
- Zusätzlicher Siedlungsschutzabstand im Sinne des vorsorglichen Immissionsschutzes = weiches (disponibles) Tabukriterium (zusammenhängende Siedlungskörper mit 750 m Schutzabstand = 250 m zusätzlicher Abstand = in der Summe 1.000 m Gesamtsiedlungsabstand)

Diese Abstandswerte basieren auf den Erfahrungswerten von Grenzwertregelungen nach TA-Lärm und wurden unter dem Aspekt des vorsorglichen Immissionsschutzes festgelegt. Weiterhin sind die angelegten Immissionsschutzabstände mit den Nachbarkommunen (interkommunal) abgestimmt und auch in der Hinsicht nicht willkürlich festgelegt.

Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 16.05.2013 (12 LA 49/12) festgelegt, dass „die Prognose der Gemeinde, welche Mindestabstände etwa zur Einhaltung der TA Lärm erforderlich sind, lediglich unter Rückgriff auf Erfahrungswerte vertretbar erscheint“.

Das OVG Münster hat sich in seinem Urteil vom 01.07.2013 (2 D 46/12.NE) wie folgt zu dieser Thematik festgelegt: „Immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen sind in der Regel dem Spektrum weicher Tabuzonen zuzurechnen, jedenfalls wenn sie zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG dienen. Immissionsschutzrechtlich bedingte harte Tabuzonen können nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windkraftanlagen absehbar

unüberwindbar – zwangsläufig und auf Dauer – zum Nachteil der Nachbarschaft gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG – oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme – verstoßen wird....“.

Auch die Berücksichtigung der sonstigen immissionsschutzfachlichen Aspekte wie Schatten-schlag und die Wirkungen etwaiger optischer Bedrängungen kann in der Standortkonzeption der VG Wirges nur pauschal erfolgen. Aufgrund der fehlenden Konkretisierung hinsichtlich des genauen Anlagentyps, der Anzahl und der Standorte der Anlagen, kann die planende Gemeinde sich nur an Erfahrungswerten orientieren und versuchen, problematische Immissionsschutzsituationen generell bzw. so weit als möglich auszuschließen, und somit in Hinblick auf den gebotenen Immissionsschutz von vornherein „auf der sicheren Seite“ zu liegen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil v. 28.02.2002 – 4 CN 5.01).

Vor dem Hintergrund der heutigen Anlagengeneration von Windenergieanlagen, die bei 2,5 bis 3 MW und Größen von 140-150 m Nabenhöhe sowie rd. 200 m Gesamthöhe liegen, hält die Verbandsgemeinde Wirges an dem Siedlungsschutzabstand von 1.000 m für geschlossene Siedlungskörper, 500 m für bewohnte Außenbereichsnutzungen und 300 m für Gewerbeansiedlungen außerhalb geschlossener Siedlungskörper fest.

Fazit:

Nach den Ergebnissen der Standortuntersuchung 2012 ergibt sich keine Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung, die sich ohne fachplanerischen Vorbehalt als Sondergebietsfläche zur Nutzung der Windenergie in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan darstellen ließe. Die geplante Nutzung des Planungsvorbehaltes nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann somit nicht als planungsrechtliches Steuerungsinstrument angesetzt werden.

Da die Rechtsprechung für solche Fälle vorsieht, dass die planende Kommune ihr Auswahlkonzept nochmals überprüft und ggf. ändert, hat sich die VG Wirges in eine vertiefende Abwägung begeben. Hintergrund der vertiefenden Prüfung war die Absicht, möglichst doch noch ausreichend substanziellen Raum für die Windenergienutzung innerhalb der VG Wirges zur Verfügung stellen zu können und die Auswahlkriterien (weiche Kriterien) so zu wählen, dass weniger Flächenanteile ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung des bereits im Zusammenhang mit der „Planerischen Vorprüfung zur Windenergienutzung auf der Montabaurer Höhe“ aus den Jahren 2012/2013 durchgeführten umfangreichen Abwägungsprozesses mit den maßgeblichen Fach- und Genehmigungsbehörden, hat sich gezeigt, dass insbesondere die Wertigkeit und Gewichtung der Belange des Wasserschutzes und des Natur- und Erholungsschutzes derart hohe Abwägungshürden erzeugt, die keinen Raum für die Windenergienutzung übrig lassen. Die interkommunale Abstimmung mit den Nachbar-Verbandsgemeinden Selters und Ransbach-Baumbach zu einer etwaigen grenzübergreifenden Bereitstellung von Konzentrationsflächen haben zu keinem für die Windenergienutzung direkt verwertbaren Ergebnis geführt.

Für eine Reduzierung des Siedlungsschutzabstandes unter 1.000 m, mit dem Ziel der Vergrößerung der ermittelten Potenzialflächen, hat sich die VG Wirges nicht ausgesprochen. Vielmehr hält sie an ihrer bisherigen städtebaulichen Begründung der Abstandswerte fest und beruft sich auf die Vorsorgepflicht im Rahmen ihrer Planungshoheit (§ 1 BauGB).

Nachdem die Standortkonzeption Windenergie zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Planungsinstrument der Windenergiesteuerung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der VG Wirges nicht greifen kann, gelten für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbe-

reich weiterhin die Vorschriften über das Bauen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Möglicherweise ergibt sich eine Anpassungspflicht der kommunalen Flächennutzungsplanung für den Bereich der Potenzialfläche an der Grenze zu Ransbach-Baumbach (zw. Wittgert und der BAB 3 bzw. Mogendorf), welche jedoch von den Planungen der Nachbargemeinde sowie des Regionalplangebers abhängig ist. Dies wäre dann zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Die in Wirges, Gemarkung Sainerholz bestehende Windenergieanlage (genehmigt in 1997) wird weiterhin im Flächennutzungsplan als Versorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt und genießt Bestandsschutz.

9.1.2.6 Potenzialflächenanalyse in der VG Wirges – Sachverhalt u. Ergebnisse unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsvorgaben RROP 2016 und 3. Fortschreibung des LEP IV – Regenerative Energien 2016

3. Fortschreibung des LEP IV:

Die die Landesregierung tragenden Parteien haben in dem Koalitionsvertrag RLP 2016-2021 vereinbart, bei der Steuerung der Windenergienutzung auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms nachzusteuern und zusätzlich zu den bereits festgelegten, weitere Ausschlussstatbestände verbindlich zu regeln.

Mit der dritten Teilfortschreibung des LEP IV, welche per Beschluss des Ministerrates vom 27.09.2016 für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gem. §§ 6 Abs. 3 und 8 Abs. 1 LPIG freigegeben und in der Zeit vom 23.11.2016 bis 04.01.2017 (öffentliche Auslegung) durchgeführt wurde, erfolgte eine Konkretisierung der Grundsatz- und Zielbestimmungen gegenüber den bisherigen Planaussagen zur Windenergie.

Die Ausschlusskriterien für Windenergieanlagenstandorte im LEP IV wirken als landesplanerische Ziele unmittelbar auf die Regional- und Bauleitplanung. Zusätzlich zu den bereits festgelegten Ausschlussstatbeständen wird die Windenergienutzung künftig auch ausgeschlossen sein (Zielbestimmung Z 163 d):

- In den Kernzonen der Naturparke;
- Im gesamten Naturpark Pfälzerwald;
- In denjenigen Natura 2000-Flächen, für die die staatliche Vogelschutzbehörde im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt hat;
- In Wasserschutzgebieten der Zone 1;
- In den Rahmenbereichen der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Oberermainischer-Raetischer Limes;
- In landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (Darüber hinaus können in den regionalen Raumordnungsplänen auch Ausschlüsse in der Bewertungsstufe 3 festgelegt sein);
- In Gebieten mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand.

Außerdem wird der bisherige Grundsatz, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund (mindestens 3 Anlagen) errichtet werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel eingestuft werden. Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt werden (vgl. Ziff. 3.2.4).

RROP Mittelrhein-Westerwald (3. Anhörung – Entwurf 2016):

In dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald (Entwurf RROP 2016) werden u.a. die einzelnen Vorranggebiete (VRG) der Windenergienutzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Auswertung der Stellungnahmen der 2. Anhörung (Entwurf RROP 2014; 4. Quartal 2014) dargestellt.

Im Ergebnis der regionalplanerischen Steuerungskonzeption zur Windenergienutzung „Entwurf RROP 2016“ hat sich innerhalb der Potenzialflächenkulisse für die VG Wirges ergeben, dass kein Vorranggebiet für Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde dargestellt wird.

Fazit für die kommunale Steuerungsplanung zur Windenergienutzung:

Damit lässt sich festhalten, dass die kommunale Planungsintention zur Steuerung der Windenergienutzung, und die damit verbundenen planerischen Entscheidungen der politischen Gremien auf Basis der kommunalen Standortuntersuchung Windenergie 2012 nach wie vor Gültigkeit behalten und durch die Konkretisierung der übergeordneten Planungsvorgaben nicht „anpassungsbedürftig“ werden. Vielmehr werden die Ergebnisse der kommunalen Steuerungsbemühungen durch die aktuellen Ausschlussvorgaben der Landes- und Regionalplanung bekräftigt und untermauert.

In der Verbandsgemeinde Wirges lassen sich unter den derzeitigen Planungsvorgaben keine Potenzialflächen zur Windenergienutzung ermitteln, die eine konzentrierte Nutzung der Windenergie nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglichen würden. Somit gelten innerhalb der Verbandsgemeinde Wirges nach wie vor die Vorschriften des § 35 Abs. 1 BauGB, nach denen die Windenergienutzung im Außenbereich privilegiert ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

10 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Die Art der Bodennutzung kann durch Planungen und sonstige Nutzungsregelungen in anderer Weise als durch die Bauleitplanung festgelegt sein. Ist dies der Fall, so sind diese Planungen oder sonstigen Nutzungsregelungen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

10.1 Schutzobjekte nach Landesdenkmalschutzgesetz (DSchG) RLP

10.1.1 Kulturdenkmäler

Nach der denkmaltopographischen Erfassung des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Koblenz für die VG Wirges (Stand: 11.08.2016) werden in der Begründung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die erfassten Kulturdenkmäler aufgenommen und im Folgenden ortsbezogen aufgeführt.

Bannberscheid	Kirchstraße 1 Fachwerkhaus, tlw. massiv bzw. verputzt, im Kern 18. Jh.
Dernbach	<p>Kath. Filialkirche St. Laurentius, Hauptstraße neugotische Bruchstein-Basilika, 1901; Gesamtanlage mit Pfarrhaus, ebenfalls Bruchstein</p> <p>Alte Gasse 4 Fachwerkhaus mit Niederlass, tlw. massiv, verputzt bzw. verkleidet, wohl 17./18. Jh.</p> <p>Burgweg 7 /9, (Denkmalzone) Burghof Dernbach, ehem. Wasserburg, von der mittelalterlichen Burg zwei runde Ecktürme tlw. erhalten; Wohnhaus, 1769; Gesamtanlage mit den umliegenden Wiesen</p> <p>Hauptstraße 5 Fachwerkhaus mit Niederlass, 2. Hälfte 18. Jh.</p> <p>(zu) Katharina-Kaspar-Straße 10 Kapelle des Klosters Mariahilf, Backsteinbau, wohl 1861, 1961 verlängert</p> <p>Laurentiusplatz Denkmal mit vollplastischer Skulptur, 1926</p> <p>(bei) Marienweg 1 Kreuzweg, wohl Anfang 20. Jh.; 13 Kreuzwegstationen, grottenartige Nischen mit Reliefbildern, kleine neugotische Kapelle</p> <p>Peter-Dausenau-Straße,, Friedhof der Genossenschaft der Armen Dienstmägde Jesu Christi (Denkmalzone) mehrere hundert mit weißen Holzkreuzen versehene Gräber, kleine neugotische Kapelle, drei aufwendigere Grabstätten</p> <p>Rheinstraße Kapelle des Herz-Jesu-Krankenhauses, neugotischer Backsteinbau, wohl um 1900</p> <p>Heiligenhäuschen, nördlich des Ortes, am alten Weg nach Wirges Mauerblock mit Rundbogennische, 18./19. Jh.</p> <p>Kath. Kapelle am Heilborn, südlich des Ortes Saalbau, 1875, Chor um 1692</p> <p>Kurtrierische Wildbanngrenze (Denkmalzone) Abschnitt der ehem. kurtrierischen Wildbanngrenze zwischen Welschneudorf und Wirges, Wall- und Grabenanlage, 1770 angelegt</p>
Helferskirchen	Kath. Pfarrkirche St. Maria, Hauptstraße 7 A romanischer Westturm mit spätgotischem Aufbau, barocker Saalbau, 1769;

	<p>Gesamtanlage mit Kirchhof und Kirchhofsmauer, Quadermauerwerk, um 1920, tlw. älter</p> <p>Hauptstraße 16 Fachwerkhaus, tlw. massiv, wohl noch 17. Jh.</p> <p>Hauptstraße 18 Fachwerkhaus, verkleidet, wohl 17./18. Jh.</p> <p>Hauptstraße 20 Fachwerkhaus, tlw. massiv, 2. Hälfte 18. Jh.</p> <p>Hauptstraße 21 Fachwerkhaus mit Niederlass, tlw. massiv, 1. Hälfte 18. Jh.</p> <p>Kapelle, an der Zufahrt zum Friedhof nordöstlich von Helferskirchen gerade geschlossener Massivbau, wohl noch 18. Jh., um 1900 verlängert</p> <p>Zum Dreifürstenstein 11 Fachwerkhaus mit Niederlass, tlw. massiv, 1. Hälfte 18. Jh.</p>
Leuterod	<p>Hauptstraße 31 Fachwerkhaus, tlw. massiv, 1. Hälfte 18. Jh.</p> <p>Kirchstraße Kriegerdenkmal 1. und 2. Weltkrieg, gegenüber der Kirche</p>
Mogendorf	<p>Am Bollscheid, Friedhof Kriegerdenkmal 1914/18</p> <p>Fuhrgasse Laufbrunnen, Gußeisen, 2. Hälfte 19. Jh.</p>
Moschheim	<p>Hauptstraße 27 Zweiseithof; Fachwerkhaus mit Niederlass, tlw. massiv, verkleidet, wohl 18. Jh., Fachwerkscheune, 18. Jh</p> <p>Seifenstraße 6 Fachwerkhaus mit Niederlass, tlw. massiv, 1. Hälfte 18. Jh.</p> <p>Wegekapelle, auf dem Malberg zwischen Leuterod und Moschheim Im Bereich der prähistorischen Höhensiedlung Wegekapelle, 1892</p>
Ötzingen	<p>Kapelle, Malbergstraße Fachwerkkapelle, wohl 18. Jh.</p> <p>Kapelle, Oberdorfstraße Fachwerkkapelle, transloziert, einzelne Hölzer wieder verwendet</p> <p>Friedhof, westlich des Ortes an der K 81 Balkenkreuz, bez. 1732</p> <p>Wegekreuz nordöstlich des Ortes, am Waldrand Balkenkreuz, bez. 1856</p>
Siershahn	<p>Kath. Pfarrkirche Herz Jesu, Kirchstraße 13 A neuspätromanische Bruchstein-Basilika, 1905; Gesamtanlage mit bauzeitlichem Pfarrhaus (Kirchstraße 13): Bruchsteinbau</p> <p>bei Poststraße 41 Tagesanlagen des ehem. Tonbergwerks "Gute Hoffnung" (jetzt Tonbergbaumuseum); Fördermaschinenhaus mit Schachthalle und Fördergerüst, Tonbühne mit Hängebank, Tonbunker; 1961 abgeteuf, 1980 stillgelegt</p>
Staudt	<p>Bergstraße 3 Ehem. kath. Kirche, kleiner neugotischer Bau, 1865; 1922 und 1948 erweitert und verändert</p>
Wirges	<p>Kath. Pfarrkirche St. Bonifatius, Dr.Luschberger-Straße stattliche neugotische Pseudobasilika, Bruchstein, 1885; Gesamtanlage mit bauzeitlichem Pfarrhaus und Mariengrotte</p> <p>Bahnhofstraße, Alter Friedhof (Denkmalzone)</p>

	<p>Parkanlage, ehem. Friedhof, von Bruchsteinmauer umfriedete Anlage, ehem. Friedhofskapelle, alter Baumbestand</p> <p>Kirchstraße 2</p> <p>Streckhof; Fachwerkhaus, tlw. massiv, wohl 17. und 18. Jh., Fachwerk-Wirtschaftsteil, tlw. massiv, 18. Jh.</p> <p>Nordstraße</p> <p>ehem. Krugfabrik Lorenz Kuch Söhne, Tonkeller mit Tonschneider, Salzbrandofen, 1. Hälfte 20. Jh.</p> <p>Heiligenhäuschen, nordöstlich des Ortes an der Straße nach Leuterod</p> <p>spitzgiebliger Mauerblock, 18. oder 19. Jh.?</p> <p>Kurtrierische Wildbanngrenze (Denkmalzone)</p> <p>Abschnitt der ehem. kurtrierischen Wildbanngrenze zwischen Welschneudorf und Wirges, Wall- und Grabenanlage, 1770 angelegt</p> <p>„Steimel“, auf dem Steimel, einer Anhöhe nördlich des Ortes (Denkmalzone)</p> <p>Kapelle, dreiseitig geschlossen, mit Dachreiter, 1864, westlich anschließend 14 ringförmig aufgestellte Stationsbilder eines Kreuzwegs, 1923</p>
--	---

Tab. 24: Kulturdenkmäler (Stand: 11.08.2016)

10.2 Hinweis des Landesamtes für Geologie und Bergbau

Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).

Bei den Bewertungen der Eingriffsflächen hinsichtlich der Belange des Bergbaus handelt es sich um umfangreiche Unterlagen, so dass konkrete Aussagen hierzu erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie Einzelbauvorhaben vertretbar sind (nachrichtlich, 22.10.2013).

Radonprognose: In den Plangebietten (Siedlungserweiterungsflächen) liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zur Zeit (Mitte 2016) keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

10.3 Hinweis der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Wasserwirtschaft: Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen. Auf die gesetzlichen Regelungen nach Landeswassergesetz -LWG- wird verwiesen (§ 2 Abs. 2 LWG).

Trinkwasserschutz: Die Siedlungserweiterungen in Staudt (St 1 - Bergfeld / Bergstraße) und Eberhahn (Eb 1 – Massenberg) sind von Wasserschutzgebietszonen der Klasse 3 (WSG III) betroffen.

Nach Mitteilung der SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft (nachrichtlich, 14.11.2016) wird hiermit der Hinweis aufgenommen, wonach in den nachgeordneten Planverfahren (verbindliche Bebauungsplanebene bzw. Baugenehmigungsverfahren) die entsprechenden Untersuchungen zur Einhaltung der Schutzgebiets-Verordnung stattfinden müssen. Da die äußere Schutzzone (Zone III) eines Trinkwasserschutzgebietes i.d.R. chemische Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindern soll, ist die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von baulichen Anlagen in diesem Bereich unter Umständen an die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gebunden.

Bodenschutz:

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) definiert in § 2 (Begriffsbestimmungen) die Begrifflichkeiten Altlasten u. Altablagerungen:

„[...] (5) Altlasten im Sinne des Gesetzes sind

3. Stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert o. abgelagert worden sind (Altablagerungen), und
4. Grundstücke stillgelegter Anlagen u. sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte),

durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

(6) Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. [...],

In Abstimmung mit der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und dem Landesamt für Umwelt in Mainz (nachrichtlich, 25.01.2017) erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der Darstellungen von Altablagerungsstandorten innerhalb der gesamten Verbandsgemeinde Wirges. Eine Veröffentlichung von konkreten Daten des Bodenschutzkatasters im Flächennutzungsplan ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Vor einer Nutzungsänderung ist eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen, zumindest für die Bereiche, die nach dem Bodenschutzkataster als Ablagerungsstelle (Altlast, Altablagerung) geführt werden und im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt sind. Überlagern geplante Maßnahmen den Bereich einzelner Ablagerungen, sind gezielt weitere Informationen bei der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur einzuholen.

10.4 Hinweis des LBM – Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur

Das LBM weist mit Schreiben vom 10.06.2016 auf das laufende Planfeststellungsverfahren für die Planung der zusätzlichen Fahrbeziehung FR Köln - Ransbach-Baumbach mittels „neuem Ohr“ hin. Damit sind zukünftig in den nachfolgenden Bauleitplanungen die zu beachtenden Bauverbots- und Baubeschränkungszone nach § 9 Fernstraßengesetz einzuhalten.

Die gewerbliche Flächendarstellung für einen Bereich zwischen der Autobahn und der ICE-Strecke (Parzelle 5019/47) wird seitens des Autobahnamtes für einen Parkplatz mit WC-

Anlage beplant. Nach Fertigstellung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der kommunalen Flächennutzungsplanung.

Hinweis zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für nachfolgende kommunale Bauleitplanungen:

Der Träger der Bauleitplanung hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Die Gemeinde trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB 3 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

10.5 Hinweis des LBM Diez – Landesbetrieb Mobilität Diez

Das LBM Diez weist mit Schreiben vom 07.06.2016 auf die zukünftig in den nachfolgenden Bauleitplanungen zu beachtenden Bauverbots- und Baubeschränkungszone nach § 9 Fernstraßengesetz hin. Etwaige konkrete Baubeschränkungs- bzw. Bauverbotszonen gemäß landes- und bundesgesetzlichen Vorgaben (Landes- und Bundesfernstraßengesetze) und sind in den nachfolgenden verbindlichen Planungen zu berücksichtigen. Hierzu sind die straßenrechtlichen Fachbehörden entsprechend rechtzeitig zu beteiligen.

10.6 Hinweise zum Denkmalschutz (Archäologie)

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in einigen Bereichen archäologische Fundstellen bekannt sind (z.B. Gewerbegebiet Kronenacker – amerikanisches Gefangenenlager „Rheinwiesenlager“), die bei Detailplanungen zu berücksichtigen sind. Die Siedlungserweiterungsflächen in Ebernahn, Moschheim und Siershahn sind mit den denkmalpflegerischen Fachbehörden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Detailplanung) zu prüfen und abzuhandeln. Die Generaldirektion verweist weiterhin darauf, dass eine Baumaßnahme innerhalb dieser Bereiche für einen Bauherrn wegen einer eventuell dadurch notwendigen archäologischen Untersuchung nach § 21 Abs. 3 DSchG RLP mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.

10.7 Hinweis zum Immissionsschutz (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu berücksichtigen. Darunter sind u.a. schädliche Umwelteinwirkungen zu verstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Diese können z.B. durch Geräuschimmissionen von Gewerbe-/Industriebetrieben hervorgerufen werden.

In den der Flächennutzungsplanung folgenden, konkreten Bebauungsplänen ist zu prüfen, ob nach den Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung i.V.m. den örtlichen Gegebenheiten schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Zur Klärung derartiger Sachverhalte ist die Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit von immissionsschutzfachlichen Gutachten einzukalkulieren (z.B. im Zuge des Aufstellungsverfahrens eines dem Flächennutzungsplan nachfolgenden Bebauungsplanes „Achtstruth Seifen III“, OG Moschheim).

10.8 Hinweis zur militärischen Flugsicherung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf, dass die VG Wirges sich teilweise im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des NATO Flugplatzes Büchel befindet. In diesen Bereichen wäre eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen bei der Errichtung von hohen Bauwerken (wie z.B. Windenergieanlagen) möglich. Ob und inwiefern militärische Belange beeinträchtigt werden, kann nur im konkreten Bau- bzw. Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Bundesamt beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich an das Flächennutzungsplanverfahren anschließenden Bau- und Genehmigungsverfahren etwaige Einwendungen geltend zu machen.

10.9 Hinweis zu Belangen der Telekommunikation

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sie von der Telekom Deutschland GmbH (Netzeigentümerin) beauftragt und bevollmächtigt ist, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und zu behandeln. Innerhalb der VG Wirges befinden sich umfangreiche Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, so dass bei Planungen die dem Flächennutzungsplan nachgeschaltet sind (z.B. Bebauungspläne) detaillierte Stellungnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH einzuholen sind.

10.10 Hinweis zu Belangen der Bundesnetzagentur zum Richtfunk

Die Bundesnetzagentur teilt gemäß § 55 TKG Frequenzen für das Betreiben von Richtfunkanlagen zu. Sie kann in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts (BauGB) bzw. des Immissionsschutzrechts (BImSchG) einen Beitrag zur Vermeidung von Richtfunkstörungen durch neue hohe Bauwerke (z. B. Windkraftanlagen, Hochhäuser) leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber für den aktuellen Zeitpunkt den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die

Planungsträger in die Lage versetzt, die eventuell betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Die Bundesnetzagentur prüft zudem, ob Funkstellen des Ortungsfunks (Radar) oder die im öffentlichen Interesse betriebenen Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinflusst werden. Die Auswahl bzw. die Errichtung der Sende- und Empfangsstandorte von Richtfunkstrecken und die damit verbundene Festlegung der Trassenführung erfolgen in Verantwortung der Richtfunkbetreiber. Der Schutz von Richtfunktrassen sowie die Wahrung von Interessen gegenüber Städten und Gemeinden ist ausschließlich Angelegenheit der Richtfunkbetreiber. Informationen zu konkreten Trassenverläufen und technischen Parametern enthalten Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse und können nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden. Sicherheitsabstände zu Richtfunkstrecken sind mit den betroffenen Richtfunkbetreibern abzustimmen.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist daher zu verzichten. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.

Bei den Untersuchungen der Bundesnetzagentur werden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.

Diesbezügliche Prüfungsanträge sind beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org zu stellen.